EFRE/JTF - Programm

des Freistaates Sachsen

für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
und den Just Transition Fund (JTF)



Förderzeitraum

2021

bis **2027**

Stand: 29.10.2026

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR

Freistaat
SACHSEN

CCI-Nr.	2021DE16FFPR003
Bezeichnung in EN	Programme ERDF/JTF 2021-2027 Saxony
Bezeichnung in Landessprache	EFRE/JTF - Programm 2021-2027 Sachsen
Version	6.1
erstes Jahr	2021
letztes Jahr	2027
förderfähig ab	01.01.2021
förderfähig bis	31.12.2030
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2026)7873
Datum des Kommissionsbeschlusses	29.10.2026
Nummer Änderungsbeschluss des Mitgliedstaates	2/2026
Datum, an dem der Änderungsbeschluss des Mitgliedstaates in Kraft getreten ist	14.07.2026
nicht substanzielle Übertragung (Artikel 19 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DED Sachsen DED2 Dresden DED4 Chemnitz DED5 Leipzig
betroffener Fonds	EFRE JTF

EFRE/JTF-PROGRAMM 2021 – 2027

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis 7
Tabellenverzeichnis 9
1 Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen der Entwicklung und politische Antworten 12
1.1 Übergeordnete Ziele und Entwicklungsstrategie 12
1.2 Politisches Ziel 1 (PZ 1) 14
1.3 Politisches Ziel 2 (PZ 2) 16
1.4 Politisches Ziel 5 (PZ 5) 19
1.5 Politisches Ziel JTF 20
2 Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe 31
2.A Politisches Ziel 1 / Prioritätsachse A 31
2.A.1 Spezifisches Ziel 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien “ 31
2.A.1.1 Interventionen der Fonds 31
2.A.1.2 Indikatoren 36
2.A.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 40
2.A.2 Spezifisches Ziel 1.3 „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen “ 42
2.A.2.1 Interventionen der Fonds 42
2.A.2.2 Indikatoren 47
2.A.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 51
2.B Politisches Ziel 2 / Prioritätsachse B 53
2.B.1 Spezifisches Ziel 2.1 „Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen “ 53
2.B.1.1 Interventionen der Fonds 53
2.B.1.2 Indikatoren 58
2.B.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 60
2.B.2. Spezifisches Ziel 2.3 „Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) “ 62
2.B.2.1 Interventionen der Fonds 62
2.B.2.2 Indikatoren 67
2.B.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 69

2.B.3 Spezifisches Ziel 2.4 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen “ 71
2.B.3.1 Interventionen der Fonds 71
2.B.3.2 Indikatoren 76
2.B.3.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 79
2.B.4 Spezifisches Ziel 2.6 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft “ 80
2.B.4.1 Interventionen der Fonds 80
2.B.4.2 Indikatoren 85
2.B.4.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 87
2.B.5 Spezifisches Ziel 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung “ 89
2.B.5.1 Interventionen der Fonds 89
2.B.5.2 Indikatoren 94
2.B.5.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 98
2.C Politisches Ziel 2 / Prioritätsachse C 100
2.C.1 Spezifisches Ziel 2.8 „Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2 neutralen Wirtschaft “ 100
2.C.1.1 Interventionen der Fonds 100
2.C.1.2 Indikatoren 105
2.C.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 108
2.D Politisches Ziel 5 / Prioritätsachse D 109
2.D.1 Spezifisches Ziel 5.1 „Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur “ 109
2.D.1.1 Interventionen der Fonds 109
2.D.1.2 Indikatoren 114
2.D.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 117
2.E Priorität E / Politisches Ziel Just Transition Fund 119
2.E.1 Spezifisches Ziel: JSO8.1 „Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)“ 119
2.E.1.1 Interventionen der Fonds 119
2.E.1.2 Indikatoren 124
2.E.1.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention 129

2.F Priorität F / Plattform „Strategische Technologien für Europa “ (STEP) – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 131

2.F.1 Spezifisches Ziel: RSO2.9 „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen (EFRE) 131

2.F.1.1 Interventionen der Fonds 131
2.F.1.2 Indikatoren 136
2.F.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 138

2.G Priorität G / Plattform „Strategische Technologien für Europa “ (STEP) – Just Transition Funds (JTF) **139**

2.G.1 Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF) 139

2.G.1.1 Interventionen der Fonds 139
2.G.1.2 Indikatoren 143
2.G.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 145

2.H Priorität H / Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) **146**

2.H.1 Spezifisches Ziel: RSO 1.6 Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (EFRE) 146

2.H.1.1 Interventionen der Fonds 146
2.H.1.2 Indikatoren 149
2.H.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 153

2.I Priorität I - Spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfungen (VO (EU) 2015/1914) **154**

2.I.1 Spezifisches Ziel: RSO1.7 Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung der Verteidigungsfähigkeiten, wobei Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck Vorrang eingeräumt wird (EFRE) 154

2.I.1.1 Interventionen der Fonds 154
2.I.1.2 Indikatoren 157
2.I.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention 159

3 Finanzierungsplan 160
3.1 Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr **160**

3.2 Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung **162**

4 Grundlegende Voraussetzungen 166

5 Programmbehörden 183
6 Partnerschaft..... 184
7 Kommunikation und Sichtbarkeit..... 187
8 Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen 189
9 Appendix..... 238

Abkürzungsverzeichnis

AAL	Ambient Assisted Living
AGFW	Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BSZ	Berufliches Schulzentrum
CO_2	Kohlendioxid
DNSH	Do Not Significant Harm
EDICs	Europe-Direct-Informationszentren
EED	Energy Efficiency Directive
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EIB	Europäische Investitionsbank
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EnEV	Energieeinsparungsverordnung
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESFRI	Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen
ESI	Europäischer Struktur- und Investitionsfonds
EU	Europäische Union
EuK	Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
FI	Finanzinstrumente
FuE	Forschung und Entwicklung
FuI	Forschung und Innovation
FuEuI	Forschung und Entwicklung und Innovation
GIHK	gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept
GJ	Gigajoule
HSP	Hochwasserschutzprogramm
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IKSE	Internationale Kommissionen zum Schutz der Elbe
IKSO	Internationale Kommissionen zum Schutz der Oder
ILL	Investitionsleitlinien
INSEK	gesamtstädtisches integriertes Stadtentwicklungskonzept
IoT	Internet of things
IT	Informationstechnik
JTF	Just Transition Fund
K. d. ö. R.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
kWh	Kilowattstunde
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale
LEP	Landesentwicklungsplan
LK	Landkreis
LR	Lausitzer Revier
LSE	Länderspezifische Empfehlungen
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
LTV	Landestalsperrenverwaltung
LVP	Landesverkehrsplan
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MR	Mitteldeutsches Revier
NGA	Next Generation Access
NRP	Nationales Reformprogramm

NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)
OPG	Operative Gruppen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖSPV	Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr
PG DiOS	Projektgruppe Digitale Offensive Sachsen
PV	Partnerschaftsvereinbarung
RIS3	Regionale Innovationsstrategie
RED II	Renewable Energy Directive II
SAB	Sächsische Aufbaubank
SächsFrTrSchulG	Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
SchulG	Schulgesetz
SÖA	Sozioökonomische Analyse
SUP	Strategische Umweltprüfung
SWOT-Analyse	Analyse der Stärken und Schwächen
TEN-V	Transeuropäisches Netz Verkehr
TH	Technische Hilfe
TJTP	Territorial Just Transition Plan (Territorialer Plan für einen gerechten Übergang)
TRL	Technology Readiness Level
UMS	Umweltmanagementsystem
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Politische und Spezifische Ziele 21
Tabelle 2: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 1.1 36
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 1.1 38
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich 40
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform 41
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 41
Tabelle 7: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 41
Tabelle 8: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 1.3 47
Tabelle 9: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 1.3 48
Tabelle 10: Dimension 1 – Interventionsbereich 51
Tabelle 11: Dimension 2 – Finanzierungsform 51
Tabelle 12: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 51
Tabelle 13: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 52
Tabelle 14: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.1 58
Tabelle 15: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.1 59
Tabelle 16: Dimension 1 – Interventionsbereich 60
Tabelle 17: Dimension 2 – Finanzierungsform 60
Tabelle 18: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 61
Tabelle 19: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 61
Tabelle 20: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.3 67
Tabelle 21: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.3 68
Tabelle 22: Dimension 1 – Interventionsbereich 69
Tabelle 23: Dimension 2 – Finanzierungsform 69
Tabelle 24: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 70
Tabelle 25: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 70
Tabelle 26: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.4 76
Tabelle 27: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.4 77
Tabelle 28: Dimension 1 – Interventionsbereich 79
Tabelle 29: Dimension 2 – Finanzierungsform 79
Tabelle 30: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 79
Tabelle 31: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 79
Tabelle 32: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.6 85
Tabelle 33: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.6 86
Tabelle 34: Dimension 1 – Interventionsbereich 87
Tabelle 35: Dimension 2 – Finanzierungsform 87
Tabelle 36: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 88
Tabelle 37: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 88
Tabelle 38: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.7 94
Tabelle 39: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.7 95
Tabelle 40: Dimension 1 – Interventionsbereich 98
Tabelle 41: Dimension 2 – Finanzierungsform 98
Tabelle 42: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 98
Tabelle 43: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 99
Tabelle 44: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.8 105
Tabelle 45: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.8 106

Tabelle 46: Dimension 1 – Interventionsbereich 108
Tabelle 47: Dimension 2 – Finanzierungsform 108
Tabelle 48: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 108
Tabelle 49: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 108
Tabelle 50: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 5.1 114
Tabelle 51: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 5.1 116
Tabelle 52: Dimension 1 – Interventionsbereich 117
Tabelle 53: Dimension 2 – Finanzierungsform 117
Tabelle 54: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 117
Tabelle 55: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 118
Tabelle 56: Outputindikatoren (davon programmspezifische kursiv) 124
Tabelle 57: Ergebnisindikatoren (davon programmspezifische kursiv) 126
Tabelle 58: Dimension 1 – Interventionsbereich 129
Tabelle 59: Dimension 2 – Finanzierungsform 130
Tabelle 60: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 130
Tabelle 61: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 130
Tabelle 62: Outputindikatoren 136
Tabelle 63: Ergebnisindikatoren 137
Tabelle 64: Dimension 1 – Interventionsbereich 138
Tabelle 65: Dimension 2 – Finanzierungsform 138
Tabelle 66: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 138
Tabelle 67: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 138
Tabelle 68: Outputindikatoren 143
Tabelle 69: Ergebnisindikatoren 144
Tabelle 70: Dimension 1 – Interventionsbereich 145
Tabelle 71: Dimension 2 – Finanzierungsform 145
Tabelle 72: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 145
Tabelle 73: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 145
Tabelle 74: Outputindikatoren 149
Tabelle 75: Ergebnisindikatoren 151
Tabelle 76: Dimension 1 – Interventionsbereich 153
Tabelle 77: Dimension 2 – Finanzierungsform 153
Tabelle 78: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 153
Tabelle 79: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 153
Tabelle 80: Outputindikatoren 157
Tabelle 81: Ergebnisindikatoren 158
Tabelle 82: Dimension 1 – Interventionsbereich 159
Tabelle 83: Dimension 2 – Finanzierungsform 159
Tabelle 84: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung 159
Tabelle 85: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ 159
Tabelle 86: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr 160
Tabelle 87: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung 162
Tabelle 88: Grundlegende Voraussetzungen 166
Tabelle 89: Programmbehörden 183

Tabelle 90: Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen 189
Tabelle 91: Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des FNLC-Vorhabens 189

1 Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen der Entwicklung und politische Antworten

1.1 Übergeordnete Ziele und Entwicklungsstrategie

1. Die europäische Kohäsionspolitik begleitet den Freistaat Sachsen seit Anfang der 1990er Jahre und leistet seit jeher einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhaltes. Durch verschiedene Förderansätze gelang es, den Konvergenzprozess zu beschleunigen, um dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen näherzukommen. Sachsen und seine Regionen haben sich immer stärker dem europäischen Durchschnitt angenähert, bezogen auf den Durchschnitt der EU-28 wurden 2017 93,3 % des europäischen Pro-Kopf-Einkommens erreicht.

2. Gleichwohl kommen im nächsten Jahrzehnt große Herausforderungen auf Sachsen zu. Die Wachstumsraten des BIP waren zuletzt nicht hoch genug, um den Konvergenzprozess signifikant voranzutreiben. Der Abstand zu den führenden westdeutschen Regionen baut sich nur langsam und in kleinen Schritten ab. Auch in den nächsten Jahren wird die sächs. Wirtschaftskraft noch deutlich schwächer sein als im gesamtdeutschen Durchschnitt. Gleichzeitig gilt es, die Anstrengungen zur Einsparung von CO2 zu verstärken und dem Klimawandel Rechnung zu tragen. Die sächs. Regionen benötigen daher auch künftig eine wirksame Unterstützung, um die wirtschaftlichen, umweltbezogenen und sozialen Herausforderungen bewältigen zu können.

3. Im Zusammenhang mit dem Erreichen der Klimaschutzziele steht Sachsen als einem der vier deutschen Braunkohleländer, die bis spätestens 2038 aus der Verstromung der Braunkohle aussteigen, ein besonderer Strukturwandel bevor. Daher erhält Sachsen in der Förderperiode (FP) 2021 - 2027 Unterstützung aus dem Fond für einen gerechten Übergang (JTF), der als eigene Prioritätsachse innerhalb des EFRE als Teil des sächs. EFRE/JTF-Programms umgesetzt wird (Priorität E). Als integraler Bestandteil des Programms, beschreibt der Territoriale Plan für einen gerechten Übergang (TJTP) die Interventionslogik, die Vorhaben und weitere Umsetzungsaspekte des JTF ausführlich.

4. Bei der Ausgestaltung der neuen FP 2021 - 2027 setzt Sachsen neben den relevanten europäischen (wie z.B. Green Deal, EU-Biodiversitätsstrategie, Digital Europe-Programm und Connecting Europe Facility) und nationalen Strategiedokumenten (wie z.B. High-Tech-Strategie, Nationaler Energie- und Klimaplan Deutschland - NEKP) auf die landesspezifischen sächsischen Strategien, um die zukünftigen EFRE-Handlungsfelder zielorientiert auszurichten. Grundlagen sind vor allem die Regionale Innovationsstrategie Sachsens 2020 (RIS3), der Landesentwicklungsplan, das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 und der Masterplan Energieforschung. Für den JTF gelten zudem die struktur- und energiepolitischen Leitbilder des Lausitzer und Mitteldeutschen Reviers als Grundlage der Interventionslogik.

5. Die Programmplanung zur FP 2021-2027 baut auf einem umfangreichen Erfahrungsschatz und Kenntnisstand zur Effektivität und Effizienz des EFRE-Einsatzes in Sachsen auf (Evaluierung für FP 2014-2020) , so dass die Entwicklungsstrategie für den EFRE in der FP 2021-2027 die Fortführung bereits erprobter, wirksamer und weiterhin als notwendig zu erachtender Förderinstrumente beinhaltet.

6. Im Einklang mit dem neuen strategischen Ansatz und den fünf Politikzielen der Kohäsionspolitik konzentriert sich der EFRE vor diesem Hintergrund auf die PZ 1, 2 und 5. Dabei verfolgt Sachsen das Ziel, im Rahmen des EFRE-Programms Synergien mit anderen EU-Förderinstrumenten wie dem ESF+, ELER, Horizon Europe und ETZ zu nutzen. Das EFRE-Programm ist im Rahmen seiner Ziele und Maßnahmen offen für jegliche Kooperation über Grenzen hinweg mit anderen Regionen der EU. Mit den beiden Interreg-Programmen Polen-Sachsen und

Sachsen-Tschechien besteht eine hohe strategische Übereinstimmung durch die Auswahl von gemeinsamen spezifischen Zielen in den PZ 1 und 2 (Sachsen ist nicht an makroregionalen oder Meeresbeckenstrategien beteiligt). Daraus resultieren ähnliche thematische Förderansätze und Maßnahmen, wobei sich die Förderung aus den Interreg-Programmen durch eine Schwerpunktsetzung auf den grenzüberschreitenden Mehrwert, die internationale Komplexität seiner Projektpartnerschaften sowie den Kooperationscharakter bzw. weniger investiven Charakter abgrenzt. Synergien zwischen dem EFRE und den Interreg-Programmen werden auf Grundlage der bereits bestehenden Praxis im Rahmen der konkreten Projektentwicklung bei den infrage kommenden Einzelfällen zwischen den Verwaltungsbehörden abgestimmt.

7. Bereits in vergangenen Förderperioden bewährte Verfahren gewährleisten die koordinierte und eng abgestimmte Umsetzung des EFRE mit anderen Förderinstrumenten auf nationaler und europäischer Ebene, insbes. dem ESF+, ELER und Horizon Europe. Auf der strategischen Ebene ist die Übereinstimmung von Zielen und Instrumenten in Teilbereichen des Programms gewollt, um ein gemeinsames und möglichst synergetisches Zusammenwirken der Maßnahmen zu ermöglichen. Auf der instrumentellen Ebene erfordern Komplementarität und Nutzung von Synergien ein besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung und Koordinierung der Interventionen, um innerhalb der beihilferechtlichen Vorgaben Kumulierungen zu ermöglichen sowie Überschneidungen und ggf. Doppelförderungen zu vermeiden. Dies erfolgt durch eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten, intensive Abstimmungen und klar festgelegte Abgrenzungskriterien zwischen den Programmen und Maßnahmen (z. B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art).

8. Sachsen wird seine Förderung mit EFRE-Mitteln klar abgegrenzt zum DARP umsetzen. Für die EFRE-Maßnahmen ist bereits geprüft, dass entweder eine Unterstützung aus dem DARP nicht vorgesehen ist bzw. nicht möglich sein wird oder aber bei komplementärem Einsatz zur Erzielung von Synergieeffekten eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.

9. Wesentliche Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance für die Umsetzung der EFRE-Förderung werden angesichts der bestehenden langjährigen Erfahrungen nicht gesehen. Die Bemühungen zur Verringerung des administrativen Aufwands für die Begünstigten wie für die Behörden und zwischengeschaltete Stellen werden durch verschiedene Maßnahmen intensiviert.

10. Bei der Programmdurchführung wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung öffentlicher Aufträge zur Unterstützung von Nachhaltigkeitszielen und Professionalisierungsbemühungen zur Schließung von Kapazitätslücken fördern. Die Begünstigten sollten ermutigt werden, mehr qualitäts- und lebenszyklusbezogene Zuschlagskriterien anzuwenden. Soweit machbar, sollten ökologische und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

11. Bei der Durchführung dieses Programms sollen die Investitionen, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative berücksichtigen.

12. In der Programmdurchführung seit langem etablierte und sehr bewährte Verfahren gewährleisten die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Gleichstellung von Männern und Frauen, Maßnahmen gegen Diskriminierung, nachhaltige Entwicklung). Eine dem bereichsübergreifenden Grundsatz Nachhaltigkeit entsprechende Förderung wird in der Umsetzung durch den Einsatz geeigneter Instrumente und Ansätze, wie z.B. klima- und umweltpolitischer Projektauswahlsysteme und -kriterien, Bonussysteme oder klima- und umweltfreundliche Vergabe, sichergestellt.

1.2 Politisches Ziel 1 (PZ 1)

13. Herausforderungen gemäß den länderspezifischen Empfehlungen (LSE) und Marktversagen

14. In den LSE 2019 sowie den Investitionsleitlinien (ILL) wird anerkannt, dass Deutschland im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) in der Gesamtbetrachtung sehr gut aufgestellt ist und das 3%-Kernziel der Europa-2020-Strategie erreicht wird. Allerdings wird auf spezifische Herausforderungen im Bereich der FuEuI-Aktivitäten von KMU und ihrer Zusammenarbeit mit öffentlichen Forschungseinrichtungen verwiesen. Des Weiteren droht Deutschland den Anschluss bei den Spitzentechnologien zu verlieren, realisiert zu wenig risikoreiche, disruptive Innovationen und zeigt Schwächen bei der wissenschaftlichen Exzellenz.

15. Die innovationsökonomische Forschung zeigt, dass es bei der Durchführung von FuEuI durch positive externe Effekte („Wissens-Spillovers“) und Finanzierungsrestriktionen zu einem Marktversagen kommt. Die Argumente spiegeln sich bereits sehr weitgehend in den geltenden beihilferechtlichen Regelungen der EU wider. Die verschiedenen im PZ 1 des EFRE-Programms 2021 - 2027 verfolgten Förderansätze unterliegen als nicht-wirtschaftliche oder wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich von FuEuI den beihilferechtlichen Bestimmungen und berücksichtigen insoweit Marktversagen.

16. Investitionsbedarfe im SZ 1.1

17. Sachsen konnte sich in den letzten Dekaden innerhalb Europas als Wissenschafts- und Forschungsstandort erfolgreich etablieren. Die sächsischen FuE-Ausgaben steigerten sich stetig, mit zuletzt 2,8 % wird fast das 3 %-Kernziel der Europa-2020-Strategie erreicht. Sachsen gehört gemäß dem Regional Innovation Scoreboard zu den innovativsten Regionen in Europa. Diese gute Position verdankt Sachsen vor allem seiner starken öffentlichen Forschungsinfrastruktur und der breit gefächerten Wissenschaftslandschaft.

18. Mit der RIS3 sollen die bisherigen Stärken des sächs. Innovationssystems noch intensiver mit den Chancen kombiniert werden, die sich durch neue technologische Entwicklungen und Forschungsthemen bieten. Dies erfordert den weiteren, konsequenten Ausbau der Forschungsinfrastruktur und die Stärkung des Technologietransfers durch exzellente Forschungsprojekte. Damit wird auch der Europäische Forschungsraum (ERA) weiter unterstützt. Gemäß RIS3 sollen in ihrer ersten Säule – „intelligente Spezialisierung“ – insbes. Investitionsbedarfe in den Zukunftsfeldern und Querschnittsbereichen unterstützt werden, für die in Sachsen eine kritische Masse von Unternehmen und Wissenschaftskapazitäten vorhanden ist, die über ein eigenständiges Technologiepotenzial verfügen und für die realistische Wachstumsperspektiven bestehen.

19. Als Beitrag zu den Zielen des Green Deal sowie das Energie- und Klimaprogramms für Sachsen 2021, soll mit vorwettbewerblicher, anwendungsorientierter Energieforschung an die FP 2014-2020 angeknüpft und diese um die Förderschwerpunkte Klima und Kreislaufwirtschaft erweitert werden.

20. Die FuEuI-Aktivitäten des Unternehmenssektors sind in Sachsen im Bundesvergleich nur unterdurchschnittlich ausgeprägt (Anteil der FuE-Ausgaben am BIP Sachsen 1,25% vs. Deutschland 2,16%) aufgrund der kleinteiligen und vorwiegend durch KMU geprägten sächsischen Wirtschaft mit wenigen großen forschungsstarken Unternehmen. In ihrer zweiten Säule – „intelligente Diversifizierung“ – sollen daher mit der RIS3 auch Vorhaben in Bereichen, die abseits von bekannten Trends liegen und deren Entwicklung sich derzeit kaum abschätzen lässt, ebenso wie innovierende Unternehmen ohne FuE-Tätigkeit, unterstützt werden.

21. Bereits in den letzten Jahren unternahm Sachsen, gemeinsam mit dem Bund und der EU, mit seinen Förderprogrammen (inkl. EFRE) erhebliche Anstrengungen, den Anteil von forschenden KMU zu steigern, den Technologietransfer in KMU zu unterstützen und die FuE-Intensität von bereits forschungsaktiven Unternehmen zu erhöhen. Im Ergebnis gibt es in Sachsen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von forschenden KMU mit zugleich höheren FuE-Ausgaben (gemessen am Umsatz) und einer hohen Kooperationsneigung, was zu größeren Innovationserfolgen beiträgt. Im Einklang mit der RIS3 soll die technologieoffene Förderung von FuEuI-Aktivitäten in Unternehmen mit dem EFRE fortgesetzt werden.

22. Investitionsbedarfe im SZ 1.3

23. Die Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen bleibt angesichts der im LSE 2019 und den ILL konstatierten Herausforderungen in der neuen Förderperiode ein wichtiges Ziel für Sachsen. Bereits etablierte KMU sollen danach bei der Stärkung ihrer Innovationskompetenz, in ihrem Wachstums- und Expansionsprozess und bei der Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien ebenso wie Gründungen und Start-Ups umfassend unterstützt werden.

24. In Sachsen geht die generelle Innovationsbeteiligung von KMU zurück. Gleichzeitig führt insbes. die Digitalisierung zu einer umfassenden Beschleunigung von Innovationsprozessen. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen KMU die Möglichkeiten neuer Technologien nutzen und vor allem ihre digitale Innovationskraft stärken. Jüngere Untersuchungen zeigen jedoch, dass sich in Sachsen die KMU noch zu langsam an den digitalen Wandel anpassen und zu wenig in digitale Innovationen ihrer Produktions-, Leistungs- und Geschäftsabläufe investieren. Insgesamt liegt bei komplementären Investitionen in Wissen und Humankapital, welche jenseits von FuE-Phasen erfolgen müssen, und bei nichttechnischen Innovationen noch ein großes Potenzial in Sachsen. Daher werden Maßnahmen, die auch auf eine Verbreiterung der Basis der nicht forschenden Innovatoren abzielen und diese ebenfalls bei ihren Innovationsbemühungen unterstützen, bei der Weiterentwicklung der RIS3 berücksichtigt.

25. Ähnlich zu den Innovationsleistungen der bestehenden KMU stellen sich auch die Befunde für das sächs. Gründungsgeschehen in den Hightech-Branchengruppen dar. Sachsen weist eine höhere Gründungsintensität bei Start-ups als die übrigen neuen Länder auf, doch zeigt sich im Vergleich zu den alten Bundesländern nach wie vor ein Defizit. Die Gründungsdynamik im Hightech-Bereich nahm in den vergangenen Jahren in Sachsen sukzessive ab (von 2,1 High-Tech-Gründungen je 10.000 Erwerbsfähige 2008-2011 auf 1,6 2016-2019). In der RIS3 wird demzufolge ein bedeutendes Potential zur Steigerung von High-Tech-Gründungen erkannt. In Ergänzung zu den Förderansätzen, die auf bestehende KMU zielen, liegt ein weiterer Schwerpunkt im SZ 1.3 auf der Unterstützung von Start-ups, um die Innovationsperformance der sächs. Wirtschaft weiter zu steigern.

26. Investitionsbedarfe im SZ 1.6 – STEP

27. Die Entwicklung bzw. Herstellung digitaler Technologien, technologieintensiver Innovationen, umweltschonender und ressourceneffizienter Technologien und Biotechnologien sollen zur Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Industrie beitragen und so die strategischen Abhängigkeiten der EU verringern. Mit Fokus auf die STEP-Ziele sollen Investitionen in die Entwicklung kritischer Technologien einschließlich digitaler Technologien und technologieintensiver Innovationen (STEP-Sektoren) gefördert werden, sofern sie entweder für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial schaffen oder zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten der EU beitragen (STEP-Bedingungen).

28. Investitionsbedarfe im SZ 1.7 – STEP

29. Die Entwicklung und Herstellung von Gütern, die zur Verteidigungsfähigkeit beitragen, sollen die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft erhöhen. Zugleich sollen die besonderen Kompetenzen der sächsischen Wirtschaft vor allem in der Elektronik, Informationstechnologie und Materialwissenschaft für den Verteidigungssektor nutzbar gemacht werden. Die Unterstützung von neuen Investitionen in Forschung und Entwicklung zu Produkten mit potenziell militärischem Nutzen war bislang nicht möglich, so dass hierfür ein neues strategisches Ziel aufgenommen wird.

1.3 Politisches Ziel 2 (PZ 2)

30. Herausforderungen gemäß den LSE und Marktversagen

31. Im Hinblick auf ein grüneres und CO2-armes Europa sehen die LSE und ILL für Deutschland eine Anzahl von Herausforderungen, bei denen besonderer Investitionsbedarf besteht. Sachsen wird mit dem EFRE 2021-2027 diesen Herausforderungen Rechnung tragen und misst den Belangen des Klima- und Umweltschutzes eine hohe Bedeutung zu. Die Ausgestaltung des PZ 2 berücksichtigt den europäischen Rahmen für die Klimapolitik bis 2030 sowie den Green Deal bzw. das „Fit for 55“-Paket, die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und den Integrierten NEKP. Es basiert auf dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021, welches die europäischen Anstrengungen für den Klimaschutz unterstützt.

32. Zur Umsetzung der umwelt- und klimapolitischen EU-Ziele kommen auf europäischer, nationaler und landespolitischer Ebene bereits viele staatlich initiierte Instrumente zum Einsatz. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass unter primär marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen die gesetzten Ziele verfehlt würden. Die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 und die LSE 2019 /2020 begründen, warum Wettbewerbsmärkte zu ineffizienten Ergebnissen führen und Marktversagen einem optimalen Ergebnis im Hinblick auf Umwelt- und Energieziele im Wege steht.

33. Relevante Indikatoren zeigen nur wenig Fortschritte in Sachsen und es wurden keine wesentlichen Annäherungen an die Klimaschutzziele und Emissionsminderungen in den letzten Jahren verzeichnet, zwischen 2005 und 2019 nahmen die gesamten CO2-Emissionen pro Einwohner leicht zu. In den letzten Jahren wächst die Diskrepanz in der Entwicklung: Während bundesweit seit 2005 die CO2-Emissionen je Einwohner im Trend abnehmen (-9,4%), gab es in Sachsen keine Rückgänge (+11%). Der Hauptgrund hierfür ist der gestiegene Nettostromexport aus Braunkohlekraftwerken über die Landesgrenzen hinaus zur teilweisen Kompensation der seit 2011 abgeschalteten dt. Kernkraftwerke. Der Primärenergieverbrauch stagniert seit 2005 (-0,6 % bis 2019), der Endenergieverbrauch nahm um 9,7 % zu (je Einwohner). Die Endenergieproduktivität bleibt um ca. 10% hinter dem bundesweiten Wert zurück und nahm im Zeitraum 2005-2019 nur unterdurchschnittlich zu (17,9 % vs. 25,2 %).

34. Investitionsbedarfe im SZ 2.1

35. Wie in den ILL vorgesehen, wird der Verbesserung der Energieeffizienz in Sachsen ein hoher Stellenwert beigemessen. Besonderer Bedarf besteht beim gebäuderelevanten Energieverbrauch: in Deutschland entfallen ca. 35 % des Endenergieverbrauchs auf Gebäude. Mit einem Anteil am Endenergieverbrauch von etwas mehr als ein Drittel sind ein besonders relevanter Bereich die Nichtwohngebäude. Gerade öffentliche Gebäude und zugehörige Infrastrukturen sind durch einen hohen Anteil alter Bausubstanz bzw. veralteten und nicht energieeffizienten Anlagen gekennzeichnet. Vielfach handelt es sich um denkmalgeschützte Bauwerke. Der Anteil der landeseigenen bzw. öffentlichen Gebäude mit einem energetischen Sanierungsniveau, welches aktuellen gesetzlichen Standards entspricht, ist in Sachsen zu gering. Durch Investi-

tionen in die Verbesserung des energetischen Zustands von öffentlichen Gebäuden, besonders von Gebäuden der schulischen Bildungsinfrastruktur, Hochschulen, Verwaltungsgebäuden sowie von landeseigenen und kommunalen Gebäuden, kommt Sachsen seiner Vorbildfunktion nach und leistet einen Beitrag zum „Fit for 55“-Paket (Energieeffizienzrichtlinie, Sanierungsrate von 3 %).

36. Auf Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) entfallen ca. 40 % des Endenergie- und ca. 55 % des Primärenergieverbrauchs in Sachsen. Zur Erreichung der Reduktionsziele für die CO2-Emissionen gemäß den strategischen Zielsetzungen haben Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen und in Kommunen weiterhin hohe Priorität.

37. Investitionsbedarfe im SZ 2.3

38. Die Energiewende ist in Deutschland und in Sachsen im Bereich der Stromerzeugung mit hohem Anteil erneuerbarer Energien relativ weit vorangeschritten. Weitere Fortschritte setzen intelligente Netze und Speichertechniken sowie eine verbesserte Sektorenkopplung voraus. Durch Einsatz in anderen Sektoren kann erneuerbare Energie umfassender und effizienter genutzt werden; gleichzeitig können die Stromnetze entlastet bzw. der Ausbaubedarf reduziert werden. Dementsprechend wird im LSE 2019 Investitionsbedarf insbes. in den Bereichen Energiespeicherung, flexible Erzeugungskapazitäten und intelligente Verteilernetze auf lokaler Ebene festgestellt. Im LSE 2020 sieht die EU zur Beschleunigung der Energiewende darüber hinaus vor allem bei Investitionen in Elektrizitätsnetze, in intelligente Sektorenkopplung und den Ausbau (hier der Integration) erneuerbarer Energien Förderbedarf.

39. Zum einen werden dazu mittel- bis langfristig Speichermöglichkeiten ausgebaut werden müssen. Zum anderen gibt es auf lokaler Ebene im Bereich der Wärme- und Kältenetze sowie der Vernetzung und Digitalisierung von Strom-, Wärme-, Kälte- und Gasnetzen noch erhebliche Potentiale zur Erleichterung weiterer Systemintegration der erneuerbaren Energien. Die Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene ist ein Ansatz der Modernisierung der traditionellen Energieregionen in Sachsen und wird mit dem EFRE weiter adressiert.

40. Investitionsbedarfe im SZ 2.4

41. Die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels sind in Sachsen deutlich spürbar. Zusätzlich zur Erhöhung der Jahresmitteltemperatur (+ 1 Grad zwischen 1961-1970, + 8,8 Grad zwischen 2001-2010) zeigen sich konkrete Auswirkungen in einer zunehmenden Zahl spezifischer Extremwetterlagen und Wetterereignisse wie Starkniederschläge, Trockenperioden oder Hitzetage. So stieg die Häufigkeit von Starkregen-Ereignissen im Mittel um 18 %. Jüngste Klimaprojektionen lassen eine beschleunigte Fortsetzung dieser Trends, d. h. steigende Temperaturen, häufigere und längere Hitzeperioden und spürbar geringere Niederschläge in Kombination mit Starkregenereignissen erwarten.

42. Hitzerisiken – z.B. verbundene Gesundheitsrisiken - werden vor allem in verdichteten Städten weiter zunehmen. Die Anpassung an den Klimawandel und die Vorsorge hinsichtlich seiner Folgen sind mit erheblichem Investitionsbedarf verbunden. Dabei sind sowohl Risikoanalysen als auch zielgerichtete Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Grundsätzlich werden naturbasierte Lösungen angestrebt, die die Funktionen von Ökosystemen nutzen und unterstützen.

43. Aufgrund der natürlichen Randbedingungen einerseits und der Lage der Siedlungsgebiete anderseits sind schwere Hochwasserereignisse die bedeutendste Risikoquelle für Elementarschäden in Sachsen. Neben dicht besiedelten Ortslagen sind auch Unternehmensstandorte und Infrastrukturen bedroht. Um den insbes. durch den Klimawandel erhöhten Risiken für die regionale Entwicklung zu begegnen, sind weitere Investitionen in die Prävention der Folgen von Hochwasser dringend geboten.

44. Investitionsbedarfe im SZ 2.6

45. Angesichts eines wachsenden Rohstoffverbrauchs sind die Kreislaufführung von Ressourcen und eine höhere Ressourcenproduktivität zentrale Herausforderungen der Umwelt- und Klimapolitik. Dementsprechend werden auch in den LSE 2019 / 2020 sowie in den ILL Investitionsbedarfe beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft herausgestellt. Zentrale Kennziffer ist dabei die Rohstoffproduktivität. Zielsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes ist, die Rohstoffproduktivität bis 2020 gegenüber 1994 zu verdoppeln; dieses Ziel wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden (2019: +72,3 %). Bei der Verwendung von Sekundärrohstoffen liegt die bundesdeutsche Quote unter dem EU-Durchschnitt. In Sachsen ist die Rohstoffproduktivität seit 1994 kontinuierlich und deutlich gestiegen, sie ist mit 1,4 € je Tonne Materialeinsatz (2019) aber weiterhin eher niedrig (Deutschland 2,6 €/t).

46. Mit der Anwendung hocheffizienter Verfahren und der Nutzung neuer technischer Lösungen zur Abfallvermeidung und Wertstoffrückgewinnung werden Treibhausgasemissionen und der ökologische Fußabdruck verringert. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft kann zudem zunehmend Kosten einsparen, Arbeitsplätze schaffen und die Nutzung digitaler Technologien umweltfreundlichere Produkte und Lieferketten ermöglichen. Darüber hinaus sind insbes. biogene Abfälle und Klärschlamm nahezu klimaneutrale Energieträger und Ressourcenquellen, u. a zur ökologisch nachhaltigen Gewinnung von Grundstoffen für die chemische Industrie.

47. Investitionsbedarfe im SZ 2.7

Im Rahmen des SPZ 2.7 identifizierte Sachsen mit der Senkung der Lärmbelastung, der Senkung der Radonbelastung, der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Verringerung bestehender Umweltverschmutzungen vier Investitionsbedarfe. Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Verursacherprinzip nicht angewandt werden kann:

- In 154 sächs. Kommunen treten Lärmbelastungen auf, die oberhalb der Grenzen (65 dB tags, 55 dB nachts) liegen, die als gesundheitsgefährdend einzustufen sind. Wesentliche Ursache ist der Straßenverkehrslärm. In den Regionen, die durch eine Lärmkartierung erfasst wurden, sind 330.000 Anwohner durchgängig von einer Lärmbelastung betroffen, die oberhalb von Empfehlungen der WHO liegt.

- In einzelnen Regionen Sachsens ist die Belastung von Gebäuden mit krebserregendem Radon besonders hoch. Der hohe Radongehalt ergibt sich dabei aus der geologischen Situation. Etwa ein Viertel der sächsischen Gemeinden (107) sind als Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, die eine überproportionale Zahl von Gebäuden mit hohen Radonkonzentrationen aufweisen. Insgesamt sind ca. 27.000 Arbeitsplatzstandorte betroffen.

- Der Verlust an biologischer Vielfalt stellt eine zentrale gesamtpolitische Herausforderung dar, vor allem die erheblichen Rückgänge der Artenvielfalt und Biomasse der Insektenfauna gelten als besorgniserregend. So haben Gefährdungsanalysen ergeben, dass in Sachsen ca. 45 % der untersuchten Insektenarten als ausgestorben oder als gefährdet einzuordnen sind.

- Aufgrund der industriellen und bergbaulichen Aktivitäten der Vergangenheit weisen die Böden in Sachsen lokale Schadstoffbelastungen auf, die insbes. mit hohen Grundwasserbelastungen einhergehen und erhebliche Entwicklungshemmnisse bei der Rückführung von Flächen in den Flächenkreislauf bilden. Aufgrund anhaltender Zersiedlung und des damit einhergehenden Flächenverbrauchs sind Maßnahmen des Bodenschutzes erforderlich, die gezielt Impulse für eine Verringerung der Neuinanspruchnahme von Böden setzen und so die Ressource Boden schützen.

48. Investitionsbedarfe im SZ 2.8

49. Der LSE 2019 sieht umfangreichere Investitionen in eine nachhaltige Verkehrsinfrastruktur für die Erreichung der Klima-, Energie- und Umweltziele an. In Sachsen entfällt knapp ein Drittel des gesamten Endenergieverbrauchs auf den Verkehrssektor; der Energieverbrauch ist fast durchgängig gestiegen. Der Verkehrssektor ist mit über 28 % zugleich ein wesentlicher Emittent von CO2-Emissionen. Während die CO2-Emissionen in den anderen Sektoren in den letzten Jahren zwischen 2012 und 2017 zurückgegangen sind, sind sie im Verkehrssektor gestiegen (6,7 %). Die Weiterentwicklung von intelligenten und aufeinander abgestimmten Verkehrssystemen, die auf die Mobilitätsbedürfnisse der Einwohner abgestimmt sind, sind Schlüsselelemente für einen nachhaltigen Klimaschutz. Sachsen verfolgt daher mit Nachdruck das Ziel, den Individualverkehr und den damit verbundenen CO2-Ausstoß zu reduzieren. Neben der Fortschreibung des Landesverkehrsplan 2030 „Mobilität für Sachsen“ wird der Bereich Mobilität in der RIS3 erwähnt (Schwerpunkt: nachhaltige urbane Mobilität).

50. Investitionsbedarfe im SZ 2.9 – STEP

51. In der Kreislaufwirtschaft besteht Investitionsbedarf in kritische Technologien sowie die Sicherung und Stärkung der hierfür erforderlichen Wertschöpfungsketten i.S.v. Art. 2 Verordnung (EU) 2024/795 (STEP-VO). Gefördert werden soll die Entwicklung oder Herstellung kritischer umweltschonender, ressourceneffizienter Technologien oder Biotechnologien, die entweder für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial bringen oder einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung der strategischen Abhängigkeiten der EU leisten (STEP-Bedingungen), ebenso wie verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien unerlässlich und speziell vorgesehen sind. Unter Beachtung der jeweils anwendbaren Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1252 (CRMA) i.V.m. der STEP-VO, sollen u.a. Vorhaben zur Ressourceneffizienz, Substitution oder Rückgewinnung (durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling) bzw. die Erhöhung der Produktionskapazitäten kritischer Rohstoffe (Anhang II CRMA) oder strategischer Rohstoffe (Anhang I CRMA) gefördert werden.

52. Mit dem European Chips Act strebt die EU eine Verdopplung ihres Marktanteils in der globalen Chipproduktion auf 20% bis 2030 an. In Sachsen als einem der wichtigsten Halbleiterstandorte der EU stehen bedeutende Firmenansiedlungen sowie Erweiterungen in der Chip-Branche an. Diese positive Entwicklung bedingt eine rasante Steigerung des Bedarfs an qualifizierten Fachkräften und macht eine Ausweitung entsprechender Aus- und Weiterbildungskapazitäten erforderlich. Zugleich erfolgt dies in Sachsen in einer Region, die sich in einem tiefgreifenden demografischen Wandel befindet.

53. Durch die im Rahmen von STEP geplante Investition in eine Ausbildungsstätte für die Halbleiterindustrie mit überregionaler Strahlkraft werden die zukünftig benötigten Ausbildungskapazitäten geschaffen, die für die Entwicklung und Herstellung von STEP-Technologien von kritischer Bedeutung und speziell dafür vorgesehen sind. Es wird im EU-weiten Kontext dazu beigetragen, dem Mangel an Arbeits- und Fachkräften in dem als kritisch angesehenen STEP-Sektor „digitale Technologien und technologieintensive Innovationen“ entgegenzuwirken.

1.4 Politisches Ziel 5 (PZ 5)

54. Herausforderungen gemäß den LSE und Marktversagen

55. Der LSE 2019 macht auf den umfassenden Investitionsrückstand von Kommunen in Deutschland aufmerksam, der sich besonders bei Infrastrukturen und dem öffentlichen Raum in benachteiligten Stadtquartieren zeigt. Des Weiteren wird auf ungünstige Entwicklungen bei der sozialen Teilhabe und Chancengleichheit für Kinder von gering Qualifizierten sowie bei den

Investitionen in die Schul- und Bildungsinfrastruktur verwiesen. Diese Herausforderungen werden von einer ungleichen territorialen Dynamik überlagert, die durch das Wachstum einiger regionaler urbaner Zentren einerseits und den Bevölkerungsrückgang in anderen, vermehrt ländlicheren Regionen andererseits geprägt ist.

56. Im Zentrum der Nachhaltigen Stadtentwicklung stehen Investitionen in die bauliche, soziale und ökologische kommunale Infrastruktur, die Daseinsvorsorge und die Bereitstellung öffentlicher Güter. Die diversen Herausforderungen in den sächs. Städten, einerseits in boomenden Städten wie Dresden und Leipzig, die durch weitere Zuwanderungsgewinne bis 2030 mit Anforderungen an die städtische Infrastruktur konfrontiert sein werden, sowie andererseits in den schrumpfenden Städten (u.a. Görlitz, Zwickau), wo weiterhin mit Abwanderung und (Über-) Alterung der Bevölkerung, hoher Arbeitslosigkeit der lokalen Bevölkerung gerechnet werden muss, zeigen, dass Marktversagen und Investitionsbedarf in diesem Förderbereich besteht.

57. <u>Investitionsbedarfe im SZ 5.1</u>

58. Viele sächsische Städte haben gemäß Bevölkerungsprognosen bis 2030 mit Bevölkerungsschwund sowie (Über)Alterung zu rechnen, mit ähnlich starken Bevölkerungsrückgängen für Mittel- und Grundzentren wie für kleinere Orte ohne Zentralitätsfunktion (z.B. für die Stadt Weißwasser bis 2035 ein Rückgang von 17,9 %, für die Stadt Marienberg von 13,0 %). Hingegen erwarten etwa Dresden und Leipzig sowie deren Umland Bevölkerungsgewinne. Viele sächsischen Klein- und Mittelstädte stehen vor der Herausforderung, ihre Infrastruktur an rückläufige Bevölkerungszahlen anzupassen, negativen Entwicklungen durch leerstehende und verfallende Gebäude entgegenzuwirken und ihre Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu erhalten und zu verbessern, um Arbeitslosigkeit, zunehmender Armut und weiterer Abwanderung zu begegnen. Doch auch Städte, die mit Zuzug zu rechnen haben, sehen sich mit erhöhten Anforderungen an die Infrastrukturen, den Wohnraum und die Frei- und Grünräume, mangelnde Umweltqualität, städtebauliche Mängel, etc. konfrontiert. Hieraus ergeben sich auch für diese Städte große Investitionsbedarfe.

59. Die Laufende EFRE-Evaluierung zeigt, dass je nach Problembereichen und Zielsetzungen in den Städten und Stadtquartieren teils unterschiedliche Ausgangslagen anzutreffen sind, die in weiterer Folge andere Vorgehensweisen notwendig machen. Vor allem problembehaftete Stadtquartiere sehen sich im gesamtstädtischen Vergleich stärker mit spezifischen Problemen konfrontiert, die dazu führen können, dass mobilere Bevölkerungsgruppen und höhere Einkommensschichten in bessere Wohnviertel abwandern. Die gesamtstädtischen integrierten Stadtentwicklungskonzepte (INSEK), bieten durch die integrierte Herangehensweise ein bewährtes Instrument, um diesen Herausforderungen effektiv zu begegnen.

60. Die INSEKs sind im Landesentwicklungsplan Sachsen verankert und ermöglichen es Städten durch eine fachübergreifende Betrachtungsweise, Problemlagen und Fehlentwicklungen zu identifizieren und entsprechende Entwicklungsziele festzulegen. Städtische Leitbilder werden unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger auf diese Ziele hin ausgerichtet. Dabei erfahren die großen gesellschaftlichen Querschnittsthemen Klimavorsorge, demografischer und wirtschaftlicher Wandel besondere Beachtung. Aufbauend auf der gesamtstädtischen Betrachtungsweise der INSEKs werden in gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) konkrete Investitionsbedarfe in den Handlungsfeldern des PZ 5 für benachteiligte Stadtquartiere ermittelt. Der durchgängige integrierte Ansatz stellt sicher, dass investive Maßnahmen effizient und vorausschauend geplant werden können.

1.5 Politisches Ziel JTF

61. Das Lausitzer Revier wird innerhalb Deutschlands als am härtesten vom Ausstieg aus der Kohleverstromung und dem damit bedingten Strukturwandel betroffen angesehen, gefolgt vom

Mitteldeutschen Revier unter Verweis auf das dortige geringe Innovations- und Forschungspotenzial. Darüber hinaus umfasst das JTF-Fördergebiet die Kreisfreie Stadt Chemnitz, die als Standort eines mit Braunkohle aus dem Mitteldeutschen Revier betriebenen Kraftwerks, das vom Netz gehen wird, in besonderer Weise vom Ausstieg aus der Braunkohlewirtschaft betroffen ist.

62. Förderung der Resilienz und Transformation der JTF-Gebiete

63. Inhaltliche Schwerpunkte der JTF-Förderung bilden die direkte Unternehmensförderung zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Abfederung der infolge des Kohleausstiegs zu erwartenden Transformationsfolgen durch Diversifizierung und Modernisierung der lokalen Wirtschaft, sowie Investitionen in eine zukunftsfähige und nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung. Durch letzteren Schwerpunkt sollen die Energie- und Kreislaufwirtschaft als Schlüsselbranchen in den Revieren erhalten und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus soll über den Förderschwerpunkt „Vorwettbewerbliche und anwendungsorientierte Forschungsförderung zur Transformation der Wirtschaft“ die Innovationskraft der JTF-Regionen gesteigert werden. Zur Fachkräfteförderung erfolgen gezielte Investitionen in berufsbildende Schulen sowie Fortbildungen von Lehrkräften im Zusammenhang mit strukturwandelrelevanten Themen.

64. Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten – STEP

65. Gefördert werden die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien, die Sicherung und Stärkung der hierfür erforderlichen Wertschöpfungsketten im Sinne von Art. 2 STEP-VO, die die STEP-Bedingungen erfüllen, ebenso wie verbundene Dienstleistungen, die für die kritische Technologie unerlässlich und speziell dafür vorgesehen sind, i.S.d. STEP-VO. Einen Schwerpunkt der STEP-Förderung im JTF bilden Investitionen in die Entwicklung und Herstellung von Anlagen zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Abfällen und verbundene Dienstleistungen (z. B. die Infrastruktur hierfür, einschließlich Maßnahmen zur Errichtung und Anpassung von Anlagen).

Tabelle 1:Politische und Spezifische Ziele

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
PZ 1	1.1 Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und die Einführung fortschrittlicher Technologien	• Die LSE und ILL sehen u.a. den Bedarf für zusätzliche Investitionen in FuEuI, die generelle Fokussierung auf FuEuI basiert zudem auf den Ergebnissen der durchgeführten SÖA/SWOT-Analyse für die neue Förderperiode 2021 ff. und den darin festgestellten Handlungsbedarfen für Sachsen. • Strategische Säulen der sächsischen RIS3 werden aufgegriffen, sodass einerseits v.a. in den durch die Strategie für intelligente Spezialisierung identifizierten Bereichen, die Ausgaben für FuEuI im staatlichen und Unternehmenssektor fortwährend auf hohem Niveau bleiben bzw. erhöht werden. Andererseits sollen die Innovationskapazitäten auch in nicht forschungsaffinen KMUs gesteigert werden, um intelligente Diversifizierung umzusetzen. • Nutzung des Potenzials der öffentlichen Forschungslandschaft für die Verbesserung der FuEuI in der von KMU geprägten Unternehmenslandschaft. Wissens- und Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft sowie die Zusammenarbeit von Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen in einem breiten Spektrum von Zukunftsfeldern, gleichwohl besonderer Fokus auf Umsetzung der Energie- und Klimaziele (Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021, RIS3, Masterplan Energieforschung). • Mit 1,2 % des BIP sind die FuE-Aufwendungen der Wirtschaft noch zu gering und unterschreiten die Zielwerte der Strategie Europa 2020/LSE und des NRP deutlich. Zudem bleibt die Dynamik im FuE-Anteil in den Unternehmen hinter dem Bundesdurchschnitt zurück. • Zur Bewältigung der ausgeprägten demografischen Herausforderung und Erschließung von Marktpotenzialen in den Bereichen Gesundheit und Pflege (LSE, RIS3) sind auch soziale Innovationen erforderlich. • Angesichts der Ursachen für das Marktversagen und der vorgesehenen Fördergegenstände werden Zuschüsse gewährt. Bei der beihilfefreien Förderung von FuE-Infrastrukturen und Wissenstransfer sollen projektimmanente Finanzierungsdefizite von Forschungseinrichtungen im nicht wirtschaftlichen Bereich aufgefangen werden. Bei FuE-Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich können notwendige Anreizeffekte zum Ausgleich von Externalitäten und Kapitalrestriktionen im Einklang mit dem Beihilferecht nur durch hohe Zuschüsse erreicht werden.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
	1.3 Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU	• Es bestehen strukturelle Defizite bei der Wettbewerbsfähigkeit der KMU, insbesondere aufgrund der sehr kleinteiligen Unternehmensstruktur. Daraus resultieren eine unzureichende Produktivitätsentwicklung und fehlende eigene Innovationskapazitäten. • Im langfristigen Trend gibt es einen deutlichen Rückgang der Beteiligung von KMU am Innovationsgeschehen. Der Anteil von Betrieben mit Produktinnovationen ist in der letzten Dekade um über 10 Prozentpunkte zurückgegangen. Während nur 8 % der sächsischen Betriebe Prozessinnovationen einführen, sind es in den westdeutschen Betrieben 12 %. • Zunehmende Konzentration der sächsischen Innovationsausgaben in mittelgroßen und großen Unternehmen. Der Anteil von Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen an den gesamten Innovationsausgaben in Sachsen sinkt von 24% im Jahr 2016 auf 16% im Jahr 2019. • Notwendigkeit für verstärkte Entwicklung und wirtschaftliche Verwertung innovativer, wertschöpfungsintensiver Produkte und Einführung neuer Geschäftsprozesse zur Reduzierung des Produktivitätsrückstandes. • Die LSE stellen heraus, dass die Digitalisierung der deutschen Wirtschaft nur schleppend vorankommt und KMUs nur langsam auf digitale Technologien umstellen. Daher Schwerpunkt bei der Förderung von Verbesserungen der Einführung und Nutzung von IuK-Technologie in KMUs. • Gründungsintensität insgesamt und insbesondere im High-Tech-Bereich in Sachsen rückläufig, bessere Ausschöpfung des Potenzials für technologieorientierte Gründungen und junge innovative Unternehmen notwendig. Aufgrund von Marktunvollkommenheiten (hohe spezifische Risiken, Informationsasymmetrien) speziell bei technischen und nicht-technischen Innovationsprojekten bestehen Finanzierungsrestriktionen und unzureichende Versorgung mit Risikokapital. • Allgemein Förderung auch über Zuschüsse erforderlich, weil hohe Anreizwirkung und deutlicher Rentabilitätseffekt für Investitionen in Innovation und Digitalisierung nicht allein über rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden können. Kombination mit Darlehensförderung (außerhalb des EFRE) je nach Bedarfslage der KMU möglich. Daneben werden durch Zuschüsse Projekte ermöglicht, um defizitäre öffentliche Güter im Bereich Gründungsökosystem bereitzustellen.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
	1.6 Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen	• Investitionen in FuE- sowie Innovationskapazitäten, die speziell und unerlässlich für die Entwicklung strategisch relevanter oder die Herstellung kritischer STEP-Technologien sind, bilden insbesondere vor dem Hintergrund der hauptsächlich von KMU getragenen Wirtschaft in SN eine entscheidende Grundlage für Innovationen und Technologietransfer, den Aufbau von Pilotlinien sowie die Weiterentwicklung neuer kritischer Technologien. • Der Freistaat Sachsen beabsichtigt mit der Förderung von FuE-Verbundvorhaben in den STEP-Sektoren digitale Technologien, technologieintensive Innovationen und Biotechnologie die Entwicklung und die Herstellung von Spitzentechnologien zu unterstützen, neue technologische Durchbrüche zu erzielen und die dafür erforderlichen Wertschöpfungsketten zu stärken. • Die zur Umsetzung vorgesehenen FuE-Projekte enthalten innovative, neue und hochmoderne Elemente, aus denen sich perspektivisch ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial für Europa entfalten kann oder die zur Verringerung von strategischen Abhängigkeiten Europas beitragen können. • Um notwendige Innovationszyklen drastisch zu verkürzen, sollen für die kritischen Technologien industrielle Ökosysteme im Rahmen der FuE-Verbundvorhaben etabliert werden. • Zur Steigerung der Innovationsdynamik der KMU in Sachsen sollen für die Entwicklung und Herstellung von STEP-Technologien zudem unerlässliche und spezifische Investitionen in Forschungsinfrastruktur und -kapazitäten sowie Entwicklungstätigkeiten als verbundene Dienstleistungen gefördert werden. Sie sollen damit einen Beitrag zur nachhaltigen Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen und zur Stärkung der Wirtschaft und deren Wettbewerbsfähigkeit in den Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen leisten.
	1.7 Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung der Verteidigungsfähigkeiten, wobei Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck Vorrang eingeräumt wird	• Die sächsischen KMU zeigen erheblichen Nachholbedarf in Forschung, Entwicklung und Innovation und werden im Rahmen der Technologieförderung technologieoffen unterstützt. • Die EU-KOM forciert mit der Einführung eines neuen spezifischen Ziels in Art. 3 Abs. 1 Buchst. A) Nr. vii EFRE-VO den Ausbau industrieller Kapazitäten zur Förderung von Verteidigungsfähigkeiten, wobei Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck Vorrang eingeräumt wird. • Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels zu leisten. Hierfür sollen zusätzliche Vorhaben unterstützt werden, die sich der Entwicklung von Technologien widmen, die sowohl für Dual-Use-Anwendungen als auch nur für militärische Zwecke eingesetzt werden können. • Auf Basis dieser Forschungs- und Entwicklungsprojekte soll dann durch Ansiedelung oder Kapazitätserweiterung neue Wertschöpfung im Bereich der Verteidigungsindustrie entstehen.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
PZ 2	2.1 Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen	• Sowohl die LSE als auch die ILL sehen Investitionsbedarfe bei der Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie im Bereich der Forschung und Entwicklung in den Bereichen innovativer Energietechniken, Speicherung und Verteilernetzwerken. • Kaum Rückgänge bei den CO_2-Emissionen je Einwohner in Sachsen, keine nachhaltige Reduzierung des Primär- und Endenergieverbrauchs, Zunahme der Energieproduktivität bleibt hinter dem deutschlandweiten Durchschnitt. • Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch liegt unter dem Bundesdurchschnitt. Fossile Energieträger überwiegen bei der Energiegewinnung und sind nach wie vor dominant für Raumwärme und warmes Wasser. • Nach wie vor Handlungsbedarf im Bereich der Förderung von Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien, z.B. in Unternehmen, Nichtwohngebäuden und besonders in öffentlichen Gebäuden. • Hohes Potenzial zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO_2-Emissionen im öffentlichen Bereich einschließlich Gebäudeinfrastruktur. • Die Optimierung bzw. effiziente Sanierung energetischer Anlagen oder Gebäude zählt nicht zu den kommunalen Kernkompetenzen; entsprechend fehlen Know-how, Handlungskompetenz und verwaltungsinterne Strukturen. • Verringerung der CO_2-Emissionen im Nicht-Emissionshandelssektor im Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. • Bei der Unterstützung von Unternehmen und Kommunen werden in der überwiegenden Anzahl Projekte unterstützt, durch die keine oder nur sehr geringen Einnahmen geschaffen werden. Hier ist ein Zuschuss notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben und das grundsätzliche Finanzierungsdefizit zu beseitigen. Die Sanierung von öffentlichen Nichtwohngebäuden ist betriebswirtschaftlich nicht hinreichend rentabel. Bei der Unterstützung von Unternehmen entstehen zwar grundsätzlich im späteren Projektverlauf Rückflüsse durch Einsparungen bei Energie und Ressourcen. Allerdings erfordert die Beseitigung negativer Externalitäten einen deutlichen Zuschuss, um privatwirtschaftliche Anreize für eine Projektrealisierung zu setzen.
	2.3 Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)	• Energiewende setzt intelligente Netze und Speichertechniken voraus. Damit wird Sektorenkopplung ermöglicht und Ausbaubedarf der Stromnetze reduziert. • Hohe Potenziale für Systemintegration erneuerbarer Energien in Wärme- und Kältenetzen sowie der Vernetzung von Strom-, Wärme-, Kälte- und Gasnetzen auf lokaler Ebene. • Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme ist auch ein Ansatz der Modernisierung

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		für das traditionelle Energieland Sachsen. • Länderberichte sehen bei den Übertragungs- und Verteilungsnetzen sowie der Stromspeicherung in Deutschland nur unzureichende Fortschritte. • Handlungsbedarfe bestehen dabei z.B. hinsichtlich intelligenter Energieverteilungssysteme auf Mittel- und Niederspannungsebene, digitaler Managementsysteme, Technologien für sektorübergreifende Versorgungslösungen oder Maßnahmen und Technologien für Speicherlösungen. • Im Rahmen der Vorhaben werden überwiegend Investitionen in Infrastrukturen getätigt. Diese sind an sich finanziell nicht tragfähig; der Einsatz von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ermöglicht hier die Durchführung der einzelnen Projekte. Eine Nutzung von Finanzinstrumenten ist daher nicht vorgesehen. Bei der Entwicklung und dem Ausbau von intelligenten Energiesystemen, Netzen und speichern liegen Netzwerkexternalitäten, hohe Unsicherheiten und Unteilbarkeiten vor, die zu einem Marktversagen führen. Netze und intelligente Energiesysteme haben den Charakter von öffentlichen Gütern. Um bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich Anreize für zusätzliche Investitionen in intelligente Energiesysteme auslösen zu können, sind aufgrund der stark risikobehafteten Investitionen hohe Beihilfeintensitäten notwendig, die durch rückzahlbare Zuwendungen bzw. Finanzinstrumente nicht erreicht werden können. Für Tätigkeiten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse und langer Amortisationszeiten rückzahlbare Zuwendungen nicht geeignet.
	2.4 Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz	• Der Klimawandel verstärkt spezifische Risiken in Sachsen z.B. im Hochwasserschutz und erhöht die Gefahr für Extremwetter. • Notwendigkeit zur Risikoprävention vor dem Hintergrund zunehmender Extremwettersituationen in Verbindung mit Hochwasserereignissen. • Die Hitzebelastung in Städten stellt ein wachsendes Problem dar, welchem vor allem durch Vorsorgemaßnahmen (Verschattung, Abkühlung und Begrünung) zu begegnen ist • Notwendigkeit zur Risikoprävention bei steigenden Extremwettersituationen mit Häufung von Hochwasserereignissen mit hohen Schadenssummen. • Risikofaktoren bremsen die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Gebiete. Die bereits eingetretenen hohen Schadenssummen trafen auch die Unternehmen in erheblichem Maß. • Die Anpassung an den Klimawandel und das Hochwasserrisikomanagement stellen öffentliche Aufgaben bzw. öffentliche Güter dar. In der überwiegenden Anzahl der geplanten Maßnahmen werden infrastrukturelle Projekte unterstützt, durch die keine Einnahmen geschaffen werden. Hier ist eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		Rückflüsse, die eine Rückzahlung von rückzahlbaren Unterstützungen aus einem Finanzinstrument ermöglichen, entstehen nicht.
	2.6 Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	• Effiziente Verfahren und neue Lösungen zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Wertstoffrückgewinnung verringern den Ressourcenbedarf, Treibhausgasemissionen und den ökologischen Fußabdruck. • Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft kann zudem Kosten einsparen, Arbeitsplätze schaffen und Importabhängigkeiten reduzieren. • Bundesdeutsche Zielsetzung zur Rohstoffproduktivität (Verdopplung) wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht (2019: +72 %). • Rohstoffproduktivität in Sachsen mit 1,4 € je Tonne Materialeinsatz (2019) niedrig (Deutschland 2,6 €/t). • Länderberichte 2019 und 2020 und ILL betonen Investitionsbedarfe beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. • Bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bestehen echte Unsicherheiten durch Innovationen, zudem ist die Kosten-Ertrag-Relation sehr hoch. Um Anreize für zusätzliche Aktivitäten auszulösen sind bei den stark risikobehafteten Maßnahmen hohe Beihilfeintensitäten notwendig, um Anreize zur Projektrealisierung setzen zu können. Diese können durch Zuschüsse erreicht werden. Für Aktivtäten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse rückzahlbare Zuwendungen bzw. Finanzinstrumente nicht geeignet.
	2.7 Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung	• Hohe Belastung in Sachsen durch Verkehrslärm u.a. durch den grenznahen Transitverkehr • Wohnungs- und Gebäudeleerstand insbesondere in Bereichen mit hoher Lärmbelastung (stark befahrene innerstädtische Hauptverkehrsstraßen). • Freistaat Sachsen ist mit einem sehr hohen Flächenanteil mit erhöhter Radonkonzentration überproportional betroffen; etwa 107 Gemeinden, d.h. ein Viertel aller sächsischen Gemeinden sind Radonvorsorgegebiete. • Starker Artenrückgang im Freistaat Sachsen. • Siedlungsräume gewinnen immer mehr an Bedeutung für den Schutz und die Verbesserung der biologischen Vielfalt. Städte und Gemeinden bieten wertvolle potenzielle Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und sind damit für den Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität unverzichtbar. • Flächenverbrauch verharrt auf hohem Niveau. Gleichzeitig bestehen noch erhebliche Umweltbelastungen durch belastete Flächen. • Schädliche Bodenveränderungen und insbesondere belastete Flächen wirken sich negativ auf die Umweltmedien Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Luft aus. • Der Erhalt der biologischen Vielfalt, die Beseitigung von

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		Umweltbelastungen und der Ausbau der grünen Infrastruktur stellen öffentliche Aufgaben bzw. öffentliche Güter dar. Bei den geplanten Maßnahmen werden infrastrukturelle Projekte unterstützt, durch die keine Einnahmen geschaffen werden. Hier ist eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben.
	2.8 Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO_2 neutralen Wirtschaft	• In Sachsen entfällt knapp ein Drittel des gesamten Endenergieverbrauchs auf den Verkehrssektor; der Energieverbrauch ist dabei fast durchgängig gestiegen. • Verkehrssektor mit über 28 % ein wesentlicher Emittent von CO_2-Emissionen. Während die CO_2-Emissionen in den anderen Sektoren zwischen 2012 und 2017 zurückgegangen sind, sind sie im Verkehrssektor gestiegen (6,7 %). • Die Weiterentwicklung von Verkehrssystemen und Mobilität sind dementsprechend Schlüsselelement für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung. • Mobilität ist expliziter Teil der sächsischen RIS3. • Der Länderbericht 2019: Umfangreichere öffentliche und private Investitionen in eine nachhaltige Verkehrsinfrastruktur von zentraler Bedeutung. Dabei wird nicht nur der Klimaschutz, sondern auch die Luftqualität und die Produktivität der regionalen Wirtschaft adressiert. • Im Bereich einer klimafreundlichen, urbanen Mobilität liegt Marktversagen durch externe Effekte und die Bedienung natürlicher Monopole vor. In der überwiegenden Anzahl der geplanten Maßnahmen werden infrastrukturelle Projekte unterstützt, durch die keine oder nur sehr geringen Einnahmen geschaffen werden. Hier ist eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben. Rückflüsse, die eine Rückzahlung von rückzahlbaren Unterstützungen ermöglichen, entstehen in der Regel nicht.
	2.9 Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii in der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen	• Innerhalb der Kreislaufwirtschaftsförderung soll die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien und die Sicherung und Stärkung der hierfür erforderlichen Wertschöpfungsketten gefördert werden und hierbei sowohl die Entwicklung oder Herstellung umweltschonender, ressourceneffizienter Technologien und Biotechnologien, innovativer Technologien als auch Technologien zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten. Strategische Abhängigkeiten können u.a. verringert werden durch die Ressourceneffizienz, Substitution, Rückgewinnung (durch Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling) strategischer oder kritischer Rohstoffe oder die Erhöhung der Produktionskapazität von oder Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen oder durch strategische Projekte i.S.d. CRMA oder NZIA. • Die Stärkung der hierzu gehörenden Wertschöpfungsketten kann durch Endprodukte, Komponenten, Bauteile oder Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung kritischer Technologien benötigt werden, die Erhöhung von Produktionskapazitäten, die Ressourceneffizienz und Substitution kritischer Rohstoffe im Sinne von Anhang II

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		Verordnung (EU) 2024/1252 sowie durch die Stärkung der mit der Herstellung von den Endprodukten verbundene Dienstleistungen erreicht werden. Durch die Stärkung kritischer Technologien sollen Rohstoffe eingespart und ggfs. strategische Abhängigkeiten der EU (insbesondere Importabhängigkeiten) reduziert werden. • Der Freistaat Sachsen hat sich zu einem der bedeutenden Standorte der Halbleiterindustrie in Deutschland entwickelt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung Europas digitaler Souveränität (European Chips Act). Vor dem Hintergrund des demografischen und strukturellen Wandels muss der rasant wachsende Fachkräftebedarf dringend durch passgenaue Ausbildungsangebote gedeckt werden. Ohne umfangreiche Investitionen in die berufliche Bildung droht ein fataler Mangel an Fachkräften in der Region mit gravierenden negativen Folgen für die strategisch wichtige Halbleiterindustrie und den Mittelstand. Der Neubau des Beruflichen Schulzentrums Elektrotechnik zielt darauf ab, die in Sachsen dringend benötigten Ausbildungs- und Weiterbildungskapazitäten nachhaltig erheblich zu erweitern und eine zukunftsorientierte Struktur für die dringend benötigte Fachkräfteentwicklung in kritischen STEP-Technologien zu schaffen.
PZ 5	5.1 Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit in städtischen Gebieten	• Gem. Art. 11 Abs. 2 der EFRE-VO sind mindestens 8 % der EFRE-Mittel auf Ebene des Mitgliedstaates der Nachhaltigen Stadtentwicklung zuzuweisen. Der Freistaat Sachsen wird seinen Beitrag hierzu leisten. • Investitionsbedarf leitet sich inhaltlich aus den besonderen stadtentwicklungspolitischen Herausforderungen ab, die aus dem demografischen Wandel und der Tendenz zur stadträumlichen Verdichtung von wirtschaftlichen Defiziten, sozialer Ausgrenzung, Armut und Diskriminierung in benachteiligten Stadtquartieren resultieren. • Die Analysen des Länderberichts 2019 für Deutschland zeigen Investitionsrückstau auf kommunaler Ebene, die öffentliche Infrastruktur hat in den letzten Jahren an Wert verloren. Insbesondere umfassender Investitionsrückstand bei sozialen Infrastrukturen, der Schul- und Bildungsinfrastruktur und dem öffentlichen Raum in benachteiligten Stadtquartieren. • Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadtquartiere durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen einer nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung. • Im Zentrum der Nachhaltigen Stadtentwicklung werden Investitionen in die kommunale Infrastruktur und die Bereitstellung öffentlicher Güter stehen. Die Förderung ist damit per se auf die Beseitigung von Marktversagen und die Finanzierung von Projekten mit negativem Kapitalwert gerichtet. Daher ist kein Einsatz von Finanzinstrumenten geplant, sondern die Förderung basiert auf Zuschüssen.
JTF	JSO8.1 Fonds für einen gerechten Übergang	<u>Förderung der Resilienz und Transformation der JTF-Gebiete</u> • Das LR und das MR gelten laut ILL 2020 zu den am stärksten vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffenen Gebieten in der EU. • Mit den LK Bautzen und Görlitz im Lausitzer Revier sowie den LK Leipzig, Nordsachsen und der Stadt Leipzig im

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		Mitteldeutschen Revier gehört Sachsen zu den vier deutschen Ländern, die aus der Braunkohleförderung und -verstromung aussteigen. • Die Stadt Chemnitz ist als Standort eines mit Braunkohle betriebenen Heizkraftwerkes unmittelbar vom Ausstieg aus der Braunkohle betroffen. • Um den mit dem Übergang verbundenen Herausforderungen zu begegnen, wird der JTF insbes. dazu eingesetzt, die Wirtschaft in den betroffenen Gebieten zu diversifizieren, diese zugleich als Energieregionen zu erhalten und dadurch Arbeitsplätze zu sichern und neu zu schaffen. <u>Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten – STEP:</u> • Innerhalb des Vorhabenbereichs Kreislaufwirtschaft sollen die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien, die Sicherung und Stärkung der hierfür erforderlichen Wertschöpfungsketten im Sinne von Art. 2 STEP-VO ebenso wie verbundene Dienstleistungen i.S.d. STEP-VO gefördert werden.

2 Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.A Politisches Ziel 1 / Prioritätsachse A

2.A.1 Spezifisches Ziel 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“

2.A.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

66. Für den Einsatz des EFRE in diesem spezifischen Ziel bildet die RIS3 die zentrale Grundlage. Die folgenden Maßnahmen richten sich an den Bedarfen der RIS3-Strategie aus und unterstützen direkt und indirekt die sächsischen Unternehmen bei einem intelligenten wirtschaftlichen Wandel mit der Schwerpunktsetzung auf die RIS3-Zukunftsfelder.

67. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

68. Mit den Maßnahmen soll auch der Anschluss zu Horizon Europe hergestellt werden, damit Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus Sachsen noch stärker an der Förderung partizipieren können. Projekten mit einem Seal of Excellence sollen Fördermöglichkeiten eröffnet werden. Die stärkere Beteiligung sächsischer Akteure an interregionalen Partnerschaften und europäischen Initiativen und Programmen ist ein Querschnittsziel der RIS3 und mit zusätzlichen Maßnahmen unterlegt (z.B. HORIZON-Prämie, EUProNet, ZEUSS, ERA-Nets/Partnerschaften).

69. **Förderung von anwendungsnahen Forschungsinfrastrukturen, -projekten und -netzwerken an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen**

70. Mit der Maßnahme soll die besondere Stellung des Forschungsstandortes Sachsen gefestigt, die interdisziplinäre Ausrichtung und Vernetzung sowie die anwendungsnahe öffentliche Forschung als Impuls- und Ideengeber für sächsische Unternehmen weiter gestärkt werden. Im Rahmen der Maßnahme werden bewährte und positiv evaluierte Förderansätze fortgeführt, um in den Zukunftsfeldern der RIS3 weiter Technologie- und Wissensvorsprünge zu erlangen und zu verstetigen, Innovationsbarrieren auf Seiten der Unternehmen (wie z.B. Mangel an geeignetem Fachpersonal und Kooperationspartnern) zu überwinden und den Transfer über Köpfe in die Wirtschaft zu befördern:

71. **Forschungsinfrastruktur und -projekte**: Förderung von Baumaßnahmen zur Schaffung von Infrastrukturen, die überwiegend der anwendungsorientierten Forschung dienen, Schaffung baulicher Voraussetzung für die Unterbringung von nutzerspezifischer Ausrüstung und Geräte und deren Anschaffung sowie Förderung von Forschungsprojekten mit starkem Anwendungsbezug. Jegliche Vorhaben müssen einen starken Anwendungsbezug vorweisen, gefördert werden Vorhaben, die überwiegend den Stadien ab TRL 4 zuzuordnen sind, die Forschung, Entwicklung und gegebenenfalls Demonstration abbilden.

72. **Wissenschaftliche Informationsinfrastruktur**: Wissenschaftliche Bibliotheken sind heute unverzichtbare Akteure beim Aufbau von vernetzten Forschungsdateninfrastrukturen und stellen als digitale Innovationszentren ihre Services frei zur Verfügung, so dass Forschung, Wirtschaft und Bürgergesellschaft frei davon profitieren. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf

der Erschließung, Aufbereitung sowie langfristigen Sicherung von digitalen Informationen einschließlich der dafür notwendigen technischen Ausstattung auf der Grundlage modernster IT-gestützter Technologien. Diese Förderung erstreckt sich über den gesamten Forschungsprozess und umfasst das Datenmanagement von Planung, Formatierung der Daten, Werkzeuge der Publikation im Modus des Open Access, Langzeitarchivierung, Nachnutzung bis hin zum Rechtemanagement und zur Wahrung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

73. Mit dem neuen Fördergegenstand **Forschungsnetzwerke an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen** sollen wissenschaftliche Netzwerke über die Grenzen der Fachbereiche und Institutionen hinweg etabliert werden, um die beiden Säulen der RIS3 intelligente Spezialisierung und intelligente Diversifizierung zu verbinden. Denn inter- und transdisziplinäre Forschungsansätze lassen inhaltliche, methodische und auch infrastrukturelle Effekte erwarten, die größere Chancen zur Erschließung neuer Technologien und insbesondere für disruptive Innovationen bieten. Im Mittelpunkt stehen komplexe, kooperative, wertschöpfungsbezogene Forschungsnetzwerke, die in Wettbewerbsaufrufen ausgelobt werden und sich auf missionsorientierte Themenfelder mit hohem Sprunginnovationspotenteil beziehen.

74. **Anwendungsorientierte Energie- und Klimaforschung**

75. Mit der Maßnahme sollen anwendungsorientierte FuE-Projekte als Einzel- oder Verbundvorhaben an sächsischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gefördert werden, die einen thematischen Schwerpunkt auf Energieeffizienztechnologien, erneuerbare Energietechnologien, Sektorenkopplung, Speichertechnologien, wasserstoffbasierte Wirtschaft, Digitalisierung der Energiewirtschaft und intelligente Vernetzung von Energiesystemen, nachhaltige Kreislaufwirtschaft und Öko-Innovationen legen. Auch im Bereich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels bedarf es der anwendungsorientierten Forschung. Die Maßnahme ist landesintern strategisch in der RIS3 des Freistaates Sachsen mit ihren Zukunftsfeldern Energie, Umwelt, Rohstoffe und Digitalisierung sowie im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 und dem Masterplan Energieforschung in Sachsen verankert. Die Förderung ist dabei in diesen Zukunftsfeldern offen für alle Technologiefelder und überwiegend auf Stadien ab TRL 4 ausgerichtet. Die innovativen Projekte müssen über den Stand der Technik hinausgehen und Potenziale für einen signifikanten Beitrag zur Erfüllung der energie- und klimapolitischen Zielstellungen aufweisen.

76. **Technologieförderung**

77. FuE-Aktivitäten sind für die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Unternehmen eine zentrale Bestimmungsgröße. Mit der Maßnahme soll daher in Übereinstimmung mit der zweiten Säule der RIS3 und dem Konzept der „intelligente Diversifizierung“ die bewährte nachfrageorientierte und grundsätzlich technologieoffene Förderung fortgeführt werden. Dabei soll die bisher separate Pilotlinienförderung in die Maßnahme integriert und mit der Validierungsförderung ein neuer Fördergegenstand eingeführt werden. Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmenarten geplant:

78. **Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten:** Unterstützung sächsischer KMU bei technologisch anspruchsvollen einzelbetrieblichen FuE-Projekten, die ohne Förderung aufgrund der überdurchschnittlich hohen technischen und finanziellen Risiken unterbleiben würden. In FuE-Verbundprojekten können KMU mit weiteren sächsischen Unternehmen aller Größen und/oder mit Forschungseinrichtungen gemeinsam an der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren arbeiten. Voraussetzung für die Förderung von FuE-Projekten ist, dass die zu entwickelnden Produkte und Verfahren neu oder neuartig in der EU sind. Diese Förderung wird durch die Unterstützung von FuE-Projekten zur Errichtung oder Optimierung von Pilotlinien ergänzt. Mit der Pilotlinienförderung werden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Erlangung der industriellen Fertigungsreife neuer Produkte und Verfahren unterstützt.

79. Mit der **Technologietransferförderung** können sächsische KMU weltweit verfügbares Know-how (z. B. Patente, Lizenzen, nicht patentiertes Know-how) erwerben und in ihr Unternehmen einführen. Hinsichtlich des Technologiegebers (Know-how Geber) besteht keine regionale Begrenzung.

80. Mit der **InnoPrämie** sollen KMU an Forschung, Entwicklung und Innovation durch eine unkomplizierte, niederschwellige Unterstützung bei einer Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtung oder anderen innovativen Einrichtungen herangeführt werden. Mit der InnoPrämie können KMU erste eigene Ideen technologieoffen verfolgen und zunächst von Externen bewerten lassen. Die Entscheidung, welche Externen beauftragt werden, liegt bei den KMU selbst. Hier besteht (wie beim Technologietransfer) keine regionale Begrenzung. Die Unterstützung der KMU erfolgt in Übereinstimmung mit dem Konzept der intelligenten Diversifizierung laut RIS3.

81. Förderung von Hochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen bei der Verbesserung der Nutzbarmachung von Forschungsergebnissen für eine wirtschaftliche Verwertung durch eine **Validierung von Forschungsergebnissen** hinsichtlich ihres Innovationspotenzials. Die inhaltliche Gestaltung der aufrufbasierten Förderung im wettbewerblichen Verfahren richtet sich nach den Anforderungen der sächsischen RIS3.

82. **Health Innovation – Förderung intelligenter Lösungen für die Gesundheits- und Pflegewirtschaft**

83. Durch die Förderung soll der Standort Sachsen im Bereich der Gesundheits- und Pflegeforschung ausgebaut werden. Ziel ist es im Zukunftsfeld Gesundheit der RIS3 innovative Technologien in der Gesundheits- und Pflegewirtschaft und soziale Innovationen zu erforschen und zu entwickeln. So ermöglicht eine Erhöhung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten eine fortschrittliche sowie technisch verbesserte gesundheitliche Versorgung.

84. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Intensivierung der Anwendungserforschung im Freistaat Sachsen, welche zu einer Verringerung von Effizienz- und Informationsverlusten an den Schnittstellen der Sektoren durch den Ausbau von Netzwerkstrukturen zwischen den Teilnehmern der medizinischen Versorgung, Unternehmen und Forschungseinrichtungen führen soll. Mit der Maßnahme sollen zudem Synergieeffekte wie Kostenersparnisse erzeugt und nutzbar gemacht werden.

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

85. Der Einsatz des EFRE im Spezifischen Ziel 1.1 basiert auf der sächsischen RIS3 und adressiert im Einklang mit den Anforderungen von Art. 5 der EFRE-VO Unternehmen, insbesondere KMU, sowie Universitäten, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen als wichtigste Zielgruppen des sächsischen Innovationssystems. Produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU sind nur förderfähig, wenn sie die Zusammenarbeit mit KMU umfassen. Die Maßnahmen Förderung von anwendungsnahen Forschungsinfrastrukturen, -projekten und -netzwerken an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen sowie Anwendungsorientierte Energie- und Klimaforschung richten sich an Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Sachsen und – soweit transferorientierte Forschungsprojekte durchgeführt werden – an die Berufsakademie Sachsen. Die Maßnahmen Technologieförderung und Health Innovation richten sich an Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*

86. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

87. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

88. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

89. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

90. Sachsen ist bestrebt, die Vernetzung der Akteure des sächsischen Forschungs- und Innovationssystems insbesondere mit anderen innovativen EU-Ländern und Regionen zu fördern. Große Bedeutung haben hierbei die Nachbarländer Tschechische Republik und Polen. Hochschulen und Forschungseinrichtungen stehen über verschiedene Formate im regelmäßigen Austausch mit den Einrichtungen in den anderen Regionen und arbeiten z. B. im Rahmen von Interreg-Projekten oder Horizont Europa zusammen. Diese bestehenden Kooperationen und Cluster sollen fortgesetzt und ausgebaut werden, ein Ziel ist dabei insbesondere auch die stärkere Zusammenarbeit der Hochschulen sowie Forschungs- und Innovationskooperationen und eine verstärkte Nutzung von Forschungsinfrastrukturen in makroregionalen Räumen.

91. Eine besondere Rolle spielen wissenschaftliche Kooperationsbeziehungen in den bestehenden und in der nächsten Förderperiode fortzusetzenden EU-Partnerschaften im Bereich der gemeinsamen Forschungsförderung. Hier ist das SMWK Partner in Europäischen Forschungsnetzwerken (ERA-Nets) und Europäischen Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen (CSA). Angeknüpft werden kann dabei an die genannten etablierten Kooperationen insbesondere zu den Nachbarländern Polen und Tschechien und den weiteren kooperierenden Regionen in den bestehenden ERA-Nets und künftigen Partnerschaften, wobei aber jede Region die jeweilige Projektbeteiligung selbst unterstützen muss. Mit der Strukturfondsförderung des SMWK sollen sächsische Partner in die Lage versetzt werden, sich an überregionalen Forschungskooperationen zu beteiligen, indem z. B. die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen oder konkrete Projektanteile sächsischer Einrichtungen innerhalb von Kooperationsvorhaben finanziert werden. Beteiligen sich sächsische Unternehmen z.B. an Projekten im Rahmen der Europäischen Partnerschaften (ERA-Nets), unterstützt SMWA diese im Rahmen der EFRE-Technologieförderung.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

92. Eine Nutzung von Finanzinstrumenten (FI) ist im SZ 1.1 nicht vorgesehen. Gegenstand der Förderung sind nach Art. 5 der EFRE-Verordnung insbesondere Investitionen in die FuE-Infrastruktur sowie Tätigkeiten für angewandte Forschung und Innovation. Für die Durchführung von FuE-Tätigkeiten liegen mit Externalitäten, hoher Unsicherheit, Unteilbarkeiten und Informationsasymmetrien mehrere Tatbestände des Marktversagens vor. Um, bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich, Anreize für zusätzliche FuE-Tätigkeiten auslösen zu können, sind aufgrund der stark risikobehafteten Kosten hohe Beihilfeintensitäten notwendig, die durch rückzahlbare Zuwendungen bzw. FI nicht erreicht werden können. Für Tätigkeiten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse rückzahlbare Zuwendungen bzw. FI ohnehin nicht geeignet. Hier werden öffentliche Güter bereitgestellt, ein Einsatz von FI wäre hier ökonomisch widersinnig. Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

2.A.1.2 Indikatoren

Tabelle 2: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 1.1

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsregion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	57	609
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	20	110
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsregion	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	57	609
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	20	110
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsregion	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	Jährliche VZÄ	26	770
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	Jährliche VZÄ	4	70
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsregion	RCO07	An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	0	39

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCO07	An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	0	11
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsregion	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	3.420.000	50.000.000
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	480.000	10.000.000
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsregion	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0	257
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0	42

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 1.1

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsregion	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2021	150.000.000	Monitoringsystem	-
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2021	20.000.000	Monitoringsystem	-
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsregion	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0	2021	170	Monitoringsystem	-

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0	2021	30	Monitoringsystem	-

2.A.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	004	6.402.000
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	010	35.253.948
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	011	4.382.000
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	012	33.646.999
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	019	1.177.071
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	026	588.535
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	028	1.878.287
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	029	5.464.999
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	030	566.000
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	131	941.656
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	160	1.177.070
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	004	200.050.500
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	010	114.637.668
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	011	87.094.100
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	012	219.886.400
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	019	1.480.954
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	026	740.477
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	028	22.720.200
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	029	54.506.100
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	030	6.701.700
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	131	1.184.763
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	160	1.480.954

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	Übergangsre-gion	1.1	01	710.483.816
A	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	1.1	01	91.478.565

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	Übergangsre-gion	1.1	33	710.483.816
A	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	1.1	33	91.478.565

Tabelle 7: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	1.1	02	21.340.286
A	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	1.1	03	70.138.279
A	EFRE	Übergangsre-gion	1.1	02	307.770.000
A	EFRE	Übergangsre-gion	1.1	03	402.713.816

2.A.2 Spezifisches Ziel 1.3 „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“

2.A.2.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

93. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

94. **„Innovationen in der sächsischen Wirtschaft“**

95. Mit der Maßnahme soll die Einführung technischer Innovationen in Form innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie nichttechnischer Innovationen, beispielsweise neuartiger Organisations- oder Marketingkonzepte wie auch neuer Geschäftsmodelle, bei denen der primäre Wertschöpfungsbeitrag nicht aus den eingesetzten Technologien resultiert, nach dem Konzept „new to the firm“ des neuen Oslo-Manuals unterstützt werden. Die Maßnahme erfolgt in Übereinstimmung mit der zweiten Säule der RIS3 und ist gemäß dem Konzept der „intelligente Diversifizierung“ auf eine breitenwirksame Förderung von KMU ausgerichtet. Damit von KMU Innovationen am Markt eingeführt und Ergebnisse von FuE-Projekten kommerziell verwertet werden können, sind zahlreiche begleitende Maßnahmen erforderlich, wie etwa der Schutz eigener FuE-Ergebnisse, die Einführung neuer v. a. digitaler Technologien, die Normierung, Standardisierung, Zertifizierung, Marketing und Vertrieb.

96. Mit der Förderung zur **Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen** wird die bewährte und positiv evaluierte Maßnahme gleichen Namens aus der Vorperiode fortgesetzt. Die Förderung erfolgt mittels Zuschüssen, wobei die Kombination mit einer Darlehenskomponente intensiviert werden soll. Darüber hinaus wird das Förderspektrum erweitert. So sollen auch projektbezogene Messeteilnahmen im Rahmen der Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen unterstützt werden (nur eine Messeteilnahme pro Innovationsprojekt). Zudem sollen Anpassungsarbeiten an Prototypen unterstützt werden, die im Rahmen der wirtschaftlichen Verwertung erforderlich sind und die Lücke zwischen Prototyp und Produkt schließen (proof of concept). Ferner werden Ausgaben gefördert, die den Erwerb von Instrumenten und Ausrüstung bei der Herstellung von Serienmustern oder einer Nullserie umfassen.

97. Die Digitalisierung durchdringt als Innovationstreiber über eine Vielzahl verschiedener Technologien sämtliche Wirtschaftsbereiche. Gerade für KMU sind die Herausforderungen mit Blick auf den Aufbau von digitalen Kompetenzen sowie die Finanzierung der Einführung von digitalen Technologien und der Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle enorm. Digitalisierungsprojekte, die über leicht zugängliche Standard- oder Basislösungen hinausgehen, sind mit innerbetrieblichen Prozessinnovationen verbunden, weil sie Kernprozesse des Unternehmens neu aufstellen bzw. zu deren effizienterer Erledigung beitragen. Dazu bedarf es des Einsatzes spezieller IT-Infrastruktur und von Software-Systemen, die auf die operative Planung und Steuerung sowohl unternehmensinterner als auch unternehmensübergreifender Aktivitäten ausgerichtet sind.

98. Eine Vielzahl von Förderinstrumenten im Freistaat bietet Leistungen an, die die Digitalisierung unterstützen. Mit der EFRE-Unterstützung zur **Digitalisierung** soll gezielt die bisherige „E-

Business“-Förderung im Rahmen des EFRE weitergeführt werden, welche sich in die Innovations- und Digitalisierungsstrategie des Freistaates Sachsen einbettet. Es sollen gezielt Wettbewerbsdefizite von KMU bei der Implementierung von Schlüsseltechnologien für elektronische Geschäftsprozesse beseitigt und mit Zuschüssen ein Anreiz für umfassendere Investitionen von KMU gesetzt werden. Die Zuschüsse werden für die Einführung digitaler Geschäftsmodelle, digitale Vernetzung der Unternehmensprozesse, Vernetzung bzw. digitale Einbindung der Produktion, digitale verbesserte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen, Erschließung spezifischer digitaler Themen, Verbesserung der IT-Sicherheit und des Datenschutzes sowie die Schulung der Mitarbeiter im Projektkontext gewährt.

99. Die Maßnahme wurde grundsätzlich positiv evaluiert und ihr Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch Geschäftsprozessinnovationen im Sinne des neuen Oslo-Manuals unterstrichen. Gleichwohl sollen den Empfehlungen der Evaluierung folgend Anpassungen am Zuschnitt der Maßnahme vorgenommen werden. So soll der erstmalige Zugang zur Digitalisierungsförderung durch ein niedrigschwelliges Förderangebot ermöglicht werden, um Kleinst- und kleine Unternehmen erstmalig für das Thema Digitalisierung zu sensibilisieren. In Ergänzung zu den Zuschüssen ist die Einführung eines komplementären Darlehens außerhalb der EFRE-Förderung geplant, um finanziell umfangreichere Digitalisierungsprojekte synergetisch durch eine Kombination von Zuschüssen und Darlehen unterstützen zu können. Ferner wird die Maßnahme um eine Komponente ergänzt, die KMU bei einer digitalen Messepräsentation unterstützt. Damit soll es insbesondere KMU im ländlichen Raum ermöglicht werden, ihre Produkte überregional und international zu vermarkten.

100. **Innovative Gründungen**

101. Mit der Fördermaßnahme soll dem Rückgang der High-Tech-Gründungsintensität, welche in Sachsen - ebenso wie in Deutschland insgesamt - seit gut einer Dekade beobachtet werden konnte, weiter entgegengewirkt werden. Daher soll einerseits die finanzielle Unterstützung von Start-ups durch Risikokapital mittels eines Finanzinstruments fortgeführt werden. Anderseits sollen die Fördermöglichkeiten für High-Tech-Gründungen in Sachsen durch den EFRE erweitert werden und künftig der Auf- und Ausbau von Akzeleratoren, in denen Gründungen z.B. auch im Umfeld von Hochschulen professionell betreut werden, gefördert werden. Beide Maßnahmen fügen sich in die umfangreiche sächsische Unterstützungslandschaft ein, mit der sich der Freistaat Sachsen weiter als Gründerland etablieren will. Die Stärkung des Gründungsgeschehens in innovativen Bereichen ist als Handlungsfeld explizit in der RIS3 verankert. Die Förderung erfolgt komplementär und in enger Abstimmung mit den Förderansätzen aus dem ESF+.

102. Mit der Auflage eines weiteren **Risikokapitalfonds** soll der erfolgreiche Einsatz von Finanzinstrumenten in der Vorperiode fortgeführt werden. Es ist beabsichtigt u. a. auch Rückflüsse der Förderperiode 2007-2013 erneut zu verwenden. Der geplante Fonds wird sich an technologieorientierte und wissensbasierte Unternehmen in der Seed- und Startup-Phase richten. Dabei soll der Fonds branchenoffen agieren mit Schwerpunkten, die sich an den Zukunftsfeldern der RIS3 orientieren, insbesondere nachhaltigen Vorhaben aus den Bereichen Cleantech, neue Materialien und ITK, und zur weiteren Modernisierung der sächsischen Wirtschaftsstruktur beitragen. Auswahlkriterien für eine Risikokapitalfinanzierung werden in erster Linie die technologische Machbarkeit, eine hohe Marktnachfrage nach dem Produkt, die Skalierbarkeit der Geschäftsmodelle und die zu erwartende Wertenwicklung der Beteiligung sein.

103. Start-ups entstehen oft in einem iterativen Prozess, in dem Lösungen oder Produkte im engen Kontakt mit Kunden entwickelt und schrittweise verbessert werden. Die Gefahr des Scheiterns ist in den verschiedenen Gründungs- und Wachstumsphasen hoch, kann jedoch mit professioneller und erfahrener Unterstützung in Form von Akzeleratoren wirksam reduziert werden. Akzeleratoren zielen auf die Beschleunigung der Marktreife von Start-ups, ausgehend von einem funktionierenden Geschäftsmodell.

104. Die Förderung von Akzeleratoren erfolgt als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Das Programm setzt sich zum Ziel, das Angebot für die Begleitung von Gründerteams im Umfeld von Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu verbessern, damit ein schneller und nachhaltig erfolgreicher Markteintritt gelingt. Die Förderung umfasst im Einklang mit Art. 5 der EFRE-VO nicht allein projektbezogene Betriebskosten, sondern allgemein auch Kosten für die Entwicklung und Etablierung wirksamer, innovativer Formate/Konzepte innerhalb der Akzeleratorstrukturen. Dementsprechend derzeit mindestens drei Fördermodule vorgesehen:

105. M 1 – Aufbau neuer Akzeleratoren: Geplant ist, den Aufbau neuer Akzeleratorprogramme im Umfeld wissenschaftlicher Einrichtungen mit ausgeprägter Spezialisierung auf wenige Technologie- bzw. Themenfelder oder Cluster zu unterstützen. Es soll eine Anlaufbeihilfe gewährt werden für die Einrichtung neuer Akzeleratoren. Ziel ist, dass der Akzelerator nach Abschluss der Förderung eigenständig und dauerhaft wirtschaftlich tragfähig ist.

106. M 2 – Förderung innovativer Konzepte bestehender Akzeleratoren: Die Projekte sollen dazu dienen, die Qualität, den Umfang oder die regionale Reichweite des Unterstützungsangebots auszubauen, thematische Spezialisierungen zu ermöglichen, die Vernetzung mit dem sächsischen Mittelstand und mit Akteuren des europäischen Gründerökosystems weiterzuentwickeln, insbesondere mit anderen Akzelerator-Programmen wie z.B. die „Kolokationszentren“ der KIC.

107. M 3 – Starthilfe für Start-ups im Rahmen der Akzeleratorprogramme: Zuschüsse zu Ausgaben die im Zusammenhang z.B. mit dem Aufsetzen der Unternehmensstruktur, der Produktentwicklung, dem Markteintritt stehen.

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

108. Gemäß der Bezeichnung des Spezifischen Ziel 1.3 bilden KMU die Zielgruppe der Förderung. Im Fokus der Maßnahme **Innovative Gründungen** stehen hierbei innovative Start-Ups. Diese werden einerseits direkt als Endbegünstige des geplanten Risikokapitalfonds unterstützt. Indirekt profitieren die Start-Ups als Zielgruppe vom Aufbau der Akzeleratorstrukturen. Neben jungen innovativen Unternehmen in der Seed- und Start-Up-Phase stehen in der Maßnahme **Markteinführung und Digitalisierung** grundsätzlich innovationsaffine KMU als Zuwendungsempfänger im Mittelpunkt der Förderung.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*

109. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

110. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der

Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

111. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter".

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

112. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

113. Sachsen ist bestrebt, den europäischen Austausch und die Zusammenarbeit bei der Förderung von innovativen, technologieorientierten Gründungen, der Umsetzung von Innovationen sowie der Digitalisierung der Wirtschaft zu stärken. Für Sachsen sind Kooperationen in den geplanten EFRE-Vorhaben mit Tschechien von besonderem Interesse. Als wichtiger Brückenpfeiler in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hat sich das sächsische Verbindungsbüros in Prag etabliert. Darüber bestehen Anknüpfungsmöglichkeiten für den Erfahrungsaustausch und wirtschaftliche Kooperationen.

114. Der Freistaat Sachsen unterhält gute Beziehungen zu den Niederlanden und insbesondere zu der Provinz Nordbrabant. Seit 2017 gab es eine Reihe gegenseitiger wirtschaftspolitischer Besuche, unter anderem unter Leitung des sächsischen Wirtschaftsministers. In Bezug auf das Gründungsgeschehen ist auch der „Open Innovation" Ansatz sowie der darauf basierende High-Tech Campus Eindhoven besonders interessant. 2019 besuchte der sächsische Wirtschaftsminister bei seiner Reise nach Nordbrabant den Campus und tauschte sich mit Vertretern aus Wirtschaft und Politik über die wirtschaftspolitischen Impulse für eine nachhaltige Start-up Förderung und die möglichen Kooperationen aus.

115. Ein weiterer möglicher Kooperationspartner bei den Themen Innovations- und Gründungsförderung und Digitalisierung ist Österreich. Im Rahmen der Österreichreise des sächsischen

Wirtschaftsministers im September 2020 wurden die bestehenden Kontakte zu den Wirtschafts- und Politikvertretern in Wien und in Oberösterreich verstetigt und neue aufgebaut.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

116. Im SZ 1.3 ist mit dem vorbenannten Risikokapitalfonds der Einsatz eines Finanzinstruments (FI) vorgesehen, um die Bereitstellung von Risikokapital für innovative Start-Ups durch einen EFRE-kofinanzierten Fonds auch in der Förderperiode 2021-2027 fortzuführen. Die Errichtung des Fonds wird durch die Vorlage einer Ex-ante-Bewertung nach Art. 58 Abs. 3 begleitet, welche die im Verordnungstext genannten erforderlichen Bestandteile einer Ex-ante-Bewertung enthalten wird. Die Ex-ante-Bewertung wird hierbei auf der bestehenden Ex-ante-Bewertung des Vorgängerfonds basieren, in welcher insbesondere das Marktversagen und die suboptimale Investitionssituation für die Finanzierung von innovativen Start-Ups im Freistaat Sachsen abgeleitet wurden. Die Arbeiten zur Ex-ante-Bewertung wurden parallel zur OP-Erstellung aufgenommen. Der Einsatz von weiteren FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit kann erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

2.A.2.2 Indikatoren

Tabelle 8: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 1.3

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsre-gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	406	3.310
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	137	1.175
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsre-gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter-stützte Unternehmen	Unternehmen	400	3.052
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter-stützte Unternehmen	Unternehmen	130	1.079
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsre-gion	RCO03	Durch Finanzinstrumente un-terstützte Unternehmen	Unternehmen	6	26
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO03	Durch Finanzinstrumente un-terstützte Unternehmen	Unternehmen	7	17
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsre-gion	RCO04	Unternehmen mit nichtfinan-zieller Unterstützung	Unternehmen	0	232
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO04	Unternehmen mit nichtfinan-zieller Unterstützung	Unternehmen	0	79
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsre-gion	RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	0	7

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwickelte Region	RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	0	3

Tabelle 9: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 1.3

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsregion	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0	2021	104	Monitoring-system	-
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR01	in unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0	2021	68	Monitoring-system	-

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsregion	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2021	109.201.500	Monitoringsystem	-
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2021	40.808.499	Monitoringsystem	-
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsregion	RCR18	KMU, die nach der Einrichtung des Gründerzentrums dessen Dienstleistungen nutzen	Unternehmen / Jahr	0	2021	7	Monitoringsystem	-

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR18	KMU, die nach der Einrichtung des Gründerzentrums dessen Dienstleistungen nutzen	Unternehmen / Jahr	0	2021	3	Monitoringsystem	-

2.A.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 10: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.3	013	9.688.343
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.3	025	13.709.999
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.3	027	7.041.657
A	EFRE	Übergangsregion	1.3	013	30.976.058
A	EFRE	Übergangsregion	1.3	025	46.259.999
A	EFRE	Übergangsregion	1.3	027	22.513.941

Tabelle 11: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.3	01	22.438.499
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.3	02	8.001.500
A	EFRE	Übergangsregion	1.3	01	72.751.499
A	EFRE	Übergangsregion	1.3	02	26.998.499

Tabelle 12: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	Übergangsregion	1.3	33	99.749.998
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.3	33	30.439.999

Tabelle 13: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	Übergangsre-gion	1.3	03	99.749.999
A	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	1.3	03	30.439.999

2.B Politisches Ziel 2 / Prioritätsachse B

2.B.1 Spezifisches Ziel 2.1 „Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen“

2.B.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

117. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität als vereinbar bewertet wurden.

118. **Energieeffizienz an Hochschul- und Landesliegenschaften**

119. Fördergegenstand sind energetische Sanierungsmaßnahmen bei Hochschulgebäuden und öffentlichen Liegenschaften. Diese umfassen die baulichen Maßnahmen an Gebäuden, die erforderlich sind, um ein hohes energetisches Niveau zu erreichen. Dazu gehören z.B. auch der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen oder von innovativen Baustoffen und Baukonstruktionen mit einer deutlich überdurchschnittlichen CO2-Bilanz. Besonderen Stellenwert hat dabei auch die ambitionierte energieeffiziente Renovierung von kulturellen, historischen und denkmalgeschützten Gebäuden.

120. Es handelt sich grundsätzlich um Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden, daneben sind im Rahmen von Pilotvorhaben auch energietechnisch und baulich innovative sowie besonders nachhaltige Neubauten möglich. Diese folgen der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“, indem sie in einem besonderen Maße in Konzeption und Umsetzung nicht nur ökologische Nachhaltigkeit, sondern über die reine Funktionalität hinausgehend Ästhetik und Stil sowie Aspekte von Vielfalt und Inklusion bei der Zugänglichkeit berücksichtigen. Sie werden auch den Grundsätzen eines multidisziplinären Ansatzes und einer breiten Beteiligung von Interessenträgern und Bürgerinnen und Bürgern an der Konzeption und Durchführung der Projekte durch gesellschaftlichen Wandel folgen.

121. Ergänzend und in direkter Verbindung mit Sanierungs- und innovativen Neubaumaßnahmen sollen Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien und / oder innovative Maßnahmen zur klimaangepassten Freiflächengestaltung unterstützt werden (z.B. auch Fassadenbegrünung). Diese sollen die energetischen Bilanzen der Infrastrukturen verbessern, zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen und die CO_2-Bilanz der Standorte insgesamt verbessern.

122. Außerdem sollen in Kopplung an Sanierungsprojekte und deren Standorten auch die Sanierung von Beleuchtungen / Beleuchtungen an Außenanlagen (keine Straßenbeleuchtung) sowie Wärme- und Kältenetzen mit dem Ziel einer Erhöhung der Energieeffizienz unterstützt werden. Auf diesem Wege können auf kosteneffiziente Weise umfassende Sanierungserträge (CO_2-Reduzierungen) ermöglicht werden.

123. Die zentrale Veränderung, die die Maßnahme bewirken soll, ist ein geringerer Energiebedarf in den Gebäuden. Der erwartete Output der Förderung sind energetisch sanierte Gebäude. Ein positiver Nebeneffekt, den auch die Evaluierung des Vorhabens hervorhebt, ist der Ausbau der von wissenschaftlichen und Bildungsinfrastrukturen.

124. Die Evaluation des Fördervorhabens in der Förderperiode 2014 bis 2020 empfiehlt die Unterstützung von innovativen Neubauten und insbesondere von Gebäudesanierungen fortzuführ-

ren. Die Empfehlung wird aus den positiven Effizienz- und Klimaeffekten sowie aus der Kombination mit strukturpolitischen Zielen und Effekten (Ausbau Bildungsinfrastrukturen) abgeleitet.

125. **Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen zur Treibhausgasminderung**

126. Die Transformation des „Energielands“ Sachsen ist eine besondere Herausforderung. Ziel der Förderung ist es, den Umbau der Energieversorgung in Sachsen zu beschleunigen und insbesondere Effizienzpotenziale besser auszuschöpfen und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) in Unternehmen und Kommunen anzureizen.

127. In den Kommunen wird Klimaschutz bislang nur in wenigen gesetzlichen Regelungen als Aufgabe übertragen, so dass die Kommunen stets eigenverantwortlich ihre knappen Personal- und Finanzressourcen investieren müssen. Die Kommunen sind aber auch wesentliche Akteure bei der Umsetzung der Ziele zur Emissionsminderung und Steigerung der Energieeffizienz, weil sie die Grundlagen für Raumplanung und Flächennutzung legen, eine Vorbildfunktion übernehmen undim direkten Austausch mit Bevölkerung und Unternehmen stehen.

128. Um alle relevanten Akteure zielgerichtet unterstützen zu können, muss die Ausgestaltung der Maßnahmen der schwierigen wirtschaftlichen Situation der sächsischen Unternehmen und der sächsischen Kommunen gerecht werden.

129. Die investive Förderung umfasst daher im Wesentlichen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Senkung von THG-Emissionen insbesondere durch

- den Einsatz effizienter Anlagentechnik und Prozesse zur Strom-, Wärme- und Kältebereitstellung sowie -nutzung, Entkopplung von Energiebereitstellung und –bedarf
- den Einsatz von Steuer-, Mess- und Regelungstechnik sowie von Prognosewerkzeugen (u.a. Leittechnik, Datenanbindung, Messtechnik, Digitalisierung des Energiemanagements, Nutzung IoT),
- klimafreundlichere oder energieeffizientere Verfahren, Prozesse, Anlagen und Komponenten beispielsweise in Fertigungs-, Produktions- und Betriebsprozessen (inkl. Digitalisierungsmaßnahmen und optimierter Einbindung erneuerbarer Energien)
- die energetische Sanierung von öffentlichen bzw. Betriebsgebäuden.

130. Umfangreiche Investitionsvorhaben mit dem Ziel der Umgestaltung ganzer Gebäudekomplexe, Liegenschaften oder Produktionsanlagen, welche damit über die vorgenannten Einzelmaßnahmen deutlich hinausgehen, können auch als Komplexvorhaben gefördert werden.

131. Mit der Förderung von Modellprojekten sollen Vorbilder im Transformationsprozess geschaffen und verbreitet werden, um Vorbehalte gegenüber neuen Prozessen, Verfahren, Instrumenten und Technologien zu reduzieren und eine rasche und breite Nachahmung im Markt zu befördern. Für die vorwiegend von KMU geprägte Wirtschaftslandschaft Sachsens wird dies als essenziell angesehen. Der technologische Reifegrad der geplanten Vorhaben wird auf dem Niveau TRL 9, seltener TRL 8 liegen.

132. Durch die nicht-investive Förderung werden vor allem Kommunen dabei unterstützt, systematische Instrumente für die kommunale Energie- und Klimaarbeit einzusetzen und ihre Verwaltungsstrukturen entsprechend weiterzuentwickeln sowie das notwendige Know-how aufzubauen. Gefördert werden sollen insbesondere

- strategische Grundlagen (Konzepte, Wärmepläne u. ä.),

- nicht-investive Instrumente des kommunalen oder betrieblichen Energie- und Klimamanagements bzw. Klimaschutzes (inkl. European Energy Award),

- Vorbereitung und Begleitung von Energieeffizienz- oder Energiemanagementprojekten sowie qualifizierte Beratung (z.B. Initialberatung, Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Coaching, Konfliktbegleitung sowie Begleitung, Monitoring und Erfolgskontrolle bei investiven Einzel-, Komplex- und Modellprojekten durch qualifizierte Energieberater,

- Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke (u. a. Moderation/Begleitung von branchengebundenen oder branchenoffenen Netzwerken zum unternehmensübergreifenden Erfahrungsaustausch/Best-practice-Workshops) sowie

- gering-investive Maßnahmen im Bereich Messtechnik/Digitalisierung des Energiemanagements).

133. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass trotz der bestehenden Unterstützungsangebote von Bund und Land die bisher notwendige Dynamik nicht ausreichend angereizt wurde. Es sind daher weitere zielgerichtete Unterstützungsangebote notwendig. Zudem sollen besonders ambitionierte Projekte zur Energieeffizienzsteigerung über ein Anreizsystem gefördert werden.

134. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität als vereinbar bewertet wurden.

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

135. Die Maßnahmen des Vorhabens „Energieeffizienz an Hochschul- und Landesliegenschaften“ werden durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) durchgeführt. Der SIB ist Antragsteller und Begünstigter. Die zu sanierenden Liegenschaften stehen im Eigentum des Freistaats Sachsen.

136. Im Rahmen des Vorhabens „Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen zur Treibhausgasminderung“ sind insbesondere Kommunen und Unternehmen die Zielgruppen. Unterstützt werden können kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen (unabhängig von deren Rechtsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand), Verbandskörperschaften, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, KMU, Unternehmen sowie sonstige Unternehmen mit direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung, die der KMU-Definition nicht entsprechen, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und Privatpersonen (Privatpersonen nicht bei Sanierungen von Wohngebäuden).

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*

137. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

138. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und

transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

139. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

140. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

141. Zur Förderung von investiven und nicht-investiven Kooperationen für Energieeffizienz und Minderung der THG-Emissionen inklusive grenzüberschreitender und transnationaler Zusammenarbeit zählen insbesondere die Erstellung strategischer Grundlagen (Studien, Konzepte), der Aufbau kooperativer langfristiger Prozesse sowie gemeinsamer Datenkonzepte und -banken, die Unterstützung von Netzwerken zur Nutzung von Ergebnissen sowie die Unterstützung von interregionalen investiven Projekten.

142. Das Ziel, die THG-Emissionen mittels effizienterer Energiebereitstellung, -umwandlung, -speicherung, -transport und -nutzung einschließlich einer Energieträgerumstellung und der Sektorenkopplung zu reduzieren, wird nicht nur in Sachsen, sondern auch in den angrenzenden Bundesländern sowie in den Ländern Polen und Tschechien verfolgt. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen und den individuellen Lösungen, die als Vorbild für andere Regionen dienen können, sollen auf Grundlage bereits existierender Kooperationen, Netzwerke und Cluster

der interregionale und transnationale Austausch und die Zusammenarbeit gestärkt werden. Zu nennen sind beispielhaft das kommunale Energiemanagement-System Kom.EMS als länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Sachsen, Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen-Anhalt. Die hier entwickelten Tools werden kontinuierlich zur optimalen Unterstützung sächsischer Kommunen weiterentwickelt. Zudem sollen internationale Kooperationen anknüpfend an die INTERREG-Projekte „EnercitEE“ und "Climatic Town – Energiestadterneuerung" weiterentwickelt werden.

143. Eine interregionale Zusammenarbeit erfolgt außerdem bei der Koordination von Maßnahmen der einzelnen Bundesländer. Die nationale, länderübergreifende Befassung mit der Erreichbarkeit nationaler Ziele zur THG-Emissionsminderung ist Thema verschiedener Fachministerkonferenzen. Der Ausschuss für Staatlichen Hochbau hat dazu einen Ergebnisbericht über die durchgeführte Länderumfrage zum Thema „CO2“ vorgelegt. Der Bericht enthält auch, mit welchen Mitteln die Bundesländer ihren Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele leisten (wollen). Es ist vorgesehen, zu einem abgestimmten Vorgehen der Länder zu beraten und der Bauministerkonferenz hierüber zu berichten.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

144. Die Sanierung von öffentlichen Nichtwohngebäuden ist derzeit betriebswirtschaftlich nicht rentabel. Hier besteht ein Marktversagen aufgrund externer Effekte und unzureichender Preisbildung – die Energiekosten und damit die Kosteneinsparung der Sanierung spiegeln die externen Effekte des Energieverbrauchs nicht richtig wider.

145. Auch bei der Unterstützung von Unternehmen und Kommunen werden in der überwiegenden Anzahl Projekte unterstützt, durch die keine oder nur sehr geringen Einnahmen geschaffen werden. Auch wenn grundsätzlich im späteren Projektverlauf Rückflüsse durch Einsparungen bei Energie und Ressourcen entstehen, erfordert die Beseitigung negativer Externalitäten einen deutlichen Zuschuss, um Anreize für eine Projektrealisierung zu setzen. Die anfänglichen Investitionskosten sind höher als die späteren Kosteneinsparungen und/oder letztere sind äußerst unsicher und mit einer langen Amortisationszeit verbunden. Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

2.B.1.2 Indikatoren

Tabelle 14: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.1

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 2	2.1	EFRE	Übergangsre-gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	21	420
PZ 2	2.1	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	4	80
PZ 2	2.1	EFRE	Übergangsre-gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter-stützte Unternehmen	Unternehmen	21	420
PZ 2	2.1	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter-stützte Unternehmen	Unternehmen	4	80
PZ 2	2.1	EFRE	Übergangsre-gion	RCO19	Öffentliche Gebäude mit ver-besserter Gesamtenergieeffi-zienz	Quadratmeter	0	25.000
PZ 2	2.1	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO19	öffentliche Gebäude mit ver-besserter Gesamtenergieeffi-zienz	Quadratmeter	0	10.950

Tabelle 15: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.1

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.1	EFRE	Übergangsregion	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	8.800	2021	3.450	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	1.727	2021	1.108	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.1	EFRE	Übergangsregion	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO_2 Äq./Jahr	117.700	2021	73.050	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO_2 Äq./Jahr	22.658	2021	14.409	Monitoringsystem	-

2.B.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 16: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.1	038	1.826.254
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.1	040	456.564
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.1	043	3.104.000
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.1	044	2.465.443
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.1	045	12.416.000
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.1	046	2.556.756
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.1	075	1.461.003
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.1	076	365.250
B	EFRE	Übergangsregion	2.1	038	9.224.307
B	EFRE	Übergangsregion	2.1	040	2.306.077
B	EFRE	Übergangsregion	2.1	043	12.780.000
B	EFRE	Übergangsregion	2.1	044	12.452.814
B	EFRE	Übergangsregion	2.1	045	72.419.999
B	EFRE	Übergangsregion	2.1	046	12.914.999
B	EFRE	Übergangsregion	2.1	075	7.379.445
B	EFRE	Übergangsregion	2.1	076	1.844.861

Tabelle 17: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsregion	2.1	01	131.321.533
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.1	01	24.651.270

Tabelle 18: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre-gion	2.1	33	131.321.533
B	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	2.1	33	24.651.270

Tabelle 19: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	2.1	02	15.520.000
B	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	2.1	03	9.131.270
B	EFRE	Übergangsre-gion	2.1	02	85.199.999
B	EFRE	Übergangsre-gion	2.1	03	46.121.534

2.B.2. Spezifisches Ziel 2.3 „Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)“

2.B.2.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

146. Auch bei der Unterstützung von Unternehmen und Kommunen werden in der überwiegenden Anzahl Projekte unterstützt, durch die keine oder nur sehr geringen Einnahmen geschaffen werden. Auch wenn grundsätzlich im späteren Projektverlauf Rückflüsse durch Einsparungen bei Energie und Ressourcen entstehen, erfordert die Beseitigung negativer Externalitäten einen deutlichen Zuschuss, um Anreize für eine Projektrealisierung zu setzen. Die anfänglichen Investitionskosten sind höher als die späteren Kosteneinsparungen und/oder letztere sind äußerst unsicher und mit einer langen Amortisationszeit verbunden. Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.

147. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

148. **Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene**

149. Mit dem schonenden und effizienten Umgang mit Ressourcen und der Dekarbonisierung der Energiewirtschaft ist ein grundlegender Umbau des bisherigen Energiesystems verbunden. Dieser Umbau findet insbesondere von wenigen zentralen Großkraftwerken zur Elektrizitäts- und Wärmeversorgung hin zu vielen kleineren dezentralen Einheiten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien basieren, statt. Dies geht gleichzeitig mit einer stark fluktuierenden Einspeisung und somit mit neuen Anforderungen an den Netzaufbau und -betrieb sowie die Digitalisierung einher. Die mit der Einführung intelligenter Energiesysteme verbundenen Innovationen sollen auch dazu beitragen, dass der Freistaat Sachsen auch nach Beendigung der Braunkohleverstromung ein „Energieland“ bleiben kann.

150. Im Vordergrund der geplanten Förderung steht das Ziel, den Einsatz von Technologien und Infrastrukturen für erschwingliche saubere Energie durch intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene zu stärken und damit Treibhausgasemissionen zu verringern sowie effiziente, CO_2-arme Versorgungsstrukturen zu entwickeln.

151. Die Energiewende führte bislang zu einer steigenden Dezentralisierung der elektrischen Energieversorgung mit einem erheblichen Anpassungsbedarf der Netze für Strom, Gas, Wärme und Kälte. In den sich daraus ableitenden Fördermaßnahmen mit vorwiegend langen Investitionszyklen sollen die Ziele des Europäischen Grünen Deals sowie die Ziele der EU zur Luftreinhaltung Berücksichtigung finden. Die Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU sowie der Richtlinie 2018/2001/EU sind einzuhalten. Die „Wärmewende“ erfordert neben dem Umstieg auf erneuerbare Energiequellen sowie den darauf basierenden Nah- und Fernwärmenetzen u.a. die Kopplung von elektrischer und thermischer Energieversorgung z.B. durch ein Demand-Side-Management, eine Laststeuerung oder durch virtuelle Kraftwerke. Daneben stellt die Sektorenkoppelung zum Mobilitätssektor mit der Integration der E-Mobilität eine große Herausforderung dar. Eine wesentliche Voraussetzung für solche neuen Versorgungsstrukturen ist die kommunikationstechnische Erschließung der Verbraucher und Erzeuger. Hierfür sind leistungsfähige Kommunikationssysteme sowie eine rasche Digitalisierung der Energiesysteme notwendig. Um einen störungsfreien und stabilen Netzbetrieb zu gewährleisten, sind

Systemdienstleistungen zur Einhaltung von Frequenz, Spannung und Leitungsbelastungen innerhalb zulässiger Grenzwerte zu erbringen. Solche Systemdienstleistungen müssen zukünftig durch dezentrale Anlagen auf Verteilnetzebene bereitgestellt werden. All diese Maßnahmen sollen daher bei Bedarf gefördert werden.

152. Durch die Fördermaßnahmen sollen Anreize für Investitionen in intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene gesetzt werden. Die Investitionen sollen durch systematische, nicht-investive Instrumente in den Kommunen und Unternehmen flankiert werden. Für die vorwiegend von KMU geprägte Wirtschaftslandschaft Sachsens wird es als essenziell angesehen, die umfangreichen Investitionen für intelligente Energiesysteme und notwendige Innovationen über eine Förderung aus dem EFRE zu unterstützen. Investitionsbedarfe bestehen im Freistaat Sachsen u.a. bei der Digitalisierung der Energieverteilung und -abrechnung (Kommunikationsverbindung zwischen Anlagen und oder Gebäuden (smart grids), in denen Smart Meter und Rundsteuerempfänger Teil einer technischen Lösung sein können, die jedoch insbesondere die übergeordnete intelligente Steuerung/Regelung Koordination der einzelnen Komponenten sowie entsprechende Informations- und Kommunikationstechnik enthält), dem Energie- und Lastmanagement, der Prozessoptimierung, bei Dienstleistungen für eine Transformation zu cyber-physischen Systemen, beim Ausbau von Energiespeichermöglichkeiten und hochintelligenter Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung, im Bereich der Strom-, Gas- (Förderung beschränkt auf die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. h Unterbuchst. ii EFRE-VO genannten Bedingungen), Wärme- und Kältenetze sowie bei deren Vernetzung untereinander um die weitere Systemintegration der erneuerbaren Energien zu erleichtern und hocheffiziente Infrastrukturen zu schaffen.

153. Der Länderbericht 2019 stellt dar, dass bei der Transformation des Energiesystems die Anpassung der Übertragungs- und Verteilungsnetze sowie der Ausbau von Speichersystemen bisher nur langsam vorankommen. Der Länderbericht 2020 zeigt darüber hinaus, dass hohe Investitionen in die Übertragungsinfrastruktur bis 2030 notwendig sind. Die Investitionen in verschiedene Arten von Energienetzen werden demnach derzeit weder auf Bundesebene noch auf den verschiedenen Regierungsebenen umfassend nachverfolgt. Konkret wird Investitionsbedarf insbesondere für Projekte in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten sowie für intelligente Verteilernetze auf lokaler Ebene festgestellt. Im Länderbericht 2020 wird darüber hinaus Investitionsbedarf vor allem bei Elektrizitätsnetzen, in Sektorenkopplung und die Integration erneuerbarer Energien gesehen.

154. Gefördert werden sollen nichtinvestive Maßnahmen insbesondere zur unmittelbaren Vorbereitung eines Antrags auf Förderung eines investiven Vorhabens oder der Evaluierung von Modellvorhaben zwecks Veröffentlichung und Anregung zur Nachahmung; strategische Grundlagen (Konzepte, Wärmepläne u. ä.); Initialberatung; Konzipierung und Umsetzung von Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Konfliktberatung und -begleitung.

155. Gefördert werden sollen investive Maßnahmen für energieeffiziente Infrastrukturen und intelligente Energiesysteme, Netze und Speicher auf lokaler Ebene. Dazu zählen insbesondere

- Wärme- und Kältenetze insbesondere auf der Basis von Abwärme, erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung,

- Vernetzung und zeitliche Entkoppelung von Energiebereitstellung und Energiebedarf, bedarfsabhängige Energiebereitstellung sowie Wärme- und Kältespeicher (u.a. auch saisonale und Aquiferspeicher),

- innovative Verfahren/Komponenten/Anlagen zur Bereitstellung von Solarthermie, Geothermie, Grubenwasserthermie und Seethermie zur Nah- und Fernwärmeversorgung in Modellvorhaben (technologischer Reifegrad auf dem Niveau TRL 9, seltener TRL 8),

- Digitalisierung der Nah- und Fernwärme- und -kälteversorgung einschließlich intelligenter Hausanschlussstationen,

- Absenkung von Vorlauf- und Rücklauftemperaturen in Fernwärmenetzen,

- Einsatz von Großwärmepumpen,

- nicht leitungsgebundene Wärme- und Kältenetze (mobile Wärmespeicher),

- intelligent vernetzte Systeme,

- Prozessoptimierung, Energie- und Lastmanagement,

- Dienstleistungen für eine Transformation zu cyber-physischen Systemen,

- Erhöhung Netzstabilität/Netzdienlichkeit, Lastflexibilität,

- Sektorenkopplung und Vernetzung von Netzen,

- Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung,

- Investitionsvorhaben in Speicher und lokale Netzinfrastruktur für elektrische Energie und Gas (Förderung beschränkt auf die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. h Unterbuchst. ii EFRE-VO genannten Bedingungen),

- Integration und intelligenter Betrieb von Erzeugern und Verbrauchern,

- Investitionsvorhaben in intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteilsysteme (einschließlich Digitalisierung und Managementsysteme).

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

156. Zielgruppen sind insbesondere Kommunen und Unternehmen. Unterstützt werden können kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen (unabhängig von deren Rechtsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand), lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Verbandskörperschaften, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, KMU, Unternehmen sowie sonstige Unternehmen mit direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung, die der KMU-Definition nicht entsprechen, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*

157. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

158. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

159. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

160. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

161. Der Umbau des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Strukturwandel betrifft nicht nur Sachsen, sondern auch angrenzende Bundesländer wie Sachsen-Anhalt und Brandenburg sowie die Länder Polen und Tschechien in sehr ähnlicher Weise. Vor dem Hintergrund der Größe der Herausforderungen ist es sinnvoll, auf der Grundlage bereits existierender Kooperationen, Netzwerke und Cluster den grenzüberschreitenden bzw. transnationalen Austausch sowie die Zusammenarbeit stärker zu fördern.

162. Gefördert werden sollen investive und nicht-investive Maßnahmen zur Stärkung der interregionalen Kooperation. Dazu zählen:

- die Erstellung kooperativer oder grenzüberschreitender strategischer Grundlagen (Studien und Konzepte),
- der Aufbau kooperativer langfristiger Prozesse,
- der Aufbau gemeinsamer Datenkonzepte und Datenbanken,
- die Unterstützung von Netzwerken zur gemeinsamen Nutzung von Ergebnissen in benachbarten oder ähnlichen Regionen sowie
- die Unterstützung von interregionalen investiven Projekten.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

163. Im Rahmen der Vorhaben werden überwiegend Investitionen in Infrastrukturen getätigt. Diese sind an sich finanziell nicht tragfähig; der Einsatz von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ermöglicht hier die Durchführung der einzelnen Projekte. Eine Nutzung von Finanzinstrumenten ist daher nicht vorgesehen. Bei der Entwicklung und dem Ausbau von intelligenten Energiesystemen, -netzen und -speichern liegen Netzwerkexternalitäten, hohe Unsicherheiten und Unteilbarkeiten vor, die zu einem Marktversagen führen. Netze und intelligente Energiesysteme haben den Charakter von öffentlichen Gütern. Um bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich Anreize für zusätzliche Investitionen in intelligente Energiesysteme auslösen zu können, sind aufgrund der stark risikobehafteten Investitionen hohe Beihilfeintensitäten notwendig, die durch rückzahlbare Zuwendungen bzw. Finanzinstrumente nicht erreicht werden können. Für Tätigkeiten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse und langer Amortisationszeiten rückzahlbare Zuwendungen nicht geeignet.

2.B.2.2 Indikatoren

Tabelle 20: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.3

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 2	2.3	EFRE	Übergangsre-gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	14	286
PZ 2	2.3	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	3	55
PZ 2	2.3	EFRE	Übergangsre-gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter-stützte Unternehmen	Unternehmen	14	286
PZ 2	2.3	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter-stützte Unternehmen	Unternehmen	3	55
PZ 2	2.3	EFRE	Übergangsre-gion	RCO105	Lösungen für die Stromspei-cherung	MWh	0	46,20
PZ 2	2.3	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO105	Lösungen für die Stromspei-cherung	MWh	0	8,80

Tabelle 21: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.3

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.3	EFRE	Übergangsregion	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO_2 Äq./Jahr	372.875	2021	166.372	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.3	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO_2 Äq./Jahr	71.024	2021	31.690	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.3	EFRE	Übergangsregion	RCR33	An intelligente Energiesysteme angeschlossene Nutzer	Endnutzer / Jahr	0	2021	1.840	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.3	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR33	An intelligente Energiesysteme angeschlossene Nutzer	Endnutzer / Jahr	0	2021	860	Monitoringsystem	-

2.B.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 22: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.3	038	187.724
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.3	039	62.575
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.3	044	62.575
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.3	048	469.310
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.3	052	469.310
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.3	053	1.095.056
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.3	054	782.180
B	EFRE	Übergangsregion	2.3	038	1.210.474
B	EFRE	Übergangsregion	2.3	039	403.491
B	EFRE	Übergangsregion	2.3	044	403.491
B	EFRE	Übergangsregion	2.3	048	3.026.186
B	EFRE	Übergangsregion	2.3	052	3.026.186
B	EFRE	Übergangsregion	2.3	053	7.061.100
B	EFRE	Übergangsregion	2.3	054	5.043.642

Tabelle 23: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsregion	2.3	01	20.174.570
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.3	01	3.128.730

Tabelle 24: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre-gion	2.3	33	20.174.570
B	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	2.3	33	3.128.730

Tabelle 25: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre-gion	2.3	03	20.174.570
B	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	2.3	03	3.128.730

2.B.3 Spezifisches Ziel 2.4 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“

2.B.3.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

164. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität als vereinbar bewertet wurden.

165. Im Rahmen der Vorhaben werden überwiegend Investitionen in Infrastrukturen getätigt. Diese sind an sich finanziell nicht tragfähig; der Einsatz von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ermöglicht hier die Durchführung der einzelnen Projekte. Eine Nutzung von Finanzinstrumenten ist daher nicht vorgesehen. Bei der Entwicklung und dem Ausbau von intelligenten Energiesystemen, -netzen und -speichern liegen Netzwerkexternalitäten, hohe Unsicherheiten und Unteilbarkeiten vor, die zu einem Marktversagen führen. Netze und intelligente Energiesysteme haben den Charakter von öffentlichen Gütern. Um bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich Anreize für zusätzliche Investitionen in intelligente Energiesysteme auslösen zu können, sind aufgrund der stark risikobehafteten Investitionen hohe Beihilfeintensitäten notwendig, die durch rückzahlbare Zuwendungen bzw. Finanzinstrumente nicht erreicht werden können. Für Tätigkeiten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse und langer Amortisationszeiten rückzahlbare Zuwendungen nicht geeignet.

166. **Klimaanpassung – Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Klimaschutz**

167. Die im Freistaat Sachsen beobachtete Erwärmung liegt mit etwa 0,35 Grad pro Dekade am oberen Rand der Spannweite der regionalen Klimaprojektionen. Der Klimawandel hat in Sachsen erhebliche Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft sowie für die natürlichen Lebensgrundlagen. Aus dem Temperaturanstieg resultierende Veränderungen lassen die Zunahme extremer Witterung und Wetterereignisse wie Starkniederschläge, Trockenperioden, Stürme, Hitzetage, Hagel, Tornados, aber auch milde Winter und verkürzte Frühjahre wahrscheinlicher werden. Die Verteilung der Niederschläge hat sich in Richtung einer Abnahme der Niederschlagsmenge in der Vegetationsperiode I (April bis Juni) und einer Zunahme in Vegetationsperiode II (Juli bis September) verschoben. Dabei fiel der Niederschlag insbesondere in der zweiten Vegetationsperiode als Starkregen – Starkregenereignissen sind in längere trockene Abschnitte eingebettet. Durch diese Veränderungen hat in der ersten Vegetationsperiode das Trockenheitsrisiko zugenommen, in der zweiten Periode bestehen dagegen häufig Risiken von Erosion und lokalen Hochwässern insbesondere in kleineren Einzugsgebieten. Vor allem aber werden die Hitzeentwicklung in eng bebauten Städten oder die Gefahren durch Starkregenereignisse perspektivisch weiter zunehmen.

168. Die Förderung hat zum Ziel, in Kommunen, Unternehmen und Organisationen das Verständnis über ihre klimawandelbedingten Risiken und die strategisch-konzeptionelle Berücksichtigung der Anforderungen des Klimawandels bei den Akteuren auszubauen und verstärkt präventive Maßnahmen anzureizen. Die Förderung soll dabei bestehende Förderangebote des Bundes oder von Fachförderprogrammen flankieren, aber auch der Umsetzung von Projektergebnissen (z.B. EU-LIFE LOCAL ADAPT, Interreg RAIN MAN) dienen.

169. Gefördert werden strategische Grundlagen und Konzepte für die Klimaanpassung, wie z. B. individuelle Risiko- und Vulnerabilitätsanalysen, Starkregenrisikomanagement und Hitzeaktionsplanung, inklusive damit verbundenes Akzeptanzmanagement und Öffentlichkeitsarbeit.

170. Darüber hinaus stellt die EU in ihrem Länderbericht (2019) fest, dass Herausforderungen wie der Klimawandel und Naturkatastrophen eine Bedrohung für bestimmte deutsche Regionen darstellen und Investitionsbedarf u. a. bei der Förderung der Anpassung an den Klimawandel besteht. Einen Investitionsbedarf zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz sehen dementsprechend auch die Investitionsleitlinien vor.

171. Die investive Förderung setzt strategische Ansätze der Antragsteller voraus. Bei den investiven Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen an Gebäuden, Infrastrukturen und Freiflächen, die explizit zum Zwecke der Anpassung an den Klimawandel bzw. zum Schutz der Bevölkerung vor klimabedingten Unwetterereignissen durchgeführt werden, bspw. zum Regenwasserrückhalt und Regenwassermanagement (im Sinne vor allem naturbasierter Lösungen, um Regenwasser und abfließendes Wasser in der Landschaft zu halten), zur Anpassung an Trockenphasen, zum Schutz vor Überschwemmungen und Erosionseintrag bei Starkregen, die Begrünung zur Verschattung und Kühlung oder baulicher Hitzeschutz an Gebäuden. Vorrangig sollen naturbasierte Lösungen unterstützt werden, also Maßnahmen zur Minderung von Klimafolgen durch die Nutzung der Leistungen von Ökosystemen wie die Kühlungsfunktion durch grüne und blaue Infrastrukturen.

172. **Hochwasserrisikomanagement**

173. In den letzten 18 Jahren war der Freistaat Sachsen von vier schweren überwiegend flächendeckenden Hochwasserereignissen betroffen. Außerdem kam es im Mai 2018 zu einem lokalen Ereignis an der Weißen Elster im Vogtland. Die Schadenssumme infolge des Hochwassers im Jahr 2002 belief sich im Freistaat Sachsen auf über 8,6 Mrd. Euro. Auch 2013 war die kommunale und staatliche Infrastruktur stark betroffen. Der Unternehmenssektor hatte ebenfalls erhebliche Schäden zu verkraften. Für einen erheblichen Teil des sächsischen Gewässernetzes besteht ein signifikantes Hochwasserrisiko und das Erfordernis der Risikoprävention. Die natürlichen Randbedingungen einerseits und die Lage der historisch gewachsenen Siedlungsgebiete und wichtiger Unternehmen und Infrastrukturen führen dazu, dass Hochwasserrisiken die zentrale Risikogruppe für den Freistaat Sachsen sind.

174. Für die Anpassung an den Klimawandel sind daher Maßnahmen der Risikoprävention bei größeren Hochwasserwahrscheinlichkeiten und steigenden Abflüssen zu prüfen und umzusetzen. Insbesondere sind Investitionen in die Prävention der Folgen von Hochwasser dringend geboten. Mit diesen soll eine nachhaltige Entwicklung der von Hochwasser betroffenen Gebiete in der Übergangsregion gefördert werden. Der Schutz der Gesundheit der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen sowie die Katastrophenresilienz sind die wesentlichen Zielrichtungen der Fördermaßnahme. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit unterstützen zudem die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

175. Das Vorhaben adressiert den Investitionsbedarf, der in den Investitionsleitlinien benannt ist. Die Europäische Kommission hält Investitionen in die Risikoprävention für erforderlich durch Ermittlung und Anwendung „der am besten geeigneten, insbesondere naturbasierten, Maßnahmen“ zur Risikoprävention.

176. Konzeptionelle Grundlage ist das sächsische Hochwasserschutzprogramm. In dessen Umsetzung erfolgt, nach Ableitung des Schutzerfordernisses aus den Planungen in Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, eine Betrachtung des gesamten Gewässers mit Berücksichtigung der Schaffung von Retentionsräumen und der Umsetzung nicht-technischer Maßnahmen mit dem Ziel des geringstmöglichen technischen Eingriffs. Zugleich werden, unter

frühzeitiger und vorrangiger Berücksichtigung naturbasierter Ansätze und Eingriffsminimierung, die voraussichtlich genehmigungsfähigen Varianten zur Erreichung des Hochwasserschutzzieles geprüft. Dabei sind die naturbasierten Ansätze auf die gewässertypischen Randbedingungen sowie auf die geografische Lage, Siedlungs- und Infrastruktur und das Einzugsgebiet abzustimmen. Unter Berücksichtigung naturbasierter Ansätze werden auch technische Maßnahmen wie z.B. der Neubau von Deichen und Hochwasserschutzwänden nach wie vor unvermeidbar sein, um das Schutzziel innerhalb von Ortslagen zu erreichen. In diesem Fall werden naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen (wie zum Beispiel die Verbesserung der ökologischen Gewässerdurchgängigkeit, die Entsiegelung und naturbasierte Aufwertung von Flächen zum Beispiel als Streuobstwiese in örtlicher Nähe zur Hochwasserschutzanlage und der Einbau von Nist- und Brutplätzen in Hochwasserschutzwänden) und damit die Unterstützung der biologischen Vielfalt begleitend und ergänzend immer angestrebt. Diese naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen werden ausschließlich im Zusammenhang mit einer Hochwasserschutzmaßnahme durchgeführt und sind nicht als Einzelvorhaben förderfähig.

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

177. Unterstützt werden sollen bei Maßnahmen der Klimaanpassung insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, staatliche und kommunale Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften, KMU, Privatpersonen (ausgenommen Maßnahmen in Wohngebäuden).

178. Unterstützt werden sollen bei Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Unternehmen, Einrichtungen und Bewohner im Wirkungsbereich der Maßnahmen. Direkt begünstigt wird die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV).

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*

179. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

180. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

181. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine

Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

182. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant. Die Maßnahme Hochwasserrisikomanagement wird nur in der Übergangsregion umgesetzt.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

183. Basis für alle Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel sind Klimadaten. Dies setzt die Einbeziehung der Daten aus grenznahen ausländischen Gebieten voraus. Es ist deshalb beabsichtigt, mit Regionen im deutsch-polnischen sowie im deutsch-tschechischen Verflechtungsraum zusammenzuarbeiten. Die Partnerschaft mit dem polnischen Wetterdienst IMGW soll aufrechterhalten und gestärkt werden. In Tschechien besteht bereits eine aktive Kooperation zum Projektpartner Czech Globe, einem Forschungsinstitut und zur Stadt Lítoměřice. Darüber hinaus sollen Kontakte zu weiteren Regionen und Institutionen ausgebaut und gestärkt werden. Dabei sollen u. a. die Datenbasis zum Klimawandel in den jeweiligen Gebieten entlang der Staatsgrenze verbessert werden, insbesondere naturbasierte Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Risikoprävention gemeinsam erarbeitet werden und der Wissenstransfer zu erfolgreichen Anpassungsmaßnahmen gestärkt werden.

184. Innerhalb Deutschlands besteht seit 2012 eine Zusammenarbeit zwischen dem SMEKUL und Umweltministerien in Sachsen-Anhalt und Thüringen. Im Zuge dieser Kooperation wird u.a. das länderübergreifende Regionale Klimainformationssystem umgesetzt und erweitert.

185. Daneben basiert die Umsetzung von Maßnahmen der Hochwasserprävention auf überregional abgestimmten Fachkonzepten. Hier gibt es bereits seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten in den Einzugsgebieten von Elbe und Neiße. Diese internationale Zusammenarbeit soll in Zukunft noch verstärkt werden – etwa bei der Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen. Beispielhaft wird auf den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe verwiesen, der unter Beteiligung Österreichs, Polens, Tschechiens und Deutschlands aufgelegt wurde.

186. Diese grenzübergreifende und internationale Zusammenarbeit soll in Zukunft noch verstärkt werden, insbesondere bei der Erstellung der grenzübergreifenden Hochwasserrisikomanagementpläne bis Ende 2021.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

187. Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht geplant. Die Anpassung an den Klimawandel und das Hochwasserrisikomanagement stellen öffentliche Aufgaben bzw. öffentliche Güter dar. In der überwiegenden Anzahl der geplanten Maßnahmen werden infrastrukturelle Projekte unterstützt, durch die keine Einnahmen geschaffen werden. Hier ist eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben. Rückflüsse, die eine Rückzahlung von rückzahlbaren Unterstützungen ermöglichen, entstehen nicht.

2.B.3.2 Indikatoren

Tabelle 26: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.4

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 2	2.4	EFRE	Übergangsre-gion	RCO25	Neuer oder stabilisierter Hochwasserschutz von Küs-tengebieten sowie Fluss- und Seeufern	km	3	20
PZ 2	2.4	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO25	Neuer oder stabilisierter Hochwasserschutz von Küs-tengebieten sowie Fluss- und Seeufern	km	Umsetzung nur in Übergangs-region	Umsetzung nur in Übergangs-region
PZ 2	2.4	EFRE	Übergangsre-gion	RCO27	Nationale oder subnationale Strategien zur Anpassung an den Klimawandel	Strategien	16	87
PZ 2	2.4	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO27	Nationale oder subnationale Strategien zur Anpassung an den Klimawandel	Strategien	4	23
PZ 2	2.4	EFRE	Übergangsre-gion	RSO 01	Ergänzende und begleitende naturschutzfachliche Ent-wicklungsmaßnahmen zur Unterstützung der biologi-schen Vielfalt	Maßnahmen	5	45
PZ 2	2.4	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RSO 01	Ergänzende und begleitende naturschutzfachliche Ent-wicklungsmaßnahmen zur Unterstützung der biologi-schen Vielfalt	Maßnahmen	Umsetzung nur in Übergangs-region	Umsetzung nur in Übergangs-region

Tabelle 27: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.4

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.4	EFRE	Übergangsregion	RCR35	Bevölkerung, die von Hochwasserschutzmaßnahmen profitiert	Personen	0	2021	3.300	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.4	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR35	Bevölkerung, die von Hochwasserschutzmaßnahmen profitiert	Personen	Umsetzung nur in Übergangsregion	Umsetzung nur in Übergangsregion	Umsetzung nur in Übergangsregion	Umsetzung nur in Übergangsregion	-
PZ 2	2.4	EFRE	Übergangsregion	RCR37	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser oder Wald- und Flächenbrände) profitiert	Personen	0	2021	632.000	Monitoringsystem	-

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.4	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR37	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser oder Wald- und Flächenbrände) profitiert	Personen	0	2021	168.000	Monitoringsystem	-

2.B.3.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 28: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.4	060	7.000.001
B	EFRE	Übergangsregion	2.4	058	77.999.999
B	EFRE	Übergangsregion	2.4	060	22.083.895

Tabelle 29: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsregion	2.4	01	100.083.894
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.4	01	7.000.001

Tabelle 30: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsregion	2.4	33	100.083.894
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.4	33	7.000.001

Tabelle 31: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsregion	2.4	03	100.083.894
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.4	03	7.000.001

2.B.4 Spezifisches Ziel 2.6 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“

2.B.4.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

188. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

189. **Kreislaufwirtschaft**

190. Der Länderbericht 2019 sieht für Deutschland einen erheblichen Investitionsbedarf, um eine systemische Kreislaufwirtschaft zu unterstützen. Auch die Investitionsleitlinien benennen einen Investitionsbedarf für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft insbesondere für KMU als prioritäres Handlungsfeld.

191. Die Kreislaufwirtschaft birgt ein hohes Potenzial durch eine Verbesserung der Ressourcenproduktivität ein wichtiger Motor für die Wettbewerbsfähigkeit zu sein. Im verarbeitenden Gewerbe entfallen in Deutschland 44 % der Kosten auf Materialkosten (Personalkosten: 18 %) und machen diese somit zum wichtigsten Kostenfaktor. Ressourcenschonende Produktionsverfahren können zudem die Abhängigkeit von volatilen Rohstoffmärkten verringern. Sachsen weist dabei für das Recycling und die Ressourcenrückgewinnung hohe Potenziale (Know-how, technische Spezialisierung, Technologien) auf. Diese Potenziale sollen genutzt werden, um die Kreislaufwirtschaft in Sachsen zu stärken und um neue Perspektiven für Unternehmen zu schaffen.

192. Darüber hinaus sind biogene Abfälle und Klärschlamm nahezu klimaneutrale Energieträger und Ressourcenquellen. Diese werden heute häufig in Verbrennungsanlagen energetisch genutzt. Durch den langfristigen Rückgang der Kapazitäten in Braunkohlekraftwerken können und müssen diese anderen Verwertungen zugeführt werden. Die dazu notwendigen Maßnahmen sollen gefördert und gleichzeitig mit der Bedingung verknüpft werden, über thermische und biologische Verfahren Bioabfälle primär stofflich zu nutzen. Knappe Wertstoffe wie beispielsweise Phosphor sollen bei der Klärschlammbehandlung zurückgewonnen werden. Zudem soll die nachhaltige Gewinnung von Grundstoffen für die chemische Industrie insbesondere aus biogenen Reststoffen (Bioraffinerien) gefördert werden. Hier gilt es, neue und verbesserte, abfallarme und -abfallfreie Produktionstechnologien und Verfahren zu etablieren. Unter Einhaltung der Abfallhierarchie ist die energetische Verwertung von bei der Aufbereitung oder dem Recycling anfallenden Restabfallfraktionen, für die eine stoffliche Verwertung nicht mehr möglich ist, zum Zwecke der Energiebereitstellung für die im Zusammenhang stehenden Aufbereitungs- und Recyclingprozesse zulässig.

193. Unter Abfallvermeidung werden Maßnahmen verstanden, die dazu beitragen, anfallende Abfallmengen zu reduzieren. Das kann beispielsweise durch Kaskadennutzung, optimierte Produktionsprozesse mit geringerem Abfallaufkommen oder Rückführung von Stoffen bereits im Produktionsprozess vor der Abgabe als Abfälle erfolgen. Unter Vorbereitung zur Wiederverwendung werden Maßnahmen verstanden, die eine erneute Nutzung ermöglichen oder vereinfachen. U. a. zählen hierzu Reinigung oder Reparatur oder die Aufbereitung von Altölen oder die Erfassung von Schaltplänen und Konstruktionsplänen, die eine automatisierte Trennung und Wiederverwendung ermöglichen oder vereinfachen. Alle im Programm dargestellten Maßnahmen im Bereich Abfall zielen darauf ab, die Restabfallmenge zu reduzieren. Mit den

geplanten Maßnahmen werden keinerlei Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen getätigt, Art. 7 Abs. 1 lit. g EFRE-VO wird damit eingehalten.

194. Vor dem Hintergrund der Investitionsbedarfe liegt der Fokus des Vorhabens auf investiven Maßnahmen zur Markteinführung von neuen Verfahren, Produkten und Dienstleistungen sowie auf Investitionen in Anlagen, Prozesse, Verfahren, Maschinen sowie dem Aufbau intelligenter und digital vernetzter Systeme zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Erhöhung der Qualität der Abfallsammlung und der Wertstoffhöfe, Sortierung, Recycling und sonstigen Verwertung, zur effizienten Ressourcennutzung, Kopplung von stofflicher und energetischer Nutzung sowie Kaskadennutzung von Ressourcen und deren Prozessoptimierung, Bioraffinerien, Einsatz von Rezyklaten, die praktische Umsetzung von Ökoinnovationen, Digitalisierung in der Kreislaufwirtschaft, Umsetzung des Zero-Waste-Ansatzes und Etablierung abfallarmer bzw. abfallfreier sowie ressourcenschonender Produktionstechnologien. Diese Investitionen müssen nicht zwingend innovativ sein, es ist jedoch davon auszugehen, dass gerade innovative Maßnahmen häufig eine höhere Wirtschaftlichkeitslücke aufweisen und daher vorwiegend einer Unterstützung bedürfen. Eine Finanzierungslücke ist für alle investiven Vorhaben darzustellen. Der Förderbedarf der KMU begründet sich aus einem Marktversagen, das im EFRE-Programm unter Abschnitt 1.3 dargelegt wird.

195. Dazu zählen insbesondere:

- gekoppelte Infrastrukturen (z. B. Abwärmenutzung, Kopplung stofflicher und energetischer Nutzung stofflich nicht weiter nutzbarer Restabfallfraktionen, Kaskadennutzung), Bioraffinerien

- Förderung der Markteinführung und des Rollouts von Technologien der Bioökonomie, von Öko-Innovationen und Maßnahmen zur Steigerung der Kreislaufverwendung von Rohstoffen, insbesondere von Kohlenstoff z. B. aus biogenen Rest- und Abfallstoffen (Pyrolyse, Synthesegaserzeugung, Power-to-X),

- Förderung von Konversionstechnologien der Bioenergie, Weiterentwicklung von Umwandlungsprinzipien und von Verfahren zum Materialrecycling, insbesondere Urban Mining,

- Digitalisierung in der Kreislaufwirtschaft (z. B. Prognosewerkzeuge, künstliche Intelligenz, die zur Steigerung der Ressourceneffizienz bzw. Reduzierung von CO_2 oder zur verbesserten Sammlung und Trennung von Abfällen beitragen),

- Anwendungen zur Prozessoptimierung in stofflich, energetischen Nutzungskaskaden (z. B. Automatisierung und Flexibilisierung), Unterstützung regionaler Zero-Waste-Projekte

- Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen entsprechend Klärschlammverordnung,

- Verbesserung der Quantität und Qualität der Bioabfallsammlung, der Qualität der Wertstoffhöfe und der Abfallbewirtschaftung gewerblicher Abfälle,

- Verbesserung Recycling Kunststoffabfälle und mineralischer Abfälle sowie Verbesserung des Einsatzes von Rezyklaten.

Beispiele für Investitionen können sein: verbesserte Abfallerfassung und Erkennung im Rahmen der Sortiertechnik durch (vernetzte) IuK-Systeme für qualitativ hochwertige Materialströme, Investitionen in neue oder stark verbesserte Sensorik, die insbesondere eine zuverlässige Detektion bei hoher Verschmutzung oder bislang schwer identifizierbaren

(stark absorbierende) Materialien ermöglicht. Ein weiteres Beispiel sind Investitionen in veränderte Produktionsprozesse, die eine Abfallvermeidung, eine einfachere Wiederverwendung oder ein verbessertes Recycling ermöglichen. Schließlich können auch Investitionen in verbesserte Anlagentechnik erfolgen, beispielsweise zur Vereinzelung von Materialien, Entfernung von Verschmutzungen oder Etiketten, Verbesserung der Nichteisenmetall-Aushaltung, Steigerung herstellbarer Sekundärrohstoffe, Steigerung der Wertstoffausbeute in Vorbehandlungsanlagen, Optimierung der stofflichen Verwertung für (Misch-)Kunststoffe. Eine Verbesserung des Recyclings von mineralischen Abfällen wird beispielsweise durch Investitionen in verbesserte Anlagen, Verfahren, Prozesse zur rohstofflichen und mineralischen Nutzung von Schlacken und Aschen gesehen. Auch die Rückgewinnung von Metallen, Ölen und Schmierstoffen aus hochwertigen Metallschlämmen, wie unter anderem Walzzunder und Schleifstaub, durch Vakuumdestillation oder die Optimierung von pyrometallurgischen Recyclingprozessen zur Rückgewinnung z. B. von Tantal in Reststoffen mit geringer Wertstoffkonzentration stellen Beispiele dar.

196. Gefördert werden sollen zudem nichtinvestive Maßnahmen, insbesondere

- zur unmittelbaren Vorbereitung eines Antrags auf Förderung eines investiven Vorhabens oder der Evaluierung von Modellvorhaben zwecks Veröffentlichung und Anregung zur Nachahmung;

- strategische Grundlagen (Konzepte zur Reststoffstromverwertung; mögliche Nutzungskaskaden; Rezyklatabsatzmöglichkeiten; Datenbanken für Fallstudien u. ä.); Initialberatung;

- Konzipierung und Umsetzung von Akzeptanzsteigerung, Konfliktmanagement und Öffentlichkeitsarbeit (Sensibilisierung und Fortbildung von Akteuren, Beratung und Begleitung).

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

197. Zielgruppen sind insbesondere Kommunen und Unternehmen. Unterstützt werden können kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand), Verbandskörperschaften, Zweckverbände, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, KMU, Unternehmen sowie sonstige Unternehmen mit direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung, die der KMU-Definition nicht entsprechen, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*

198. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

199. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der

Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

200. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

201. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.

202. Die aufgeführten Maßnahmen sind flächendeckend umsetzbar. In den Ballungsgebieten und in Kleinstädten wird der Fokus vorwiegend auf der Rückgewinnung von Wertstoffen sowie der Gewinnung von natürlichen Rohstoffen aus biogenen Rest- und Abfallstoffen liegen. Im ländlichen Raum werden vorwiegend Maßnahmen der Biotechnologie, Bioraffinerien, aber auch Rohstoffrückgewinnung im traditionsreichen Bergbaugebiet Erzgebirge erwartet.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

203. Das Ziel einer emissionsarmen Kreislaufwirtschaft kann nicht allein durch sächsische Aktivitäten erreicht werden. Vor dem Hintergrund der Größe der Herausforderungen und den vielen individuellen Lösungen, die als Vorbild für andere Unternehmen, Regionen, Städte und Gemeinden dienen können, soll auf Grundlage bereits existierender Kooperationen, Netzwerke und Cluster der grenzüberschreitende bzw. transnationale Austausch sowie die Zusammenarbeit stärker gefördert werden. Angestrebt ist in diesem Zusammenhang z.B. eine Kooperation mit dem tschechischen Cluster WASTen, das im Bereich der Energie- und Rohstoffgewinnung aus Abfallströmen aktiv und bereits Partner des sächsischen Netzwerks Energy Saxony e.V. ist.

204. Gefördert werden sollen investive und nicht-investive Maßnahmen zur Stärkung der interregionalen Kooperation. Dazu zählen insbesondere:

- die Erstellung kooperativer oder grenzüberschreitender strategischer Grundlagen (Studien und Konzepte),
- der Aufbau kooperativer langfristiger Prozesse,
- der Aufbau gemeinsamer Datenkonzepte und Datenbanken,
- die Unterstützung von Netzwerken zur gemeinsamen Nutzung von Ergebnissen in benachbarten oder ähnlichen Regionen sowie
- die Unterstützung von interregionalen investiven Projekten.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

205. Finanzinstrumente sind bei der Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft nicht geplant. Bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bestehen echte Unsicherheiten durch Innovationen, zudem ist die Kosten-Ertrag-Relation sehr hoch. Um Anreize für zusätzliche Aktivitäten auszulösen sind bei den stark risikobehafteten Maßnahmen hohe Beihilfeintensitäten notwendig, um Anreize zur Projektrealisierung setzen zu können. Diese können durch Zuschüsse erreicht werden. Für Aktivtäten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse rückzahlbare Zuwendungen bzw. Finanzinstrumente nicht geeignet.

2.B.4.2 Indikatoren

Tabelle 32: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.6

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 2	2.6	EFRE	Übergangsre-gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	10	91
PZ 2	2.6	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	2	14
PZ 2	2.6	EFRE	Übergangsre-gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter-stützte Unternehmen	Unternehmen	10	91
PZ 2	2.6	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter-stützte Unternehmen	Unternehmen	2	14
PZ 2	2.6	EFRE	Übergangsre-gion	RCO34	Zusätzliche Kapazität für Ab-fallverwertung	Tonnen / Jahr	0	9.697
PZ 2	2.6	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO34	Zusätzliche Kapazität für Ab-fallverwertung	Tonnen / Jahr	0	1.847

Tabelle 33: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.6

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.6	EFRE	Übergangsregion	RCR48	Als Rohstoffe verwerteter Abfall	Tonnen / Jahr	0	2021	151	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.6	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR48	Als Rohstoffe verwerteter Abfall	Tonnen / Jahr	0	2021	29	Monitoringsystem	-

2.B.4.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 34: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.6	046	62.300
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.6	049	311.500
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.6	066	311.500
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.6	067	545.125
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.6	069	872.200
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.6	071	467.250
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.6	075	389.375
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.6	076	155.750
B	EFRE	Übergangsregion	2.6	046	414.000
B	EFRE	Übergangsregion	2.6	049	2.070.000
B	EFRE	Übergangsregion	2.6	066	2.070.000
B	EFRE	Übergangsregion	2.6	067	3.622.500
B	EFRE	Übergangsregion	2.6	069	5.796.000
B	EFRE	Übergangsregion	2.6	071	3.105.000
B	EFRE	Übergangsregion	2.6	075	2.587.500
B	EFRE	Übergangsregion	2.6	076	1.035.000

Tabelle 35: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsregion	2.6	01	20.700.000
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.6	01	3.115.000

Tabelle 36: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre-gion	2.6	33	20.700.000
B	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	2.6	33	3.115.000

Tabelle 37: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre-gion	2.6	03	20.700.000
B	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	2.6	03	3.115.000

2.B.5 Spezifisches Ziel 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“

2.B.5.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

206. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

207. **Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten**

208. Nach aktuellen Zahlen gibt es in Sachsen ca. 21.100 Altlasten und altlastenverdächtige Flächen. Insbesondere städtische Gebiete sowie die Montanregion Erzgebirge stellen aufgrund ihrer industriellen sowie bergbaulichen Vergangenheit einen Schwerpunkt dar. Für einen Großteil der Altlasten sind die Verursacher, insbesondere auf Grund des wirtschaftlichen Strukturwandels nach der Wiedervereinigung mit vielen Betriebsinsolvenzen, nicht bekannt und nicht haftbar zu machen. Die Flächen stellen eine erhebliche Umweltbelastung dar und führen zu deutlichen Gewässerbelastungen. Gleichzeitig sind in Sachsen der Flächenverbrauch sowie die Zersiedlung zwischen 2011 und 2019 weiter gestiegen, Trend weiterhin steigend. Diese anhaltende Bodenversiegelung schränkt natürliche Bodenfunktionen und Biodiversität ein und verstärkt den Erwärmungstrend.

209. Mit dem Vorhaben soll die Sanierung von schadstoffbelasteten Standorten (insbesondere schädliche Bodenveränderungen und Altlasten) sowie der durch diese verursachten Gewässerverunreinigungen gefördert werden. Hierzu gehören Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen sowie vorbereitende Maßnahmen (Untersuchung, Planung) und die Sanierungsplanung. Ziel ist es, die natürliche Bodenfunktion sowie die Nutzungsfähigkeit der Fläche wiederherzustellen. Durch die Wiedereingliederung von sanierten Flächen in den Flächenkreislauf kann zudem die Inanspruchnahme intakter Flächen reduziert werden. So kann ein Beitrag zur Wasserresilienzstrategie sowie zur Biodiversität und zum Erhalt von Ökosystemen geleistet werden. Die Entsiegelung und Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen leistet zudem einen wichtigen Beitrag zum funktionierenden Wasserkreislauf und zum Klimaschutz.

210. Durch die Beseitigung von schadstoffbelasteten Standorten wird das Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt des Green Deals angestrebt. Durch die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen auf ehemals kontaminierten Standorten werden außerdem die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie (2020) sowie der EU-Trinkwasserrichtlinie umgesetzt, deren risikobasierten Ansatz für sicheres Wasser u.a. in Einzugsgebieten von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung des BMUKN (TrinkwEGV) regelt.

211. Die bereitgestellten Flächen können im Anschluss bspw. für Grünflächen, durchlässige Bodenbedeckungen sowie für die Wohnnutzung, wirtschaftliche, kulturelle, Sport- oder Gemeindeaktivitäten usw. genutzt werden. Investitionen zur Nachnutzung werden in diesem Vorhaben nicht gefördert. Der Flächenanteil an hergestellten, naturnahen Grünflächen wird dabei mindestens 15% betragen. In Trinkwassereinzugsgebieten darf diese Fläche darüber hinaus nicht zu im Sinne der TrinkwEGV trinkwassergefährdenen Zwecken genutzt werden.

212. Eine Förderung setzt voraus, dass es sich um fachlich priorisierte Maßnahmen nach Gefahrenlage gemäß BBodSchG und/oder TrinkwEGV handelt sowie dass diese Flächen im Sächsischen Altlastenkataster SALKA registriert sind und/oder von der zuständigen Behörde gemäß TrinkwEGV als Flächen mit umzusetzenden Risikomanagementmaßnahme festgelegt wurden. Des Weiteren soll nur in den Fällen gefördert werden, bei denen das Verursacherprinzip („Polluter Pays Principle“) nicht angewandt werden kann. Es soll insbesondere in den Regionen gefördert werden, wo sich Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sowie Trinkwassereinzugsgebiete mit erforderlichem Handlungsbedarf zur Umsetzung von festgelegten Risikomanagementmaßnahmen konzentrieren. Die insgesamt erfassten Flächen konzentrieren sich aufgrund der industriellen und bergbaulichen Historie überdurchschnittlich in den Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig als auch in den Landkreisen in und um die Montanregion Erzgebirge sowie auf den Raum der Trinkwassereinzugsgebiete-Kulisse gemäß TrinkwEGV.

213. **<u>Umweltverschmutzung, Stadtgrün – Verringerung der Umweltverschmutzung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im städtischen Umfeld</u>**

214. *Maßnahmen zur Lärmminderung*

215. Die Verlärmung der Umwelt hat im Freistaat Sachsen massiv zugenommen und ist damit ein zentrales Umweltproblem. Der zunehmende Straßenverkehr stellt eine negative Beeinflussung der umliegenden Anwohner dar, da diese in ihrer Lebensqualität hauptsächlich durch Lärm, aber auch durch Staub und Abgase eingeschränkt werden. Gemäß dem Landesverkehrsplan 2030 „Mobilität für Sachsen“ gehört der Schutz vor Verkehrslärm zu den Kernelementen einer nachhaltigen Mobilitätspolitik. Die hohe Lärmbelastung äußert sich auch in einem erhöhten Wohnungsleerstand an stark lärmbelasteten Straßen.

216. Zielsetzung ist die Unterstützung der Kommunen bei der Bekämpfung des Lärms. Die geplanten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Lärmpegel an bzw. in Wohngebäuden oder anderer schutzbedürftiger Bebauung (z. B. Krankenhäuser, Kindertageseinrichtungen) zu mindern sowie die Anzahl der vom Lärm betroffenen Anwohner zu verringern. Gefördert wird die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in Gebieten, die nicht nur ausnahmsweise zum Wohnen dienen und in denen Überschreitungen der gesundheitsrelevanten Pegelwerte nachgewiesen werden. Hierbei sollen insbesondere aktive Lärmschutzmaßnahmen (an der Quelle sowie auf dem Ausbreitungsweg), insbesondere Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände und der Einsatz anderer Abschirmelemente sowie sonstige grüne Lärmschutzmaßnahmen. Die Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, innovativen Bauweisen, Lüftungseinrichtungen u. ä.) wird gefördert, soweit die Umsetzung aktiven Schallschutzes nicht möglich, oder in Ansehung der erzielbaren Ergebnisse nicht wirtschaftlich ist.

217. Voraussetzung ist die Verankerung in einem Lärmaktionsplan. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind und wirtschaftlich erfüllt werden können, werden vorrangig grüne Lärmschutzmaßnahmen gefördert. Wo die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind oder nicht wirtschaftlich erfüllt werden können, kann auch nicht grüner Lärmschutz gefördert werden.

218. *Maßnahmen zur Reduzierung der Radonbelastung*

219. Das radioaktive Edelgas Radon kann Lungenkrebs verursachen (5 bis 10 % aller Lungenkrebserkrankungen). Der Freistaat ist mit einem sehr hohen Flächenanteil mit erhöhter Radonkonzentration überproportional betroffen. Etwa ein Viertel aller sächsischen Gemeinden wurden als Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Zusätzlich ist in weiteren Regionen Sachsens aufgrund der Geologie eine überproportional hohe Anzahl von Gebäuden mit erhöhten Radonkonzentrationen zu erwarten. Betroffen sind ca. 27.000 Arbeitsplatzstandorte sowie Forschungseinrichtungen und Behörden.

220. Zielsetzung im Maßnahmenbereich ist die Unterstützung u.a. von Kommunen, Organisationen und von KMU bei Maßnahmen zur Reduzierung der Umwelt- und Gesundheitsbelastung durch Radon. Damit soll auch einer weiteren Schwächung der Wirtschaftskraft und einer Abwanderung von Fachkräften insbesondere in den ländlich geprägten Grenzregionen entgegengewirkt werden.

221. Gefördert werden investive Maßnahmen zur Senkung der Radonkonzentration. Die Maßnahmen umfassen Abdichtungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Radonabsaugung sowie lüftungstechnische Maßnahmen unter Beachtung von Energieeffizienz. Unterstützt werden überobligatorische Maßnahmen.

222. *Maßnahmen zur Förderung von Stadtgrün*

223. Im Freistaat Sachsen sind schätzungsweise 25.000 Insektenarten heimisch. Für 1.980 dieser Arten wurden seit 2007 Gefährdungsanalysen durchgeführt, wonach 884 (44,6 %) Arten als ausgestorben oder gefährdet gelten. Der Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen führt aus, dass die Lebensqualität und die natürliche biologische Vielfalt in den Städten und Dörfern durch Schaffung und Erhaltung naturnaher Lebensräume und Grünflächen aufgewertet werden sollen. Das Landschaftsprogramm Sachsen legt als Ziel zur Entwicklung der biologischen Vielfalt fest, dass naturnahe Lebensräume und Grünflächen sowie naturschutzfachlich bedeutsame Naturausstattung erhalten werden sollen.

224. Zielsetzung der Maßnahme ist es, durch die Verbesserung von grünen Infrastrukturen im Siedlungsbereich einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu erreichen. Konkrete Ziele sind eine deutliche Erhöhung der Fläche grüner Infrastrukturen, die strukturelle Aufwertung vorhandener Infrastruktur und die Optimierung stadtökologischer Funktionen. Damit soll dem Defizit an grüner Infrastruktur im Siedlungsraum effizient entgegenwirkt und zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur beigetragen werden. Die Förderung naturnaher Stadtgrünmaßnahmen – investive und nicht investive Vorhaben (Konzepte) - schafft neue oder verbesserte grüne Infrastrukturen und leistet einen Beitrag zur Biodiversität, Klimaregulation, Luftreinhaltung, zum Wasserrückhalt aber auch zur Erholung und Naturerfahrung.

225. Unterstützt werden biodiversitätsfördernde Maßnahmen in den Siedlungsräumen in sächsischen Kommunen ab einer Größe von 2.000 Einwohnern zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, insbesondere zur Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen sowie dem Ausbau von Grünzügen und Biotopverbünden, z.B. Begrünung von Grundstücksfreiflächen und Gebäuden, gewässer- und wegebegleitende Pflanzungen, Erweiterung von Grünflächen- und Parkanlagen, sowie biodiversitätsfördernde Fassaden- und Dachbegrünung an Bestandsgebäuden und Straßenbauwerken.

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

226. Zielgruppe und Zuwendungsempfänger von Maßnahmen des Flächenrecyclings und der Dekontaminierung sind insbesondere Gebietskörperschaften, daneben auch sonstige Inhaber der zu sanierenden Flächen.

227. Zielgruppe und Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen zur Lärmminderung sind Kommunen sowie kommunale Unternehmen.

228. Zur Reduzierung der Radonbelastung werden investive Einzelmaßnahmen unterstützt. Diese Einzelmaßnahmen sollen der Radonreduzierung in Aufenthaltsräumen und Arbeitsplätzen in Bestandsbauten insbesondere in kommunaler Trägerschaft, KMU, gemeinnützigen Organisationen anerkannten Religionsgemeinschaften, Verbandskörperschaften, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften und Kammern dienen.

229. Zielgruppen bei Maßnahmen zur Förderung von Stadtgrün sind insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen, Verbandskörperschaften, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, KMU, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften und Kammern.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*

230. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

231. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

232. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

233. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

234. Sachsen ist mit Polen und Tschechien über sogenannte Hauptverkehrsstrecken (A4, A17, Elbtalstrecke) miteinander verbunden. Für die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie besteht daher gemeinsames Interesse zur Klärung grundlegender Fragen wie z. B. Zuständigkeiten, Beteiligungen, Bearbeitungsstand und besonderen Herausforderungen sowie Lösungsansätzen zu Vollzug der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung. Hierzu soll das Konzept der Fachtreffen mit Vertretern der polnischen und tschechischen Behörden verbessert und fortgesetzt werden.

235. Der seit vielen Jahren bestehende fachliche Austausch mit tschechischen und polnischen Stellen zu strahlenschutzrechtlichen, messtechnischen und baufachlichen Fragen (u.a. gegenseitiger Besuch von und Vorträge bei Fachtagungen, Austausch über das jeweilige Vorgehen, Besuche bei der tschechischen Strahlenschutzbehörde) wird in den kommenden Jahren fortgeführt. Die europaweite Zusammenarbeit erfolgt zudem im Rahmen des Datenaustauschs; so fließen in Sachsen erhobene Daten in europaweite Projekte ein, z.B. in das laufende Projekt traceRadon (2020 – 2023, EURAMET – Programm EMPIR). Im Rahmen der European Radon Association erfolgt ein Austausch mit anderen Mitgliedstaaten (NL, F, I, B). Sachsen wird in den nächsten Jahren in Zusammenarbeit mit der HTW Dresden die Fachtagung „Radontag“ mit europäischer Beteiligung (z. Bsp. A, CZ) ausrichten.

236. Im Rahmen bestehender Kooperationen (u.a. Städtepartnerschaften) können die individuellen Lösungen in den sächsischen Kommunen als Vorbild für andere Städte und Gemeinden, (kommunale) Unternehmen sowie der Vernetzung grüner Räume dienen. Fragen der Sicherung und Entwicklung von Stadtgrün in den Grenzgebieten zu Polen und Tschechien werden sich grenzüberschreitend auf die Schaffung und Erhaltung grüner Infrastrukturen auswirken.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

237. Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht geplant. Der Erhalt der biologischen Vielfalt, die Beseitigung von Umweltbelastungen und der Ausbau der grünen Infrastruktur stellen öffentliche Aufgaben bzw. öffentliche Güter dar. In der ganz überwiegenden Anzahl der geplanten Maßnahmen werden infrastrukturelle Projekte unterstützt, durch die keine Einnahmen geschaffen werden. Hier ist eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben.

2.B.5.2 Indikatoren

Tabelle 38: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.7

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 2	2.7	EFRE	Übergangsregion	RCO36	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird	Hektar	20	57,60
PZ 2	2.7	EFRE	stärker entwickelte Region	RCO36	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird	Hektar	8	23,04
PZ 2	2.7	EFRE	Übergangsregion	RCO38	Fläche des unterstützten sanierten Geländes	Hektar	2,50	23,50
PZ 2	2.7	EFRE	stärker entwickelte Region	RCO38	Fläche des unterstützten sanierten Geländes	Hektar	0,23	2,15
PZ 2	2.7	EFRE	Übergangsregion	PSI 1	Projekte, die zur Lärmminderung und Verringerung der Radonkonzentration beitragen	Projekte	25	437
PZ 2	2.7	EFRE	stärker entwickelte Region	PSI 1	Projekte, die zur Lärmminderung und Verringerung der Radonkonzentration beitragen	Projekte	5	10

Tabelle 39: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.7

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.7	EFRE	Übergangsregion	RCR52	Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche oder andere Aktivitäten genutzt werden	Hektar	0	2021	23,50	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.7	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR52	Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche oder andere Aktivitäten genutzt werden	Hektar	0	2021	2,15	Monitoringsystem	-

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.7	EFRE	Übergangsregion	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0	2021	431.448	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.7	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0	2021	189.008	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.7	EFRE	Übergangsregion	RCR96	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen nicht klimabedingte natürliche Risiken und Risiken im Zusammenhang mit menschlichen Tätigkeiten profitiert	Personen	0	2021	28.854	Monitoringsystem	-

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.7	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR96	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen nicht klimabedingte natürliche Risiken und Risiken im Zusammenhang mit menschlichen Tätigkeiten profitiert	Personen	0	2021	2.658	Monitoringsystem	-

2.B.5.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 40: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.7	073	2.034.000
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.7	074	226.000
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.7	077	4.240.625
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.7	079	2.939.909
B	EFRE	Übergangsregion	2.7	073	26.730.000
B	EFRE	Übergangsregion	2.7	074	2.970.000
B	EFRE	Übergangsregion	2.7	077	21.031.780
B	EFRE	Übergangsregion	2.7	079	9.013.620

Tabelle 41: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsregion	2.7	01	59.745.400
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.7	01	9.440.534

Tabelle 42: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsregion	2.7	33	59.745.400
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.7	33	9.440.534

Tabelle 43: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre-gion	2.7	03	59.745.400
B	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	2.7	03	9.440.534

2.C Politisches Ziel 2 / Prioritätsachse C

2.C.1 Spezifisches Ziel 2.8 „Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2 neutralen Wirtschaft“

2.C.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

238. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität als vereinbar bewertet wurden.

239. **Konzepte zur Verbesserung der multimodalen, städtischen Mobilität, deren Umsetzung sowie umweltfreundliche und energieeffiziente Fahrzeuge für den Stadtverkehr**

240. Die Luftqualität in Sachsen, insbesondere in städtischen Gebieten, in denen ein Großteil schädlicher Stickoxidemissionen und Feinstaubbelastung durch den Straßenverkehr verursacht werden, muss konsequent weiter verbessert werden, um das Ziel „Europa – ein klimaneutraler Kontinent“ sowie das Null-Schadstoff-Ziel (EU-Aktionsplan für Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden) bis 2050 zu erreichen. Die zweitgrößte Quelle von Treibhausgas (THG) in Sachsen ist der Verkehr mit immer noch leicht steigender Tendenz. Knapp ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs entfällt in Sachsen auf diesen Sektor, der mit über 28 %gleichzeitig ein wesentlicher Emittent von CO_2-Emissionen ist. Während die CO_2-Emissionen in den anderen Sektoren (-4,7 % im Produzierenden Gewerbe, - 5,9 % in Haushalten und GHD) zurückgegangen sind, sind sie im Verkehrssektor gestiegen (+6,7 %).

241. Zur nachhaltigen Entwicklung städtischer Mobilität bedarf es eines kontinuierlichen Ausbaus des ÖPNV und der übrigen Nahmobilität sowie der Weiterentwicklung von Mobilitätskonzepten. Die städtische Mobilität soll so (weiter-)entwickelt werden, dass effiziente, nachhaltige und leistungsfähige Verkehrssysteme entstehen, welche einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Energieziele leisten. Die Erstellung städtischer Mobilitätsstrategien, die auf einer klaren Vision für die nachhaltige Entwicklung eines Stadtgebiets aufbauen, bedarf der Berücksichtigung der Belange der Einwohner wie auch der Wirtschaft vor Ort. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Einwohner am gesellschaftlichen Leben ist dabei ebenso zu berücksichtigen. Je nach Problemlage in der Stadt können unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt werden.

242. Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2009/33/EG zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge – der „Clean Vehicles Directive“ (CVD) hat die EU die rechtliche Grundlage zur Antriebswende im ÖPNV geschaffen. Zum einen soll die grundlegende Antriebstechnologie weitgehend getauscht werden und zum anderen müssen über einen langen Zeitraum zwei technisch unterschiedliche Systeme parallel betrieben werden.

243. Für die Erreichung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität werden die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt:

- **Unterstützung bei der Bewältigung der ökologischen und klimatischen Herausforderungen, insbesondere beim Übergang zur Klimaneutralität, der Nutzbarmachung des Potenzials innovativer digitaler Technologien und der Unterstützung der Entwicklung funktionaler Stadtgebiete, zum Beispiel durch:**
  - Neu- bzw. Ausbau von Mobilitätspunkten zur Schaffung verkehrsträgerübergreifender Angebote durch die Verknüpfung von ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr, Sharing-Angeboten und motorisierten Individualverkehr
  - investive Maßnahmen zur verkehrsträgerübergreifenden Vernetzung auch durch den Einsatz moderner intermodaler Verkehrsmanagementsysteme;
  - Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV und des Radverkehrs, die Einfluss auf das individuelle Verkehrsmittelwahlverhalten (ModalSplit) haben;
  - Beschaffung von Straßenbahn-/Stadtbahnfahrzeugen mit umweltfreundlichen Antrieben einschließlich der dafür nötigen Infrastruktur (z.B. Tankinfrastruktur), im Rahmen einer Verbesserung des ÖPNV-Angebotes;
  - Studien und Konzepte zur Einführung umweltfreundlicher Verkehrsträger im ÖPNV;
  - Neu- und Ausbau von Infrastruktur zur Wartung und Reparatur von Fahrzeugen mit alternativen, umweltfreundlichen Antrieben;
  - Bau, Installation, Modernisierung und Erweiterung nicht öffentlicher Lade- und Betankungsinfrastruktur für saubere und emissionsfreie Fahrzeuge des ÖPNV;
  - Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung innovativer verkehrspolitischer Lösungen sowie technologischer Innovationen.
- **Förderung der Umsetzung innovativer Ideen und Realisierung von Modellprojekten in Städten zur verbesserten Bedienung der Mobilitätsanforderungen, zum Beispiel durch:**
  - Maßnahmen zur Erprobung und Integration intelligenter Echtzeit-Verkehrssteuerungssysteme im ÖPNV und Radverkehr;
  - Erprobung und Umsetzung von Vorhaben zur Einführung des autonomen Fahrens oder dessen Vorstufen im ÖPNV (z.B. im Remote Modus);
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit von Daten und Statistiken für den Betrieb städtischer Verkehrssysteme und die Entscheidungsfindung auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene.
- **Erhöhung des insbesondere (verkehrs-)strukturellen Anreizes der Städte für wirtschaftliche Investitionen, zum Beispiel durch:**
  - Unterstützung lokaler Partnerschaften bei der Umsetzung und Erprobung innovativer urbaner Mobilitätsansätze.
- **Herstellung und Sicherung eines gleichberechtigten, die individuellen Mobilitätsbedürfnisse und städtischen Gegebenheiten berücksichtigenden Zugangs für alle Bürger zu allen öffentlichen Angeboten und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, zum Beispiel durch:**
  - investive Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum und die Nutzung des ÖPNV für alle Bürger, insbesondere durch die Entwicklung und Implementierung von innovativen Informations- und Kommunikationsplattformen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau digitaler Barrieren für Nutzer mit speziellen Bedürfnissen, digitale Neulinge und Nachzügler;
  - Investitionen in barrierefreie innovative Fahrzeuge und der dazugehörigen barrierefreien Infrastruktur;
  - Studien und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit (auch des Infektionsschutzes) im ÖPNV-Raum;
  - Unterstützung der Städte bei Mobilitätskonzepten mit den Kriterien der Sustainable Urban Mobility Plans (SUMP) mit dem Ziel einer nachhaltigen Mobilität für alle Bürger.

- **Stärkung der länder- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Metropolregion Mitteldeutschland, zum Beispiel durch:**
  - investive und nicht-investive Mobilitätsmaßnahmen zur Förderung und Verbesserung vorhandener Entwicklungspotenziale der Metropolregion Mitteldeutschland;
  - investive und nicht-investive Maßnahmen zur verkehrlichen Vernetzung sächsischer Städte mit angrenzenden Regionen und den Metropolregionen benachbarter Bundesländer sowie mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik.

244. Die zu fördernde Maßnahme muss einen klaren Bezug zu einem integrierten verkehrsträgerübergreifenden Entwicklungskonzept aufweisen, welches konkrete Bedarfe im Vorfeld eindeutig identifiziert. Es ist möglich, Investitionsbedarfe auch durch andere geeignete Konzeptpapiere (z. B. Konzepte zur Mobilitätsstrategie, nachhaltige urbane Mobilitätspläne etc.) nachzuweisen. Die Maßnahmen dürfen zudem den Vorgaben aus dem jeweiligen Nahverkehrsplan bzw. Landesverkehrsplan 2030 – Mobilität für Sachsen (LVP Sachsen 2030), in dem die Grundlage für eine zukunftsweisende, nachhaltige, barrierefreie und insbesondere multimodale Mobilitätsentwicklung für den Freistaat Sachsen gelegt wird, nicht widersprechen. Eine Harmonisierung existierender und fortzuschreibender Mobilitätskonzepte nach den Kriterien der Sustainable Urban Mobility Plans (SUMP) wird angestrebt; die Städte werden bei der Umsetzung unterstützt.

245. Eine Voraussetzung für eine Verkehrswende hin zu einer nachhaltigen urbanen Mobilität ist es, die Attraktivität des ÖPNV und des Radverkehrs weiter zu erhöhen und neue Nutzerkreise zu gewinnen.

246. Besonders auf die größeren Städte kommen dabei in den nächsten Jahren große Herausforderungen zu. Zum einen steigen die Einwohnerzahlen weiter; zum anderen erreicht gerade dort die Auslastung schon jetzt zeitweise ihr Limit. Dem muss mit einer differenzierten und bedarfsgerechten Angebotspolitik im Bereich des ÖPNV begegnet werden. Dem ÖPNV kommt hierbei eine besondere Bedeutung und Vorbildfunktion zu, da hier das CO2-Einsparpotential besonders groß ist. Denn Treibhausgase lassen sich beim ÖPNV selbst reduzieren (unmittelbare Treibhausgasreduktion beim ÖPNV) und können vor allem durch die Stärkung des ÖPNV und den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV und den Radverkehr als umweltfreundliche Formen der Mobilität eingespart werden (mittelbare Treibhausgasreduktion durch Verlagerungseffekte).

247. Die Förderung wird keine Pflichtaufgaben des Landes ersetzen. Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan sieht eine entsprechende Förderung nicht vor (dort Busse mit alternativen Antrieben, Schienenfahrzeuge im Rahmen der Wasserstoffstrategie). Zusätzlich können nichtinvestive Maßnahmen gefördert werden, wenn diese der Vorbereitung eines Förderantrags oder der Evaluierung dienen.

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

248. Die Förderung richtet sich je nach Fördergegenstand an sächsische Städte mit mehr als 5.000 Einwohnern, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse, Nahverkehrsunternehmen, kommunale Aufgabenträger, Verkehrsverbünde, die zukünftige sächsische Mobilitätsgesellschaft, Unternehmen in Privatrechtsform als Träger, Betreiber oder Nutzer von Infrastruktureinrichtungen bzw. geplanten Infrastruktureinrichtungen, Schieneninfrastrukturunternehmen, deren Schienenwege von Nahverkehrsunternehmen genutzt werden, und Universitäten und Hochschulen in ganz Sachsen und Bürgerbusvereine in Sachsen.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*

249. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

250. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

251. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

252. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant. Im spezifischen Ziel 2.8 erfolgt die Förderung in Städten ab 5.000 Einwohnern und deren Vororten.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

253. Das Vorhaben soll einen Beitrag zum gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum leisten. Im Handlungsfeld II „Die verkehrlichen Verbindungen verbessern“ sollen attraktive und wettbewerbsfähige Verbindungen im grenzüberschreitenden Nah- und Fernverkehr ausgebaut werden. Alle Zentren im deutsch-polnischen Verflechtungsraum werden dazu nach Möglichkeit direkt miteinander verbunden, vor allem durch attraktive Bahnverbindungen. Fahrzeiten sollen reduziert werden, die Dichte von Angeboten entsprechend der Nachfrage erhöht werden, gemeinsame Tickets und Tarife weiter ausgebaut werden. Der Ausbau der Infrastruktur, die Beschaffung von Fahrzeugen und die Organisation von Verkehrsangeboten im Nah- und Fernverkehr werden eng miteinander abgestimmt. Angebote im Busverkehr ergänzen das Netz der Bahnverbindungen (siehe dazu Ausführungen unter Maßnahme „Stärkung der länder- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Metropolregion Mitteldeutschland“).

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

254. Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht geplant. Im Bereich einer klimafreundlichen, urbanen Mobilität liegt Marktversagen durch externe Effekte und die Bedienung natürlicher Monopole vor. In der überwiegenden Anzahl der geplanten Maßnahmen werden infrastrukturelle Projekte unterstützt, durch die keine oder nur sehr geringen Einnahmen geschaffen werden. Hier ist eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben. Rückflüsse, die eine Rückzahlung von rückzahlbaren Unterstützungen ermöglichen, entstehen in der Regel nicht.

2.C.1.2 Indikatoren

Tabelle 44: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.8

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 2	2.8	EFRE	Übergangsregion	RCO57	Kapazität der umweltfreundlichen Fahrzeuge für die öffentlichen Verkehrsmittel	Fahrgäste	360	1.080
PZ 2	2.8	EFRE	stärker entwickelte Region	RCO57	Kapazität der umweltfreundlichen Fahrzeuge für die öffentlichen Verkehrsmittel	Fahrgäste	-	-
PZ 2	2.8	EFRE	Übergangsregion	RCO60	Städte mit neuen oder modernisierten digitalisierten Verkehrssystemen	Städte	0	3
PZ 2	2.8	EFRE	stärker entwickelte Region	RCO60	Städte mit neuen oder modernisierten digitalisierten Verkehrssystemen	Städte	Umsetzung ausschließlich in der Übergangsregion	Umsetzung ausschließlich in der Übergangsregion

Tabelle 45: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.8

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.8	EFRE	Übergangsregion	RCR63	Nutzer neuer oder modernisierter Straßen- und U-Bahn-Linien pro Jahr	Nutzer / Jahr	0	2021	1.932.000	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.8	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR63	Nutzer neuer oder modernisierter Straßen- und U-Bahn-Linien pro Jahr	Nutzer / Jahr	0	2021	Umsetzung ausschließlich in der Übergangsregion	Monitoringsystem	-

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.8	EFRE	Übergangsregion	PSR 2	Energieeinsparungen durch das Ermöglichen des Betriebs einer klimafreundlichen Fahrzeugflotte	kWh/Jahr	0	2021	25,8 Mio. kWh/Jahr	Monitoringsystem	-
PZ 2	2.8	EFRE	stärker entwickelte Region	PSR 2	Energieeinsparungen durch das Ermöglichen des Betriebs einer klimafreundlichen Fahrzeugflotte	kWh/Jahr	-	-	Umsetzung ausschließlich in der Übergangsregion	-	-

2.C.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 46: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
C	EFRE	stärker entwickelte Region	2.8	084	5.072.611
C	EFRE	Übergangsregion	2.8	081	63.400.000
C	EFRE	Übergangsregion	2.8	082	20.000.000
C	EFRE	Übergangsregion	2.8	083	2.000.000
C	EFRE	Übergangsregion	2.8	084	18.761.324

Tabelle 47: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
C	EFRE	Übergangsregion	2.8	01	104.161.324
C	EFRE	stärker entwickelte Region	2.8	01	5.072.611

Tabelle 48: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
C	EFRE	Übergangsregion	2.8	26	104.161.324
C	EFRE	stärker entwickelte Region	2.8	26	5.072.611

Tabelle 49: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
C	EFRE	Übergangsregion	2.8	03	104.161.324
C	EFRE	stärker entwickelte Region	2.8	03	5.072.611

2.D Politisches Ziel 5 / Prioritätsachse D

2.D.1 Spezifisches Ziel 5.1 „Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur“

2.D.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

255. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

256. Die Städte stehen in ihrer Entwicklung vor einer Fülle alter und neuer Herausforderungen. Dazu zählen demografischer und wirtschaftlicher Wandel, Defizite in der Infrastruktur, der Themenkreis Klima und Energie, Verkehr sowie der Umgang mit den Ressourcen Landschaft und Boden. Häufig überlagern und verstärken sich städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Probleme. Hieraus ergeben sich für Städte und deren Stadtquartiere Bedarfe, die städtische Infrastruktur, die wirtschaftliche Attraktivität sowie ökologische Lebensqualität in diesen Gebieten zu verbessern und die Quartiere als attraktiven Lebensraum aufzuwerten. Die spezifischen Problemstellungen begründen dringliche Entwicklungserfordernisse, die durch die folgende Maßnahme adressiert werden sollen.

257. **Nachhaltige Stadtentwicklung**

258. Mit der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung soll Städten eine thematisch breit angelegte Unterstützung angeboten werden, damit möglichst alle für die unterschiedlichen Problemlagen vor Ort gefundenen Lösungsansätze gezielt in den ausgewählten benachteiligten Quartieren umgesetzt werden können. Übergreifendes Ziel ist die Belebung und die Verbesserung der Attraktivität der ausgewählten Stadtquartiere sowie ihrer lokalen Verflechtungsbereiche.

259. **Stärkung der Städte als sozial gerechter Lebensraum, der allen Bürgern und Bevölkerungsgruppen gleichberechtigten, fairen Zugang zu allen öffentlichen Angeboten und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bietet:** Fördergegenstand sind dabei einerseits investive Maßnahmen zur Quartiersstabilisierung mit dem Ziel der Vermeidung bzw. Behebung sozialer Fehlentwicklungen und zur Steigerung der Attraktivität als lebenswerter Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort sowie investive Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des kulturellen und natürlichen Erbes. Zusätzlich dazu sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Integration aller sozialer Gruppen und Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion kranker und behinderter Menschen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum durch attraktive öffentliche Räume, die die Teilhabe von allen Bewohnern im Quartier ermöglichen, gefördert werden.

260. **Die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Städte und der kommunalen Verwaltungen, zur Umsetzung innovativer Ideen und Modellprojekte und zu einer Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit,** soll zum Beispiel durch Maßnahmen zur Verbesserung und Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere beim Austausch von Kompetenz und Wissen zu Fragen der integrierten Stadtentwicklung, erreicht werden. Dabei können auch Maßnahmen zur Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der integrierten Stadtentwicklung sowie Initiativen im Rahmen intelligenter und innovativer Stadtprojekte, insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen gefördert werden.

261. **Die Stärkung der wirtschaftlichen Attraktivität der Städte**, soll bspw. durch die Schaffung von Anreizen für Neugründungen, den Erhalt und die Fortführung von Klein- und Kleinstunternehmen in benachteiligten Quartieren (KU-Fonds), aber auch mit Hilfe investiver Maßnahmen für nachhaltigen städtischen Tourismus erzielt werden.

262. Dem Klimawandel soll mit investiven Maßnahmen entgegengewirkt werden, die zum **Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Lebensqualität und Unterstützung der Städte beim Umgang mit den Folgen des Klimawandels** beitragen, indem bspw. die Energieeffizienz öffentlicher Infrastrukturen und Gebäude verbessert, der Einsatz innovativer und ökologischer Baustoffe sowie Klimaanpassungsstrategien und -maßnahmen (z. B. Verbesserung des Mikroklimas in den Innenstädten durch Schaffung von Grünflächen, Wasserflächen u. a.) unterstützt werden.

263. Vorrangig sollen bestehende Infrastrukturen und Gebäude angepasst und wiederverwendet werden. Die Errichtung von Gebäuden kommt nur ausnahmsweise auf brachgefallenen Flächen in Betracht, wenn im vorhandenen Gebäudebestand kein geeignetes Objekt für eine bedarfsgerechte Verbesserung der wirtschaftlichen oder sozialen Infrastruktur, wie beispielsweise die Schaffung von Coworking Spaces oder von Begegnungs- oder Bildungsstätten, vorhanden ist, oder wenn ein Lückenschluss in einem historisch gewachsenen Gebäudebestand zur Quartiersaufwertung städtebaulich erforderlich erscheint.

264. Die territoriale Strategie nach Art. 29 Dach-VO wird in Sachsen über das „sonstige territoriale Instrument“ nach Artikel 28 lit. c Dach-VO mit den seit langen bewährten INSEKs und auf Quartiersebene in der EFRE-Stadtentwicklung mit gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) umgesetzt. INSEK‘s sollen im ganzen Freistaat „gesamtstädtisch“ sein. Das bedeutet, dass diese Konzepte grundsätzlich das gesamte Stadtgebiet abdecken. Das INSEK dient vorrangig dem Ziel, die fachübergreifend erarbeitete Strategie für die gesamtstädtische Entwicklung darzustellen. Es beschreibt eine in sich geschlossen Strategie für die künftige Entwicklung. Die Erarbeitung der INSEKs erfolgt auf kommunaler Ebene. Diese werden fachübergreifend vernetzt und abgestimmt erarbeitet. In den INSEK-Prozess werden unterschiedlichste Akteure sowie Bürgerinnen und Bürger einbezogen.

265. Aufbauend auf der gesamtstädtischen Betrachtungsweise der INSEKs werden in gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) konkrete Investitionsbedarfe des im Rahmen des PZ 5 zu fördernden benachteiligten Stadtquartieres ermittelt. Die zur Förderung beantragte Gesamtmaßnahme muss sich schlüssig aus einem INSEK ableiten lassen. Die antragstellende Stadt muss belegen, dass es sich bei dem ausgewählten Quartier um ein benachteiligtes Stadtgebiet handelt, das in seiner Entwicklung vom Gemeinde- oder Landesdurchschnitt abweicht. Die Darstellung der besonderen Benachteiligung des Quartiers ist unter Berücksichtigung der Daten für die Gesamtstadt oder des Freistaates Sachsen anhand unterschiedlicher Kriterien, zu belegen, wobei eine über dem Landesdurchschnitt liegende SGB II-Quote u.a. ein entscheidendes Kriterium sein wird. Das auszuwählende Stadtquartier ist auf der Grundlage des o.g. GIHK durch Beschluss des Stadtrates abzugrenzen. Das GIHK muss in einem offenen, transparenten und kooperativen Verfahren mit den im Stadtquartier aktiven Einrichtungen, Organisationen und Bürgern erarbeitet werden. Dazu gehört insbesondere die Einbindung der Fachämter, Wirtschafts- und Sozialpartner, Bildungsträger, der Bürgerschaft des betroffenen Stadtquartiers und andere lokale Akteure bei der Ideenfindung, der Maßnahmen- und Projektplanung sowie bei der Umsetzung des Gebietskonzepts. Die GIHK-Umsetzung baut dabei auf den vorhandenen Strukturen, Verfahrensweisen und bewährten Praxis zur Bürgerbeteiligung in den Stadtquartieren auf.

266. Um die Erfüllung der Vorgaben aus Art. 29 Dach-VO sicherzustellen, wird das SMR einen Leitfaden zur Gliederung des GIHK erarbeiten und den Städten zur Verfügung stellen. Die GIHK werden unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Art. 29 Dach-VO Aussagen zu folgenden Punkten treffen: Allgemeine Angaben (Akteure und Beteiligte, Organisationsstrukturen

und Arbeitsweise); Gebietssituation (Einordnung des Gebietes in die Gesamtstadt, Begründung der Gebietsauswahl); Analyse der Ausgangssituation (u.a. sozial, wirtschaftlich, ökologisch); Ziele und Strategien zur Behebung der Benachteiligung und Entwicklung des Gebietes; Auflistung der beabsichtigten Vorhaben; Übersicht der Indikatoren; Kosten- und Finanzierungsplan.

267. Der durchgängig integrierte Ansatz trägt dazu bei, dass investive Maßnahmen effizient und vorausschauend geplant werden können. Die Grundsätze der am 30. November 2020 neu formulierten Leipzig-Charta sollen ebenso in kommunale sächsische Stadtentwicklungsstrategien einfließen. Der Schwerpunkt liegt hier auf einer stärkeren Gemeinwohlorientierung europäischer Städte. Dazu zählt insbesondere die Verringerung der Benachteiligung auf sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Ebene. Darüber hinaus wird das Programm Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027 in Ergänzung zur nationalen Städtebauförderung implementiert. Der Fokus der Förderung liegt auf benachteiligten Stadtquartieren. Antragsberechtigt sind sächsische Städte mit mehr als 5.000 Einwohnern. Durch die Unterstützung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung tragen die Investitionen aus dem EFRE in Sachsen dazu bei, Städte als lebenswerte, sozial gerechte, wirtschaftlich und ökologisch attraktive und klimaangepasste Standorte zu erhalten. Durch die Förderung der integrierten territorialen Entwicklung im Rahmen es PZ 5 kann gewährleistet werden, dass ein breites Bündel unterschiedlicher strukturrelevanter Maßnahmen wirksam aufeinander abgestimmt werden.

268. Der Freistaat Sachsen verfolgt zudem das Ziel, die EFRE-Stadtentwicklung noch enger mit der ESF-Stadtentwicklung zu verknüpfen, um die sächsischen Städte bei der Entwicklung ihrer benachteiligten Gebiete umfassend und mit einer nachhaltigen Wirkung zu unterstützen.

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

269. Der Fokus der Förderung liegt auf benachteiligten Stadtquartieren. Antragsberechtigt sind sächsische Städte mit mehr als 5.000 Einwohnern.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*

270. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind, um auch einer Segregation entgegenzuwirken.

271. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

272. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

273. Für das Spezifische Ziel ist die Umsetzung einer territorialen Entwicklungsstrategie gemäß einem sonstigen territorialen Instrument nach Artikel 28 lit. c der Dach-VO in Sachsen vorgesehen. Mit den seit langem bewährten integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK) und – auf Quartiersebene in der EFRE-Stadtentwicklung – gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) wird den in Art. 29 der Dach-VO genannten konzeptionellen Anforderungen Rechnung getragen.

274. Die GIHK beinhalten sorgfältige Analysen der Stärken und Schwächen auf Quartiersebene. Durch ein Bündel aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen werden Entwicklungsziele für den jeweiligen Bezugsraum umgesetzt. Die Städte selbst ermitteln dabei ihren Entwicklungsbedarf unter Einbeziehung der Akteure und der Bevölkerung vor Ort. Die Erfahrungen der vorherigen Förderperioden zeigen deutlich, dass integrierte Konzepte die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung städtischer Gebiete darstellen.

275. Sächsische Städte mit mehr als 5.000 Einwohnern sollen eine Zuwendung beantragen können. Dadurch profitieren gerade Sachsens Mittel- sowie Kleinstädte von der Förderung. Das Programm wirkt somit überwiegend abseits der Ballungsräume. Dieser Ansatz bewährt sich bereits seit drei Förderperioden.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

276. Die geographische Lage des Freistaates Sachsen mit der langen Staatsgrenze zu Polen und Tschechien bestimmt gerade in den Grenzregionen nicht unmaßgeblich das Leben in den Städten und die Entwicklung der Städte. Neben den mit der Grenzlage verbundenen besonderen Herausforderungen und wirtschaftlichen Probleme für die sächsischen Städte resultieren hieraus aber auch Chancen, gemeinsam mit den europäischen Nachbarn die eigene Entwicklung zu gestalten, sei es durch Informationsaustausch, sei es durch Kontakte der Bevölkerung, sei es durch gemeinsame Projekte. Diese Möglichkeiten werden von den sächsischen Städten bereits vielfältig, oftmals gefördert durch andere EU-Programme, wie z.B. Interreg, genutzt. Beispielhaft können hier die Projekte der Weltkulturerbestätten Montanregion (Kulturerbe und Tourismus), BIDELIN (Natur, grüne Infrastruktur und Umwelt) oder Aktive Partnerschaft: Kommunikation, Vertrauen, Zusammenarbeit (partnerschaftliche Zusammenarbeit) für deutsch-tschechische Gebiete und REVIVAL! – (Revitalisierung der historischen Städte in Niederschlesien und Sachsen) oder Climatic Town (Energiestadterneuerung) genannt werden.

277. Die grenzüberschreitenden Kontakte weiter auszubauen ist schon deshalb wünschenswert, weil es zu einem tieferen und besseren gegenseitigen Verständnis führt, den europäischen Gedanken stärkt, gemeinsame Ressourcen genutzt und in verschiedenster Weise Synergieeffekte erzielt werden können. Außerdem kann sich ein Interesse am Erfahrungsaustausch mit Städten aus anderen Regionen in Deutschland und der EU zu Fragen der integrierten Stadtentwicklung ergeben, insbesondere, wenn diese Städte ebenfalls territoriale Strategien im Rahmen des PZ 5 umsetzen.

278. In der Förderperiode 2021 bis 2027 können auch Maßnahmen zur Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der integrierten Stadtentwicklung sowie Initiativen im Rahmen intelligenter und innovativer Stadtprojekte, insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen gefördert werden.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

279. Im Zentrum der Nachhaltigen Stadtentwicklung werden Investitionen in die kommunale Infrastruktur und die Bereitstellung öffentlicher Güter stehen. Die Förderung ist damit per se auf die Beseitigung von Marktversagen und die Finanzierung von Projekten mit negativem Kapitalwert gerichtet. Daher ist kein Einsatz von Finanzinstrumenten geplant.

2.D.1.2 Indikatoren

Tabelle 50: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 5.1

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre-gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	252
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	12
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre-gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter-stützte Unternehmen	Unternehmen	0	252
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter-stützte Unternehmen	Unternehmen	0	12
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre-gion	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung be-troffene Bevölkerung	Personen	108.200	219.038
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung be-troffene Bevölkerung	Personen	45.900	60.383
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre-gion	RCO75	Unterstützte Strategien für eine integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu Strategien	19	34
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO75	Unterstützte Strategien für eine integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu Strategien	4	7

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre-gion	RCO76	Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte	19	376
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO76	Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte	4	47
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre-gion	RCO112	An der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung beteiligte Inte-ressensträger	Beteiligung von Interes-sensträgern	855	5.695
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO112	An der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung beteiligte Inte-ressensträger	Beteiligung von Interes-sensträgern	180	1.723
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre-gion	RCO114	Geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten	m^2	0	95.000
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	RCO114	Geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten	m^2	0	20.000

Tabelle 51: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 5.1

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsregion	RCR77	Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Besucher / Jahr	0	2021	1.045.000	Monitoringsystem	-
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR77	Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Besucher / Jahr	0	2021	60.000	Monitoringsystem	-
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsregion	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0	2021	219.038	Monitoringsystem	-
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0	2021	60.383	Monitoringsystem	-

2.D.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 52: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	043	175.500
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	044	3.861.255
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	079	877.500
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	166	1.228.500
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	168	10.881.000
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	169	526.500
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	043	1.384.056
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	044	37.369.522
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	079	13.840.564
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	166	15.224.620
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	168	65.050.648
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	169	5.536.225

Tabelle 53: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	01	138.405.635
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	01	17.550.255

Tabelle 54: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	17	138.405.635
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	17	17.550.255

Tabelle 55: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
D	EFRE	Übergangsre-gion	5.1	03	138.405.635
D	EFRE	stärker entwi-ckelte Region	5.1	03	17.550.255

2.E Priorität E / Politisches Ziel Just Transition Fund

2.E.1 Spezifisches Ziel: JSO8.1 „Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)“

2.E.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

280. **Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaft**

281. Im Vergleich zu den EFRE-finanzierten Instrumenten der Wirtschaftsförderung, die vorrangig auf die Steigerung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit abzielen, liegt der Fokus im JTF stärker auf der Diversifizierung und Modernisierung der regionalen Wirtschaft und den Aktivitäten der Unternehmen in den vom Übergang betroffenen Gebieten sowie dem Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Gegenstand der Wirtschaftsförderung des JTF ist die Unterstützung von KMU sowie Gründern und Startups, wobei sowohl eine Förderung durch Zuschüsse als auch durch Darlehen erfolgt.

282. Investitionen in regionale KMU

283. Das Vorhaben Investitionen in regionale KMU ist auf die Bedarfe der Unternehmen mit überwiegend regionalem Absatz in den vom Strukturwandel betroffenen JTF-Regionen zugeschnitten. Diese KMU erhalten Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung sowie Modernisierung von Betriebsstätten auch i. S. d. Energie- und Ressourceneffizienz, um den Transformationsprozess hin zu modernen sowie klimaneutralen Energie-, Arbeits- und Wirtschaftsregionen in Europa erfolgreich zu gestalten und bei der Diversifizierung der Produktion sowie in die Entwicklung neuer Geschäftsfelder, auch in den Bereichen saubere Energien, Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz. Dabei sollen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende gesichert werden.

284. Startup Förderung mit Business-Angel-Bonus

285. Das Programm unterstützt die Gründung neuer innovativer Unternehmen in den JTF-Regionen durch verbesserten Zugang zu Risikokapital. Startups, die nicht älter als fünf Jahre sind, erhalten eine Anlaufbeihilfe, wenn sich Business Angel mit Eigenkapital am Unternehmen beteiligen. Auf diese Weise wird das neu investierte Kapital durch einen Zuschuss verdoppelt.

286. Darlehensfonds für den Mittelstand

287. Das neue Finanzinstrument wird speziell für die Bedarfe von Gründern und etablierten KMU in den JTF-Regionen eingerichtet. Mit öffentlich-rechtlichen Darlehen erhalten die KMU einen zusätzlichen Finanzierungsbaustein, der Bankdarlehen und Zuschussprogramme zur Gründung, zur Markteinführung sowie für einzelbetriebliche Investitionen oder für Digitalisierungsvorhaben ergänzt. Zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln werden die Darlehen mit und ohne Nachrangcharakter ausgereicht.

288. Technologieförderung

289. Mit Blick auf das geringere Innovations- und Forschungspotenzial im Mitteldeutschen Revier wird die in Prioritätsachse 1 enthaltene Technologieförderung um eine zusätzliche JTF-Komponente erweitert. KMU werden bei Forschung, Entwicklung und Technologietransfer unterstützt, um innovative Produkte, Verfahren oder neu Organisationsformern zu entwickeln. Die geförderten Projekte haben einen direkten Bezug zur Überwindung der Folgen des Kohleausstiegs und adressieren den grünen und digitalen Wandel.

290. **Zukunftsfähige und nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung**

291. Die Reviere sollen mit Hilfe des JTF zu zukunftsfähigen Energieregionen und Standorten für ein zirkuläres Wirtschaften entwickelt werden und die Energie- und Kreislaufwirtschaft als Schlüsselbranchen in den Regionen erhalten und ausbauen.

292. Zukunftsfähige Energieversorgung

293. In diesem Vorhaben stehen Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien, zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei zunehmend dezentraler Energieerzeugung sowie zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz im Fokus. Die Förderung dient besonders der Anwendung neuer Technologien in Modellprojekten sowie dem Aufbau neuer Versorgungsinfrastrukturen bspw. im Bereich grüner Wasserstoff. Die Maßnahmen leisten einen Beitrag dazu, den Energiesektor auch nach erfolgter Transformation als Schlüsselbranche mit überregionaler Ausstrahlung zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

294. Gegenstand der Förderung werden auch spezifische Einzelprojekte der für die derzeitige Braunkohleförderung und Energieversorgung zentralen Großunternehmen LEAG, MIBRAG sowie eins energie sein, deren erfolgreiche Transformation zu Energiedienstleistern auf Basis erneuerbarer Energien für die Wirtschaft der Regionen entscheidend ist.

295. Kreislaufwirtschaft

296. Im Rahmen der Kreislaufwirtschaftsförderung stehen Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Vorbereitung der Wiederverwendung, Umsetzung des Zero-Waste-Ansatzes sowie Etablierung abfallarmer und –freier Produkte und Produktionstechnologien an. Es soll an existierende Aktivitäten zum Thema Kreislaufwirtschaft angeknüpft und die weitere Entwicklung zur mehrfachen, stufenweisen stofflichen Nutzung und der Rückführung von Reststoffen in den Kreislauf sowie der Ausbau ressourcenschonender und damit klimafreundlicher Produktionsweisen und neuer Geschäftsfelder vorangetrieben werden.

297. Weiterbildung von Beschäftigten

298. Im Zusammenhang mit den Investitionen in den Vorhaben Zukunftsfähige Energieversorgung und Kreislaufwirtschaft sollen Beschäftigte beraten, qualifiziert und weitergebildet werden. Im Mittelpunkt steht die Sensibilisierung für neue Technologien und die Schulung notwendiger Kenntnisse, um diese in Unternehmen zu implementieren.

299. **Vorwettbewerbliche und anwendungsorientierte Forschungsförderung zur Transformation der Wirtschaft**

300. Zur Unterstützung der Diversifizierung der Wirtschaft sowie Steigerung der Innovationskraft erfolgt durch den JTF eine gezielte Forschungsförderung. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen werden gestärkt und in die Lage versetzt, einen aktiven Betrag zum Strukturwandel zu leisten, beispielsweise durch Ideen für neue Wertschöpfungsketten und

Technologietransfer, welche eine Weiterentwicklung der lokalen Wirtschaft vorantreiben. Die förderfähigen Vorhaben werden hierzu einen anwendungsorientierten Reifegrad mindestens ab TRL 5 aufweisen und sich schwerpunktmäßig an in den Regionen bereits vorhandenen Kompetenzen orientieren. So wird im Mitteldeutschen Revier durch die Etablierung eines Transferhubs zur Wirkstoffentwicklung mittels künstlicher Intelligenz vorhandenes Potenzial im Bereich Life-Sciences genutzt und gezielt weiterentwickelt. In Chemnitz werden Forschungsaktivitäten insbesondere in Verbindung mit dem Nationalen Wasserstoffzentrum unterstützt und unterschiedlichste Akteure eingebunden. Im Lausitzer Revier stehen insbesondere die Themen Energiewirtschaft, Leichtbau, Kreislaufwirtschaft sowie Mobilität im Fokus.

301. **Fachkräfteförderung durch Stärkung der berufsbildenden Schulen**

302. Weiterentwicklung von berufsbildenden Schulen

303. Im Rahmen des JTF werden gezielte Investitionen in den Ausbau, die Digitalisierung und Modernisierung berufsbildender Schulen getätigt. Ziel ist eine Verbesserung der Qualität und Attraktivität der beruflichen Bildung in den JTF-Regionen, um den Zuzug und Verbleib von Fachkräften sicherzustellen und die Bedarfe der klein- und mittelständischen Unternehmen gerade in den regional bedeutsamen Zukunftsbranchen zu bedienen. Dabei sollen berufsbildende Schulen zu regionalen Kompetenzzentren weiterentwickelt werden.

304. Fortbildung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen

305. Ergänzend wird durch den JTF die Qualifizierung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen gezielt unterstützt, denen im Transformationsprozess eine bedeutende Rolle zukommt. So sollen beispielsweise Weiterbildungen zu Transferlotsen mit besonderem Fokus auf klimapolitische Aspekte und die Herausforderungen und Chancen der Regionen erfolgen. Zudem sind beispielsweise Anwenderschulungen für die neuen Fachkabinette und Ausstattungen sowie Lehrkräftefortbildungen vorgesehen.

306. **Flächenerhalt durch strategisches Wassermanagement**

307. Als Voraussetzung für notwendige Renaturierungsmaßnahmen infolge des Kohleausstiegs wird mit dem JTF im Lausitzer Revier und Landkreis Leipzig ein Strategisches Wassermanagement und dessen noch zu schaffenden Grundlagen unterstützt. Die Bewirtschaftung und Verteilung von Wasser als eine zentrale Grundlage der Strukturentwicklung und zur Sanierung der Bergbaufolgelandschaft sind in Einklang zu bringen und damit proaktiv Maßnahmen zur Erhaltung von Flächen im Einflussbereich der vom Kohleausstieg betroffenen Gewässer einzuleiten.

308. **Sächsische Plattform „Straßenbahn der Zukunft“**

309. Das Projekt dient der Entwicklung und Erprobung einer hochinnovativen modularen Straßenbahn in Leipzig mit dem Ziel der Erhöhung der Energieeffizienz sowie der Entwicklung und Implementierung weiterer Innovationen. Für die Umsetzung sollen Neufahrzeuge angeschafft sowie bestehende Fahrzeuge nachgerüstet werden. Mit dem Projekt werden die Innovationsfähigkeit des Mitteldeutschen Reviers gestärkt, neue Märkte erschlossen und somit Wertschöpfung und Arbeitsplätze generiert. Es entstehen zugleich neue Möglichkeiten der Anbindung des Leipziger Umlandes.

310. Weisen die Evaluierungen gem. Art. 44 DVO von den Vorhersagen abweichende, die Relevanz der Maßnahmen in Frage stellende Transitionsfolgen nach, wird eine entsp. Anpassung des Programms geprüft und vorgenommen.

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

311. Die JTF-Förderung richtet sich übergreifend an kleine und mittlere Unternehmen, Kleinst- und Großunternehmen, Gründerinnen und Gründer, Startups, Kommunen und kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen, Zweckverbände und Vereine, Hochschulen, Berufsakademien, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, berufsbildende Schulen in freier und öffentlicher Trägerschaft (insbesondere berufliche Schulzentren in Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte) sowie kommunale und private Nahverkehrsunternehmen.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)*

312. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

313. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE/JTF-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

314. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE/JTF wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE/JTF nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

315. Die sächsische JTF-Förderkulisse erstreckt sich auf zwei unterschiedliche Gebietskategorien

316. Die Landkreise Bautzen und Görlitz im Lausitzer Revier sowie die kreisfreie Stadt Chemnitz sind Teil der als Übergangsregion eingestuften NUTS-2 Regionen Dresden und Chemnitz. Der JTF-Förderbedarf, der sich primär aus der in Anhang D dargelegten Feststellung der Kommission ergibt, dass das Lausitzer Revier in Deutschland am stärksten vom Strukturwandel betroffen ist, wird insofern zusätzlich dadurch untersetzt, dass die Gebiete nach wie vor eine im EU-Vergleich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft pro Einwohner aufweisen.

317. Die Landkreise Leipzig, Nordsachsen sowie die Stadt Leipzig bilden zusammen die als stärker entwickelte Region eingestufte NUTS-2 Region Leipzig und zugleich den sächsischen Teil des Mitteldeutschen Reviers. Anhang D der Kommission stellt für dieses eine ausgesprochen geringe Innovation und sehr niedriges Forschungspotenzial sowie eine rasch alternde Bevölkerung fest. Dies korrespondiert letztlich mit der bereits unter anderen spezifischen Zielen aufgeführten Tatsache, dass die Region Leipzig in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern trotz ihrer Einstufung als stärker entwickelte Region nicht besser abschneidet als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Herausforderung des bevorstehenden Strukturwandels muss insofern auch vor dem Hintergrund einer generellen Strukturschwäche gesehen werden.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

318. Mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Chemnitz liegen sämtliche NUTS-3 Regionen der sächsischen JTF-Förderkulisse in den beiden ostdeutschen Braunkohlerevieren, die sich jeweils auf zwei Bundesländer erstrecken. Sachsen teilt sich das Mitteldeutsche Revier mit Sachsen-Anhalt, das Lausitzer Revier mit Brandenburg. Da es sich um gemeinsame Wirtschaftsräume handelt, haben mit beiden Ländern jeweils Abstimmungen bei der Erstellung der TJTPs stattgefunden. Die Beschreibung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen des Übergangs im Abschnitt 2.1 des TJTP bezieht sich auf die Reviere in ihrer Gesamtheit und ist in den TJTPs der Länder jeweils identisch. Nicht zuletzt auch die in Abschnitt 2.3 aufgeführten regionalen Strategien für die Entwicklung der Reviere sind nicht landesspezifisch, sondern betrachten die Reviere grenzübergreifend als Ganzes. Auf Ebene der Vorhaben haben insbesondere die im Bereich Energieversorgung geplanten Projekte der Unternehmen LEAG und MIBRAG sowie das Wassermanagement länderübergreifenden Charakter, da diese jeweils grenzübergreifend angelegt sind.

319. Darüber hinaus steht Sachsen mit den angrenzenden EU-Mitgliedstaaten Polen und Tschechien im Austausch bezüglich der Umsetzung des JTF.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

320. Im Bereich der Wirtschaftsförderung wird mit dem „Darlehensfonds für den Mittelstand“ im JTF ein Finanzinstrument eingerichtet. Die Errichtung des Fonds wird durch die Vorlage einer Ex-ante-Bewertung nach Art. 58 Abs. 3 begleitet, welche die im Verordnungstext genannten erforderlichen Bestandteile einer Ex-ante-Bewertung enthalten wird. Es ist vorgesehen auf die Ex-ante-Bewertung zurückzugreifen, die im Förderzeitraum 2014-2020 für einen Risikokapitalfonds sowie die Darlehensprogramme Markteinführungsdarlehen und das Investitionsdarlehen mit Nachrangcharakter erstellt wurde. Für den vorgesehenen Bestandteil Digitalisierungsdarlehen des Darlehensfonds wird die gutachterliche Stellungnahme herangezogen, die für die Digitalisierungsförderung im Förderzeitraum 2021-2027 erstellt wurde.

2.E.1.2 Indikatoren

Tabelle 56: Outputindikatoren (davon programmspezifische kursiv)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
E	JSO8.1	JTF	RCO01	Unterstütze Unternehmen	Unternehmen	165	1.215
E	JSO8.1	JTF	RCO02	durch Zuschüsse unterstütze Unternehmen	Unternehmen	165	1.070
E	JSO8.1	JTF	RCO03	durch Finanzierungsinstrumente unterstütze Unternehmen	Unternehmen	0	145
E	JSO8.1	JTF	RCO07	an gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	0	16
E	JSO8.1	JTF	EECO11	Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8)	Personen	0	130
E	JSO8.1	JTF	RCO22	Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien (davon: Strom, thermische Energie)	MW	0	69,8
E	JSO8.1	JTF	RCO57	Kapazität der umweltfreundlichen Fahrzeuge für die öffentlichen Verkehrsmittel	Passagiere	0	8.460
E	JSO8.1	JTF	RCO67	Klassenkapazität neuer oder modernisierter Bildungseinrichtungen	Personen	17.117	17.476
E	JSO8.1	JTF	RCO101	KMU, die in Kompetenzen im Bereich intelligente Spezialisierung, industrieller Wandel und Unternehmertum investieren	Unternehmen	2	15

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
E	JSO8.1	JTF	JCO01	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt und erhalten wird	Hektar	0	17.364
E	JSO8.1	JTF	JRCO06	in unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	Vollzeitäquivalente	0	324
E	JSO8.1	JTF	JRCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	1.500.000	53.400.000
E	JSO8.1	JTF	JRCO105	Lösungen für die Stromspeicherung	MWh	0	100

Tabelle 57: Ergebnisindikatoren (davon programmspezifische kursiv)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle
E	JSO8.1	JTF	RCR01	in unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0	2022	1.950	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung	EUR	0	2022	221.843.449	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	EECR 03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	0	2022	97	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	97.655	2022	11.317	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	RCR32	erneuerbare Energien: an das Netz angeschlossene Kapazität (operativ)	MW	0	2022	69,8	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	RCR63	Nutzer neuer oder modernisierter Straßen- und U-Bahn-Linien pro Jahr	Nutzer/Jahr	0	2022	9.660.000	Monitoringsystem

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle
E	JSO8.1	JTF	RCR71	Nutzer neuer oder modernisierter Bildungseinrichtungen pro Jahr	Nutzer/Jahr	0	2022	16.602	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	RCR98	Personal von KMU, das eine Fortbildung für Kompetenzen im Bereich intelligente Spezialisierung, industrieller Wandel und Unternehmertum absolviert	Teilnehmer	0	2022	46	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	RCR102	Geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	Vollzeitäquivalente	0	2022	46	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	JCR01	Fläche wasserabhängiger Ökosysteme und sensibler Naturräume, die von der Wiederherstellung der grünen Infrastruktur profitieren	Hektar	0	2022	8.564	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	JCR02	in unterstützten Einrichtungen gesicherte Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0	2022	11.626	Monitoringsystem

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle
E	JSO8.1	JTF	JRCR08	aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen (Anzahl)	Veröffentlichungen	0	2022	67	Monitoringsystem

2.E.1.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 58: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
E	JTF	JSO8.1	004	52.200.000
E	JTF	JSO8.1	010	3.000.000
E	JTF	JSO8.1	012	40.800.000
E	JTF	JSO8.1	013	18.550.000
E	JTF	JSO8.1	021	148.888.000
E	JTF	JSO8.1	025	33.762.000
E	JTF	JSO8.1	027	10.600.000
E	JTF	JSO8.1	028	2.000.000
E	JTF	JSO8.1	038	1.260.000
E	JTF	JSO8.1	046	77.636.713
E	JTF	JSO8.1	047	11.400.000
E	JTF	JSO8.1	048	14.100.000
E	JTF	JSO8.1	050	8.950.000
E	JTF	JSO8.1	052	8.950.000
E	JTF	JSO8.1	053	54.450.000
E	JTF	JSO8.1	055	21.500.000
E	JTF	JSO8.1	071	1.840.000
E	JTF	JSO8.1	072	1.150.000
E	JTF	JSO8.1	075	3.680.000
E	JTF	JSO8.1	076	3.450.000
E	JTF	JSO8.1	079	17.200.000
E	JTF	JSO8.1	082	82.000.000
E	JTF	JSO8.1	086	1.150.000
E	JTF	JSO8.1	124	30.500.000
E	JTF	JSO8.1	151	1.500.000

Tabelle 59: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
E	JTF	JSO8.1	01	601.978.713
E	JTF	JSO8.1	02	19.388.000
E	JTF	JSO8.1	03	29.150.000

Tabelle 60: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
E	JTF	JSO8.1	18	82.000.000
E	JTF	JSO8.1	33	568.516.713

Tabelle 61: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
E	JTF	JSO8.1	03	650.516.713

2.F Priorität F / Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

2.F.1 Spezifisches Ziel: RSO2.9 „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen (EFRE)

2.F.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

321. Die Maßnahmen sind mit den DNSH-Grundsatz vereinbar, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Förderung von kritischen Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten trägt wie die Kreislaufwirtschaftsförderung insgesamt zur Ressourceneffizienzsteigerung und Ressourceneinsparung bei. Zudem bewirkt die Förderung kritischer Technologien der Kreislaufwirtschaft zugleich Energie- und Treibhausgaseinsparungen.

322. **Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten**

323. Gefördert werden die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien oder die Sicherung und Stärkung der hierfür erforderlichen Wertschöpfungsketten im Sinne von Art. 2 STEP-VO. Die Entwicklung oder Herstellung umweltschonender, ressourceneffizienter Technologien oder Biotechnologien soll unter Beachtung der STEP-Bedingungen gefördert werden. Strategische Abhängigkeiten können u.a. verringert werden durch die Erhöhung der Produktionskapazität von oder Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen oder durch strategische Projekte i.S.d. CRMA oder NZIA. Bei nicht formal von der Kommission als strategische Projekte eingestufte Vorhaben, werden diese im Falle von strategischen kritischen Rohstoffen gemäß Anhang I CRMA nach Art. 6 CRMA bewertet (self-assessment).

324. Bei kritischen Rohstoffen gemäß Anhang II CRMA werden Maßnahmen gefördert, die für die Ressourceneffizienz, Substitution, Rückgewinnung (durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling) des kritischen Rohstoffs unerlässlich sind. Entweder dienen sie der Entwicklung oder Herstellung von STEP-Technologien oder sind speziell zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten kritischer Technologien vorgesehen. Die Stärkung der Wertschöpfungsketten kann durch Endprodukte, Komponenten, Bauteile oder Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung kritischer Technologien benötigt werden, die Erhöhung von Produktionskapazitäten, die Ressourceneffizienz, Substitution oder Rückgewinnung strategischer Rohstoffe i.S.v. Anhang I Verordnung (EU) 2024/1252 und kritischer Rohstoffe im Sinne von Anhang II Verordnung (EU) 2024/1252 oder durch die Stärkung der mit der Entwicklung oder Herstellung von Endprodukten verbundenen Dienstleistungen erreicht werden. Unter verbundenen Dienstleistungen fällt auch die Erweiterung, Umrüstung und qualitative Verbesserung bestehender Anlagen sowie die Errichtung von Infrastruktur, wenn sie zur Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien unerlässlich und speziell hierfür vorgesehen ist.

325. Unter anderem soll die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien zur Phosphorrückgewinnung bzw. die Sicherung und Stärkung der Wertschöpfungsketten für Phosphor als kritischer Rohstoff oder als verbundene Dienstleistung gefördert werden. An in Sachsen bestehende Projekte der anwendungsorientierten Energie- und Klimaforschung im Bereich der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft (z.B. in den Bereichen kreislauforientierte Bioökonomie-Technologien, additive Fertigung sowie bei der Verarbeitung und beim Recycling kritischer Rohstoffe aus Batterien einschließlich der hydrometallurgischen Gewinnung) soll mit Maßnahmen,

bei denen mindestens die technische Machbarkeit nachgewiesen ist (TRL 4), angeknüpft werden.

326. KMU können insbesondere einen Beitrag zur Verringerung und Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten und zur Stärkung der Wertschöpfungsketten Sachsens und der EU leisten, indem die STEP-Förderung kritischer Technologien Brücken von den genannten innovativen Ansätzen aus der Forschung in die Praxis baut. In der Übergangsregion Sachsens wird bei Großunternehmen und Unternehmen mit staatlicher Beteiligung im Bereich der Abfallwirtschaft konkret Potenzial für die Verringerung strategischer Abhängigkeiten durch die qualitativ und quantitativ verbesserte Rückgewinnung strategischer und kritischer Rohstoffe gesehen (z. B. Kupfer).

327. Durch die Stärkung kritischer Technologien können Rohstoffe eingespart und strategische Abhängigkeiten von Sachsen und der EU (insbesondere Importabhängigkeiten) reduziert werden, was zugleich Energie- und Emissionseinsparungen bewirkt.

328. Zu fördern ist insbesondere die Entwicklung oder Herstellung der in den STEP-Leitlinien benannten Technologien im Bereich der Kreislaufwirtschaft:

- fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien, insbesondere Technologien für Nanomaterialien; intelligente Werkstoffe; fortschrittliche keramische Werkstoffe; Stealth-Materialien; inhärent sichere und nachhaltige Materialien; additive Fertigung; digital gesteuerte Mikropräzisionsfertigung und Laserbearbeitung und –schweißen im Kleinmaßstab; Extraktionstechnologien; Verarbeitung und Recycling kritischer Rohstoffe und anderer Komponenten (z.B. Katalysator, Batterien) einschließlich hydrometallurgischer Gewinnung, Biolaugung, nanotechnologiegestützter Filterung, elektrochemischer Verarbeitung und schwarzer Masse;

- Technologien, die für die Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung sind, wie Wasserreinigung und –entsalzung; Reinigungs- und Entsalzungstechnologien;

- Technologien für die Wiederverwendung und das Recycling von Elektronik (Elektro- und Elektronik-Altgeräten); kreislauforientierte Bioökonomie-Technologien (z.B. für die Umwandlung von Abfällen in wertvolle biobasierte Materialien oder Energie) und

- Verfahrenstechniken der Biotechnologie zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes und

- Investitionen in die Entwicklung oder Herstellung von Anlagen zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Abfällen sowie verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung und Herstellung der kritischen Technologie unerlässlich und spezifisch sind.

329. Die Entwicklung kritischer Technologien im Sinne der STEP-VO soll auch angewandte Forschung ab dem Nachweis der Machbarkeit (TRL 4) umfassen, die von solchen industriellen Entwicklungsmaßnahmen untrennbar ist.

330. Zu fördernde Wertschöpfungsketten betreffen insbesondere:

- Endprodukte, Komponenten, Bauteile oder Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung der kritischen Technologien benötigt werden;

- kritische Rohstoffe im Sinne von Anhang II VO (EU) 2024/1252 oder

- speziell mit der Herstellung der Endprodukte für kritische Technologien verbundene Dienstleistungen, insbesondere Cloud-/Edge-Computing-Dienste, Hochleistungsrechendienste, speziell für die intelligente Fertigung vorgesehene Konnektivitätsdienste sowie mit investiven Projekten verknüpfte Dienstleistungen und Infrastrukturen.

331. **Neubau EXZELLENZ Berufliches Schulzentrum für Elektrotechnik Dresden**

332. Die Stärkung der schulischen Infrastruktur ist eine zentrale Voraussetzung, um zukünftige Fachkräfte optimal auszubilden und ihnen die notwendigen Kompetenzen zur Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien zu vermitteln. Gegenstand der STEP-EFRE-Förderung soll dabei allein die Errichtung und Ausstattung des Schulgebäudes sein. Die Förderung richtet sich somit auf den Teil des Schulcampus, der unerlässlich und spezifisch für den Erwerb von Kompetenzen ist, die für die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien in den STEP-Sektoren relevant sind. Um dem wachsenden Fachkräftebedarf für den Bereich der Halbleiterindustrie gerecht zu werden, zielt die Errichtung des Neubaus des EXZELLENZ BSZ Elektrotechnik Dresden darauf ab, die dringend benötigten Ausbildungs- und Weiterbildungskapazitäten erheblich zu erweitern und eine zukunftsorientierte Struktur für die dringend benötigte Fachkräfteentwicklung und Verfügbarkeit in der Branche der kritischen Technologien zu schaffen. Gleichermaßen können große Halbleiterproduzenten sowie mittelständische Unternehmen profitieren. Das Exzellenz BSZ für Elektrotechnik Dresden bildet im grundsätzlichen Aufbau der beruflichen Bildung in Deutschland, dem Dualen System, den berufstheoretischen Teil ab als Passstück zur praktischen Ausbildung im Betrieb. Im Freistaat Sachsen erfolgt lediglich im Beruflichen Schulzentrum für Elektrotechnik Dresden die berufliche Vorbereitung bzw. theoretischen Ausbildung für alle Berufe, welche für den Bereich Mikroelektronik relevant sind. Die angebotenen Ausbildungsberufe tragen entscheidend zur Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien bei, die für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der europäischen Industrie unerlässlich sein. In dem EXTELLENZ BSZ Elektrotechnik Dresden werden somit Fachkräfte ausgebildet, die von entscheidender Bedeutung für die anschließende Entwicklung technologischer Innovationen sind und die Herstellung und Optimierung hochkomplexer Technologien vorantreiben. Das Vorhaben trägt direkt zur Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen im Bereich der fortschrittlichen Halbleitertechnologie bzw. Mikroelektronik bei und stellt eine verbundene Dienstleistung dar, die unerlässlich und spezifisch für die Entwicklung von Kompetenzen in STEP-Technologien ist.

- *wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

333. Zielgruppen im **Vorhabensbereich STEP-Kreislaufwirtschaft** sind insbesondere KMU, Nicht-KMU einschließlich Großunternehmen in öffentlicher Hand (unabhängig von der Rechtsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand) in Übergangsregionen, kommunale Gebietskörperschaften, Verbandskörperschaften, Zweckverbände, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften. Die Möglichkeit der Förderung von Hochschulen, Berufsakademien und Forschungseinrichtungen besteht im Rahmen der Einbindung angewandter Forschung, die untrennbar mit der Entwicklung von Investitionen in STEP-Technologien verknüpft ist.

334. Die Errichtung des **Neubaus des EXZELLENZ BSZ Elektrotechnik Dresden** soll als Einzelfallförderung ausgestaltet werden. Als Träger und damit Zuwendungsempfänger ist die Kommunale Immobilien Dresden GmbH Co. KG (KID) vorgesehen.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)*

335. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

336. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE/JTF-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

337. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE/JTF wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE/JTF nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

338. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

339. Bei der **Förderung kritischer Technologien der Kreislaufwirtschaft** und deren Wertschöpfungsketten in Sachsen sollen das tschechische Cluster WASTen und das Netzwerk Energy Saxony als Anknüpfungspunkte für Kooperationen genutzt werden.

340. Das **Exzellenz BSZ für Elektrotechnik** wird nicht nur als modernes Ausbildungszentrum mit hoher technischer Ausstattung konzipiert, sondern auch als ein Knotenpunkt für internationale Kooperationen im Rahmen der Städtepartnerschaften Dresdens u.a. mit Straßburg, Wrocław und Salzburg. Diese Kooperationen sollen künftig verstärkt genutzt werden, um den internati-

onalen Austausch von Auszubildenden weiter auszubauen und dabei fachliche, berufliche, interkulturelle und persönliche Kompetenzen zu fördern. Mit seiner innovativen und zukunftsorientierten Struktur kann das Exzellenz BSZ für Elektrotechnik die wirtschaftliche Entwicklung der Halbleiter- und Chipindustrie in Sachsen und Europa nachhaltig stärken. Es soll eine überregionale Strahlkraft entwickeln, zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Europa beitragen und die technologische Souveränität Deutschlands und Europas unterstützen. Durch den Neubau werden die Voraussetzungen geschaffen, um den internationalen Austausch nachhaltig zu fördern, langfristige Partnerschaften zu etablieren und damit auch den Hochtechnologiestandort Sachsen strategisch zu sichern.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

341. Finanzinstrumente sind bei der **Förderung kritischer Technologien der Kreislaufwirtschaft** und deren Wertschöpfungsketten nicht geplant. Bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bestehen echte Unsicherheiten durch Innovationen, zudem ist die Kosten-Ertrag-Relation sehr hoch. Um Anreize für zusätzliche Aktivitäten auszulösen sind bei stark risikobehafteten Maßnahmen höhere Beihilfeintensitäten notwendig als bei der allgemeinen Kreislaufwirtschaftsförderung, um hinreichende Anreize zur Projektrealisierung setzen zu können. Diese können nur durch Zuschüsse erreicht werden. Die STEP-VO ermöglicht insbesondere in Verbindung mit De-minimis-Beihilfen höhere Beihilfesätze, die diesem höheren Bedarf an Zuschüssen gerecht werden.

342. Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des STEP-Vorhabens **Exzellenz BSZ für Elektrotechnik** nicht geplant. Im Fokus des Vorhabens stehen Investitionen in die Gebäudeinfrastruktur zur Schaffung von speziellen und hochtechnologischen Schulungsräumen für die Halbleiterbranche.

2.F.1.2 Indikatoren

Tabelle 62: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
F	RSO 2.9	EFRE	Übergangsregion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	8
F	RSO 2.9	EFRE	Stärker entwickelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	12
F	RSO 2.9	EFRE	Übergangsregion	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0	8
F	RSO 2.9	EFRE	Stärker entwickelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0	12
F	RSO 2.9	EFRE	Übergangsregion	RCO126	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0	8
F	RSO 2.9	EFRE	Stärker entwickelte Region	RCO126	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0	12
F	RSO 2.9	EFRE	Übergangsregion	PSI 3	Geschaffene Fläche neuer oder modernisierter Bildungseinrichtungen	qm	0	19.604

Tabelle 63: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
F	RSO 2.9	EFRE	Übergangsregion	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0	2025	3	Datensystem der Bewilligungsstelle	Durch Vorhaben „Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten“ bedient.
F	RSO 2.9	EFRE	Stärker entwickelte Region	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0	2025	5	Datensystem der Bewilligungsstelle	Durch Vorhaben „Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten“ bedient.
F	RSO 2.9	EFRE	Übergangsregion	PSR 3	Klassenkapazitäten neuer oder modernisierter Bildungseinrichtungen	Anzahl Personen	1.985	2025	2.250	System der Bewilligungsstelle	

2.F.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 64: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
F	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO 2.9	189	3.115.000
F	EFRE	Übergangsregion	RSO 2.9	145	100.000.000
F	EFRE	Übergangsregion	RSO 2.9	188	20.074.860
F	EFRE	Übergangsregion	RSO 2.9	189	625.140

Tabelle 65: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
F	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO 2.9	01	3.115.000
F	EFRE	Übergangsregion	RSO 2.9	01	120.700.000

Tabelle 66: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
F	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO 2.9	33	3.115.000
F	EFRE	Übergangsregion	RSO 2.9	33	120.700.000

Tabelle 67: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
F	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO 2.9	03	3.115.000
F	EFRE	Übergangsregion	RSO 2.9	03	120.700.000

2.G Priorität G / Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) – Just Transition Funds (JTF)

2.G.1 Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)

2.G.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

343. **Zukunftsfähige und nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung**

344. Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten

345. Gefördert werden die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien oder die Sicherung und Stärkung der hierfür erforderlichen Wertschöpfungsketten im Sinne von Art. 2 STEP-VO. Die Entwicklung oder Herstellung umweltschonender, ressourceneffizienter Technologien oder Biotechnologien soll unter Beachtung der STEP-Bedingungen gefördert werden. Strategische Abhängigkeiten können u.a. verringert werden durch die Erhöhung der Produktionskapazität von oder Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen oder durch strategische Projekte i.S.d. CRMA oder NZIA. Bei nicht formal von der Kommission als strategische Projekte eingestuften Vorhaben, werden diese im Falle von strategischen kritischen Rohstoffen gemäß Anhang I CRMA nach Art. 6 CRMA bewertet (self-assessment).

346. Bei kritischen Rohstoffen gemäß Anhang II CRMA werden Maßnahmen gefördert, die für die Ressourceneffizienz, Substitution oder Rückgewinnung (durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling) des kritischen Rohstoffs unerlässlich sind. Entweder dienen sie der Entwicklung oder Herstellung von STEP-Technologien oder sind speziell zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten kritischer Technologien vorgesehen. Die Stärkung der Wertschöpfungsketten kann durch Endprodukte, Komponenten, Bauteile oder Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung kritischer Technologie benötigt werden, die Erhöhung von Produktionskapazitäten, die Ressourceneffizienz, Substitution oder Rückgewinnung strategischer Rohstoffe i.S.v. Anhang I Verordnung (EU) 2024/1252 und kritischer Rohstoffe im Sinne von Anhang II Verordnung (EU) 2024/1252 oder durch die Stärkung der mit der Entwicklung oder Herstellung von den Endprodukten verbundenen Dienstleistungen erreicht werden. Unter verbundenen Dienstleistungen fällt auch die Erweiterung, Umrüstung und qualitative Verbesserung bestehender Anlagen sowie die Errichtung von Infrastruktur, wenn sie zur Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien unerlässlich und speziell hierfür vorgesehen ist.

Zu fördern ist insbesondere die Entwicklung oder Herstellung der in den STEP-Leitlinien benannten Technologien im Bereich Kreislaufwirtschaft unter Beachtung der STEP-Bedingungen:

- fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien, insbesondere Technologien für Nanomaterialien; intelligente Werkstoffe; fortschrittliche keramische Werkstoffe; Stealth-Materialien; inhärent sichere und nachhaltige Materialien; additive

Fertigung; digital gesteuerte Mikropräzisionsfertigung und Laserbearbeitung und -schweißen im Kleinmaßstab; Extraktionstechnologien; Verarbeitung und Recycling kritischer Rohstoffe und anderer Komponenten (z. B. Katalysator, Batterien) einschließlich hydrometallurgischer Gewinnung, Biolaugung, nanotechnologiegestützter Filterung, elektrochemischer Verarbeitung und schwarzer Masse;

- Technologien, die für die Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung sind, wie Wasserreinigung und -entsalzung: Reinigungs- und Entsalzungstechnologien;
- Technologien für die Wiederverwendung und das Recycling von Elektronik (Elektro- und Elektronik-Altgeräte); kreislauforientierte Bioökonomie-Technologien (z. B. für die Umwandlung von Abfällen in wertvolle biobasierte Materialien oder Energie) und
- Verfahrenstechniken der Biotechnologie zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes und
- Investitionen in die Entwicklung oder Herstellung von Anlagen für die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Abfällen sowie verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung und Herstellung der kritischen Technologie unerlässlich und spezifisch sind.

Die Entwicklung kritischer Technologien im Sinne der STEP-VO soll auch die angewandte Forschung ab dem Nachweis der Machbarkeit (TRL 4) umfassen, die von solchen industriellen Entwicklungsmaßnahmen untrennbar ist.

Zu fördernde Wertschöpfungsketten betreffen insbesondere:

- Endprodukte, Komponenten, Bauteile oder Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung der kritischen Technologie benötigt werden;
- kritische Rohstoffe im Sinne von Anhang II VO (EU) 2024/1252 oder
- speziell mit der Herstellung der Endprodukte für kritische Technologien verbundene Dienstleistungen, insbesondere Cloud-/Edge-Computing-Dienste, Hochleistungsrechendienste, speziell für die intelligente Fertigung vorgesehene Konnektivitätsdienste sowie mit investiven Projekten verknüpfte Dienstleistungen und Infrastrukturen.
- *wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

347. Zielgruppen sind insbesondere KMU, Nicht-KMU einschließlich Großunternehmen und Unternehmen in öffentlicher Hand (unabhängig von der Rechtsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand) in Übergangsregionen, kommunale Gebietskörperschaften, Verbandskörperschaften, Zweckverbände, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften. Die Möglichkeit der Förderung von Hochschulen, Berufsakademien und Forschungseinrichtungen besteht im Rahmen der Einbindung angewandter Forschung, die untrennbar mit der Entwicklung von Investitionen in STEP-Technologien verknüpft ist.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)*

348. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

349. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE/JTF-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

350. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE/JTF wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE/JTF nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

351. Die sächsische JTF-Förderkulisse erstreckt sich auf die Landkreise Bautzen und Görlitz im Lausitzer Revier, die Landkreise Leipzig, Nordsachsen und die Stadt Leipzig im Mitteldeutschen Revier sowie die kreisfreie Stadt Chemnitz. Die Förderung kritischer Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten soll sich über alle JTF-Gebiete erstrecken.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

352. Mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Chemnitz liegen sämtliche NUTS-3 Regionen der sächsischen JTF-Förderkulisse in den beiden ostdeutschen Braunkohlerevieren, die sich jeweils auf zwei Bundesländer erstrecken. Sachsen teilt sich das Mitteldeutsche Revier mit Sachsen-Anhalt, das Lausitzer Revier mit Brandenburg. Darüber hinaus steht Sachsen mit den angrenzenden EU-Mitgliedstaaten Polen und Tschechien im Austausch bezüglich der Umsetzung des JTF.

353. Projekte im Bereich kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten können sich grenzüberschreitend positiv für die Region auswirken, z. B. bei der Entwicklung und Herstellung von Technologien zum Recycling kritischer und strategischer Rohstoffe oder bei zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen. In der gesamten JTF-Region kann sich hierdurch die Bereitstellung von Rohstoffen erhöhen und die Importabhängigkeit verringern. Die hergestellten Anlagen können grenzüberschreitend genutzt werden.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

354. Finanzinstrumente sind bei der Förderung kritischer Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten nicht geplant. Bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bestehen echte Unsicherheiten durch Innovationen, zudem ist die Kosten-Ertrag-Relation sehr

hoch. Um Anreize für zusätzliche Aktivitäten auszulösen sind bei den stark risikobehafteten Maßnahmen höhere Beihilfeintensitäten notwendig als bei der allgemeinen Kreislaufwirtschaftsförderung, um hinreichende Anreize zur Projektrealisierung setzen zu können. Diese können durch Zuschüsse erreicht werden. Die STEP-VO ermöglicht insbesondere in Verbindung mit De-minimis-Beihilfen höhere Beihilfensätze, die diesem höheren Bedarf an Zuschüssen gerecht werden.

2.G.1.2 Indikatoren

Tabelle 68: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
G	JSO8.1	JTF	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	18,00
G	JSO8.1	JTF	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0	18,00

Tabelle 69: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs-oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemer-kungen
G	JSO8.1	JTF	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2025	9.722.223	Datensystem der Bewilligungsstelle	Vom Vorhaben „Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten“ bedient.

2.G.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 70: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
G	JTF	JSO8.1	188	7.666.667
G	JTF	JSO8.1	189	3.833.334

Tabelle 71: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
G	JTF	JSO8.1	01	11.500.001

Tabelle 72: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
G	JTF	JSO8.1	33	11.500.001

Tabelle 73: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
G	JTF	JSO8.1	03	11.500.001

2.H Priorität H / Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)

2.H.1 Spezifisches Ziel: RSO 1.6 Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (EFRE)

2.H.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

355. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

356. **Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten in kritischen Technologien**

357. Mit der Förderung von FuE-Verbundvorhaben in den STEP-Sektoren digitale Technologien, technologieintensive Innovationen und Biotechnologie soll die Entwicklung und Herstellung von Spitzentechnologien unterstützt und neue technologische Durchbrüche erzielt werden. Die FuE-Verbundprojekte zeichnen sich durch innovative, neue und hochmoderne Elemente aus, haben perspektivisch ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial und können zur Verringerung von strategischen Abhängigkeiten beitragen. Die FuE-Verbundprojekte lassen sich den digitalen Technologiebereichen fortschrittliche Halbleitertechnologien, Technologien der künstlichen Intelligenz, Quantentechnologien, fortschrittlichen Konnektivitäts-, Navigations- und Digitaltechnologien und fortschrittlichen Sensortechnologien zuordnen.

358. Das Ziel weiterer FuE-Verbundvorhaben ist es, ein industrielles Ökosystem zu etablieren, das die Innovationszyklen cybermedizinischer Mikro- und Kommunikationssysteme drastisch verkürzt – und zwar durch neue Sicherheitsarchitekturen und eine automatisierte Zertifizierung mittels erklärbarer Künstlicher Intelligenz. So werden durch die interdisziplinäre Verknüpfung von Mikroelektronik, Kommunikationstechnologien, Nanotechnologie, KI-gestützten Wissenssystemen und sicherer Laufzeitumgebungen in einem Umfeld mit klaren und fortgeschrittenen klinischen Anwendungsszenarien neue revolutionäre Funktionalitäten in der Medizintechnik ermöglicht. Die entwickelten Medizinprodukte sollen schnellere Diagnosen und schonendere Behandlungen erlauben, schneller zur Zulassung gebracht werden und letztlich zu bezahlbarer innovativer Medizin führen.

359. Weitere Kooperationsprojekte dienen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sächsischer KMU mit Partnern in anderen europäischen Regionen bei der gemeinsamen Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in kritischen Technologien. Die vorgesehenen Projekte sind passfähig zu mindestens einer der folgenden STEP-Technologien:

- Mikroelektronik,
- KI-Algorithmen,
- Datenanalysetechnologien,
- Sichere digitale Kommunikation und Konnektivität,
- Fortschrittliche Sensortechnologien,
- Quantentechnologien,
- Robotik sowie
- Verfahrenstechniken in der Biotechnologien.

360. Innerhalb der geplanten FuE-Projekte wollen die beteiligten sächsischen Unternehmen bisherige Forschungsergebnisse, bei denen die Machbarkeit im Labor bereits nachgewiesen ist, bis zur Markteinführung weiterentwickeln. Die geplanten Arbeitspakete in den FuE-Vorhaben lassen sich vollständig den beihilferechtlich definierten Forschungskategorien „industrielle Forschung“ oder „experimentelle Forschung“ zuordnen und beinhalten ausschließlich Tätigkeiten der angewandten Forschung und/oder experimentellen Entwicklung.

361. **Forschungsinfrastruktur für kritische Technologien**

362. Zur Steigerung der Innovationsdynamik der KMU in Sachsen sollen für die Entwicklung und Herstellung von STEP-Technologien unerlässliche und spezifische Investitionen als verbundene Dienstleistungen in den Aufbau, die Erweiterung und Modernisierung der Forschungsinfrastruktur und -kapazitäten sowie Entwicklungstätigkeiten in Forschungseinrichtungen gefördert werden. Die Aktivitäten umfassen umsetzungsorientierte Forschung und hierzu notwendige Investitionen in Infrastruktur und Ausstattung, insbesondere Großgeräte, an Hochschulen, deren An-Instituten, Hochschulallianzen, Forschungszentren sowie an außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Rahmen von Kooperationsmodellen mit Unternehmen für die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien gemäß STEP-Verordnung als innovatives, neues und wegbereitendes Element mit erheblichem Potenzial für den EU-Binnenmarkt oder als Beitrag zur Verringerung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union. Sie sollen damit einen Beitrag zur nachhaltigen Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen und zur Stärkung der Wirtschaft in den Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen leisten. Die begünstigten Einrichtungen müssen mit der Wirtschaft, insbesondere KMU, und ggf. weiteren relevanten Akteuren zusammenarbeiten und die Ergebnisse ihrer Forschung in geeigneter Weise multiplizieren.

- *wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

363. Die Zielgruppen sind insbesondere KMU. Die KMU kooperieren in den FuE-Verbundprojekten mit Nicht-KMU und wissenschaftlichen Einrichtungen (Universitäten, Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen).

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)*

364. (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten. (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

365. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

366. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

367. Sachsen ist bestrebt, die Vernetzung der Akteure des sächsischen Forschungs- und Innovationssystems insbesondere mit anderen innovativen EU-Ländern und Regionen zu fördern. Die Kooperationen sollen fortgesetzt und ausgebaut werden. Ein Ziel ist dabei insbesondere auch die stärkere Zusammenarbeit der Hochschulen sowie Forschungs- und Innovationskooperationen mit Unternehmen.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

368. Eine Nutzung von Finanzinstrumenten (FI) ist im SZ 1.6 nicht vorgesehen. Gegenstand der Förderung sind nach Art. 5 der EFRE-Verordnung insbesondere Investitionen in die FuE-Tätigkeiten für angewandte Forschung und Innovation. Für die Durchführung von FuE-Tätigkeiten liegen mit Externalitäten, hoher Unsicherheit, Unteilbarkeiten und Informationsasymmetrien mehrere Tatbestände des Marktversagens vor. Um bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich, Anreize für zusätzliche FuE-Tätigkeiten auslösen zu können, sind aufgrund der stark risikobehafteten Kosten hohe Beihilfeintensitäten notwendig, die durch rückzahlbare Zuwendungen bzw. FI nicht erreicht werden können. Für Tätigkeiten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse rückzahlbare Zuwendungen bzw. FI nicht geeignet.

2.H.1.2 Indikatoren

Tabelle 74: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
H	RSO1.6	EFRE	Übergangsre-gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	45
H	RSO1.6	EFRE	Stärker entwi-ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	3
H	RSO1.6	EFRE	Übergangsre-gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter-stützte Unternehmen	Unternehmen	0	45
H	RSO1.6	EFRE	Stärker entwi-ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter-stützte Unternehmen	Unternehmen	0	3
H	RSO1.6	EFRE	Übergangsre-gion	RCO06	In unterstützten Forschungs-einrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	0	168
H	RSO1.6	EFRE	Stärker entwi-ckelte Region	RCO06	In unterstützten Forschungs-einrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	0	36
H	RSO1.6	EFRE	Übergangsre-gion	RCO08	Nominalwert der For-schungs- und Innovations-ausrüstung	Euro	0	30.420.000
H	RSO1.6	EFRE	Stärker entwi-ckelte Region	RCO08	Nominalwert der For-schungs- und Innovations-ausrüstung	Euro	0	6.030.000

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
H	RSO1.6	EFRE	Übergangsregion	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0	38
H	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelte Region	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0	2
H	RSO1.6	EFRE	Übergangsregion	RCO125	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in digitalen Technologien und technologieintensiven Innovationen in Verbindung stehen	Unternehmen	0	30
H	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelte Region	RCO125	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in digitalen Technologien und technologieintensiven Innovationen in Verbindung stehen	Unternehmen	0	0
H	RSO1.6	EFRE	Übergangsregion	RCO127	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0	3
H	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelte Region	RCO127	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0	2

Tabelle 75: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
H	RSO1.6	EFRE	Übergangsregion	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2025	24.000.000	Datensystem der Bewilligungsstelle (SAB)	
H	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelte Regionen	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2025	310.000	Datensystem der Bewilligungsstelle (SAB)	
H	RSO1.6	EFRE	Übergangsregion	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0	2025	3	Monitoringsystem	

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
H	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelte Regionen	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0	2025	1	Monitoringsystem	

2.H.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 76: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
H	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO1.6	004	4.020.000
H	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO1.6	010	1.050.000
H	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO1.6	012	2.680.000
H	EFRE	Übergangsregion	RSO1.6	004	20.280.000
H	EFRE	Übergangsregion	RSO1.6	010	40.574.400
H	EFRE	Übergangsregion	RSO1.6	011	18.596.600
H	EFRE	Übergangsregion	RSO1.6	012	38.879.000

Tabelle 77: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
H	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO1.6	01	7.750.000
H	EFRE	Übergangsregion	RSO1.6	01	118.330.000

Tabelle 78: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
H	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO1.6	33	7.750.000
H	EFRE	Übergangsregion	RSO1.6	33	118.330.000

Tabelle 79: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
H	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO1.6	03	7.750.000
H	EFRE	Übergangsregion	RSO1.6	03	118.330.000

2.I Priorität I - Spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfungen (VO (EU) 2025/1914)

2.I.1 Spezifisches Ziel: RSO1.7 Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung der Verteidigungsfähigkeiten, wobei Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck Vorrang eingeräumt wird (EFRE)

2.I.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

369. Die Maßnahme wurde als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

370. **Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zur Steigerung der Verteidigungsfähigkeit**

371. Mit dem spezifischen Ziel 1.7 reagiert die Union auf stark gestiegene militärische Bedrohungen und ermöglicht, industrielle Kapazitäten zur Förderung der Verteidigungsfähigkeiten zu fördern. Ein schneller Aufbau flexibler und skalierbarer industrieller Kapazitäten setzt unter anderem neue kosteneffiziente, softwaredefinierte Lösungen voraus. Zudem erfordert die strategische Souveränität Europas, künftig noch mehr auf eigene europäische Lösungen zu setzen. Mit seinen Kompetenzen in Mikroelektronik, KI und Software kann der Freistaat Sachsen hier Beiträge leisten. Deshalb sollen künftig auch Forschungs- und Entwicklungskooperationen zur Steigerung der Verteidigungsfähigkeit unterstützt werden, wobei Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck Vorrang eingeräumt wird. Gefördert werden einzelbetriebliche und im Verbund mit Forschungseinrichtungen durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

372. Das spezifische Ziel 1.7 trägt dazu bei, bereits umfassend vorhandene Industriekompetenzen und -kapazitäten im Bereich Automobilbau, Maschinen- und Anlagenbau, Mikroelektronik, Elektrotechnik und Sensorik weiter auszubauen und für das Ziel der Verteidigungsfähigkeit nutzbar zu machen. Gleichzeitig werden auch technologische Spill-over-Effekte in den zivilen Bereichen erwartet, etwa auf den Gebieten Chipdesign, Steuerungssoftware oder Materialwissenschaften. Die Intensivierung von Forschungs- und Entwicklungskooperationen im Bereich zivil und militärisch nutzbarer Technologien trägt dazu bei, die regionale FuE-Innovationsbasis weiter zu stärken. Eine entsprechende Förderung gibt es (im Einklang mit der bisherigen Verwaltungspraxis im EFRE) bisher nicht, und auch eigene sächsische Instrumente stehen nicht zur Verfügung. Es handelt sich also um neue, zusätzliche Investitionen in Forschung und Entwicklung zu innovativen Verteidigungslösungen.

373. Die Erschließung neuer Anwendungsfelder trägt mittel- und langfristig zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft bei,

- Mittelfristig, indem die Region von dem deutlichen Aufwuchs der Beschaffungsvolumina im Verteidigungssektor profitieren kann, und
- Langfristig, indem technologische Kompetenzen gestärkt und Märkte diversifiziert werden können.

374. Gleichzeitig sollen die entwickelten Produkte auch durch Ansiedlung oder Ausbau vor Ort hergestellt werden können, wodurch die Kapazitäten für Verteidigungsgüter erweitert werden (die

konkrete Investition in Herstellungskapazitäten ist allerdings nicht direkt Fördergegenstand, das Programm zielt auf Forschung und Entwicklung ab).

- *wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

375. Die Zielgruppen sind insbesondere KMU. Diese KMU betreiben einzeln oder im Verbund mit weiteren Unternehmen und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen (Universitäten, Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen) Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)*

376. Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden als Teil der Auswahlkriterien definiert, die in jedem Auswahlverfahren bei der Projektauswahl berücksichtigt werden müssen.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

377. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

378. Sachsen ist bestrebt, die Vernetzung der Akteure des sächsischen Forschungs- und Innovationssystems insbesondere mit anderen innovativen EU-Ländern und Regionen zu fördern. Kooperationen sollen fortgesetzt und ausgebaut werden, um die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Unternehmen, insbesondere von KMU zu stärken. Ein Ziel ist dabei insbesondere die Intensivierung von Forschungs- und Innovationskooperationen zwischen Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

379. Eine Nutzung von Finanzinstrumenten (FI) ist im SZ 1.7 nicht vorgesehen. Gegenstand der Förderung sind nach Art. 5 der EFRE-Verordnung insbesondere Investitionen in die FuE-Tätigkeiten für angewandte Forschung und Innovation. Für die Durchführung von FuE-Tätigkeiten liegen mit Externalitäten, hoher Unsicherheit, Unteilbarkeiten und Informationsasymmetrien mehrere Tatbestände des Marktversagens vor. Um bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich, Anreize für zusätzliche FuE-Tätigkeiten auslösen zu können, sind aufgrund der stark

risikobehafteten Kosten hohe Beihilfeintensitäten notwendig, die durch rückzahlbare Zuwendungen bzw. FI nicht erreicht werden können. Für Tätigkeiten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse rückzahlbare Zuwendungen bzw. FI nicht geeignet.

2.I.1.2 Indikatoren

Tabelle 80: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
I	RSO1.7	EFRE	Übergangsregion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	4
I	RSO1.7	EFRE	Stärker entwickelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	1
I	RSO1.7	EFRE	Übergangsregion	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0	4
I	RSO1.7	EFRE	Stärker entwickelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0	1
I	RSO1.7	EFRE	Übergangsregion	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0	1
I	RSO1.7	EFRE	Stärker entwickelte Region	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0	1
I	RSO1.7	EFRE	Übergangsregion	RCO128	Unternehmen, die in erster Linie in Verbindung mit der Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck (RearmEU) unterstützt werden	Unternehmen	0	4
I	RSO1.7	EFRE	Stärker entwickelte Region	RCO128	Unternehmen, die in erster Linie in Verbindung mit der Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck (RearmEU) unterstützt werden	Unternehmen	0	1

Tabelle 81: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
I	RSO1.7	EFRE	Übergangsregion	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2025	5.657.000	Datensystem der Bewilligungsstelle (SAB)	
I	RSO1.7	EFRE	Stärker entwickelte Regionen	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2025	1.200.000	Datensystem der Bewilligungsstelle (SAB)	

2.I.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 82: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
I	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO1.7	010	594.000
I	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO1.7	011	594.000
I	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO1.7	012	612.000
I	EFRE	Übergangsregion	RSO1.7	010	4.356.000
I	EFRE	Übergangsregion	RSO1.7	011	4.356.000
I	EFRE	Übergangsregion	RSO1.7	012	4.488.000

Tabelle 83: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
I	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO1.7	01	1.800.000
I	EFRE	Übergangsregion	RSO1.7	01	13.200.000

Tabelle 84: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
I	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO1.7	33	1.800.000
I	EFRE	Übergangsregion	RSO1.7	33	13.200.000

Tabelle 85: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
I	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO1.7	03	1.800.000
I	EFRE	Übergangsregion	RSO1.7	03	13.200.000

3 Finanzierungsplan

3.1 Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Tabelle 86: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Finanzausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Finanzausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
EFRE	Stärker entwickelte Region		37.481.347	38.084.298	38.699.457	31.602.701	16.294.442	16.294.443	16.620.850	16.620.851	**211.698.389**
EFRE	Übergangsregionen		295.524.769	300.278.786	305.129.065	317.800.552	117.607.827	117.607.828	120.181.416	120.181.417	**1.694.311.660**
EFRE	Insgesamt		**333.006.116**	**338.363.084**	**343.828.522**	**349.403.253**	**133.902.269**	**133.902.271**	**136.802.266**	**136.802.268**	**1.906.010.049**
JTF-Mittel nach Artikel 3			48.245.107	49.020.069	49.810.529	50.616.798	31.838.110	31.838.110	32.257.532	32.257.533	**325.883.788**
JTF-Mittel nach Artikel 4			179.833.103	182.721.761							**362.554.864**

Fonds	Regionenka-tegorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
Insgesamt JTF			228.078.210	231.741.830	49.810.529	50.616.798	31.838.110	31.838.110	32.257.532	32.257.533	688.438.652
Insgesamt			561.084.326	570.104.914	393.639.051	400.020.051	165.740.379	165.740.381	169.059.798	169.059.801	2.594.448.701

3.2 Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Tabelle 877: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Politisches Ziel	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag	Unionsbeitrag aufgeschlüsselt				Nationaler Beitrag	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrages		ingesamt	Kofinanzierungssatz
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag			öffentlich	privat		
						ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36 (5)	ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36(5)					
					(a) = (b) + (c) + (i) + (j)	(b)	(c)	(i)	(j)	(d)	(e)	(f)	(g)=(a)+(d)	(h)=(a)/(g)
1	A	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelte Region	126.185.703	103.740.442	3.638.910	18.178.122	628.229	126.185.703	73.928.080	52.257.623	252.371.406	50,00
1	A	Insgesamt	EFRE	Übergangsregionen	838.591.997	697.336.900	24.469.061	112.896.914	3.889.122	559.061.332	350.068.098	208.993.234	1.397.653.329	59,99
1	H	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelte Region	8.021.250	6.237.500	263.832	1.512.500	7.418	0,00	0,00	0,00	8.021.250	100,00
1	H	Insgesamt	EFRE	Übergangsregionen	122.430.111	95.861.254	3.375.975	22.468.746	724.136	0,00	0,00	0,00	122.430.111	100,00
1	I	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelte Region	1.863.000	1.350.000	55.254	450.000	7.746	1.242.000	42.000	1.200.000	3.105.000	60,00
1	I	Insgesamt	EFRE	Übergangsregionen	13.662.000	9.900.000	408.771	3.300.000	53.229	5.855.146	198.003	5.657.143	19.517.146	69,99

Politisches Ziel	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag	Unionsbeitrag aufgeschlüsselt				Nationaler Beitrag	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrages		ingesamt	Kofinanzierungssatz
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag			öffentlich	privat		
						ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36 (5)	ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36(5)					
					(a) = (b) + (c) + (i) + (j)	(b)	(c)	(i)	(j)	(d)	(e)	(f)	(g)=(a)+(d)	(h)=(a)/(g)
2	B	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelte Region	48.992.235	39.632.409	1.395.100	7.703.126	261.600	48.992.235	45.558.907	3.433.328	97.984.470	50,00
2	B	Insgesamt	EFRE	Übergangsregionen	343.646.285	271.726.615	9.572.701	60.298.782	2.048.187	229.485.655	214.585.324	14.900.331	573.131.940	59,96
2	C	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelte Region	5.247.671	4.162.092	150.000	910.519	25.060	5.247.671	2.335.833	2.911.838	10.495.342	50,00
2	C	Insgesamt	EFRE	Übergangsregionen	107.806.935	97.754.103	3.482.724	6.407.221	162.887	71.871.314	24.153.037	47.718.277	179.678.249	59,99
2	F	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelte Region	3.224.025	2.615.000	99.529	500.000	9.496	0,00	0,00	0,00	3.224.025	100,00
2	F	Insgesamt	EFRE	Übergangsregion	124.924.500	116.700.000	4.146.770	4.000.000	77.730	0,00	0,00	0,00	124.924.500	100,00
5	D	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelte Region	18.164.505	14.913.069	529.958	2.637.186	84.292	18.164.505	18.164.505	0,00	36.329.010	50,00

Politisches Ziel	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag	Unionsbeitrag aufgeschlüsselt				Nationaler Beitrag	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrages		ingesamt	Kofinanzierungssatz
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag			öffentlich	privat		
						ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36 (5)	ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36(5)					
					(a) = (b) + (c) + (i) + (j)	(b)	(c)	(i)	(j)	(d)	(e)	(f)	(g)=(a)+(d)	(h)=(a)/(g)
5	D	Insgesamt	EFRE	Übergangsregion	143.249.832	117.608.958	4.178.583	20.796.677	665.614	95.499.888	95.499.888	0,00	238.749.720	60,00
8	E	Insgesamt	JTF-Mittel nach Artikel 3		320.646.819	244.275.076	12.276.100	64.095.643	0	204.158.969	83.364.554	120.794.415	524.805.788	61,10
8	E	Insgesamt	JTF-Mittel nach Artikel 4		355.831.833	342.145.994	13.685.839			226.561.612	92.512.260	134.049.352	582.393.445	61,10
8	E	Insgesamt	JTF insgesamt		676.478.652	586.421.070	25.961.939	64.095.643	0	430.720.581	175.876.814	254.843.767	1.107.199.233	61,10
8	G	Insgesamt	JTF Artikel 3 JTF-Mittel		5.236.969	5.035.548	201.421	0	0	0	0	0	5.236.969	100,00
8	G	Insgesamt	JTF Artikel 4 JTF-Mittel		6.723.031	6.464.453	258.578			0	0	0	6.723.031	100,00
8	G	Insgesamt	JTF		11.960.000	11.500.001	459.999	0	0	0	0	0	11.960.000	100,00

europa-fördert-sachsen.de

Politisches Ziel	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag	Unionsbeitrag aufgeschlüsselt				Nationaler Beitrag	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrages		ingesamt	Kofinanzierungssatz
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag			öffentlich	privat		
						ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36 (5)	ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36(5)					
					(a) = (b) + (c) + (i) + (j)	(b)	(c)	(i)	(j)	(d)	(e)	(f)	(g)=(a)+(d)	(h)=(a)/(g)
Insgesamt			EFRE	Stärker entwickelte Region	211.698.389	172.650.512	6.132.583	31.891.453	1.023.841	199.832.114	140.029.325	59.802.789	411.530.503	51,44
Insgesamt			EFRE	Übergangsregion	1.694.311.660	1.406.887.830	49.634.585	230.168.340	7.620.905	961.773.335	684.504.350	277.268.985	2.656.084.995	63,79
Insgesamt			**JTF-Mittel nach Artikel 3**		325.883.788	249.310.624	12.477.52	64.095.643	0	204.158.969	83.364.554	120.794.415	530.042.757	61,48
Insgesamt			**JTF-Mittel nach Artikel 4**		362.554.864	348.610.447	13.944.417			226.561.612	92.512.260	134.049.352	589.116.476	61,54
Gesamtbetrag					2.594.448.701	2.177.459.413	82.189.106	326.155.436	8.644.746	1.592.326.030	1.000.410.489	591.915.541	4.186.774.731	61,97

4 Grundlegende Voraussetzungen

Tabelle 88: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	EFRE	alle	ja	1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU	ja	GWB VgV SektVO VergStatVO	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: (a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; (b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten	ja	---	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde; - Zahl der eingegangenen Angebote, - Auftragswert, - Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss.
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie	ja	GWB	BMWK und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU			Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen	ja	https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden	ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html Rechtsgrundlagen Wettbewerbsregister: https:// www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt. Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft
Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über	EFRE	alle	ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten, um die Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen zu überprüfen:	ja	Website der Europäischen Kommission zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen:	Die Gewährung von Beihilfen ist davon abhängig, dass die Unternehmen einen adäquaten Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) gemäß Art. 2 Abs. 18 der AGVO (VO(EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 in der jeweils gültigen Fassung) bzw.

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
staatliche Beihil-fen				1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unterneh-men, die einer Rückforderungsanordnung unterliegen.		https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/proce-dures/recoveryunlawfulaid_en	den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) sind und auch keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind. Nachweis erfolgt mittels Eigener-klärung im Antragsformular, ein UiS-Informationsblatt wird zur Verfügung gestellt. Die Eigenerklärungen werden anlassbezogen vor Bewilli-gung im Rahmen der Antragstellung sowie nach Bewilli-gung im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Dabei werden z.B. die Jahresberichte des Antragstellers und die Wiedereinziehungsseite der Kommission herangezo-gen. Bewilligungsstelle prüft zentral und regelmäßig, ob es auf der Website der Kommission aktuelle den Frei-staat Sachsen betreffende Rückforderungsfälle gibt. Die VB hat jederzeit Zugriff auf die Informationen, die den zwischengeschalteten Stellen vorliegen.
				2. Durch Zugang zu fachkundiger Beratung und Anleitung in Beihilfeangelegenheiten, die von Beihilfeexperten lo-kaler oder nationaler Stellen bereitgestellt werden.	ja	Ansprechpartner für das Beihilfe-recht im Freistaat Sachsen: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Ver-kehr, Referat 45 - Europäisches Beihilferecht Informationen im Intranet des Freistaates Sachsen	- Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen - Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder - Zentrale Ansprechpartner im Referat „Beihilfekontroll-politik“ im BMWK - Das BMWK stellt auf seiner Website umfangreiche In-formationen zu zahlreichen beihilferechtlichen Frage-stellungen zur Verfügung, inkl. Unterlagen zum Thema „Strukturfonds und EU-Beihilferecht“. Auf diese Infor-mationen können auch die beihilfegebenden Stellen / zwischengeschalteten Stellen zugreifen. - Zentrale Anlaufstelle im Freistaat Sachsen für die eu-ropäische Beihilfenkontrollpolitik im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA). Sie unterstützt auf Anfrage alle Ressorts der

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
							Staatsregierung sowie die sächsischen Kommunen in beihilferechtlichen Fragestellungen. - Aktuelle Informationen für die zwischengeschalteten Stellen zum Beihilferecht im Intranet des Freistaates Sachsen.
Wirksame An-wendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte der EU	EFRE	alle	ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgen-des ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und de-ren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmun-gen der Charta.	ja	Bekanntmachung der Kommis-sion - Leitlinien zur Sicherstel-lung der Einhaltung der GRC der EU bei der Durchführung der „ESI-Fonds“ (2016/C 269/01) https://eur-lex.europa.eu/legal-con-tent/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:201 6:269:FULL&from=RO Art. 23(1) GG https://bit.ly/3wgRxPc BVerfG: Vorrang GRC (1 BvR 16/13, 1 BvR 276/17, 2 BvR 206/14) Schlichtungsstelle zum Behinder-tengleichstellungsgesetz (BGG) https://bit.ly/3Ngg5xx Antidiskriminierungsstelle des Bundes https://bit.ly/3PzEm3M	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) be-rücksichtigen die Anleitungen der VB sowie die Vereinba-rungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung be-gründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maß-nahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Ge-genstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA, die neue externe Unterstützungsstruktur zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Bundesbeauftragte der Bundesregierung leisten mit In-formationen, Unterstützung und Fachwissen einen Bei-trag zur Einhaltung der Charta“

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
						Bundesfachstelle für Barrierefrei-heit https://bit.ly/3yAXsQV	
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitaus-schuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	ja	Bericht der VB EFRE/JTF Sach-sen an den BGA über Beschwer-den oder Verstöße im Zusam-menhang mit der Grund-rechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im UV Geschäftsordnung des Begleit-ausschusses EFRE/JTF Sach-sen (Erstellung bei Konstituie-rung) Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungs-gesetz (BGG) https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html Website der Antidiskriminie-rungsstelle des Bundes https://www.antidiskriminierungs-stelle.de/DE/startseite/startseite	Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur An-wendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein Funktionspostfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) ver-wiesen. Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden und ggfs. Aktivi-täten zur Charta durch die VB informiert wird. Beschwer-deführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskrimi-nierungsstelle des Bundes Unterstützung im Zusammen-hang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die externe Unterstützungsstruktur zu den be-reichsübergreifenden Grundsätzen wenden. Nachgewie-sene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sank-tioniert werden.
Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Na-tionen über die Rechte von Men-schen mit Behin-derungen	EFRE	alle	ja	1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	ja	• Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umset-zung, Hintergründe sowie Bei-spiele aus Praxis: www.gemeinsam-einfach-ma-chen.de	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfas-sung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Res-sorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
(UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Be-schluss 2010/48/EG des Rates						• Beauftragter der Bundesregie-rung für die Belange von Men-schen mit Behinderungen (Ko-ordinierungsstelle für die Um-setzung der UN-BRK): http://www.behindertenbeauf-tragter.de • Deutsches Institut für Men-schenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: http://www.institut-fuer-men-schenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/	04.05.2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffent-licht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Res-sorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynami-sches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deut-schen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichts-verfahrens. In Sachsen gewährleistet weiterhin der am 8.November 2016 beschlossene Aktionsplan der Sächsischen Staats-regierung die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskon-vention.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefrei-heitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme an-gemessenen Niederschlag finden.	ja	• Behindertengleichstellungsge-setz • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Weiterentwick-lung und Überblick BGG - Be-hindertengleichstellungsgesetz • Kommunikationshilfeverord-nung • Verordnung über die Zugäng-lichmachung von Bescheiden	Die Anforderungen der UN-BRK werden im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtli-nien als auch im spezifischen Antragsstellungs- und Be-willigungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergrei-fenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sicherge-stellt wird. In der Anleitung der Verwaltungsbehörde zur Erstellung der EFRE/JTF-Fachrichtlinien ist die Verpflichtung zur Einhaltung der UN-BRK verankert. Zudem erstellt die Verwaltungsbehörde als Orientierungs- und Arbeitshilfe

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
						• Barrierefreie-Informationstech-nik-Verordnung • Allgemeines Gleichbehand-lungsgesetz • Arbeitshilfe Inklusion • Gemeinsam einfach machen	für die zwischengeschalteten Stellen i. Z. m. den zustän-digen Fachreferaten und Stellen eine Anleitung zu den Querschnittszielen im EFRE/JTF und deren Berücksichti-gung. Es wird ferner eine Funktionspostfach für UNBRK-bezogene Eingaben (Hinweise, Beschwerden und ggf. Verstöße) eingerichtet.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitaus-schuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD	ja	Bericht der EFRE/JTF-Verwal-tungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Ver-stöße im Kontext der UN.BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren	Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde des Freistaates Sachsen übernimmt in der EFRE/JTF FP 2021 - 2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umset-zung der UN-BRK“. Die VB richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des EFRE/JTF angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum EFRE/JTF hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschrechte (DIM), die Schlich-tungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefrei-heit in weitere Schritte einbezogen. Die VB sorgt als Vor-sitzende des EFRE/JTF-BGA für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sit-zungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der GO wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.
1.1. Gute Steue-rung der nationa-	EFRE	1.1. Entwicklung und Ausbau	ja	Strategie(n) für intelligente Spezialisierung wird/werden un-terstützt durch:	ja	Analysen zum Innovationsstand-ort SN:	Die Innovationsstrategie basiert auf Erkenntnissen aus empirischen Analysen sowie Feedback durch Stakehol-der. Sie leitet vor dem Hintergrund der Stärken und

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
len oder regiona-len Strategie für intelligente Spezi-alisierung		der For-schungs- und Innovationska-pazitäten und der Einführung fortschriftlicher Technologien		Kriterium 1: Aktuelle Analyse der Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung.		https://publikationen.sach-sen.de/bdb/artikel/33220 sowie https://publikationen.sach-sen.de/bdb/artikel/33221; Berichte zum Innovationsverhal-ten der sächsischen Wirtschaft: https://publikationen.sach-sen.de/bdb/artikel/38191 Innovationsstrategie des SN: https://publikationen.sach-sen.de/bdb/artikel/35302 Maßnahmenplan zur Innovati-onsstrategie Fachkräftestrategie 2030 für SN: https://publikationen.sach-sen.de/bdb/artikel/33962 Digitalisierungsstrategie SN: https://publikationen.sach-sen.de/bdb/artikel/33501	Schwächen Sachsens sowie externer Megatrends die Zukunftsfelder Umwelt, Rohstoffe, Digitales, Energie, Mobilität und Gesundheit ab. Sachsen verfügt über eine breit und gut aufgestellte Wissenschafts- und For-schungslandschaft; die kleinteilige, vielfältige Struktur der Wirtschaft birgt neben Chancen auch Herausforderungen wie: - unzureichende Kapazitäten und Absorptionsfähigkeit der Unternehmen für Innovation und digitale Entwick-lungen; - ausbaufähige Vernetzung/Zusammenarbeit der Unter-nehmen untereinander sowie mit Wissenschaftsein-richtungen; - zu geringe wirtschaftliche Verwertung von For-schungsergebnissen; - zu geringer Internationalisierungsgrad; - ausbaufähiges Gründungsgeschehen, insb. in zu-kunftsträchtigen technologie-/wissensintensiven Be-reichen.
				Kriterium 2: Vorhandensein einer kompetenten regiona-len/nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwal-tung der Strategie für intelligente Spezialisierung verant-wortlich ist.	ja	Innovationsstrategie des Frei-staates Sachsen (Fortschrei-bung): https://publikationen.sach-sen.de/bdb/artikel/35302 (ver-öffentlicht 2020)	Koordinierende Stelle der Staatsregierung für die Innova-tionsstrategie ist im Referat 31 „Grundsatzfragen der Wirtschafts-, Innovations- und Mittelstandspolitik“ des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) angesiedelt.

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				Kriterium 3: Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie.	ja	Monitoring- und Evaluierungs-konzept	Seit 2013 besteht ein Monitoring- sowie ein Evaluie-rungssystem, die auf der Interventionslogik der EU-KOM basieren. Das Monitoring dient der kontinuierlichen und möglichst umfassenden Beobachtung der Entwicklung des sächsi-schen Innovationssystems anhand einer Vielzahl quanti-tativer und qualitativer Indikatoren. Eine wesentliche Quelle für die quantitativen Indikatoren ist die jährlich durchgeführte und veröffentlichte “Analyse zum Innovati-ons-verhalten der sächsischen Wirtschaft“, die eine um-gehende Erfassung der Entwicklung ermöglicht. Qualita-tives Feedback wird durch kontinuierliche Interaktionen mit Stakeholdern eingeholt. Eine auf die obengenannten quantitativen und qualitati-ven Indikatoren basierende Evaluierung ist in zweijähri-gen Abständen geplant und stellt die Grundlage für eine mögliche Anpassung dar. Dabei werden Aufgrund von Wechselwirkungen nicht alle Maßnahmen einzeln, son-dern die Zielerreichung der Innovationsstrategie bzw. Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems evaluiert.

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				Kriterium 4: Funktionieren der Zusammenarbeit der Stakeholder („unternehmerischen Entdeckungsprozess“).	ja	Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen (Fortschreibung): https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35302 (veröffentlicht 2020)	Die Innovationsstrategie und der dazu gehörige Maßnahmenplan sind dynamisch. Sie unterliegen einem kontinuierlichen Entrepreneurial Discovery Prozess, einer intensiven Zusammenarbeit sowohl ressortübergreifend als auch mit externen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft, was der Anpassung der Innovationsstrategie an sich wandelnden Bedingungen und der Steuerung der einzelnen Maßnahmen dient. Dazu gehören bspw. die Partnerveranstaltung zur „Fortschreibung der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen“ (Mai 2019), das Dialogforum zur novellierten Innovationsstrategie (Juni 2019) und die Quartalsgespräche mit externen Akteuren. futureSAX ist die zentrale Innovationsplattform Sachsens, die alle Akteure des Gründer- und Innovationsökosystems durch vielfältige Maßnahmen (Veranstaltungen, Netzwerke, Öffentlichkeitsarbeit) vernetzt. Das „Beteiligungsportal Sachsen“ ermöglicht eine aktive Bürgerteilnahme, z. B. durch Stellungnahmen zu Politikvorhaben oder durch Umfragen/Feedback.
				Kriterium 5: Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme, wenn relevant.	ja	Maßnahmenplan zur Innovationsstrategie (Stand: März 2020) Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen (Fortschreibung): https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35302 (veröffentlicht 2020)	Die unter Kriterium 5 genannten Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme sind Gegenstand des Maßnahmen-plans zur Innovationsstrategie vom März 2020. Der Maßnahmenplan orientiert sich hinsichtlich Aufbau und Zielsetzung an der Innovationsstrategie. Er dient zur Operationalisierung der in der Innovationsstrategie verankerten strategischen Ziele. Eine intelligente und kohärente Koordinierung der verschiedenen Förderinstru-

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
							mente soll die Erreichung der Ziele unterstützen. Angaben von Zuständigkeiten und vom zeitlichen Implementierungshorizont konkretisieren die Maßnahmen. Dabei beschränkt sich der Maßnahmenplan auf Maßnahmen, die von staatlicher Seite ergriffen werden können. Er ist indikativ und wird in einem fortlaufenden ressortübergreifenden Austausch gesteuert und angepasst.
				Kriterium 6: Maßnahmen zur Bewältigung des industriellen Wandels, wenn relevant.	ja	Maßnahmenplan zur Innovationsstrategie (Stand: März 2020) Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen (Fortschreibung): https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35302 (veröffentlicht 2020)	Die Innovationsstrategie hat als übergeordnetes Ziel ein sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch nachhaltiges und inklusives Wachstum zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang unterstützt die Innovationsstrategie die erfolgreiche Bewältigung des Strukturwandels. Entsprechend widmet sich ein Teil der Maßnahmen im Kapitel 3 des Maßnahmenplans der Förderung von Schlüsseltechnologien wie Digitalisierung von Geschäfts- und Produktionsprozessen (Industrie 4.0), Nachhaltigkeit, Bioökonomie, zirkuläre Wirtschaft/Kreislaufwirtschaft. Ziel in diesen Bereichen ist es, den Technologie- und Wissensvorsprung zu sichern (beispielsweise durch Förderung der Spitzenforschung, Ausbau der Systemforschung, Unterstützung von Forschungsnetzwerken), dieses Wissen in erfolgreiche Innovationen umzusetzen (zum Beispiel durch Validierungsförderung, Gründungen, etc.). Neben der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen soll auch die ökologische Lebensqualität angehoben und den sozialen Zusammenhalt gestärkt werden.
				Kriterium 7: Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit.	ja	Maßnahmenplan zur Innovationsstrategie (Stand: März 2020)	Die Innovationsstrategie unterstützt die Beteiligung sächsischer Unternehmen und Hochschulen/Forschungsein-

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
						Innovationsstrategie des Frei-staates Sachsen (Fortschrei-bung): https://publikationen.sach-sen.de/bdb/artikel/35302 (veröf-fentlicht 2020)	richtungen an interregionalen/europäischen Partner-schaften, Initiativen und Programmen (vgl. Kapitel 4 des Maßnahmenplans): - Unterstützung für sächsische Akteure bei der An-bahnung/Antragstellung von Netzwerkaktivitäten und Projekten im Rahmen des EU-Programms für Forschung und Innovation „Horizont Europa (Zent-rale EU-Serviceeinrichtung Sachsen, HORIZON-Prämie, EUProNet, EEN); - Förderung von Teilnehmern an europäischen Part-nerschaften (ECSEL, ERA-Nets und künftig wei-tere) sowie u. a. IPCEI Mikroelektronik, Batterie und Wasserstoff; - Vanguard: u. a. Beteiligung an den Piloten Efficient and Sustainable Manufacturing (Fraunhofer IWU Chemnitz) und High Performance Production through 3D-Printing (TU Chemnitz); - INTERREG (mit CZ): Forschungs-, Innovations- und Technologietransfer zur Steigerung der Wett-bewerbsfähigkeit von KMU.
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäu-den	EFRE	2.1 Förderung von Energieeffizi-enz und Ver-ringerung von Treibhaus-gasemissionen	ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Be-stands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Ra-tes, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richt-werte enthält;	ja	Übermittlung der Renovierungs-strategie (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM.	LTRS beschreibt a. Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LTRS inkl. Festle-gung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung neuer nat./EU Ziele b. Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Kli-maschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Ener-gien insb. zu Investitionsförderung, Beratung und

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von In-vestitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.			Kommunikation (vgl. Kap 2.3), u.a. CO2-Gebäudesa-nierungsprogramm/MAP bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021 c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kos-teneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	ja	Erfüllt durch bestehende Maß-nahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP), Gebäudeenergiege-setz (GEG) und Energieeffizienz-strategie 2050 (EffStra).	Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förde-rung Gebäudesanierung und Bundesförderung für effizi-ente Gebäude (BEG). Übergeordnet legt die EffStra ein Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz 2050“ aus.
2.2. Governance des Energiesek-tors	EFRE	2.1 Förderung von Energieeffizi-enz und Ver-ringerung von Treibhaus-gasemissionen	ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rah-men des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes: 1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;	ja	Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP) https://www.bmwi.de/Redak-tion/DE/Textsammlungen/Ener-gie/necp.html	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstru-ment aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur bes-seren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU-MS. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung natio-naler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Ener-gien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifi-ziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO_2-armen Energie.	ja		zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primär-energieverbrauchs um 30% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zu-dem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzpro-gramms 2030.
2.4. Wirksamer Rahmen für das Katastrophenrisi-komanagement	EFRE	2.4 Förderung der Anpassung an den Klimawan-del und der Katastrophen-prävention und der Katastro-phenresilienz unter Berück-sichtigung von ökosystemba-sierten Ansät-zen	ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler Katastrophenrisi-komanagementplan, der auf der Grundlage von Risikobe-wertungen erstellt wurde und den voraussichtlichen Auswir-kungen des Klimawandels und den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel gebührend Rechnung trägt und Folgendes umfasst: 1. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Ein-klang mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates1 bewertet wurden, unter Berücksichtigung des derzeitigen und sich entwickelnden Risikoprofils mit ei-ner indikativen Zeitspanne von 25 bis 35 Jahren. Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Ri-siken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel;	ja	Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) Aktionsplan Anpassung (APA) Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastruktu-ren (KRITIS-Strategie)	Die Kriterien 1 bis 3 sind erfüllt. Im Rahmen des EU-Be-richtswesens zu Art. 6 haben Bund und Länder 2015 und 2018 zur nationalen Risikobewertung und den Risikoma-nagementfähigkeiten berichtet. Der Bericht zum aktuellen Zyklus wird im Februar 2021 vorgelegt. Der Bund erstellt zu Schlüsselrisiken im Zusammenwirken mit den Län-dern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz und hat eine Methodik zur Verfügung gestellt, mit der auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweili-gen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden können. Der Aktionsplan Anpassung zur Deutsche Anpassungs-strategie an den Klimawandel aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölke-rungsschutz. Nach der ersten Fortschreibung mit APA II im Jahr 2015 wurde der zweite Fortschrittsbericht zur DAS mit APA III im November 2020 vorgelegt. In der „Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastruktu-ren“ werden neben technischem bzw. menschlichem Versagen sowie Bedrohungen durch Terrorismus, Krimi-nalität oder Krieg auch Natur-ereignisse umfänglich be-rücksichtigt und die Herausforderungen an Betreiber ex-plizit adressiert.

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				2. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Katastrophen-prävention, -vorsorge und -bewältigung, mit denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken ,der Wirksamkeit und der Effizienz unter Berücksichti-gung möglicher Alternativen priorisiert werden;	ja	In Ableitung zur DAS und zum APA und in Bezug zum Vorha-ben „Hochwasserrisikomanage-ment“: Hochwasserschutzprogramm (HSP)	Entsprechend der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS), dem Aktionsplan Anpassung (APA) und in Bezug zur EG-Hochwasserrisikomanage-mentrichtlinie werden Handlungs- und Planungsgrundla-gen wie die 6-jährlichen Risikoanalysen, Gefahren-/Risi-kokarten sowie Hochwasserrisikomanagementpläne re-gelmäßig unter Berücksichtigung des aktuellen Wissens-stands über die Folgen des Klimawandels angepasst. Das daraus abgeleitete sächsische Hochwasserschutz-programm umfasst dabei als fachpolitisches Ziel inves-tive Maßnahmen zum Schutz von dicht besiedelten Orts-lagen mit vielen Einwohnern und umfangreicher zu schützender Unternehmens- und Infrastruktur. Priorisie-rungskriterien sind dabei das Schadpotential, das Nut-zen-Kosten-Verhältnis, die wasserwirtschaftlichen ein-schließlich gewässerökologischer Effekte und die Vulne-rabilität.
				3. Angaben über die Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zu-sammenhang mit Prävention, Vorsorge und Bewälti-gung.	ja	Hochwasserschutzprogramm (HSP)	Die Deckung der fortlaufenden Betriebs- und Unterhal-tungskosten nach Fertigstellung der jeweiligen Investition erfolgt über Landesmittel des Haushaltsplanes. Diese Mittel werden dem Staatsbetrieb Landestalsperrenver-waltung (LTV) zur Erfüllung des Betriebes und der Unter-haltung fortlaufend und nach Bedarf zugewiesen. Für die dauerhafte Sicherung des erforderlichen Personalauf-wandes wurde auf der Grundlage von Organisationsun-tersuchungen im Stellenplan vorgesorgt. In Bezug auf die erforderlichen Vorsorge- und Gefahren-abwehrmaßnahmen im Hochwasserfall wurden und wer-den entsprechende Vereinbarungen mit den für Gefah-renabwehr und Katastrophenschutz Zuständigen getrof-fen.

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
2.6. Aktuelle Pla-nung der Abfall-bewirtschaftung	EFRE	2.6 Förderung des Übergangs zu einer ressour-ceneffizienten Kreislaufwirt-schaft	nein	Es bestehen ein oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäi-schen Parlaments und des Rates für das gesamte Hoheits-gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats, worin Folgendes ent-halten ist: 1. eine Analyse der derzeitigen Abfallbewirtschaftungssi-tuation in dem betreffenden geografischen Gebiet, ein-schließlich Art, Menge und Herkunft der anfallenden Abfälle und einer Evaluierung ihrer künftigen Entwick-lung unter Berücksichtigung der erwarteten Auswirkun-gen der Maßnahmen in den Abfallvermeidungspro-grammen, die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG entwickelt wurden;	ja	Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen [KWP] (Abfallwirtschaftsplan nach § 30 KrWG – Fortschreibung 2023)	Die Abfallwirtschaft in Deutschland ist voll entwickelt und entspricht den europäischen Vorgaben. Der Vollzug des Abfallrechts obliegt den Bundesländern. Sie sind auch für die Aufstellung der Abfallwirtschafts-pläne zuständig. Das gesamte Gebiet der Bundesrepub-lik Deutschland ist durch die Abfallwirtschaftspläne der Länder entsprechend der (unter 2.6, Ziffern 1-4) genann-ten EU-Vorgaben vollständig beplant. Der KWP wurde 2023 gemäß RL 2008/98/EU fortge-schrieben. Er enthält alle unter Nr. 1 geforderten Inhalte.
				2. eine Bewertung der bestehenden Abfallsammelsys-teme, einschließlich der Materialien und der geografi-schen Abdeckung getrennter Sammlungen, der Maß-nahmen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise sowie der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme;	ja	Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen [KWP] (Abfallwirtschaftsplan nach § 30 KrWG – Fortschreibung 2023)	Alle nach RL 2008/98/EU in der Fassung von 2018 der-zeit (2021) verpflichtenden Getrenntsammlungspflichten sind in deutsches Recht umgesetzt und werden in Sach-sen flächendeckend praktiziert. Die Inhalte gemäß Nr. 2 sind im KWP beschrieben..
				3. eine Bewertung der Investitionslücken, die die Notwen-digkeit der Schließung bestehender Abfallbehand-lungsanlagen und die Notwendigkeit einer zusätzlichen oder verbesserten Abfallinfrastruktur rechtfertigt, mit Angaben zu den Einnahmequellen, die zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verfügung stehen;	ja	Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen [KWP] (Abfallwirtschaftsplan nach § 30 KrWG – Fortschreibung 2023)	Im Zuge der vorgenommenen Bewertung imKWP wurde weder eine Notwendigkeit der Schließung bestehender Anlagen noch der Errichtung zusätzlicher Abfallbehand-lungsanlagen/ Abfallinfrastruktur festgestellt. Investitions-lücken sind auch in Zukunft nicht zu erwarten, da die öf-fentlich-rechtliche Abfallentsorgung gebühren-finanziert ist.

Grundlegende Voraus-setzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundle-genden Voraus-setzun-gen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				4. Angaben über die Ortsmerkmale für die Art und Weise der Bestimmung künftiger Standorte und zu den Kapazitäten künftiger Abfallbehandlungsanlagen.	ja	Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen [KWP] (Abfallwirtschaftsplan nach § 30 KrWG – Fortschreibung 2023)	Im KWP wurde kein zusätzlicher Anlagenbedarf festgestellt, insofern waren weder die Angabe von Ortsmerkmalen für die Art und Weise der Bestimmung künftiger Standorte noch von Kapazitäten künftiger Abfallbehandlungsanlagen geboten.
2.7. Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist	EFRE	2.7 Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	ja	Für Interventionen zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates1: Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021-2027 erforderlich sind, einschließlich der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.	ja	Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland	Der Prioritäre Aktionsrahmen der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027 liegt vor und ist am 4. September 2020 an die EU-Kommission übersandt worden. Der PAF gibt einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen, die zur Umsetzung des EU-weiten Natura-2000-Netzes und der damit verbundenen grünen Infrastruktur erforderlich sind. Er ist in dem von der EU-Kommission vorgegebenen Format erstellt worden und enthält die prioritären Maßnahmen und entsprechende Kostenschätzungen. Damit ist die grundlegende Voraussetzung gemäß Art. 11 der DachVO für den Bereich „Naturschutzmaßnahmen in Verbindung mit Natura-2000-Gebieten“ des Spezifischen Ziels 7 unter dem Politischen Ziel 2 erfüllt.

5 Programmbehörden

Tabelle 89: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name des Ansprechpartners	E-Mail-Adresse
Verwaltungsbehörde	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Referat „Verwaltungsbehörde EFRE / JTF“	Dr. Cornelius Huppertz Leiter der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF	cornelius.huppertz@smwa.sachsen.de
Prüfbehörde	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Referat „Prüfbehörde Strukturfonds, Bescheinigende Stelle“	Tobias Oetjen	tobias.oetjen@smf.sachsen.de
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 415	Julia-Maria Dabbaj	efre@bafa.bund.de
Rechnungsführende Stelle	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Referat „Bescheinigungsbehörde ESF / EFRE / JTF“	Uwe Korzen-Krüger	uwe.korzen-krueger@smwa.sachsen.de

6 Partnerschaft

380. Für die Umsetzung des EFRE gilt das Partnerschaftsprinzip. Dieses bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen Europäischer Kommission, den zuständigen Verwaltungen auf sächsischer sowie auf Bundesebene und den sächsischen Partnern. Die Partnerschaft umfasst nach Artikel 8 Abs. 1 EU (VO) 2021/1060 folgende sächsische Partner: regionale, lokale, städtische und sonstige Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Forschungseinrichtungen und Universitäten sowie Stellen der Zivilgesellschaft, wie beispielsweise Partner des Umweltbereiches oder Nichtregierungsorganisationen. Die Partnerschaft ist geprägt durch den Grundsatz der Steuerung auf mehreren Ebenen und nach einem Bottom-up-Ansatz. Die horizontale Partnerschaft besteht zwischen den sächsischen Partnern und der sächsischen Strukturfondsverwaltung. Die einschlägigen sächsischen Partner wurden in einem transparenten mehrstufigen Auswahlverfahren ermittelt. Im Mittelpunkt stand der öffentliche Partneraufruf auf verschiedenen Kommunikationskanälen (E-Mail, EU-Zeitschrift, Beteiligungsportal, Facebook). Im Anschluss erfolgte eine gezielte Kontaktaufnahme weiterer potenzieller Partner nach Rücksprache mit den Fachressorts und eigenen Recherchen für noch unterrepräsentierte Interessengruppen, bei denen keine geeigneten Interessensbekundungen eingegangen sind. Im weiteren Verlauf wurde eine Veranstaltung mit den potenziellen Partnern hinsichtlich des Partnerauswahlverfahrens durchgeführt, bei der unter anderem die Kriterien für die Partnerauswahl erläutert wurden, bevor eine finale Entscheidung anhand der Vorgaben der del. VO (EU) Nr. 240/2014 und Berufung der Partner als Mitglieder für den Begleitausschuss erfolgt.

381. Bereits in den vergangenen Förderperioden hat der Freistaat Sachsen dem Partnerschaftsprinzip eine hohe Bedeutung beigemessen und eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit sowohl im Rahmen der Erstellung als auch bei der Umsetzung, Begleitung und Evaluation der Operationellen Programme des EFRE verwirklicht. Die Verwaltungsbehörden für den EFRE und ESF haben für den Einsatz der Strukturfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020, obschon durch die ESI-VO nicht gefordert, ein gemeinsames Konzept vorgelegt, welches die Ziele und Praxis der Umsetzung des Partnerschaftsprinzips in Sachsen zusammenführt und zur konstruktiven Ausgestaltung der Strukturen und Prozesse der Partnerbeteiligung diente.

382. Im Rahmen der Laufenden Evaluierung wurde das Partnerschaftskonzept positiv als stringentes und transparentes Konzept zur Umsetzung des Partnerschaftsprinzips in der Förderperiode 2014-2020 bewertet. Es wurde festgestellt, dass das Konzept einerseits systematisch die Anforderungen aufgreift, die bereits durch die europäischen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Partnerschaftsprinzips in den Strukturfonds vorgegeben sind. Andererseits wurde hervorgehoben, dass das Konzept Elemente enthält, die über die verpflichtenden Modalitäten für die Umsetzung des Partnerschaftsprinzips aus den relevanten Verordnungen hinausgehen – insbesondere mit Blick auf die Einrichtung des elektronischen Servicebereichs für Partner sowie die Lenkungsgruppe Laufende Evaluierung, die eine enge Einbindung der Partner in die Begleitung und Bewertung des Programms gewährleisten würden. Ferner wurde in der Evaluierung darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit zur Information und Konsultation der Partner maßgeblich durch die Phase des Förderzeitraums, den Umsetzungsstand des Programms und ggf. vorhandene Durchführungsprobleme bestimmt wird. Für den Förderzeitraum 2021-2027 ist eine Fortführung und Aktualisierung des Partnerschaftskonzeptes geplant.

383. Anknüpfend an das Partnerschaftskonzept der Förderperiode 2014-2020 wird auch künftig die Beteiligung der der sächsischen Partner während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung des EFRE-Programms, als Kern der Umsetzung des Partnerschaftsprinzips, unterliegt unterschiedlichen Beteiligungsstufen. Im Verlauf des Förderzeitraums stehen hierfür verschiedene Instrumente mit unterschiedlichen Beteiligungsgraden zur Verfügung. Diese unterschiedlichen Grade werden gemeinhin in Information, Konsultation und Kooperation systematisiert.

384. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der beteiligten Akteure, der Vielfalt der Förderprogramme und im Ergebnis einer hohen Themendichte und -komplexität bei der Umsetzung des EFRE ist eine Konzentration der Bereitstellung von Informationen notwendig. Über bereits etablierte Instrumente der informativen Beteiligung, wie den Infomails und Fachveranstaltungen der Verwaltungsbehörde und Fachressorts, können die sächsischen Partner ihrer Funktion als Multiplikatoren nachkommen. Diese Instrumente wurden ebenfalls bei der Vorbereitung des EFRE-Programms eingesetzt, um unter anderem über die seitens der Europäischen Union vorgegebenen Rahmenbedingungen zu unterrichten. Ferner war für die Vorbereitung des Förderzeitraums die Konsultation der sächsischen Partner durch die Strukturfondsverwaltung maßgeblich. Hierzu zählen hauptsächlich die Prozesse zur Erstellung der Fördergrundlagen, vornehmlich des EFRE-Programms sowie der Förderrichtlinien. Die hierfür eingesetzten Instrumente waren Workshops und Gesprächsrunden der Verwaltungsbehörde und der Fachressorts. Ein zentrales Instrument der Partnereinbindung zur Ausgestaltung des Förderzeitraumes 2021 - 2027 bildete die unter Federführung der Verwaltungsbehörde errichtete und nach dem Sprecherprinzip gebildete Redaktionsgruppe zur EFRE-Programmierung. Es wurde je ein vertretendes Mitglied der Interessensgruppen Wirtschaft, Grundätze, Hochschulen/Forschung/Innovation, Soziales, kommunale Ebene sowie Arbeitnehmer/innen im Rahmen des bestehenden Begleitausschusses ausgewählt. Die jeweiligen Sprecher erhielten demnach die Funktion als Multiplikatoren. Ferner beteiligten sich Vertreter der Fachressorts.

385. In Vorbereitung für die Redaktionsgruppensitzungen erhielten die Mitglieder vorab die relevanten Dokumente wie Entwurfsfassungen des Programms und die Möglichkeit Anmerkungen beziehungsweise Stellungnahmen zu übermitteln. Entsprechende Rückmeldungen seitens der Verwaltungsbehörde und der Fachreferate erfolgten grundsätzlich im Rahmen der Sitzungen, gelegentlich im Nachgang. Ferner bot die Redaktionsgruppe eine breite Plattform für einen gemeinsamen Austausch und Diskussionen. Im Anschluss prüften die Fachreferate die Umsetzung der vorgeschlagenen Punkte, welche sich dann in der nächsten Programmentwurfsfassung widerspiegelten.

386. Die institutionalisierte Form der Kooperation stellt der Begleitausschuss dar, dessen Zusammensetzung, Aufgaben zur Durchführung und Überwachung sich aus den anzuwendenden europäischen Rechtsgrundlagen ergeben. Diese Aufgaben, die Arbeitsweise und weitere Aspekte der Kooperation sind durch eine Geschäftsordnung geregelt und veröffentlicht.

387. Der zur laufenden Evaluierung des EFRE eingerichtete Unterausschuss ist hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Aufgaben ebenfalls ein Instrument einer kooperativen Beteiligung der Partner. Dieser dient der Steuerung des Bewertungsprozesses und der fachlichen Begleitung der laut Evaluierungsplan umgesetzten Bewertungstätigkeiten dient. Der Ausschuss arbeitet nach dem nachgeordneten Sprecherprinzip.

388. Die partnerschaftliche Beteiligung bedeutet für die Partner die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Ausrichtung und im weiteren Verlauf der Umsetzung des Programms, damit verbunden ist ein stärkeres Engagement und Eigenverantwortung der Partner bei Programmumsetzung. Durch die Berücksichtigung der Fachkenntnisse der Partner können die pluralistischen Interessen von der Verwaltungsbehörde besser nachvollzogen werden. Im Ergebnis ist eine zielgruppengerechte und an den bestehenden Herausforderungen orientierte Ausgestaltung des Programms zu verzeichnen sowie eine höhere Effektivität bei der Umsetzung des Programms. Dies verleiht der EFRE-Förderung größere Legitimität und garantiert die Transparenz von politischen Entscheidungsprozessen. Um die Kapazitäten der einschlägigen Partner für eine aktive Begleitung der Programmumsetzung zu stärken, ist die grundsätzliche Fortführung unter Beachtung der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der bisher bewährten Instrumente und Maßnahmen unter anderem zur Verbreitung von Informationen, zur Stärkung des sozialen Dialogs sowie zur Unterstützung von Vernetzungs- und Koordinierungsstrukturen geplant. Beispielsweise haben sich die personellen Schnittstellen im Zusammenhang mit der Partner-

schaftsarbeit innerhalb der Verwaltungsbehörde, themenbezogene Fachworkshops, Fachgespräche oder regelmäßige Informationsmaßnahmen zu aktuellen EFRE-relevanten Themen im sächsischen, bundesdeutschen und europäischen Kontext etabliert. Eine den Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen angemessene Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft wird durch das gelebte Partnerschaftsprinzip sichergestellt und kann im Rahmen der Technischen Hilfe unterstützt werden. Da die bestehenden Strukturen sowie die Mechanismen der Beteiligung der Sozialpartner in Sachsen allgemein als funktional angesehen werden, ist keine gesonderte Bereitstellung von Programmmitteln für den Kapazitätsaufbau der Sozialpartner vorgesehen.

389. Die Planung und Erfolgskontrolle der Umsetzung des Partnerschaftsprinzips erfolgt über die eingesetzten Instrumente zur Beteiligung der sächsischen Partner. Der Einsatz von Instrumenten ist dabei durch Regelmäßigkeit und Bedarfsorientierung gekennzeichnet. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ist dann erfolgreich, wenn die eingesetzten Instrumente dazu beitragen, den EFRE effektiv, ordnungsgemäß und transparent umzusetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Phasen des Förderzeitraums ist es notwendig, in einer gewissen Regelmäßigkeit die Bedarfe bei den beteiligten Akteuren abzufragen und gegebenenfalls daraus resultierend die Planung anzupassen. Damit einhergeht eine regelmäßige Erfolgskontrolle.

7 Kommunikation und Sichtbarkeit

390. Die strategischen Festlegungen für die Kommunikation zum EFRE 2021 - 2027 basieren auf den Erfahrungen der Kommunikationsstrategie 2014 - 2020. Auch künftig soll mit einem breiten Portfolio an Kommunikationsmaßnahmen die Förderung in Sachsen bekannt gemacht werden.

391. Diese Kommunikationsstrategie wird aktualisiert und, wo sinnvoll, fondsübergreifend mit dem ESF und dem JTF umgesetzt. Der Empfehlung der Evaluierung, die Bedeutung des Internets noch stärker zu berücksichtigen, wird gefolgt. Die Kommunikationsaufgaben werden durch zwei Kommunikationsbeauftragte der VB umgesetzt. Hierfür steht ein Budget von mindestens 6,7 Mio. EUR für den EFRE und den JTF bereit. Sollte sich ein Mehrbedarf abzeichnen, wird das Budget entsprechend erhöht.

392. Der JTF wirkt in Regionen, die stark von den sozioökonomischen Folgen des Strukturwandels betroffen sind und trifft dort auf eine eher europaskeptische Bevölkerung. Darum sind intensive Kommunikationsanstrengungen nötig.

393. **Ziele und Zielgruppen:**

394. Die Kommunikationsstrategie konzentriert sich auf zwei wesentliche strategische Ziele:

- Ziel 1: Die Förderangebote sind klar beschrieben und zielgruppengerecht kommuniziert. Der Zugang zur Förderung ist transparent.
- Ziel 2: Der Nutzen der EU-Förderung für die sächsischen Bürger ist sichtbar/erlebbar und wird als Leistung der EU und des Freistaates Sachsen wahrgenommen.

395. Dabei werden unterschiedliche Zielgruppen ins Visier genommen. Die Zielgruppe für Ziel 1 umfasst potenzielle Empfänger der Förderangebote, Multiplikatoren und die Fachöffentlichkeit (Begleitausschuss, Kammern, Wirtschaftsförderungen, Forschungseinrichtungen, EDICs) sowie Medien.

396. Die Zielgruppe für Ziel 2 ist breiter und neben den potenziell Begünstigten und Multiplikatoren vor allem auf die sächsischen Bürger/innen gerichtet, wobei einzelne Personengruppen (bspw. Schüler/ Jugendliche, Studenten, Berufstätige, Senioren) m Fokus spezifischer Maßnahmen stehen.

397. Die strategischen Ziele und Zielgruppen bilden die Grundlage für die Ausrichtung der Kommunikation zum EFRE und für die Aufstellung jährlicher Pläne.

398. **Kommunikationskanäle 2021 - 2027:**

399. Zentrales Instrument der Kommunikationsarbeit ist ein neues Internetportal (www.europa-fördert-sachsen), das alle Kommunikationskanäle bündelt und verknüpft. Es wird fondsübergreifend eingerichtet, um Synergieeffekte zu erzeugen. Das Internetportal dient der Informationen zu den Fördermöglichkeiten für Interessierte und potenzielle Begünstigte, der Darstellung von Projekten, Informationen zu aktuellen Entwicklungen bei der Förderung und zu Veranstaltungen sowie zum Bereithalten relevanter Unterlagen und Publikationen. Von der Seite aus erfolgt die Verknüpfung mit social media. Es werden interaktive Elemente eingebunden. Es erfolgt eine gegenseitige Verlinkung mit der Webseite des Bundes gemäß Art. 46 b der DVO. Barrierefreiheit ist sowohl für die Webseite sowie für alle Informationsmaterialien gewährleistet.

400. **Weitere geplante Kommunikationsmaßnahmen:**

- Medienarbeit (Information zur Förderung und story telling),
- Multiplikatorenarbeit - Bildung von Netzwerken; intensive Kooperation mit EDICs,

401. Werbematerial

- Publikationen (Print und Online),
- Social-media: Intensivierung der Facebookseite, Youtube-Kanals; die Nutzung anderer/weiterer Kanäle orientiert sich an aktuellen Entwicklungen,
- Zielgruppen-/Themenspezifische Aktionen/Kampagnen,
- Fachveranstaltungen/Beteiligung an Messen zur Information zu Förderprogrammen,
- Imageaktionen im öffentlichen Raum,
- Aktionen in Kooperation mit geförderten Projekten zur Verbesserung der Sichtbarkeit,
- Unterstützung von Begünstigten bei Kommunikationsmaßnahmen zu ihren Projekten bei Förderung > 10 Mio. EUR.
- **Für Projekte von strategischer Bedeutung werden gesonderte Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt.** Das können Veranstaltungen oder gesonderte kleine Kampagnen sein (z. Medienkampagnen/ social-media-Kampagnen), verbunden mit speziellen Informationen auf der Webseite und in Kooperation mit den EDICs in Sachsen oder mit der Europäischen Kommission. Es kann gesondertes Informations- und Werbematerial dazu herausgegeben werden.

402. **Evaluierung**

- Internetseite: Klicks; Anfragen, Beteiligung an Gewinnspielen/ Umfragen,
- Social media: Zahl der Kommentare/ Klicks/ Likes/ Abos,
- Medienarbeit: Veröffentlichte Beiträge,
- Multiplikatorenarbeit: Zahl der Kontakte/ Zahl der daraus folgenden Aktionen,
- Informations- und Werbematerial: Zahl der verteilten Exemplare,
- Publikationen: Zahl der verteilten Exemplare/ der Klicks,
- Werbemaßnahmen/Kampagnen/Aktionen: Erreichte Personen,
- Veranstaltungen: Teilnehmer/ -Feedback,
- Beteiligung an Messen: Besucherzahl/ Gespräche / verteiltes Material,
- Aktionen im öffentlichen Raum: Zahl der Kontakte, verteiltes Material, Beteiligung an Gewinnspielen und
- Aktionen in Kooperation mit Projekten: erreichte Personen/ Zahl der Klicks/ Besucher.

8 Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Tabelle 90: Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Abnahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbetrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen).		x
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	x	

Tabelle 91: Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des FNLC-Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	**EFRE-Straßenbahn**
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	1. Inhalt und Ziel Die vorliegende Regelung für nicht mit Kosten des betreffenden Vorhabens (VHs) verknüpfte Finanzierungen (FNLC) deckt auf Grundlage der Förderrichtlinie Mobilität EFRE/JTF 2021-2027 den Fördergegenstand Beschaffung innovativer Straßenbahn-/Stadtbahnfahrzeuge in der Stadt Zwickau im Rahmen des EFRE-VH „EFRE-Straßenbahn“ ab. Die neuen Fahrzeuge ersetzen die bisherigen Tatra-Hochflurstraßenbahnen und bieten u.a. stufenlosen Einstieg über die gesamte Fahrzeuglänge, mehr Platz für Fahrgäste mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfe, Fahrgastinformationen zum Besetzungsgrad und ein Fahrerassistenzsystem zur Unterstützung des Fahrbetriebs. Ziel ist eine nachhaltige, multimodale städtische Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft. 2. Begünstigte, VH-auswahl und -dauer Begünstigte der von FNLC erfassten Fördergegenstands sind die Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau (SVZ). Bei der Auswahl werden insb. folgende Aspekte berücksichtigt: • Das VH muss sich in das EFRE/JTF-Programm Sachsen 2021-2027 einordnen lassen, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen. • Die Angemessenheit der Kosten wird für das VH sichergestellt durch: - die förderfähigen Kostenkategorien, - Anwendung der vom Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien, - Prüfung der Einzelansätze, - den Zuwendungsbescheid (ZB), in dem die Förderbedingungen festgelegt sind. • Das VH dauert voraussichtlich ca. 53 Monate und muss spätestens am 31.12.2030 beendet sein. Die Kommission (KOM) gewährt SN die FNLC-Erstattungen. 3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel Die Kostenschätzung für diese FNLC beruht auf tatsächlichen Anträgen und endgültig bewilligten VH und berücksichtigt die o.g. Aspekte. Somit werden nicht förderfähige oder unangemessene Ausgaben bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben pro VH ausgeschlossen. 3.1 Arten und Abschätzung der Kosten

	Die Förderbedingungen umfassen mit Ausnahme von Personal- und Betriebskosten sämtliche Kosten, die für den Bau und die Anlieferung der Straßenbahnen erforderlich sind. Die Kostenschätzung leitet sich aus den Angaben der Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau (SVZ) von 5 Mio. Euro pro Straßenbahn ab. Kostensteigerungen durch steigende Preise für kritische Rohstoffe und Technologien aus dem EU-Ausland für die hochmodernen Straßenbahnen sind zu erwarten. Die Herstellung moderner, innovativer Straßenbahnen ist sehr komplex und technisch anspruchsvoll; vor allem die technischen Innovationen müssen umfangreiche Tests durchlaufen und ggf. nachgebessert werden. Zusätzlich sind Lieferengpässe bei wichtigen Bauteilen möglich. Zudem werden Straßenbahnen individuell auf die Infrastruktur einer Stadt angepasst. Dabei bestehen Risiken für Lieferverzögerungen durch die Schnittstellen zwischen Produktion und Betrieb. Ziel ist es, dass spätestens am 31.12.2030 8 Straßenbahnen funktionieren. Es wird ein Sicherheitsfaktor von 15 % angesetzt. Wegen des begrenzten Budgets wird dieser nicht in der Gesamtsumme abgebildet. Ggf. erfolgt bedarfs- und budgetabhängig später eine Anpassung des Modells. Für die mit FNLC abzurechnenden 8 Straßenbahnen ergeben sich Gesamtkosten von 40,00 Mio. € und ein EU-Beitrag von 24,00 Mio. € (pro Fahrzeug ca. 5,0 Mio. € Gesamtkosten und ca. 3,00 Mio. € EU-Anteil, s. Anl. FNLC SN EFRE Straßenbahn). 3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen (ZL) Das angestrebte Ziel ist erreicht, wenn 8 Straßenbahnen funktionieren. Hierfür sind folgende ZL erforderlich: ZL 01.01 Die rechtlich bindende Verpflichtung des Landesamts für Straßenbau und Verkehr als bewilligende Stelle (BwS-LASuV) zur Finanzierung des VH und der SVZ zur Umsetzung, wie in dem ausgewählten Antrag der SVZ beschrieben (bewilligtes VH), die mit Erlass des ZB zustande kommt. ZL 01.02 Die rechtlich bindende Verpflichtung von BwS-LASUV zur Finanzierung des Änderungsantrags, wie in dem ausgewählten Antrag der SVZ beschrieben (änderungsbewilligtes VH). Es ist branchenüblich, dass bei der Vergabe ein Anteil der herzustellenden Straßenbahnen als verbindlich mit Zuschlagserteilung beauftragt wird und ein Anteil als optionale Leistung zusätzlich beauftragt wird. In diesem Fall wurden zunächst 6 Straßenbahnen beauftragt und bewilligt und anschließend ein Änderungsantrag über insgesamt 8 Straßenbahnen (2 zusätzliche Straßenbahnen) gestellt, als der Hersteller mit der optionalen Leistung zur Herstellung dieser beiden Straßenbahnen verbindlich beauftragt wurde. Aus diesem Grund gibt es zusätzlich zur Erstbewilligung (ZL 01.01) einen Änderungsbescheid (ZL 01.02). ZL 02.01-02.04 Der Rohbau, d.h. der Rahmen, von den in der jeweiligen ZL vorgesehenen und insgesamt 8 Straßenbahnen ist fertiggestellt. Die fertig geschweißte Stahlkonstruktion des Wagenkastenrohbaus aller Wagenteile der Straßenbahn wird von der SVZ abgenommen. Alle Prüfungen zur Qualitätssicherung sind erfolgt und eventuell erfasste Mängel sind behoben. Kleinere Mängel, die keine Behinderung für die Weiterverarbeitung darstellen, sind kein Hinderungsgrund für die Bestätigung der Fertigstellung des Rohbaus und somit des Erreichens der ZL. Die erfolgreiche Abnahme durch die SVZ bildet die Basis für die Weiterverarbeitung der Wagenkastenrohbauten. ZL 03.01-03.04 Die in der jeweiligen ZL vorgesehenen und insgesamt letztlich 8 physisch fertiggestellten, d.h. vollständig lackierte und endmontierte Straßenbahnen, werden auf den Betriebshof der SVZ angeliefert. Alle Maßnahmen zur statischen Inbetriebnahme (d.h. noch nicht auf den Gleisen der SVZ) sind erfolgreich abgeschlossen und dokumentiert (Anlieferung). Die erfolgreiche Werksabnahme durch die SVZ bildet die Voraussetzung für die Anlieferung der Straßenbahnen an die SVZ. Kleinere Mängel, die keine Behinderung für die Anlieferung darstellen, sind kein Hinderungsgrund für das Erreichen der ZL. Die Anlieferung ist Voraussetzung für die rechtsgeschäftliche Abnahme und Inbetriebnahme. ZL 04.01-04.03 8 Straßenbahnen funktionieren, d.h. sie wurden rechtsgeschäftlich von der SVZ abgenommen und die Inbetriebnahme der Straßenahnen ist auf den Gleisen der SVZ erfolgt, so dass die Straßenbahnen zum Ziel der FNLC beitragen. Kleinere Mängel, die für keine Behinderung für das Funktionieren darstellen, sind kein Hinderungsgrund für das Erreichen der ZL. Die ZL 01.01-01.02., 02.01-02.04, 03.01-03.04, 04.01-04.03 sind jeweils kumulativ und setzen die Erbringung von ZL 01 voraus. ZL 03.01-03.04 setzen voraus, dass

<table>
<tr><td></td><td>eine der jeweiligen ZL entsprechende Anzahl Fahrzeuge durch eine erreichte ZL der vorherigen Gruppe von ZL abgedeckt sind.
Für die FNLC-Erstattungen der KOM sind 40 % des Betrags an die Bewilligung (1), 10% an die zweite Bewilligung (2) (Änderungsbescheid), 20% an die Fertigstellung des Rohbaus (3), 20 % an die Anlieferung (4) und 10 % an das Funktionieren von 8 Straßenbahnen (5) geknüpft.
Für das VH erfolgt mit der Zuschlagserteilung der Vertragsabschluss mit dem Hersteller; nach erfolgter Bestellauslösung sind 10 % der Auftragssumme zu zahlen. Weitere 10 % der Auftragssumme werden nach Abschluss des Pflichtenheftes bis Ende 2026 gezahlt. Weitere 20% je Straßenbahn sind jeweils mit Fertigungsbeginn zu zahlen (4 Straßenbahnen 2027 und 4 Straßenbahnen 2028). Die frühen Zahlungen dienen u. a. der Beschaffung des Materials, welches im Vergleich zu anderen Projekten einen großen Anteil am Gesamtprojekt darstellt. Die KOM geht daher zum Zeitpunkt der Genehmigung des FNLC-Modells nur geringfügig in finanzielle Vorleistung.
3.3 Aufteilung der ZL
Die Aufteilung der ZL für das VH auf 13 ZL berücksichtigt den geplanten Projektablauf und spiegelt die erwarteten unterschiedlichen Termine für die Erreichung der jeweiligen Produktionsetappen wider.</td></tr>
<tr><td>2. Spezifische(s) Ziel(e)</td><td>RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft</td></tr>
<tr><td>3. Zu erfüllende Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>8 funktionierende Straßenbahnen</td></tr>
<tr><td>4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse</td><td>31.12.2030</td></tr>
<tr><td>5. Indikatordefinition</td><td>funktionierende Straßenbahnen</td></tr>
<tr><td>6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>Anzahl</td></tr>
<tr><td>7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen</td><td>
<table>
<tr><th>Zwischenleistungen</th><th>Voraussichtliches Datum</th><th>Betrag (EUR)</th></tr>
<tr><td>01.01 1 bewilligtes VH "EFRE-Straßenbahn" (für Straßenbahnen 1-6)</td><td>31.07.2026</td><td>9.600.000,00</td></tr>
<tr><td>01.02 1 änderungsbewilligtes VH "EFRE-Straßenbahn" (für insgesamt 8 Straßenbahnen)</td><td>30.09.2026</td><td>2.400.000,00</td></tr>
<tr><td>02.01 3 fertiggestellte Straßenbahnrohbauten (1-3)</td><td>31.10.2027</td><td>1.800.000,00</td></tr>
<tr><td>02.02 5 fertiggestellte Straßenbahnrohbauten (4-5)</td><td>30.06.2028</td><td>1.200.000,00</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

	03.01 3 Straßenbahnen angeliefert (1-3)	30.08.2028	1.800.000,00
	02.03 7 fertiggestellte Straßenbahnrohbauten (6-7)	31.10.2028	1.200.000,00
	02.04 8 fertiggestellte Straßenbahnrohbauten (8)	31.12.2028	600.000,00
	03.02 5 Straßenbahnen angeliefert (4-5)	31.12.2028	1.200.000,00
	03.03 7 Straßenbahnen angeliefert (6-7)	30.06.2029	1.200.000,00
	03.04. 8 Straßenbahnen angeliefert (8)	30.09.2029	600.000,00
	04.01 4 funktionierende Straßenbahnen (1-4)	31.12.2029	1.260.000,00
	04.02 7 funktionierende Straßenbahnen (5-7)	30.06.2030	1.020.000,00
	04.03. 8 funktionierende Straßenbahnen (8)	31.12.2030	120.000,00

7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird	3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)	40.000.000,00
9. Anpassungsmethoden	Keine
10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Er-	1. Überprüfung der ZL und des Ergebnisses Für jedes Vorhaben werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit dem Ergebnis und den Zwischenleistungen, die eine Erstattung durch die KOM nach sich ziehen, im sächsischen digitalen System (FMV und FIKO der VB, und von dieser an die Bescheinigungsbehörde übertragen) zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung (im Folgenden, DS') erfasst. ZL 01.01: Bewilligtes VH – EFRE-Straßenbahn Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) überprüft die Erbringung der entsprechenden ZL, d.h. ob der ZB erlassen wurde, indem sie für das VH EFRE Straßenbahn prüft, ob das Datum des Erlasses des dazugehörigen ZB im DS erfasst ist. ZL 01.02: Änderungsbewilligtes VH – EFRE-Straßenbahn Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) überprüft die Erbringung der entsprechenden ZL, d.h. ob der Änderungsbescheid (ÄB) erlassen wurde, indem sie für das VH EFRE Straßenbahn prüft, ob das Datum des Erlasses des dazugehörigen ÄB im DS erfasst ist. ZL 02.01-02.04: Fertiggestellte Straßenbahnrohbauten Das Protokoll der Rohbauabnahme der SVZ enthält die erforderliche Information, um die Weiterverarbeitungsreife der Straßenbahnrohbauten (fertig geschweißte Stahlkonstruktion des Wagenkastenrohbaus aller Wagenteile der Straßenbahn) seitens BwS-LASuV zu überprüfen und zu bestätigen (Prüfvermerk).

hebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Für die Überprüfung der Erbringung der entsprechenden ZL zählt die VB im DS die zur jeweiligen ZL gehörigen Prüfvermerke (Teilleistungen). ZL 03.01-03.04: Straßenbahnen angeliefert Das Protokoll der Werksabnahme und Lieferfreigabe und die Fotodokumentation der Anlieferung der SVZ enthalten die erforderliche Information, um die Anlieferung seitens BwS-LASuV zu überprüfen und zu bestätigen (Prüfvermerk). Für die Überprüfung der Erbringung der entsprechenden ZL zählt die VB im DS die zur jeweiligen ZL gehörigen Prüfvermerke (Teilleistungen). ZL 04.01-04.03: funktionierende Straßenbahnen Das Protokoll der Fahrzeugübernahme von der in der jeweiligen ZL vorgesehenen Straßenbahnen der SVZ enthält die erforderliche Information, um das Funktionieren der Straßenbahnen seitens der BwS-LASuV zu bestätigen (Prüfvermerk), Für die Überprüfung der Erbringung der entsprechenden ZL zählt die VB im DS die zur jeweiligen ZL gehörigen Prüfvermerke (Teilleistungen). 2. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts einschließlich der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase (ZL) Die obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM, gem. Artikel 95 der DachVO, die auf Ebene der VB/ZgS vorzuhalten sind, sind in Anhang XIII Abschnitt IV der DachVO festgelegt. Die BwS-LASuV führt Verwaltungsüberprüfungen durch, um zu überprüfen, ob das VH durchgeführt wurde sowie mit dem anwendbaren Recht, dem Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des VH in Einklang steht. Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen sind im Verwaltungs- und Kontrollsystem für das EFRE/JTF-Programm (VKS) beschrieben und werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der Prüfbehörde (PB) oder der KOM dies erfordern. Das VKS enthält folgende Bestandteile: (i)Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass das VH, für das ein ZB vorliegt, den förderfähigen Kostenkategorien entspricht, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds (z. B. dem Aufbau- und Resilienzfonds) vermieden wird; (ii) die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Vergaberechts und des Beihilferechts durch die BwS-LASuV; wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte VH vorgesehen sind; (iii) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte VH vorgesehen sind; (iv) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten, auch zu Auftragnehmern, deren wirtschaftlichen Eigentümern, Verträgen und Unterauftragnehmern gem. Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060; (v)die Überprüfung der ZL und des Ergebnisses gem. den Abschnitten 3 und 7 durch die BwS-LASuV. In Bezug auf Ziffer (ii) prüft die BwS-LASuV vor der Auszahlung an die SVZ auf der Grundlage von Verwaltungsprüfungen (Prüfung der Unterlagen) und vor Ort, ob bei der Durchführung des VH die geltenden unions-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen) und die im ZB festgelegten Bedingungen eingehalten wurden. In Bezug auf Ziffer (v), d.h. auf die FNLC, überprüft die BwS-LASuV die Erbringung der jeweiligen ZL ausschließlich anhand der im Folgenden aufgeführten dazugehörigen a) Nachweise und b) Beschreibungen in Abschnitt B.1: Für „bewilligtes VH –EFRE-Straßenbahn“: a) ZB; Eintrag in DS des Datums des Erlasses des ZB; b) Beschreibung des EFRE-Straßenbahn nach B.1.1. Für „änderungsbewilligtes VH –EFRE-Straßenbahn“: a) ÄB; Eintrag in DS des Datums des Erlasses des ÄB; b) Beschreibung des VH EFRE-Straßenbahn nach B.1.1. Für „fertiggestellte Straßenbahnrohbauten“: a) Protokoll der Rohbauabnahme durch BwS-LASUV (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) Beschreibung der entsprechenden ZL nach B.1.3.2. Für „Straßenbahnen angeliefert“: a) Protokoll der Werksabnahme und Lieferfreigabe und Fotodokumentation der Anlieferung, Bestätigung der Anlieferung durch BwS-LASuV (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) Beschreibung der entsprechenden ZL nach B.1.3.2. Für „funktionierende Straßenbahnen“: a) Protokoll der Fahrzeugübernahme von der in der jeweiligen ZL vorgesehenen und insgesamt 8 Straßenbahnen. Bestätigung

	der funktionierenden Straßenbahnen durch BwS-LASuV (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) Beschreibung der entsprechenden ZL nach B.1.3.2 und des Ziels des VH EFRE Straßenbahn nach B.1.1. Die VB überprüft anlassbezogen die Überprüfungen der BwS-LASuV und lässt sich hierzu die entsprechenden Nachweise vorlegen. Die PB ist für die Durchführung von Prüfungen in Bezug auf die Erbringung der ZL und Erzielung des Ergebnisses verantwortlich. Darüber hinaus kann die Prüfbehörde Systemprüfungen durchführen, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass das VKS wirksam funktioniert und dass die angegebenen Beträge in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung den in Abschnitt 7 angegebenen Beträgen, die durch den Fortschritt bei der Erbringung von ZL oder der Erzielung von Ergebnissen gerechtfertigt sind, entsprechen. Die PB prüft nicht die Höhe der von den Begünstigten geplanten oder geltend gemachten Ausgaben.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]	Nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Für Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM sind die VB bzw. die BwS wie folgt zuständig: 1. Unterlagen zur Auswahl (Förderfähigkeitsprüfung durch BwS-LASuV; Förderwürdigkeitsprüfung durch BwS-LASuV) und Bewilligung der VH (BwS-LASuV), auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – BwS-LASuV (Zuständigkeiten siehe VKS); 2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der VB bzw. BwS-LASuV unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt – BwS-LASuV; 3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs. 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen – BwS-LASuV; 4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – BwS-LASuV; 5. Unterlagen zum Nachweis der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Kosten an die KOM gemeldet werden – BwS-LASuV; 6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der KOM zu dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der KOM zu erstattenden Beträgen (Änderung des Programms) – VB. Zwischengeschaltete Stellen Bewilligungsstelle: Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr–ist für das von der vorliegenden FNLC erfasste VH als BwS-LASuV zuständig. Fondsbewirtschafter: Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung, Referat 62 - Fachaufsicht über BwS-LASuV EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Referat 42

Kurztitel der Art des Vorhabens	**Einzelfallförderung nach der STEP-VO "Neubau des EXZELLENZ BSZ Elektrotechnik Dresden" (BSZ ET DD)**
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	1. Inhalt und Ziel Die vorliegende Regelung für nicht mit Kosten des betreffenden Vorhabens (VH) verknüpfte Finanzierungen (FNLC) deckt auf Grundlage der STEP-VO die Einzelfallförderung "Neubau des EXZELLENZ BSZ Elektrotechnik Dresden" (BSZ ET DD) ab. Ziel der Förderung ist die geplante Investition in eine Ausbildungsstätte für die

	Halbleiterindustrie, um zukünftig benötigte Ausbildungskapazitäten zu schaffen, die für die Entwicklung und Herstellung von STEP-Technologien von kritischer Bedeutung und speziell dafür vorgesehen sind. So ist die Stärkung der schulischen Infrastruktur eine zentrale Voraussetzung, um zukünftige Fachkräfte optimal auszubilden und ihnen die notwendigen Kompetenzen zur Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien, insb. im Bereich der Mikroelektronik und Halbleitertechnik, zu vermitteln. Die durch den Neubau geschaffene Fläche der Ausbildungsstätte beträgt ca. 19.000 qm und ist für mehr als 2.000 Schülerinnen und Schüler geplant. Das VH trägt direkt zur Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen im Bereich der fortschrittlichen Halbleitertechnologie bzw. Mikroelektronik bei. Vom VH können große Halbleiterproduzenten sowie mittelständische Unternehmen profitieren. 2. Begünstigte, VH-auswahl und -dauer Der Begünstigte des VHs ist die Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG (KID), welche Eigentümerin der betroffenen Immobilie ist. Bei der Auswahl des VHs werden insb. folgende Aspekte berücksichtigt: • Das VH muss sich in das EFRE/JTF-Programm Sachsen 2021-2027 einordnen, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten und ein angemessenes Verhältnis zw. der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen. • Die Angemessenheit der Kosten des VHs wird sichergestellt durch: o die förderfähigen Kostenkategorien, o Prüfung der Einzelansätze, o die Festlegung der Förderbedingungen im Zuwendungsbescheid (ZB). Das VH dauert vorauss.ca 40 Monate reine Bauzeit und muss spätestens zum 31.12.2030 funktionieren. Die Kommission (KOM) gewährt SN die FNLC-Erstattungen. 3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel Die Kostenschätzung für diese FNLC beruht auf dem bewilligten VH und berücksichtigt die o.g. Aspekte. 3.1 Arten und Abschätzung der Kosten Die Förderbedingungen umfassen folgende Kostenarten/ Ausgaben für: • vorbereitende Maßnahmen nach DIN 276 Kostengruppe (KG) 200 mit Ausnahme der KG 220 und 250, • den Bau nach DIN 276 KG 300 bis 500, • Ausstattungsgegenstände nach DIN 276 KG 600, • im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallende Baunebenkosten gemäß DIN 276 KG 700. Die Kosten für die o.g. Kostenarten werden auf Grundlage der baufachlichen Prüfung durch die ZgS-SIB für das von der FNLC abgedeckte VH ermittelt und nicht förderfähige oder unangemessene Ausgaben bei der Berechnung ausgeschlossen. Erfahrungswerte zeigen, dass es im Laufe der Umsetzung des VH aufgrund seiner Komplexität und der technischen Anforderungen zu Mehrkosten kommen kann, so dass ein Risikofaktor (RF) von 15 % der Gesamtkosten (GK) angewandt wurde. Der RF ist ein Mix aus kostensteigernden Faktoren (wie Inflation, volatile Kostenfaktoren wie Baukosten, regionale Umstände wie wetterbedingte Bauverzögerungen wg. Bodenfrost oder regional häufigen Regen, sowie Auswirkungen des Weltgeschehens auf Zölle, Lieferketten und Fachkräftemangel). Außerdem handelt es sich mit dem BSZ ET DD um eine hochinstallierte, individuelle Ausbildungsstätte mit einem hohen Laboranteil. Hierzu zählen 42 Fachkabinette und Labore u. a. für Informationstechnik, Elektrotechnik und Mechatronik sowie 4 Speziallabore für Maschinentechnik und Elektrotechnik. Die dafür erforderlichen baulichen Installationen sind z. T. Sonderanfertigungen, die vor allem in Bezug auf die Speziallabore besondere Anforderungen an die bauliche und technische Realisierung stellen und damit einen deutlichen Einfluss auf die Kostenentwicklung haben, die nicht von vornherein in der baulichen Planung vollständig berücksichtigt werden können.Auch können erst mit Abschluss des Ausbaus der Ausbildungsstätte Maschinen beschafft werden, da diese zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Ausbildung bei Inbetriebnahme des Gebäudes dem neusten Stand der Technik entsprechen müssen. Berücksichtigt wurde hierbei, dass die Entwicklung der politischen Weltlage seit 2022 auch in diesem Bereich zu empfindlichen Preissteigerungen geführt hat. Für das mit FNLC abzurechnende VH ergeben sich damit zuwendungsfähige GK von 89.123.218 € und ein EU-Beitrag in gleicher Höhe (s. Anl. FNLC SN Exzellenz BSZ). 3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen (ZL) Für das mit FNLC abzurechnende VH wurden acht ZL festgelegt: (1)Bewilligtes VH: Nach der positiven Prüfung des Antrags bewilligt die Bewilligungsstelle (BwS) das VH, indem sie dem Begünstigten einen ZB übersendet.

	(2)Baubeginn: Die Leistungsphasen der Bauplanung sind abgeschlossen und die Vergabe der Hauptleistungen ist erfolgt. Das Baufeld ist vorbereitet. Der Termin für den Baubeginn ist festgelegt. (3)Fundament: Die Bauausführung hat begonnen. Mit Abschluss der dritten ZL ist die Baugrube ausgehoben und das Fundament fertiggestellt. (4)Hochbauarbeiten: Mit Erreichen der ZL ist der Rohbau fertiggestellt und umfasst die Errichtung der Außenwände, der Decken und der Innenwände. Nicht erfasst sind die Dachkonstruktion, der Einbau von Fenstern und Türen, Installationen, die Verkleidung der Fassade etc. (5)Dachkonstruktion, Fenster und Fassadenverkleidung: Nach der Errichtung des Rohbaus erfolgt die Dachkonstruktion mit Dachstuhl und Dachhaut, der Einbau der Fenster sowie die Verkleidung der Fassade. (6)Innenausbau: Mit Erreichen der ZL ist der Innenausbau der Ausbildungsstätte abgeschlossen. Die ZL umfasst die Installationen (Elektro, Sanitär, Medien), die physische Errichtung technischer Anlagen, Wandverkleidungen (innen), Bodenbeläge sowie den Einbau von Türen. (7)Möblierung/ Nutzungsübergabe: Die Räume werden mit Ausstattung (Möbel, Ausrüstung, IT-Technik etc.) bestückt, sodass die Aufnahme des Schulbetriebes erfolgen kann. Baumängel, die eine Nutzung vollständig verhindern, wurden bereits beseitigt. Die Bauabnahme ist erfolgt. Das Schulgebäude wurde zur Nutzung übergeben. (8)Funktionierendes Vorhaben: Nach Abschluss des VHs (Errichtung der Ausbildungsstätte) legt der Begünstigte einen Verwendungsnachweis (VN) vor, auf dessen Grundlage die BwS prüft, ob das VH funktioniert, d.h. ob es physisch abgeschlossen und vollständig gem. dem ZB durchgeführt worden ist und zu den o.g. Zielen des vom FNLC erfassten VHs beiträgt. Leistungen zur Mängelbeseitigung oder Anpassungen im Rahmen der Abnahme können bei den ZL 3 bis 7 auch nach Erreichen der ZL noch erfolgen. Zw. der Bewilligung und dem VN führt der Begünstigte das VH gem. den im ZB festgelegten Bedingungen durch und erklärt die Kosten fortlaufend. 3.3 Aufteilung der ZL Der Begünstigte rechnet die Kosten gegenüber der BwS mittels Mittelabruf ab, den die BwS unter Hinzuziehung der ZgS-SIB auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung prüft. Für die FNLC-Erstattungen der KOM sind folgende Beträge vorgesehen: ZL Bezeichnung Anteil des Betrages (%) 1 Bewilligtes VH 30 2 Baubeginn 15 3 Fundament15 4 Hochbauarbeiten 15 5 Dachkonstruktion, Fenster und Fassadenverkleidung 10 6 Innenausbau 5 7 Möblierung/ Nutzungsübergabe 5 8 Funktionierendes VH 5 Die Maßnahme befindet sich schon in Umsetzung, so dass dem Begünstigten bereits Ausgaben entstanden sind u. entstehen. So sind bei Fälligkeit der ZL1 bereits die Planungsleistungen erbracht, den Hauptleistungen wurde im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens der Zuschlag erteilt. Die KOM geht daher zum Zeitpunkt der Genehmigung des FNLC-Modells in nur geringem Umfang und für einen kurzen Zeitraum in finanzielle Vorleistung. Durch die weitere Anknüpfung der ZL an Fixpunkte des Bauablaufplans und die bis zu diesen Zeitpunkten geplanten Kosten ist das Risiko der finanziellen Vorleistung gleichmäßig auf SN u. KOM verteilt.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	RSO2.9. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen
3. Zu erfüllende Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	1 funktionierendes VH „BSZ ET DD“
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen	31.12.2030

<table>
<tr><td>oder Erzielung der Ergebnisse</td><td></td></tr>
<tr><td>5. Indikatordefinition</td><td>Funktionierendes VH „BSZ ET DD“</td></tr>
<tr><td>6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>Anzahl</td></tr>
<tr><td>7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen</td><td>
<table>
<tr><th>Zwischenleistungen</th><th>Voraussichtliches Datum</th><th>Betrag (EUR)</th></tr>
<tr><td>1. ZL: Bewilligtes VH "BSZ ET DD"</td><td>22.07.2026</td><td>26.736.964,00</td></tr>
<tr><td>2. ZL: Baubeginn</td><td>30.09.2026</td><td>13.368.483,00</td></tr>
<tr><td>3. ZL: Fundament</td><td>30.09.2027</td><td>13.368.483,00</td></tr>
<tr><td>4. ZL: Hochbauarbeiten</td><td>30.06.2028</td><td>8.912.322,00</td></tr>
<tr><td>5. ZL: Dachkonstruktion, Fenster und Fassadenverkleidung</td><td>30.09.2028</td><td>8.912.322,00</td></tr>
<tr><td>6. ZL: Innenausbau</td><td>30.06.2029</td><td>8.912.322,00</td></tr>
<tr><td>7. ZL: Möblierung/ Nutzungsübergabe</td><td>30.09.2029</td><td>4.456.161,00</td></tr>
<tr><td>8. ZL: Funktionierendes VH "BSZ ET DD"</td><td>31.12.2030</td><td>4.456.161,00</td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td>7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird</td><td>3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten</td></tr>
<tr><td>8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)</td><td>89.123.218,00</td></tr>
<tr><td>9. Anpassungsmethoden</td><td>Keine</td></tr>
<tr><td>10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen):
– Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird.
– Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfun-</td><td>1. Überprüfung der ZL und des Ergebnisses

Für das VH werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit dem Ergebnis in jeder Phase, also jeder ZL, die eine Erstattung durch die KOM nach sich ziehen, im sächsischen digitalen System (durch die BwS in FÖMISAX und durch die Schnittstelle FIKO-Prüf an die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) übertragen, nachfolgend: DS) zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung erfasst.

ZL 1: Bewilligtes VH "BSZ ET DD"
Die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF (VB) überprüft die Erbringung der ZL, d.h. ob der ZB erlassen wurde, indem sie für das VH prüft, ob das Datum des Erstellens des ZB im DS erfasst ist.
ZL 2: Baubeginn
Die Baubeginnsanzeige gem. § 72 Absatz 8 SächsBO enthält die erforderliche Information, um seitens der zwischengeschalteten Stelle (ZgS) -SMK den Baubeginn zu überprüfen und zu bestätigen (Prüfvermerk). Es erfolgt ein Eintrag im DS mit Datum des Prüfvermerks.</td></tr>
</table>

gen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Die Überprüfung der ZL 3 bis 8 erfolgt jeweils durch die ZgS-SMK unter Einbindung der ZgS-SIB durch eine Vor-Ort-Kontrolle (VOK). Der Baufortschritt wird in Augenschein genommen und schriftlich als auch bildlich dokumentiert. Die ZgS-SMK bestätigt das Erreichen der ZL (Prüfvermerk); im DS erfolgt der Eintrag des Datums des Prüfvermerks. Im Einzelnen wird Folgendes überprüft: ZL 3: Fundament Für die ZL 3 umfasst dies insb. die Dokumentation der Baugrube und des Fundaments. ZL 4: Hochbauarbeiten Für die ZL 4 umfasst dies insb. die Dokumentation der Errichtung der Außenwände, Innenwände und Decken. ZL 5: Dachkonstruktion, Fenster und Fassadenverkleidung Für die ZL 5 umfasst dies insb. die Dachkonstruktion mit Dachstuhl und Dachhaut, den Einbau der Fenster sowie die Verkleidung der Fassade. ZL 6: Innenausbau Für die ZL 6 umfasst dies insb. die Installationen (Elektro, Sanitär, Medien), die physische Errichtung technischer Anlagen, Wandverkleidungen (innen), Bodenbeläge sowie den Einbau von Türen. ZL 7: Möblierung/ Nutzungsübergabe Für die ZL 7 umfasst dies insb. die Möblierung der für die Aufnahme des Schulbetriebes wesentlichen Räume (Klassenräume, Kabinette und Labore) sowie die Sichtung des Bauabnahmeprotokolls und der Dokumentation der Nutzungsübergabe. ZL 8: Funktionierendes VH "BSZ ET DD" Der VN enthält die tatsächlichen Angaben, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die entsprechenden ZL erbracht wurden, d.h. das erfasste VH funktioniert. Er besteht aus einem abschließenden Sachbericht, der als Nachweis für das Funktionieren des VH dient, in dem die Endergebnisse des VH beschrieben werden und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Begünstigte ist verpflichtet, den VN spätestens 6 Monate nach Durchführung des VH vorzulegen. Dieser wird im DS erfasst und durch die BwS geprüft. Führt das Ergebnis der Prüfung des abschließenden Sachberichts durch die BwS zu keinen Einwänden in Bezug auf das Funktionieren des VHs, erteilt diese den Prüfvermerk über das Funktionieren des Vorhabens und erfasst dieses Datum im DS. 2. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts einschließlich Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase (ZL) Die obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM, gem. Artikel 95 der DachVO, die auf Ebene der VB/ZgS vorzuhalten sind, sind in Anhang XIII Abschnitt IV der DachVO festgelegt. Die ZgS und die BwS führen Verwaltungsüberprüfungen durch, um zu überprüfen, ob das VH durchgeführt wurde sowie mit dem anwendbaren Recht, dem Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des VHs in Einklang steht. Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen sind im Verwaltungs- und Kontrollsystem für das EFRE/JTF-Programm (VKS) beschrieben und werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der Prüfbehörde (PB) oder der KOM dies erfordern. Das VKS enthält folgende Bestandteile: (i)Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass das VH, für das ein ZB vorliegt, den förderfähigen Kostenkategorien entspricht, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds (z. B. dem Aufbau- und Resilienzfonds) vermieden wird; (ii) die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insb. des Vergaberechts und des Beihilferechts durch die BwS; wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte VH vorgesehen sind; (iii) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte VH vorgesehen sind; (iv) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten gem. Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060; (v)die Überprüfung der ZL und des Ergebnisses gem. den Abschnitten 3 und 7 durch die BwS. In Bezug auf Ziffer (ii) prüft die BwS vor der Auszahlung an die Begünstigten auf der Grundlage von Verwaltungsprüfungen (Prüfung der Unterlagen) und vor Ort, ob bei der Durchführung des VHs die geltenden unions-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und die im ZB festgelegten Bedingungen eingehalten wurden.

	In Bezug auf Ziffer (v), d.h. auf die FNLC, überprüfen bzw. prüfen die jeweils zuständigen Behörden die Erbringung der jeweiligen ZL ausschließlich anhand der im Folgenden aufgeführten dazugehörigen a) Nachweise und b) Beschreibungen in Abschnitt B.1: Für „Bewilligtes VH " (ZL 1): a) ZB; Eintrag des Datums des Erlasses des ZB im DS; b) FNLC-Inhalt nach B.1.1. Für „Baubeginn" (ZL 2) a) Kopie der Baubeginnanzeige, Bestätigung durch ZgS SMK (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) siehe B.1.3.2. Für „Fundament" (ZL 3) a) Protokoll der VOK, Bestätigung durch ZgS SMK (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) siehe B.1.3.2. Für „Hochbauarbeiten" (ZL 4) a) Protokoll der VOK, Bestätigung durch ZgS SMK 21 (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) siehe B.1.3.2. Für „Dachkonstruktion, Fenster und Fassadenverkleidung" (ZL 5) a) Protokoll der VOK, Bestätigung durch ZgS SMK (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) siehe B.1.3.2. Für „Innenausbau" (ZL 6) a) Protokoll der VOK, Bestätigung durch ZgS SMK (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) siehe B.1.3.2. Für „Möblierung/ Nutzungsübergabe" (ZL 7) a) Protokoll der VOK, Bestätigung durch ZgS SMK (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) siehe B.1.3.2. Für „Funktionierendes VH" (ZL 8) a) Sachbericht des VN, Bestätigung durch BwS (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) Beschreibung der entsprechenden ZL nach B.1.3.2 und des Ziels des VH „BSZ ET DD" nach B.1.1. Die Überprüfung in Bezug auf Ziffer (v) durch die BwS umfasst in Bezug auf die ZL „funktionierendes VH" die Aktenprüfungen der Richtigkeit und Vollständigkeit des vom Begünstigten vorgelegten abschließenden Sachberichtes des VN, um das Funktionieren des erfassten VH zu bestätigen, und kann risikobasiert Vor-Ort-Überprüfungen i.S.d. VKS des VHs umfassen. Die VB überprüft anlassbezogen die Überprüfungen der ZgS-SMK und der BwS und lässt sich hierzu die entsprechenden Nachweise vorlegen. Die PB ist für die Durchführung von Prüfungen in Bezug auf die Erbringung der ZL und Erzielung des Ergebnisses verantwortlich. Darüber hinaus kann die Prüfbehörde Systemprüfungen durchführen, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass das VKS wirksam funktioniert und dass die angegebenen Beträge in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung den in Abschnitt 7 angegebenen Beträgen, die durch den Fortschritt bei der Erbringung von ZL oder der Erzielung von Ergebnissen gerechtfertigt sind, entsprechen. Die PB prüft nicht die Höhe der von den Begünstigten geplanten oder geltend gemachten Ausgaben.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]	Nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Für die Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM sind die VB bzw. die BwS und ZgS wie folgt zuständig: 1. Unterlagen zur Feststellung der Förderfähigkeit (BwS) und der Förderwürdigkeit (BwS und ZgS-SMK) sowie der Bewilligung des VHs (BwS), auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – BwS und ZgS (Zuständigkeiten siehe VKS); 2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der VB bzw. BwS unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt – BwS; 3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs. 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen – BwS; 4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – BwS;

	5. Unterlagen zum Nachweis der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Kosten an die KOM gemeldet werden – BwS und ZgS-SMK sowie ZgS-SIB; 6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der KOM zu dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der KOM zu erstattenden Beträgen (Änderung des Programms) – VB. Zwischengeschaltete Stellen (ZgS): Das Sächsische Staatsministerium für Kultus, Referat 21 „Schulhausbauförderung, Kindertagesstättenbau, EFRE, ESF“ ist für das mit der vorliegenden FNLC erfassten VH als ZgS-SMK als fondbewirtschaftende Stelle und Rechtsaufsichtsbehörde der BwS zuständig. Die baufachliche Prüfbehörde (SIB) wird als ZgS-SIB bei der Prüfung des VHs hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Kosten während des gesamten Förderverfahrens durch die BwS und die ZgS-SMK eingebunden. Sie führt auch VOK im Auftrag der BwS und der ZgS-SMK durch. Bewilligungsstelle: Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank ist für das von der vorliegenden FNLC erfassten VH als BwS zuständig. EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Referat 42.

Kurztitel der Art des Vorhabens	**Energieeffizienz an Hochschul- und Landesliegenschaften – “EFRE-EE”**
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	1. Inhalt und Ziel der Maßnahmen Die vorliegende Regelung für nicht mit Kosten der betreffenden Vorhaben verknüpfte Finanzierungen (FNLC) deckt ein Teilportfolio der Maßnahme „Energieeffizienz an Hochschul- und Landesliegenschaften“ ab, die neben positiven Effizienz- und Klimaeffekten mit dem Ausbau von wissenschaftlichen und Bildungsinfrastrukturen auch strukturpolitische Effekte verfolgt. Fördergrundlage ist die Verwaltungsvorschrift VwV EFRE-EE 2021. Bei den von FNLC erfassten Vorhaben (VH) handelt es sich um: -energetische Sanierungen an Hochschul- und Landesliegenschaften -energietechnisch u. baulich innovative Neubauten (Pilotvorhaben) nach dem „Neuen Europäischen Bauhaus (NEB)“ Ziel Sanierungen: Erreichung eines hohen Niveaus an Energieeffizienz, indem Energiebedarfe der Gebäude gesenkt und deutliche CO2-Einsparungen realisiert werden. Gesamtsanierungsmaßnahmen, bauteilbezogene bauliche oder technische Einzelmaßnahmen sind förderfähig, wenn der Primärenergiebedarf des von dem Vorhaben umfassten Gebäudes oder Gebäudeteils, um mindestens 20 % verringert wird. Ziel Innovative Neubauten: Berücksichtigung von Ästhetik, Inklusivität und Nachhaltigkeit bei der Konzeption und Umsetzung der Gebäude. Zusätzl. zum in A. erfassten Code 045, tragen die VH „EFRE-EE“ zum Code 043 bei. 2. Begünstigte, Auswahl und Dauer der Vorhaben Begünstigter der von FNLC erfassten VH ist der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), Zentrale, Referat Fachkoordination Bau. Die Liegenschaften stehen im Eigentum des Freistaates Sachsen (SN). Nutzer sind öffentliche Hochschulen oder Landesbehörden. Bei der Auswahl der VH werden insbes. folgende Aspekte berücksichtigt, um sicherzustellen, dass sie wirksam und effizient im Rahmen dieser FNLC zu den o.g. Zielen beitragen: • Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm des Freistaates SN 2021-2027 einordnen lassen, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen. • Die Angemessenheit der Ausgaben wird für jedes VH sichergestellt durch: — die förderfähigen Ausgabenkategorien, — Anwendung der vom Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien, — Prüfung der Einzelansätze, — die Finanzierungszusagen (FZ), in denen die Förderbedingungen festgelegt sind. • Die VH werden idR für 60 Monate Laufzeit konzipiert und müssen bis spätestens 31.12.2030 nach dem in der FZ festgelegten Verwendungszweck durchgeführt sein. Die Kommission (KOM) gewährt SN die FNLC-Erstattungen.

	3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel Die Kostenschätzung für diese FNLC beruht auf geplanten und tatsächlichen Anträgen sowie endgültig bewilligten VH und berücksichtigt die o. g. Aspekte. Nicht förderfähige oder unangemessene Ausgaben werden bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben pro VH ausgeschlossen. Dadurch wird sichergestellt, dass die FNLC nur Ausgabenarten abdecken, die mit den o. g. Zielen und den Auswahlkriterien im Einklang stehen. Aktuell liegen noch nicht zu allen VH Anträge vor. Aufgrund vorliegender Planungsunterlagen (mind. Stand genehmigte qualifizierte Bedarfsanmeldung) sind jedoch zuverlässige Kostenorientierungswerte für die voraussichtlich förderfähigen Kosten je VH möglich. 3.1 Arten und Abschätzung der Ausgaben Das in der Förderperiode (FP) 2014-2020 durchgeführte VH ist aufgrund andersartiger Projekte sowie des überproportional gestiegenen Baupreisindex nicht vergleichbar mit o.g. Portfolio. Allgemeine statistische Daten liegen nicht vor, da diese maßgeblich von den Fördertatbeständen abhängen. Die Förderung umfasst folgende Ausgabenarten: — Bauleistungen; — Dienstleistungen (z. B. Planung); Die Höhe der Ausgaben wurde anhand geplanter und bereits vorliegender Anträge sowie bewilligter VH mit förderfähigen Gesamtausgaben von 115,53 Mio. EUR und einem EU-Beitrag von 69,32 Mio. EUR sowie einem Sicherheitsfaktor für Mehrkosten von 13 % berechnet. Dieser berücksichtigt, neben den regulären Baukostensteigerungen, für „EFRE-EE“-VH spezifische Kostensteigerungsrisiken, die nicht von vorn herein in der baulichen Planung vollständig berücksichtigt werden können. Der so ermittelte Betrag dient der Berechnung der geschätzten durchschnittlichen Kosten pro VH. 10 VH sind grundsätzlich förderwürdig. 4 VH sind bereits bewilligt. Die restlichen Anträge folgen im laufenden Jahr bzw. spätestens 2027. Es besteht die Möglichkeit, dass nicht alle Anträge bewilligt werden. Dies kann der Fall sein, wenn z. B. bei eingehender Prüfung Umstände ermittelt werden, die einer Bewilligung entgegenstehen. Der Begünstigte kann seine Anträge vor oder nach Bewilligung zurückziehen. Es kann vorkommen, dass bewilligte VH nicht bis Ende 2030 abgeschlossen werden. Daher wird letztlich nur mit 8 VH gerechnet, die am Ende funktionieren. Für diese wird einschließlich des Sicherheitsfaktors von Gesamtausgaben von 130,3 Mio. EUR und einem EU-Beitrag von 78,18 Mio. EUR ausgegangen (s. Anl. FNLC SN EFRE-EE). 3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen (ZL) Angesichts der Vielfalt der VH ‚EFRE-EE‘ in Bezug auf Volumina (7,7 Mio. EUR bis 31,9 Mio. EUR) und Fördergegenstände (Sanierungen / Neubauten, unterschiedliche Anteile Bau- und Planungsleistungen) haben alle VH nur zwei förderrechtliche Bedingungen gemeinsam: (1) Nach der positiven Prüfung des zur Förderung empfohlenen Antrags bewilligt die zwischengeschaltete Stelle (ZgS) SMWK 13 das VH, indem sie dem Begünstigten eine FZ übersendet (bewilligtes VH). (2) Nach Abschluss des VH legt der Begünstigte einen Verwendungsnachweis (VN) mit einem Sachbericht vor, auf dessen Grundlage die ZgS SMWK 13 prüft, ob das VH funktioniert, d.h. es gem. der FZ physisch abgeschlossen und an den Nutzer übergeben ist (Neubauten nach NEB) bzw. vollständig gem. der FZ durchgeführt worden ist (Fertigstellung der energetischen Maßnahmen bei Sanierungen) und zu den Zielen der von FNLC erfassten VH beiträgt (funktionierendes VH). Zwischen diesen beiden einzigen einheitlich überprüfbaren Gegebenheiten in den ansonsten sehr unterschiedlichen Vorhabenverläufen führt der Begünstigte das VH gem. den in der FZ festgelegten Bedingungen durch und erklärt die Ausgaben fortlaufend. Daher sind die ZL und das FNLC-Ergebnis verknüpft mit (1) bewilligten VH und (2) funktionierenden VH. 3.3 Aufteilung der ZL Der Begünstigte rechnet die Ausgaben mind. halbjährlich gegenüber der zuständigen ZgS-SMWK 13 mittels Mittelabruf ab, die sie auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung prüft. Bei Bauvorhaben, bei denen meist mehrere EU-weite Vergabeverfahren nötig sind und Engpässe bei Personal und Material oft zu Verzögerungen führen, fallen erfahrungsgemäß die größeren Ausgaben i.d.R. mit Fertigstellung der Bauvorhaben gegen Ende der FP an. Für die FNLC-Erstattungen der KOM sind 50% des Betrags an die Bewilligung und 50% an das Funktionieren der Vorhaben geknüpft. Auch wenn die KOM zum Zeitpunkt der Bewilligung in finanzielle Vorleistung geht, gleicht sich das über die FP aus. Für bewilligte VH sind die ersten Zahlungsanträge des Begünstigten für vorbereitende Maßnahmen nach

<table>
<tr><td></td><td>Antragstellung zeitnah zu bedienen. Ab Bauauftrag müssen entsprechende Haushaltsmittel für die weiteren Zahlungen gebunden werden. Die Feststellung, dass ein Bauvorhaben zum angegebenen Termin funktionierte, kann hingegen erst nach Prüfung des Sachberichts und einer Überprüfung der Funktionsfähigkeit / Nutzbarkeit (Inaugenscheinnahme – nicht gleichzusetzen mit einer Vor-Ort-Überprüfung im Punkt 10 Ziffer (ii)) jedes Vorhabens getroffen werden, obwohl SN die Auszahlungen spätestens 80 Tage nach dem letzten Mittelabruf des Begünstigten leisten muss. D. h. zum Ende der FP geht SN in finanzielle Vorleistung.
Die Aufteilung des Meilensteins
- „Bewilligte VH“ auf 5 ZL berücksichtigt den Stand der Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren.
- „Funktionierende VH“ auf 8 ZL spiegelt die geplanten Termine für den VH-abschluss wider</td></tr>
<tr><td>2. Spezifische(s) Ziel(e)</td><td>RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen</td></tr>
<tr><td>3. Zu erfüllende Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>8 funktionierende Vorhaben „EFRE-EE“ (ÜR: 8, SER: 0)</td></tr>
<tr><td>4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse</td><td>31.12.2030</td></tr>
<tr><td>5. Indikatordefinition</td><td>funktionierende Vorhaben „EFRE-EE“</td></tr>
<tr><td>6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>Anzahl</td></tr>
<tr><td>7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen</td><td>
<table>
<tr><th>Zwischenleistungen</th><th>Voraussichtliches Datum</th><th>Betrag (EUR)</th></tr>
<tr><td>01. 3 bewilligte Vorhaben "EFRE-EE"</td><td>30.09.2026</td><td>14.658.750,00</td></tr>
<tr><td>02. 5 bewilligte Vorhaben "EFRE-EE"</td><td>30.11.2026</td><td>9.772.500,00</td></tr>
<tr><td>03. 6 bewilligte Vorhaben “EFRE-EE”</td><td>30.09.2027</td><td>4.886.250,00</td></tr>
<tr><td>04. 7 bewilligte Vorhaben “EFRE-EE”</td><td>31.10.2027</td><td>4.886.250,00</td></tr>
<tr><td>05. 8 bewilligte Vorhaben “EFRE-EE</td><td>30.11.2027</td><td>4.886.250,00</td></tr>
<tr><td>06. 1 funktionierendes Vorhaben “EFRE-EE”</td><td>31.12.2028</td><td>4.886.250,00</td></tr>
<tr><td>07. 2 funktionierende Vorhaben „EFRE-EE“</td><td>30.09.2029</td><td>4.886.250,00</td></tr>
<tr><td>08. 3 funktionierende Vorhaben „EFRE-EE“</td><td>31.12.2029</td><td>4.886.250,00</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

	09. 4 funktionierende Vorhaben „EFRE-EE“	31.03.2030	4.886.250,00
	10. 5 funktionierende Vorhaben „EFRE-EE“	30.06.2030	4.886.250,00
	11. 6 funktionierende Vorhaben „EFRE-EE“	30.09.2030	4.886.250,00
	12. 7 funktionierende Vorhaben „EFRE-EE“	31.10.2030	4.886.250,00
	13. 8 funktionierende Vorhaben „EFRE-EE“	31.12.2030	4.886.250,00

7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird	3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)	130.300.000,00
9. Anpassungsmethoden	Es sind keine Anpassungsmethoden vorgesehen.
10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	1. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase (ZL) Für jedes Vorhaben werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit dem Ergebnis in jeder Phase, also jeder ZL, die eine Erstattung durch die KOM nach sich zieht, im sächsischen digitalen System (durch die ZgS-SMWK 13 in FMV und durch die Schnittstelle FIKO-Prüf an die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) übertragen, nachfolgend: DS) zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung erfasst. 8 bewilligte Vorhaben ‚EFRE-EE‘ Die EFRE/JTF-VB überprüft die Erbringung der entsprechenden ZL, d.h. ob die Finanzierungszusagen (FZ) an den Begünstigten dieser Vorhaben erlassen wurden, indem sie für jedes Vorhaben ‚EFRE-EE’ prüft, ob das Datum des Erstellens der dazugehörigen FZ in DS erfasst ist. Für die Überprüfung der ZL 01 - 05 zählt die VB in ‚DS‘ die erfassten bewilligten Vorhaben ‚EFRE-EE‘. 8 funktionierende Vorhaben ‚EFRE-EE‘ Der VN enthält u.a. einen Sachbericht, der als Nachweis für das Funktionieren der Vorhaben dient, in dem die Endergebnisse des Vorhabens beschrieben werden. Für Sanierungsmaßnahmen ist ihm der entsprechende Nachweis der Primärenergieeinsparung von mindestens 20% für das erfasste Gebäude bzw. die erfassten Gebäudeteile beizufügen. Der Begünstigte ist verpflichtet, den VN spätestens 6 Monate nach Durchführung der Vorhaben vorzulegen. Dieser wird in DS erfasst und durch die ZgS-SMWK 13 geprüft. Führt das Ergebnis der Überprüfung des Sachberichts durch die ZgS-SMWK 13 zu keinen Einwänden in Bezug auf das Funktionieren des Vorhabens, erteilt diese den Prüfvermerk über das Funktionieren des Vorhabens und erfasst dieses Datum im DS. Für die Überprüfung der ZL 06 - 13 zählt die VB in ‚DS‘ die erfassten Vorhaben ‚EFRE-EE‘ mit erteiltem Prüfvermerk. Die Anzahl der Vorhaben, die in den ZL 02 – 05 und 07 - 13 aufgeführt sind, ist kumulativ. 2. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts einschließlich der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase (ZL) Die obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM, gem. Artikel 95 der DachVO, die auf Ebene der VB/ZgS vorzuhalten sind, sind in Anhang XIII Abschnitt IV der DachVO festgelegt.

	Die ZgS-SMWK 13 führt Verwaltungsüberprüfungen durch, um zu überprüfen, ob die Vorhaben durchgeführt wurden sowie mit dem anwendbaren Recht, dem Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens in Einklang stehen. Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen sind im Verwaltungs- und Kontrollsystem für das EFRE/JTF-Programm (VKS) beschrieben und werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der Prüfbehörde (PB) oder der KOM dies erfordern. Das VKS enthält folgende Bestandteile: (i)Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass die Vorhaben, für die eine FZ vorliegt, den förderfähigen Ausgabenkategorien entsprechen, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds (z. B. dem Aufbau- und Resilienzfonds) vermieden wird; (ii) die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Vergaberechts und des Beihilferechts durch die ZgS-SMWK 13, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte Vorhaben vorgesehen sind; (iii) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte Vorhaben vorgesehen sind; (iv) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten gem. Anhang XVII VO (EU) 2021/1060. (v) die Überprüfung der ZL und des Ergebnisses gem. den Abschnitten 3 und 7 durch die ZgS-SMWK 13; In Bezug auf Ziffer (ii) prüft die ZgS-SMWK 13 vor der Auszahlung an die Begünstigten auf der Grundlage von Verwaltungsprüfungen (Prüfung der Unterlagen) und vor Ort, ob bei der Durchführung des Vorhabens die geltenden unions-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und die in der FZ festgelegten Bedingungen eingehalten wurden. In Bezug auf Ziffer (v), d. h. auf die FNLC, überprüfen bzw. prüfen die jeweils zuständigen Behörden die Erbringung der jeweiligen ZL ausschließlich anhand der im Folgenden aufgeführten dazugehörigen a) Nachweise und b) Beschreibungen in Abschnitt B.1: Für „bewilligte Vorhaben EFRE-EE“: a) FZ; Eintrag des Datums des Erlasses in DS, b) FNLC-Ziel EFRE-EE nach B.1.1 Für „funktionierende Vorhaben EFRE-EE“: a) der diesbezügliche Sachbericht, für Sanierungsmaßnahmen der diesbezügliche Nachweis der Verringerung des Primärenergiebedarfs, der diesbezügliche Prüfvermerk, Eintrag des Datums des Abschlusses der VN-Prüfung in DS; b) FNLC-Ziel EFRE-EE nach B.1.1. Die Überprüfung in Bezug auf Ziffer (v) durch die ZgS-SMWK 13 umfasst in Bezug auf die ZL „funktionierende Vorhaben EFRE-EE“ die Aktenprüfungen der Richtigkeit und Vollständigkeit des von den Begünstigten vorgelegten Sachberichtes des VN, um das Funktionieren der erfassten Vorhaben zu bestätigen, und kann risikobasiert Vor-Ort-Überprüfungen (Inaugenscheinnahme) der Vorhaben umfassen. Die VB überprüft anlassbezogen die Überprüfungen der ZgS-SMWK 13 und lässt sich hierzu die entsprechenden Nachweise vorlegen. Die PB ist für die Durchführung von Prüfungen in Bezug auf die Erbringung der ZL und der Erzielung des Ergebnisses verantwortlich. Darüber hinaus kann die Prüfbehörde Systemprüfungen durchführen, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass das VKS wirksam funktioniert und dass die angegebenen Beträge in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung den in Abschnitt 7 angegebenen Beträgen, die durch den Fortschritt bei der Erbringung von ZL gerechtfertigt sind, entsprechen. Die PB prüft nicht die Höhe der von den Begünstigten geplanten oder geltend gemachten Ausgaben.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]	Nein

12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Für Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM sind die VB bzw. die ZgS wie folgt zuständig: 1. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – ZgS-SMWK 13; 2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der VB bzw. ZgS unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt – ZgS-SMWK 13; 3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs. 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen– ZgS-SMWK 13; 4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – ZgS; 5. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingung oder der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Ausgaben an die KOM gemeldet werden – ZgS-SMWK 13; 6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der KOM zu der zu erfüllende Bedingung oder zu dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der KOM zu erstattende Beträge (Änderung des Programms) –VB. Zwischengeschaltete Stellen: Referat 13 des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ist ZgS-SMWK 13 für das Vorhaben Energieeffizienz an Hochschul- und Landesliegenschaften. ZgS-SMWK 13 fungiert dabei als Fondsbewirtschafter und übernimmt gleichzeitig die Aufgaben einer Bewilligungsstelle. Der Staatsbetrieb SIB fungiert als ZgS-SIB für festgelegte Teilbereiche: - als ZgS-SIB-NL für die Ausgabenprüfung (baufachliche und Originalbelegprüfung) - als ZgS-SIB-PPSt. für die Vergabeprüfung EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde: Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Referat 42.

Kurztitel der Art des Vorhabens	**FRL Energie und Klima/2023 – 6. Aufruf: Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung - "EuK-JTF“**
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	1. Inhalt und Ziel Die vorliegende Regelung für nicht mit Kosten der betreffenden Vorhaben (VH) verknüpfte Finanzierungen (FNLC) deckt die Fördergegenstände investive Maßnahmen zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien (EE) einschließlich Herstellung und Nutzung von grünen Gasen und investive Maßnahmen zum Ausbau von Energieinfrastruktur einschließlich deren digitale Vernetzung und Unterstützung sowie von Energiespeichern ab. Es werden (A) VH zur Dekarbonisierung der Fernwärme und/oder Fernkälteerzeugung gefördert, die Investitionen in die Errichtung erneuerbarer Wärmeerzeugungstechnologien in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und -kältenetzen beinhalten. Zudem werden (B) VH zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EE), die ausschließlich der Umwandlung in Fernwärme/Fernkälte zum Betrieb der nach (A) geförderten Wärmeerzeuger/ Wärmepumpen dienen, gefördert. Die Förderung erfolgt auf der Basis des 6. Aufrufs „EuK-JTF“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von VH von grundsätzlicher Bedeutung zur Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung (Fernwärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien)‘. Ziel ist es, ein effizientes Energiesystem ausschließlich auf Basis EE und einen schnellen und möglichst kostengünstigen Einstieg in die erneuerbare Wärmeversorgung in Fernwärme- und -kältenetzen zu erreichen. Von dieser FNLC erfasste VH tragen hierdurch zur Transformation der fossilen Energieversorgung (Braunkohle und Erdgas) bei. 2. Begünstigte, VH-auswahl und -dauer

	Begünstigte der von FNLC erfassten VH sind Unternehmen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Genossenschaften und Vereine jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im JTF-Gebiet. Einzelprojekte oder Teilprojekte von Verbund-VH (vollständig von einem einzelnen Begünstigten durchgeführt) sind VH im Sinne dieser FNLC. Bei der Auswahl der VH werden insb. folgende Aspekte berücksichtigt, um sicherzustellen, dass sie wirksam und effizient im Rahmen dieser FNLC zu den o.g. Zielen beitragen: • Die VH müssen sich in das EFRE/JTF-Programm Sachsen 2021-2027 einordnen lassen, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen. • Die Angemessenheit der Ausgaben wird für jedes VH sichergestellt durch: - die förderfähigen Ausgabenkategorien, - Anwendung der im Förderaufruf festgelegten Auswahlkriterien, - Prüfung der Einzelansätze, - die Zuwendungsbescheide (ZB), in denen die Förderbedingungen festgelegt sind. • Die VH werden i.d.R. für 24-36 Monate Laufzeit konzipiert und müssen spätestens am 31.12.2030 funktionieren. Die Kommission (KOM) gewährt SN die FNLC-Erstattungen. 3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel Die Ausgabenschätzung für diese FNLC beruht auf tatsächlichen Anträgen und berücksichtigt die o.g. Aspekte. So werden nicht förderfähige oder unangemessene Ausgaben bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben pro VH ausgeschlossen. 3.1 Arten und Abschätzung der Ausgaben Die Fördergegenstände sind in der aktuellen FP neu hinzugekommen. Allgemeine statistische Daten liegen nicht vor, da diese maßgeblich von den Förderbedingungen abhängen. Die Förderbedingungen umfassen folgende Ausgabenarten: Direkte Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (z.B. Bauleistungen, Material, Maschinen, Anlagen, Ausstattung, Beauftragungen Dritter), Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure; indirekte Ausgaben (die bei den Begünstigten für die VH-koordinierung und -betreuung sowie Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitions-VH anfallen) i.H.v. 7% der förderfähigen direkten Ausgaben. Die Ausgaben wurden auf der Grundlage der 6 vorliegenden von der FNLC abgedeckten VH-Anträge ermittelt. Erfahrungswerte zeigen, dass es im Laufe der Antragstellung und Umsetzung zu Mehrkosten kommen kann, so dass ein Sicherheitsfaktor angewandt wird. Dieser berücksichtigt neben den üblichen Baukostensteigerungen, für VH der zukunftsfähigen Energieversorgung und der Dekarbonisierung spezifische Kostensteigerungsrisiken, die nicht ex ante vollständig berücksichtigt werden können (insb Sonderanfertigungen, spezialisierter Fachkräftebedarf, Lieferkettenprobleme insb. für intelligente Steuerungselemente). Andererseits verringert sich das Kostensteigerungsrisiko durch die bereits vollständig erfolgte Gremienprüfung und somit Kenntnis der geplanten VH, so dass hier ein Faktor von 12,5% hinreichend erscheint. Dieser dient der Berechnung der geschätzten durchschnittlichen Ausgaben pro VH. Für die mit FNLC abzurechnenden 6 VH ergeben sich damit Gesamtausgaben von 107.425.754,82 € und ein EU-Beitrag von 58.271.108,51 € (s. Anl. SN FNLC EuK JTF). 3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen (ZL) Es besteht eine große Spanne der erfassten VH in Bezug auf Volumina (2,1 bis 30,1 Mio. €) und Art der VH (unterschiedliche Anteile Bauleistungen und Ausstattungen). Folgende förderrechtliche Bedingungen haben alle VH gemeinsam: Für den Erfolg der komplexen EuK-JTF-VH ist die Wertung und Priorisierung anhand der im Aufruf genannten Ausschluss- und Wertungskriterien durch ein von der Zwischengschalteten Stelle (ZgS) SMWA koordiniertes Auswahlgremium (Gremium) von besonderer Bedeutung. Ihnen geht eine formelle Prüfung der Bewilligungsstelle (BwS) und eine erste fachliche Prüfung durch die Sächsische Energieagentur GmbH (SAENA) voraus. (1) Nach der positiven vertieften fachlichen Prüfung des zur Förderung gestellten Antrags der priorisierten VH durch SAENA bewilligt die ZgS das VH, wodurch die rechtliche Pflicht zur Durchführung des VHs geschaffen wird. (2) Nach Abschluss des VH legt der Begünstigte mit dem Verwendungsnachweis (VN) einen abschließenden Sachbericht vor, anhand dessen die ZgS prüft, ob das

<table>
<tr><td></td><td>VH funktioniert, d.h. wie im ZB vorgesehen physisch abgeschlossen oder durchgeführt wurde und zu den Zielen der FNLC nach B.1.1. beiträgt.
Zwischen diesen einheitlich überprüfbaren Begebenheiten in den ansonsten sehr unterschiedlichen VH-verläufen führt der Begünstigte das VH gem. den im ZB festgelegten Bedingungen durch und erklärt die Ausgaben fortlaufend.
Daher sind die ZL verknüpft mit (1) den Bewilligungen (bewilligte VH) und (2) dem Funktionieren der VH (funktionierende VH).
3.3 Aufteilung der ZL
Die Begünstigten rechnen die Ausgaben gegenüber der zuständigen BwS mittels Mittelabruf ab, den sie auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung prüft.
Für die FNLC-Erstattungen der KOM sind 50 % an die Bewilligung und 50 % an das Funktionieren der VH geknüpft. Die Gründe hierfür sind Neuartigkeit und Komplexität der VH von besonderer Bedeutung, fachliche Eignung auf Basis des Gremienentscheids, Innovationscharakter sowie erhebliche Vorleistungen der Antragsteller aufgrund des fortgeschrittenenen Planungsstands, der zur Antragstellung erforderlich ist.
Bei Bau-VH, bei denen teilweise EU-weite Vergabeverfahren nötig sind und Engpässe bei Personal (Fachkräftemangel) und Material oft zu Verzögerungen führen, fallen erfahrungsgemäß die größeren Ausgaben i.d.R. mit Fertigstellung der Bau-VH gegen Ende der FP an, so dass gegen Ende der FP bis zum Nachweis des Funktionierens SN in Vorleistung geht.
Die Aufteilung der ZL01 bis ZL09 spiegelt die erwarteten unterschiedlichen Termine für Bewilligung und Abschluss der VH wider.
4. Interventionsbereiche
Zusätzl. zum in A. erfassten Code 053, tragen die VH ‚EuK JTF‘ zum Code 055 bei.</td></tr>
<tr><td>2. Spezifische(s) Ziel(e)</td><td>JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen</td></tr>
<tr><td>3. Zu erfüllende Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>6 funktionierende VH "EuK-JTF”</td></tr>
<tr><td>4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse</td><td>31.12.2030</td></tr>
<tr><td>5. Indikatordefinition</td><td>funktionierende VH "EuK-JTF“</td></tr>
<tr><td>6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>Anzahl</td></tr>
<tr><td>7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen</td><td>
<table>
<tr><th>Zwischenleistungen</th><th>Voraussichtliches Datum</th><th>Betrag (EUR)</th></tr>
<tr><td>01 2 bewilligte VH „EuK-JTF“</td><td>31.07.2026</td><td>9.711.851,42</td></tr>
<tr><td>02 4 bewilligte VH „EuK-JTF“</td><td>31.08.2026</td><td>9.711.851,42</td></tr>
<tr><td>03 6 bewilligte VH „EuK-JTF“</td><td>30.09.2026</td><td>9.711.851,42</td></tr>
<tr><td>04 1 funktionierendes VH "EuK-JTF“</td><td>31.07.2030</td><td>4.855.925,71</td></tr>
<tr><td>05 2 funktionierende VH "EuK-JTF“</td><td>31.08.2030</td><td>4.855.925,71</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

	06 3 funktionierende VH "EuK-JTF“	30.09.2030	4.855.925,71
	07 4 funktionierende VH "EuK-JTF“	31.10.2030	4.855.925,71
	08 5 funktionierende VH "EuK-JTF“	30.11.2030	4.855.925,71
	09 6. funktionierende VH "EuK-JTF“	31.12.2030	4.855.925,71
7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird	3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten		
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)	107.425.754,82		
9. Anpassungsmethoden	Keine		
10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	1. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase (ZL)* *) Die ZL 02 und 03 sowie 05-09 sind jeweils kumulativ und setzen die Erbringung von ZL 01 bzw. 04 voraus. ZL setzen voraus, dass eine der jeweiligen ZL entsprechende Anzahl VH durch eine erreichte ZL der vorherigen Gruppe von ZL abgedeckt sind. Für jedes VH werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit dem Ergebnis jeder Phase, also jeder ZL, die eine Erstattung durch die KOM nach sich ziehen, im sächsischen digitalen System (durch die BwS in FÖMISAX und durch die Schnittstelle FIKO-Prüf an die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) übertragen, nachfolgend: DS) zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung erfasst. 6 bewilligte VH "EuK-JTF“ Die ZgS überprüft die Erbringung der entsprechenden ZL, d.h. ob die ZB erlassen wurden, indem sie für jedes VH „EuK-JTF“ prüft, ob das Datum des Erstellens des ZB im DS erfasst ist. Für die Überprüfung der ZL 01-03 zählt die VB im DS die bewilligten VH „EuK-JTF“ (Teilleistungen). 6 funktionierende VH "EuK-JTF“ Der VN enthält einen abschließenden Sachbericht mit den tatsächlichen Angaben, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die erfassten VH funktionieren. Die Begünstigten der VH „EuK-JTF“ sind verpflichtet, den VN spätestens 4 Monate nach Durchführung des VH der BwS vorzulegen. Dieser wird im DS erfasst und durch die BwS geprüft. Führt das Ergebnis der Prüfung des abschließenden Sachberichts durch die BwS zu keinen Einwänden in Bezug auf das Funktionieren des VHs, erteilt diese den Prüfvermerk über das Funktionieren des VH und erfasst den Abschluss mit Datum im DS. Für die Überprüfung der ZL 04-09 zählt die VB die im DS erfassten funktionierenden VH „Euk-JTF“ (Teilleistungen). 2. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts einschließlich der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase (ZL) Die obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM, gem. Artikel 95 der DachVO, die auf Ebene der VB/ZgS vorzuhalten sind, sind in Anhang XIII Abschnitt IV der DachVO festgelegt. Die BwS führt Verwaltungsüberprüfungen durch, um zu überprüfen, ob die VH durchgeführt wurden sowie mit dem anwendbaren Recht, dem Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des VHs in Einklang stehen. Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen sind im Verwaltungs- und Kontrollsystem für das EFRE/JTF-Programm (VKS) beschrieben und werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der Prüfbehörde (PB) oder der KOM dies erfordern. Das VKS enthält folgende Bestandteile: (i)Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass die VH, für die ein ZB vorliegt, den förderfähigen Ausgabenkategorien entsprechen, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer		

	Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds (z. B. dem Aufbau- und Resilienzfonds) vermieden wird; (ii) die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Vergaberechts und des Beihilferechts durch die BwS, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte VH vorgesehen sind; (iii) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte VH vorgesehen sind; (iv) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten gem. Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060; (v) die Überprüfung der ZL und des Ergebnisses gem. B.3 und B.7 durch die BwS. In Bezug auf Ziffer (ii) prüft die BwS vor der Auszahlung an die Begünstigten auf der Grundlage von Verwaltungsprüfungen (Prüfung der Unterlagen) und vor Ort, ob bei der Durchführung des VHs die geltenden unions-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und die im ZB festgelegten Bedingungen eingehalten wurden. In Bezug auf Ziffer (v), d.h. auf die FNLC, überprüfen bzw. prüfen die jeweils zuständigen Behörden die Erbringung der jeweiligen ZL ausschließlich anhand der im Folgenden aufgeführten dazugehörigen a) Nachweise und b) Beschreibungen in Abschnitt B.1: Für „bewilligte VH „EuK-JTF“ a) ZB; Eintrag im DS des Datums des Erlasses des ZB; b) FNLC-Inhalt „EuK-JTF“ nach B.1.1. Für „funktionierende VH „EuK-JTF“ a) der diesbezügliche abschließende Sachbericht, der diesbezügliche Prüfvermerk, Eintrag des Datums des Abschlusses der VN-Prüfung im DS, b) FNLC-Ziel „EuK-JTF“ nach B.1.1., Definition „Funktionieren“ unter B.1.3.2. Die Überprüfung in Bezug auf Ziffer (v) durch die BwS umfasst in Bezug auf die ZL „funktionierende VH „EuK-JTF“ die Aktenprüfungen der Richtigkeit und Vollständigkeit des von den Begünstigten vorgelegten abschließenden Sachberichtes des VN, um das Funktionieren der erfassten VH zu bestätigen, und kann risikobasiert Vor-Ort-Überprüfungen der VH umfassen. Die VB überprüft anlassbezogen die Überprüfungen der BwS und lässt sich hierzu die entsprechenden Nachweise vorlegen. Die PB ist für die Durchführung von Prüfungen in Bezug auf die Erbringung der ZL und Erzielung des Ergebnisses verantwortlich. Darüber hinaus kann die Prüfbehörde Systemprüfungen durchführen, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass das VKS wirksam funktioniert und dass die angegebenen Beträge in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung den in B.7 angegebenen Beträgen, die durch den Fortschritt bei der Erbringung von ZL oder der Erzielung von Ergebnissen gerechtfertigt sind, entsprechen. Die PB prüft nicht die Höhe der von den Begünstigten geplanten oder geltend gemachten Ausgaben.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]	Nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Für Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM sind die VB bzw. die BwS wie folgt zuständig: 1. Unterlagen zur Auswahl (Förderfähigkeitsprüfung durch BwS-SAB und Fachstelle SAENA; Förderwürdigkeitsprüfung im Rahmen des Auswahlgremiums durch ZgS-SMWA) und Bewilligung der VH (BwS-SAB), auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – BwS und ZgS (Zuständigkeiten siehe VKS); 2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der VB bzw. BwS unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt – BwS;

	3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs. 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen – BwS; 4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – BwS; 5. Unterlagen zum Nachweis der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Ausgaben an die KOM gemeldet werden – BwS und ZgS; 6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der KOM zu dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der KOM zu erstattenden Beträgen (Änderung des Programms) – VB. Zwischengeschaltete Stellen: Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz Referat 52 „Förderung Energie und Klima“ (ZgS),ist verantwortlich für die Koordination des Aufrufs im JTF und zugleich Fachaufsicht über ZgS-BwS. Bewilligungsstelle: Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank ist für alle von der vorliegenden FNLC erfassten VH als BwS zuständig. EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Referat 42.

Kurztitel der Art des Vorhabens	**InfraProNet ERDF / InfraProNet JTF**
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Die Vorhaben fallen in den Interventionsbereich 004 und 012 gem. Anhang I der DachVO. 1. Inhalt und Ziel Die vorliegende Regelung für nicht mit Kosten der betreffenden Vorhaben verknüpfte Finanzierungen (FNLC) deckt auf Grundlage der Förderrichtlinie EFRE/JTF RL Forschung Infra-ProNet 2021-2027 - die Aufrufe ‚Forschungsprojekte und Forschungsinfrastruktur‘, ‚Forschungsnetzwerke‘ und ‚Kofinanzierung Pilotlinien‘ der Maßnahme ‚Förderung von anwendungsnahen Forschungsinfrastrukturen, -projekten und -netzwerken an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen / vorwettbewerbliche und anwendungsorientierte Forschungsförderung zur Transformation der Wirtschaft‘ sowie - die EFRE-Baumaßnahme ‚Prototypenzentrum H2-Technologie‘ des Fraunhofer-Instituts für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung (IFAM) ab und auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift VwV JTF 2021 - die JTF-Baumaßnahme ‚Errichtung der baulichen Infrastruktur zur Etablierung des Transfer-Hubs zur Wirkstoffentwicklung Leipzig‘. Hiervon erfasste Vorhaben (VH) unterstützen den Auf- und Ausbau und die Ausstattung von Wissenschaftseinrichtungen sowie vorhabenbezogene Kosten für angewandte Forschungstätigkeiten (F&E&I). EFRE: Ziel ist es, die besondere Stellung des Forschungsstandortes Sachsen (SN) zu festigen und die interdisziplinäre Ausrichtung und Vernetzung sowie die anwendungsnahe öffentliche Forschung als Impuls- und Ideengeber für sächsische Unternehmen weiter zu stärken. JTF: Ziel ist die Diversifizierung der Wirtschaft sowie eine Steigerung der Innovationskraft durch gezielte Förderung im Forschungsbereich. Die Einrichtungen werden befähigt, einen aktiven Betrag zum Strukturwandel zu leisten, und damit eine Weiterentwicklung der lokalen Wirtschaft voranzutreiben. 2. Begünstigte, Vorhabensauswahl und -dauer Begünstigte der von FNLC erfassten VH sind Hochschulen, deren An-Institute, Hochschulallianzen, Forschungszentren, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und die Berufsakademie Sachsen. VH werden u.a. als Verbundvorhaben (VV) mehrerer Begünstigter durchgeführt. Jedes Teilvorhaben eines VV zählt als VH im Sinne dieser FNLC. Bei der Auswahl der VH werden insb. folgende Aspekte berücksichtigt: • Die VH müssen sich in das EFRE/JTF-Programm Sachsen 2021-2027 einordnen lassen, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen. • Die Angemessenheit der Kosten wird für jedes VH sichergestellt durch:

	- die förderfähigen Kostenkategorien, - Anwendung der vom Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien, - Prüfung der Einzelansätze, - die Zuwendungsbescheide (ZB), in denen die Förderbedingungen festgelegt sind. • Die VH werden i.d.R. für eine Laufzeit von 36 Monaten konzipiert und müssen spätestens am 31.10.2030 funktionierend fertiggestellt sein. Die Kommission (KOM) gewährt SN die FNLC-Erstattungen. 3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel Die Kostenschätzung für diese FNLC beruht auf tatsächlichen Anträgen und endgültig bewilligten VH und berücksichtigt die o.g. Aspekte. Somit werden nicht förderfähige oder unangemessene Ausgaben bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben pro VH ausgeschlossen. 3.1 Arten und Abschätzung der Kosten VH der FP 2014-2020 sind wegen relevant veränderter Förderbedingungen nicht vergleichbar mit o.g. Aufrufen und Vorhaben. Allgemeine statistische Daten liegen nicht vor, da diese maßgeblich von den Förderbedingungen abhängen. Die Förderbedingungen umfassen folgende direkte Kostenarten: Bauleistungen; Ausstattung/Abschreibungen; Fremdleistungen (Beauftragungen Dritter, bspw. für Labordienstleistungen, Planungsleistungen); Schutzrechte; sonstige Sachmittel (bspw. Material, spezielle Schutzausrüstung, Prüfgase); direkte Personalkosten als Kosten je Einheit, sowie ergänzend Pauschalfinanzierung indirekter Kosten i.H.v. 25 %. Als Bezugseinheit ausgeschlossen sind Kosten für Fremdleistungen/Unteraufträge. Die Kosten für die o.g. Kostenarten wurden auf der Grundlage der 171 bereits bewilligten von der FNLC abgedeckten VH sowie dem Kostenrahmen des beauftragten Bauvorhabens ermittelt (87 EFRE- und 85 JTF-VH, davon 13 EFRE- und 5 JTF-VH auf der Grundlage eines Kostenrahmens). Erfahrungswerte zeigen, dass es im Laufe der Antragstellung und Umsetzung zu Mehrkosten kommen kann, so dass ein Sicherheitsfaktor von 15% angewandt wurde. Dieser berücksichtigt neben den üblichen Baukostensteigerungen, für InfraProNet-VH spezifische Kostensteigerungsrisiken, die nicht von vornherein in der baulichen Planung vollständig berücksichtigt werden können (erforderliche bauliche Sonderanfertigungen, spezialisierter Fachkräftebedarf, Lieferkettenprobleme, Verzögerungen aufgrund von Handelskonflikten bei Beschaffungen aus dem Ausland, sich während des VH‘s entwickelnde, agil zu bedienende Bedarfe der Forschenden, mgl. archäologisch wertvolle Siedlungsfunde, Bombenfunde oder Altlasten in dicht besiedelten Gebieten in SN). Der so ermittelte Betrag dient der Berechnung der geschätzten durchschnittlichen Kosten pro VH. Für die mit FNLC abzurechnenden 172 VH (davon 87 EFRE, 85 JTF) ergeben sich damit Gesamtkosten von 321.331.928,32 € und ein EU-Beitrag von 188.951.036,10 € (s. Anl. FNLC SN InfraProNet Kostenschätzung). 3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen (ZL) Angesichts der Vielfalt der VH ‚InfraProNet‘ in Bezug auf Volumina (0,1 bis 53,7 Mio. €) und Fördergegenstände (unterschiedliche Anteile Bauleistungen, Ausstattungen oder Personalkosten) haben alle VH nur zwei förderrechtliche Bedingungen gemeinsam: (1) Nach der positiven Prüfung des zur Förderung empfohlenen Antrags bewilligt die zwischengeschaltete Stelle (ZgS) Referat 41 SMWK, mit Ausnahme Bauvorhaben „Transferhub“ (Referat 13 SMWK), das VH, indem die Bewilligungsstelle (BwS) dem Begünstigten einen ZB übersendet. (2) Nach Abschluss des VH‘s legt der Begünstigte einen Schlussverwendungsnachweis vor, auf dessen Grundlage die BwS prüft, ob das VH funktioniert, d.h. ob es physisch abgeschlossen oder vollständig gem. dem ZB durchgeführt worden ist und zu den o.g. Zielen der von FNLC erfassten VH beiträgt. Zwischen diesen beiden einzigen einheitlich überprüfbaren Begebenheiten in den ansonsten sehr unterschiedlichen VH-verläufen führt der Begünstigte das VH gem. den im ZB festgelegten Bedingungen durch und erklärt die Kosten fortlaufend. Daher sind die ZL verknüpft mit (1) den Bewilligungen (bewilligte VH) und (2) dem Funktionieren der VH (funktionierende VH).

<table>
<tr><td></td><td>3.3 Aufteilung der ZL
Die Begünstigten rechnen die Kosten gegenüber der zuständigen BwS mittels Mittelabruf ab, den sie auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung prüft.
Für die FNLC-Erstattungen der KOM sind 50 % des Betrags an die Bewilligung und 50 % an das Funktionieren der VH geknüpft. Für die seit 6-12 Monaten bewilligten 171 VH liegen entsprechend des fortgeschrittenen Umsetzungsstandes Auszahlungsanträge vor, für die SN derzeit in Vorleistung geht. Die KOM geht daher zum Zeitpunkt der Genehmigung des FNLC-Modells in nur geringem Umfang in finanzielle Vorleistung. Bei Bauvorhaben, bei denen meist mehrere EU-weite Vergabeverfahren nötig sind und Engpässe bei Personal (Fachkräftemangel) und Material oft zu Verzögerungen führen, fallen erfahrungsgemäß die größeren Kosten i.d.R. mit Fertigstellung der Bauvorhaben gegen Ende der FP an, so dass gegen Ende der FP bis zum Nachweis des Funktionierens SN in Vorleistung geht.
Die Aufteilung der für den EFRE bewilligten VH auf 3 ZL berücksichtigt neben den Regionen ÜR und SER, dass eine noch offene Bewilligung erst 2026 erfolgen kann. Wegen der vollständigen Bewilligungen im JTF werden alle bewilligten VH in 1 ZL berücksichtigt. Die Aufteilung der funktionierenden VH auf 35 ZL spiegelt die erwarteten unterschiedlichen Termine für den Vorhabenabschluss wider.</td></tr>
<tr><td>2. Spezifische(s) Ziel(e)</td><td>RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen</td></tr>
<tr><td>3. Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>172 funktionierende Vorhaben "InfraProNet" (ÜR: 70; SER: 17; JTF: 85)</td></tr>
<tr><td>4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse</td><td>31.10.2030</td></tr>
<tr><td>5. Indikatordefinition</td><td>funktionierende Vorhaben ‚InfraProNet"</td></tr>
<tr><td>6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>Anzahl</td></tr>
<tr><td>7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen</td><td>
<table>
<tr><th>Zwischenleistungen</th><th>Voraussichtliches Datum</th><th>Betrag (EUR)</th></tr>
<tr><td>01 69 bewilligte Vorhaben "InfraProNet" EFRE ÜR</td><td>31.10.2025</td><td>40.267.267,42</td></tr>
<tr><td>02 17 bewilligte Vorhaben 'InfraProNet' EFRE SER</td><td>31.10.2025</td><td>7.168.055,29</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

	03 85 bewilligte Vorhaben 'InfraProNet' JTF	31.10.2025	46.688.482,76
	04 70 bewilligte Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	30.06.2026	351.712,58
	05 7 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	30.06.2026	4.386.849,84
	06 2 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE SER	30.06.2026	774.149,97
	07 9 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	30.06.2026	4.943.376,55
	08 14 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	30.09.2026	4.386.849,84
	09 4 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE SER	30.09.2026	774.149,97
	10 18 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	30.09.2026	4.943.376,55
	11 21 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	31.12.2026	4.386.849,84
	12 6 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE SER	31.12.2026	774.149,97
	13 27 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	31.12.2026	4.943.376,55
	14 28 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	31.03.2027	4.386.849,84
	15 8 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE SER	31.03.2027	774.149,97
	16 36 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	31.03.2027	4.943.376,55

	17 35 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	30.06.2027	4.386.849,84
	18 10 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE SER	30.06.2027	774.149,97
	19 45 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	30.06.2027	4.943.376,55
	20 42 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	30.09.2027	4.386.849,84
	21 12 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE SER	30.09.2027	774.149,97
	22 54 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	30.09.2027	4.943.376,55
	23 49 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	31.12.2027	4.386.849,84
	24 14 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE SER	31.12.2027	774.149,97
	25 63 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	31.12.2027	4.943.376,55
	26 56 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	31.03.2028	4.386.849,84
	27 16 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE SER	31.03.2028	774.149,97
	28 72 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	31.03.2028	4.943.376,55

	29 65 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	30.06.2028	4.386.849,84
	30 81 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	30.06.2028	4.943.376,55
	31 67 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	30.09.2028	705.336,64
	32 82 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	30.09.2028	549.523,44
	33 68 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	31.12.2028	351.712,58
	34 83 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	31.12.2028	549.523,44
	35 17 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE SER	31.03.2030	351.712,58
	36 84 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	31.03.2030	549.523,44
	37 69 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	30.06.2030	351.712,58
	38 85 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' JTF	30.06.2030	549.523,44
	39 70 funktionierende Vorhaben 'InfraProNet' EFRE ÜR	31.10.2030	351.712,58
7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird	3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten		
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)	keine		

9. Anpassungsmethoden	Keine
10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	1. Überprüfung der ZL*) und des Ergebnisses Für jedes Vorhaben werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit dem Ergebnis und den ZL, die eine Erstattung durch die KOM nach sich ziehen, im sächsischen digitalen System (FMV und durch die Schnittstelle FIKO der EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) und von dieser an die BwS übertragen) zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung (im Folgenden DS) erfasst. Die obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM, gem. Artikel 95 der DachVO, die auf Ebene der VB/ZgS vorzuhalten sind, sind in Anhang XIII Abschnitt IV der DachVO festgelegt. *) Die Anzahl der in der ZL 1-4 bzw. ZL 5-39 genannten Vorhaben ist jeweils in EFRE ÜR, EFRE SER und JTF kumulativ. Die ZL ‚funktionierende Vorhaben' setzt voraus, dass die entsprechende Anzahl an Vorhaben der ZL ‚bewilligte Vorhaben' erfüllt sind. 172 bewilligte Vorhaben ‚InfraProNet' Die VB überprüft die Erbringung der entsprechenden ZL, d.h. ob die ZB an die Begünstigten dieser Vorhaben versendet wurden, indem sie für jedes Vorhaben ‚InfraProNet' prüft, ob die Versendung des dazugehörigen ZB an die Begünstigten im DS erfasst ist. Die Verfahren zwischen der VB und der ZgS sind im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion der VB anwendbar, einschließlich in Bezug auf die Verfügbarkeit der Auswahlunterlagen als Teil des Prüfpfades. Im DS wird sichergestellt, dass nur Vorhaben, für die ein ZB vorliegt, für die Abrechnung als FNLC-Vorhaben erfasst werden. Für die Überprüfung der ZL 1-4 zählt die VB im DS die erfassten bewilligten Vorhaben. 172 funktionierende Vorhaben ‚InfraProNet' Der Schlussverwendungsnachweis enthält die tatsächlichen Angaben, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob das o.g. Ergebnis erreicht bzw. die entsprechenden ZL erbracht wurden, d.h. das Vorhaben funktioniert. Er besteht aus einem abschließenden Sachbericht, in dem die Endergebnisse des Vorhabens beschrieben werden, einem zahlenmäßigen Nachweis (tabellarische Auflistung aller Kosten getrennt nach Art und in zeitlicher Reihenfolge). Die Begünstigten sind verpflichtet den Schlussverwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Durchführung des Vorhabens oder im Falle einer verkürzten Frist innerhalb der dann geltenden Frist der BwS vorzulegen. Für die Überprüfung der ZL 5-39 zählt die VB die im DS erfassten funktionierenden Vorhaben ‚InfrProNet'. Die Überprüfung der Erreichung des Ergebnisses und der Erbringung der ZL gem. den Abschnitten 3 und 7 erfolgt durch die BwS anhand der Sachberichte. 2. Verwaltungs- und Kontrollsystem Das von der VB, der BwS und den ZgS angewandte Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) enthält folgende Bestandteile: (i) Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass die Vorhaben, für die ein ZB vorliegt, den förderfähigen Kostenkategorien entsprechen, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds (z. B. dem Aufbau- und Resilienzfonds) vermieden wird; (ii) die Überprüfung der ZL und des Ergebnisses gem. den Abschnitten 3 und 7 durch die BwS; (iii) die Überprüfung der förderfähigen Kosten des Begünstigten durch die BwS; (iv) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte Vorhaben vorgesehen sind; (v) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten, auch zu Auftragnehmern, deren wirtschaftlichen Eigentümern, Verträgen und Unterauftragnehmern in den Feldern 23 und 24 Anhang XVII DachVO. Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen (einschließlich der zugehörigen Checklisten) werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der Prüfbehörde (PB) oder der KOM dies erfordern. In Bezug auf Ziffer (ii) umfasst die Überprüfung durch die BwS und ZgS Aktenprüfungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Begünstigten mit dem Schlussverwendungsnachweis vorgelegten Sachberichte und kann risikobasiert Vor-Ort-Kontrollen der Vorhaben umfassen, um zu bestätigen, dass diese funktionieren.

	In Bezug auf Ziffer (iii) prüft die BwS vor der Erstattung förderfähiger Kosten, die den Begünstigten entstanden sind, auf der Grundlage von Verwaltungskontrollen (Prüfung der Unterlagen) und vor Ort anhand eines risikobasierten Ansatzes, ob diese Kosten nach den geltenden europäischen, nationalen und rechtlichen Bestimmungen in SN (auch in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen) und den im ZB festgelegten Bedingungen förderfähig sind und ob die Zahlen im abschließenden zahlenmäßigen Nachweis rechnerisch richtig sind, wodurch zusätzlich Doppelfinanzierung vermieden wird. Die BwS legt der VB Durchschriften aller Prüfvermerke samt Checklisten zu den von den Begünstigten beigebrachten Schlussverwendungsnachweisen vor, so dass die VB bestätigt, dass zu jedem im DS erfassten funktionierenden Vorhaben eine angemessene Prüfung nach den Vorgaben des VKS durchgeführt wurde. PB ist gem. Art. 77 Abs. 1 DachVO für die Durchführung von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Rechnungsprüfungen zuständig, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren und dass die Kosten in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Die PB kann frühzeitige präventive Systemprüfungen durchführen, die sich auf die von der VB/der BwS/der ZgS getroffenen Vorkehrungen für die Überwachung und Berichterstattung über das Ergebnis und die ZL konzentrieren. Diese Prüfungen bieten Gewähr für die wirksame Umsetzung des vorgeschlagenen Systems zur Überwachung des Ergebnisses der FNLC und der einzelnen ZL. Während der Durchführung sollten Prüfungen erfolgen, wobei die Prüfungen der FNLC durch die KOM, die PB und die VB sich ausschließlich auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erstattungen der KOM oder die Erzielung des Ziels dieser Maßnahme beschränken. Diese Prüfungen können im Rahmen der Vorhabenprüfungen durchgeführt werden; in diesem Fall sollte die PB in Erwägung ziehen, eine getrennte Schicht als Teil ihrer Stichprobe zu ziehen. 3. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts Das VKS umfasst die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Vergaberechts und des Beihilferechts. Durch Anwendung des unter Punkt 2 beschriebenen VKS stellen die BwS, ZgS, die PB und die VB die Einhaltung des geltenden Rechts sicher, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Vergabe- und Beihilferecht.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]	nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Für Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM sind die VB bzw. die BwS wie folgt zuständig: 1. Unterlagen zur Auswahl (Förderfähigkeitsprüfung durch BwS-SAB; Förderwürdigkeitsprüfung durch BwS-SAB und ZgS-SMWK 41) und Bewilligung der Vorhaben (BwS-SAB), auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – BwS-SAB und ZgS (Zuständigkeiten siehe VKS); 2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der VB bzw. BwS-SAB unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt – BwS-SAB; 3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs. 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen – BwS-SAB; 4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – BwS-SAB; 5. Unterlagen zum Nachweis der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Kosten an die KOM gemeldet werden – BwS-SAB und ZgS-SMWK 41;

	6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der KOM zu dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der KOM zu erstattenden Beträgen (Änderung des Programms) – VB. Die Zuständigkeit für die Aufbewahrung der gem. Art. 95 obligatorischen Elemente, Punkte 1.-6., für das Bauvorhaben "Transferhub" obliegt der ZgS-SMWK 13, sowie der ZgS-SIB für festgelegte Teilbereiche der Ausgaben- und Vergabeprüfung, analog dem FNLC-Verfahren "Infra univ.". Zwischengeschaltete Stellen: Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, Referat 13 ‚Bauangelegenheiten' ist ausschließlich für das Bauvorhaben „Transferhub" im JTF (ZgS-SMWK 13) und der Staatsbetrieb SIB fungiert als ZgS-SIB für festgelegte Teilbereiche zur Durchführung von Ausgaben- und Vergabeprüfungen für Bauvorhaben. Referat 41 ‚Grundsatzangelegenheiten' des sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ist für die übrigen mit der vorliegenden FNLC erfassten Vorhaben als ZgS-SMWK 41 zuständig. Bewilligungsstellen: Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, Referat 13 ‚Bauangelegenheiten' (BwS-SMWK 13) ist ausschließlich für das Bauvorhaben „Transferhub" im JTF und die Sächsische Aufbaubank – Förderbank ist für die übrigen von der vorliegenden FNLC erfassten Vorhaben als BwS-SAB zuständig. EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Referat 42.

Kurztitel der Art des Vorhabens	**Infrastruktur an Hochschulen - "Infra univ."**
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Die Vorhaben fallen in den Interventionsbereich 004 gem. Anhang I der DachVO. 1. Inhalt und Ziel der Maßnahmen Die vorliegende Regelung für nicht mit Kosten der betreffenden Vorhaben verknüpfte Finanzierungen (FNLC) deckt ein Teilportfolio der Maßnahme „Infrastruktur an Hochschulen" ab (s. Liste in Anhang FNLC I SN_Infra univ Kostenschätzung). Diese Vorhaben unterstützen die Errichtung einer Infrastruktur (Neubaumaßnahmen oder Sanierungs-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen) zur Durchführung angewandter Forschung i.S.d. Art. 5 (1) (b) der EU-Verordnung (VO) 2021/1058, d.h. die auf die jeweils in ihr angestrebte angewandte Forschung ausgerichtet ist und die baulichen Voraussetzungen für die Unterbringung von für diese Forschung erforderlicher nutzerspezifischer Ausrüstung schafft. Ziel ist es, die besondere Stellung des Forschungsstandortes SN zu festigen und die anwendungsnahe öffentliche Forschung als Impulsgeber für sächsische Unternehmen zu stärken, um in den Innovationsfeldern Technologievorsprünge zu verstetigen. Förderschwerpunkt ist die Stärkung des innovativen und wirtschaftlichen Potenzials. 2. Begünstigte, Auswahl und Dauer der Vorhaben Begünstigte der Vorhaben sind öffentliche Hochschulen. Bei der Auswahl der Vorhaben werden insbes. folgende Aspekte berücksichtigt, um sicherzustellen, dass sie wirksam und effizient im Rahmen dieser FNLC zu den o.g. Zielen beitragen: • Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm des Freistaates Sachsen 2021-2027 einordnen lassen, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen. • Die Angemessenheit der Ausgaben wird für jedes Vorhaben sichergestellt durch: - die förderfähigen Ausgabenkategorien, - Anwendung der vom Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien, - Prüfung der Einzelansätze, - die Finanzierungszusagen, in denen die Förderbedingungen festgelegt sind. • Die Vorhaben werden i.d.R. für eine Laufzeit von 60 Monaten konzipiert und müssen spätestens am 31.12.2030 physisch abgeschlossen bzw. vollständig durchgeführt sein. Die Kommission (KOM) gewährt Sachsen die FNLC-Erstattungen.

	3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel Die Kostenschätzung für diese FNLC beruht auf tatsächlichen Vorhabenanträgen und endgültig bewilligten Vorhaben und berücksichtigt die o.g. Aspekte. Somit werden nicht förderfähige oder unangemessene Ausgaben bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben pro Vorhaben ausgeschlossen. Dadurch wird sichergestellt, dass die FNLC nur Ausgabenarten abdecken, die mit den o.g. Zielen und den Auswahlkriterien im Einklang stehen. 3.1 Arten und Abschätzung der Ausgaben Das in der Förderperiode (FP) 2014-2020 durchgeführte Vorhaben ist aufgrund andersartiger Projekte sowie des überproportional gestiegenen Baupreisindex nicht vergleichbar mit o.g. Portfolio. Allgemeine statistische Daten liegen nicht vor, da diese maßgeblich von den Fördertatbeständen abhängen. Die Förderung umfasst folgende direkte Ausgabenarten: - Bauleistungen; - Dienstleistungen (z.B. Planung); Die Höhe der Ausgaben wurden anhand der bereits bewilligten 4 Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von 207,8 Mio. EUR und einem EU-Beitrag von 124,7 Mio. EUR sowie einem Sicherheitsfaktor für Mehrkosten von 18 % berechnet. Dieser berücksichtigt neben den regulären Baukostensteigerungen, für "Infra univ."-Vorhaben spezifische Kostensteigerungsrisiken, die nicht von vorn herein in der baulichen Planung vollständig berücksichtigt werden können (erforderliche bauliche Sonderanfertigung, spezialisierter Fachkräftebedarf, Lieferkettenprobleme, Verzögerungen aufgrund von Handelskonflikten bei Beschaffungen aus dem Ausland, sich während des Vorhabens entwickelnde, agil zu bedienende Bedarfe der zukünftigen Nutzer). Der so ermittelte Betrag dient der Berechnung der geschätzten durchschnittlichen Kosten pro Vorhaben (s. Anl. FNLC I SN_Infra univ. Kostenschätzung). 5 Baumaßnahmen wurden als grundsätzlich förderfähig für diese FNLC ausgewählt,4 davon bereits bewilligt. Der 5. Antrag kann ggf. nicht bewilligt werden; dies kann der Fall sein, wenn z. B. bei eingehender Prüfung der Bewilligung entgegenstehende Umstände ermittelt werden. Auch können die Begünstigten ihre Anträge vor oder nach der Bewilligung zurückziehen. Es kann vorkommen, dass die Vorhaben nicht bis Ende 2030 abgeschlossen werden. Für diese Fälle wird ein Abschlag vorgenommen, sodass mit 4 Vorhaben gerechnet wird, die am Ende funktionieren. Daher wird letztlich von Gesamtausgaben von 244.830.000 EUR und einem EU-Beitrag von 146.898.000 EUR ausgegangen. 3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen Angesichts der Vielfalt der Vorhaben ‚Infrastruktur an Hochschulen' in Bezug auf Volumina (7,2 Mio. EUR bis 57,6 Mio. EUR) und Fördergegenstände (unterschiedliche Anteile Bau- und Planungsleistungen) haben alle Vorhaben nur zwei förderrechtliche Bedingungen gemeinsam: (1) Nach der positiven Prüfung des zur Förderung empfohlenen Antrags bewilligt die zwischengeschaltete Stelle (ZgS-SMWK) das Vorhaben, indem sie dem Begünstigten einen Finanzierungszusage übersendet (bewilligtes Vorhaben). (2) Nach Abschluss des Vorhabens legt der Begünstigte einen Schlussverwendungsnachweis vor, auf dessen Grundlage die ZgS-SMWK 13 prüft, ob das Vorhaben funktioniert, d.h. ob es physisch abgeschlossen oder vollständig gem. der Finanzierungszusage im o.g.S. zur Errichtung einer Infrastruktur zur Durchführung angewandter Forschung durchgeführt worden ist und zu den Zielen der von FNLC erfassten Vorhaben beiträgt (funktionierendes Vorhaben). Zwischen diesen beiden einzigen einheitlich überprüfbaren Begebenheiten in den ansonsten sehr unterschiedlichen Vorhabenverläufen führt der Begünstigte das Vorhaben gem. den in der Finanzierungszusage festgelegten Bedingungen durch und erklärt die Ausgaben fortlaufend. Daher sind die Zwischenleistungen (ZL) und das FNLC-Ergebnis verknüpft mit (1) bewilligten Vorhaben und (2) funktionierenden Vorhaben. 3.3 Aufteilung der ZL Die Begünstigten rechnen die Ausgaben mindestens halbjährlich gegenüber der zuständigen ZgS-SMWK mittels Mittelabruf ab, die sie auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung prüft. Bei Bauvorhaben, bei denen meist mehrere EU-weite Vergabeverfahren nötig sind und Engpässe bei Personal (Fachkräftemangel) und Material oft zu Verzögerungen führen, fallen erfahrungsgemäß die größeren Ausgaben i.d.R. mit Fertigstellung der Bauvorhaben gegen Ende der FP an. Für die FNLC-Erstattungen der KOM sind 50% des Betrags an die Bewilligung und 50 % an das Funktionieren der Vorhaben geknüpft. Auch wenn die KOM finanziell

<table>
<tr><td></td><td>zum Zeitpunkt der Bewilligung in finanzielle Vorleistung geht, gleicht sich das über die FP aus. Für die bewilligten Vorhaben sind die ersten Zahlungsanträge der Begünstigten für vorbereitende Maßnahmen nach Antragstellung zeitnah zu bedienen und ab Bauauftrag (bereits bei 3 der 5 Vorhaben) müssen die entsprechenden Haushaltsmittel für die weiteren Zahlungen gebunden werden. Die Feststellung, dass ein Bauvorhaben zum angegebenen Termin funktionierte, kann hingegen erst nach Prüfung des Sachberichts und einer Überprüfung der Funktionsfähigkeit / Nutzbarkeit (Inaugenscheinnahme - nicht gleichzusetzen mit einer Vor-Ort-Überprüfung im Punkt 10 Ziffer (iii)) jedes Vorhabens getroffen werden, obwohl Sachsen die Auszahlungen spätestens 80 Tage nach dem letzten Mittelabruf des Begünstigten leisten muss. D.h., zum Ende der FP geht Sachsen in finanzielle Vorleistung.
Die Zusammenfassung der bewilligten Vorhaben zu einer Zwischenleistung berücksichtigt den fortgeschrittenen Stand der Bewilligungsverfahren.
Die Aufteilung der funktionierenden Vorhaben auf 4 Zwischenleistungen spiegelt die erwarteten unterschiedlichen Termine für den Vorhabensabschluss wider.</td></tr>
<tr><td>2. Spezifische(s) Ziel(e)</td><td>RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien</td></tr>
<tr><td>3. Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>4 funktionierende Vorhaben "Infra univ." (ÜR: 4; SER: 0)</td></tr>
<tr><td>4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse</td><td>31.12.2030</td></tr>
<tr><td>5. Indikatordefinition</td><td>funktionierende Vorhaben "Infra univ."</td></tr>
<tr><td>6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>Anzahl</td></tr>
<tr><td>7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen</td><td>
<table>
<tr><th>Zwischenleistungen</th><th>Voraussichtliches Datum</th><th>Betrag (EUR)</th></tr>
<tr><td>01. 4 bewilligte Vorhaben "Infra univ."</td><td>31.10.2025</td><td>73.449.000,00</td></tr>
<tr><td>02. 1 funktionierendes Vorhaben "Infra univ."</td><td>31.10.2026</td><td>18.362.250,00</td></tr>
<tr><td>03. 2 funktionierende Vorhaben "Infra univ."</td><td>31.10.2030</td><td>18.362.250,00</td></tr>
<tr><td>04. 3 funktionierende Vorhaben "Infra univ."</td><td>30.11.2030</td><td>18.362.250,00</td></tr>
<tr><td>05. 4 funktionierende Vorhaben "Infra univ."</td><td>31.12.2030</td><td>18.362.250,00</td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td>7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird</td><td>3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten</td></tr>
<tr><td>8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)</td><td>244.830.000,00</td></tr>
</table>

9. Anpassungsmethoden	Es sind keine Anpassungsmethoden vorgesehen.
10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	1. Überprüfung des Erreichens des Ergebnisses und der Zwischenleistungen* Für jedes Vorhaben werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit dem Ergebnis und den Zwischenleistungen, die eine Erstattung durch die KOM nach sich ziehen, im sächsischen digitalen System (FMV und durch die Schnittstelle FIKO der Verwaltungsbehörde, VB, und von dieser an die Bescheinigungsbehörde übertragen) zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung (im Folgenden, DS') erfasst. Die obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM, gemäß Artikel 95 der DachVO, die auf Ebene der VB/ZgS vorzuhalten sind, sind in Anhang XIII Abschnitt IV der DachVO festgelegt. 4 bewilligte Vorhaben ‚Infra univ.' Die EFRE/JTF- VB überprüft die Erbringung der entsprechenden ZL, d.h. ob die Finanzierungszusagen an die Begünstigten dieser Vorhaben versendet wurden, indem sie für jedes Vorhaben ‚Infra univ.' prüft, ob die Versendung der dazugehörigen Finanzierungszusagen an die Begünstigten in ‚DS' erfasst ist. Die Verfahren zwischen der VB und der ZgS sind im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion der VB anwendbar, einschließlich in Bezug auf die Verfügbarkeit der Auswahlunterlagen als Teil des Prüfpfades. Die ZgS-SMWK 13 legt der VB Kopien aller Finanzierungszusagen vor, damit diese prüft, ob für jedes in ‚DS' erfasste Vorhaben ein Finanzierungszusage vorliegt. Für die Überprüfung der ZL 01 zählt die VB in ‚DS' die erfassten bewilligten Vorhaben ‚Infra univ.'. 4 funktionierende Vorhaben ‚Infra univ.' Der Schlussverwendungsnachweis enthält die tatsächlichen Angaben, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die entsprechenden ZL erbracht wurden, d.h. die Vorhaben funktionieren. Er besteht aus einem abschließenden Sachbericht, in dem die Endergebnisse des Vorhabens beschrieben werden, einem zahlenmäßigen Nachweis (tabellarische Auflistung aller Ausgaben - sowie ggfs. Einnahmen - getrennt nach Art und in zeitlicher Reihenfolge). Der Begünstigte legt einen Schlussverwendungsnachweis vor; dies wird in ‚DS'erfasst. Führt das Ergebnis der Überprüfung des Sachberichts durch die ZgS-SMWK 13 zu keinen Einwänden hinsichtlich des Funktionierens des Vorhabens, erstellt diese den Prüfvermerk. Für die Überprüfung der ZL 02 - 05 zählt die VB in ‚DS' die Vorhaben ‚Infra univ.' mit Prüfvermerk. Die Überprüfung des Erreichens der Ergebnisse und der ZL erfolgt gemäß den Abschnitten 3 und 7 durch die ZgS-SMWK 13 anhand des Sachberichtes sowie einer Überprüfung der Funktionsfähigkeit / Nutzbarkeit (Inaugenscheinnahme; alle Vorhaben). *Die Anzahl der Vorhaben, die in den ZL 02, 03, 04 und 05 aufgeführt sind, ist kumulativ. 2. Verwaltungs- und Kontrollsystem Das (von der VB und den ZgS angewandte) Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) FS Sachsen enthält folgende Bestandteile: (i) Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass die Vorhaben, für die eine Finanzierungszusage vorliegt, den förderfähigen Kostenkategorien entsprechen, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds (z. B. dem Aufbau- und Resilienzfonds) vermieden wird; (ii) die Überprüfung des Ergebnisses und der ZL gem. den Abschnitten 3 und 7 durch die ZgS-SMWK 13; (iii) die Überprüfung der förderfähigen Ausgaben des Begünstigten durch die ZgS-SIB (baufachliche und Originalbelegprüfung) in Zusammenarbeit mit der ZgS-SMWK 13 (Förderfähigkeitsprüfung); (iv) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte Vorhaben vorgesehen sind; (v) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten, auch zu Auftragnehmern, deren wirtschaftlichen Eigentümern, Verträgen und Unterauftragnehmern in den Feldern 23 und 24 Anhang XVII DachVO. Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen (einschließlich der zugehörigen Checklisten) werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der Prüfbehörde (PB) oder der KOM dies erfordern.

	In Bezug auf Ziffer (ii) umfasst die Überprüfung durch die ZgS-SMWK 13 die Aktenprüfungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Begünstigten vorgelegten Schlussverwendungsnachweise und Überprüfung der Funktionsfähigkeit / Nutzbarkeit (Inaugenscheinnahme) der Vorhaben, um zu bestätigen, dass diese (1) physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden und (2) zu den Zielen dieser Maßnahme beitragen. In Bezug auf Ziffer (iii) prüft die ZgS-SMWK 13 vor der Erstattung förderfähiger Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind, auf der Grundlage von Verwaltungskontrollen (Prüfung der Unterlagen) und vor Ort anhand eines risikobasierten Ansatzes, ob diese Ausgaben nach den geltenden europäischen, nationalen und FS Sachsen rechtlichen Bestimmungen (auch in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen) und den in der Finanzierungszusage festgelegten Bedingungen förderfähig sind und ob die Zahlen im abschließenden zahlenmäßigen Nachweis rechnerisch richtig sind, wodurch zusätzlich Doppelfinanzierung vermieden wird. Die ZgS legt der VB Durchschriften aller Prüfvermerke samt Checklisten zu den Überprüfungen der von den Begünstigten beigebrachten Schlussverwendungsnachweisen vor, so dass die VB bestätigt, dass zu jedem in ‚DS' erfassten funktionierenden Vorhaben eine angemessene Prüfung nach den Vorgaben des VKS durchgeführt wurde. PB ist gem. Art. 77 Abs. 1 DachVO für die Durchführung von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Rechnungsprüfungen zuständig, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren und dass die Ausgaben in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Die PB kann frühzeitige präventive Systemprüfungen durchführen, die sich auf die von der VB/den ZgS getroffenen Vorkehrungen für die Überwachung und Berichterstattung über das Ergebnis und die Zwischenleistungen konzentrieren. Diese Prüfungen bieten Gewähr für die wirksame Umsetzung des vorgeschlagenen Systems zur Überwachung der Erfüllung des Ergebnisses der FNLC und der einzelnen Zwischenleistungen. Während der Durchführung sollten Prüfungen erfolgen, wobei die Prüfungen der FNLC durch die KOM, die PB und die VB sich ausschließlich auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erstattungen der KOM oder die Erzielung des Ziels dieser Maßnahme beschränken. Diese Prüfungen können im Rahmen der Vorhabenprüfungen durchgeführt werden; in diesem Fall sollte die PB in Erwägung ziehen, eine getrennte Schicht als Teil ihrer Stichprobe zu ziehen. 3. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts Das VKS umfasst die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Vergaberechts und des Beihilferechts. Durch Anwendung des unter Punkt 2 beschriebenen VKS stellen die ZgS-SMWK 13 und SIB, die PB und die VB die Einhaltung des geltenden Rechts sicher, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Vergabe- und Beihilferecht.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]	nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Für Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM sind die VB bzw. die ZgS wie folgt zuständig: 1. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – ZgS-SMWK 13; 2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der VB bzw. ZgS unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt – ZgS-SMWK 13;

	3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen– ZgS-SMWK 13; 4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – ZgS; 5. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingung oder der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Ausgaben an die KOM gemeldet werden – ZgS-SMWK 13; 6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der KOM zu der zu erfüllende Bedingung oder zu dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der KOM zu erstattende Beträge (Änderung des Programms) –VB. Zwischengeschaltete Stellen: Referat 13 des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ist ZgS-SMWK 13 für das Vorhaben Infrastruktur an Hochschulen: Der Staatsbetrieb SIB fungiert als ZgS-SIB für festgelegte Teilbereiche zur Durchführung von Ausgaben- und Vergabeprüfungen. EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde: Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Referat 42.

Kurztitel der Art des Vorhabens	**Neubau Betriebshof Chemnitz Hauptbahnhof (BCH)**
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	1. Inhalt und Ziel Die vorliegende Regelung für nicht mit Kosten der betreffenden Vorhaben (VH) verknüpfte Finanzierungen (FNLC) deckt auf Grundlage der RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 das zu fördernde VH BCH ab. Gegenstand der Förderung ist die Errichtung einer Wartungshalle für die Fahrzeuge mit alternativen Antrieben des Chemnitzer Modells. Das Chemnitzer Modell ist die in der Region Chemnitz angewandte Variante eines Stadtbahnnetzes zur Verknüpfung zwischen Straßenbahn und Eisenbahn. Es werden umsteigfreie Reiseketten zwischen der Innenstadt und dem Umland geschaffen durch die Überlagerung des Netzes des Schienenpersonennahverkehrs mit dem Straßenbahnnetz der Stadt Chemnitz. Durch die barrierearme Gestaltung von Fahrzeugen und Bahnsteigen kann an fast allen Haltestellen ein fahrgastfreundlicher niveaugleicher Ein- und Ausstieg gewährleistet werden. Die Wartungshalle wird neu errichtet, an die Gleise angeschlossen und enthält Ausrüstung zur Wartung (z.B. Waschanlage, Radsatzbearbeitung und Klebehalle, Umkleide- und Sanitärräume, separate Werkstatträume, Lagerräume, Öl und Schmierstofflager) 2. Begünstigte, Vorhabensauswahl und -dauer Der Begünstigte des vom FNLC erfassten VH ist der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS). Bei der Auswahl des VH werden insb. folgende Aspekte berücksichtigt: • Das VH muss sich in das EFRE/JTF-Programm Sachsen 2021-2027 einordnen lassen, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen. • Die Angemessenheit der Kosten des VH wird sichergestellt durch: o die förderfähigen Kostenkategorien, o Anwendung der vom Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien, o Prüfung der Einzelansätze, o den Zuwendungsbescheid (ZB), in dem die Förderbedingungen festgelegt sind. • Das VH dauert voraussichtlich ca. 50 Monate und muss spätestens zum 31.12.2030 beendet sein. Die Kommission (KOM) gewährt SN die FNLC-Erstattungen. 3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel Die Kostenschätzung für diese FNLC beruht auf dem tatsächlich vorliegenden Antrag für das VH und berücksichtigt die o.g. Aspekte. 3.1 Arten und Abschätzung der Kosten Die Förderbedingungen umfassen sämtliche Kosten, die für die Umsetzung des VH erforderlich sind (z.B. Planung, Bauleistungen, Materialien, Ausrüstung, technische Anlagen, Außenanlagen). Ausgenommen sind Personal- und Betriebskosten. Erfahrungswerte zeigen, dass es im Laufe der Umsetzung des VH aufgrund seiner Komplexität und der technischen Anforderungen zu Mehrkosten kommen kann, so dass ein Risikofaktor von 17 % der Gesamtkosten angewandt wurde.

	Der Risikofaktor ist ein Mix aus kostensteigernden Faktoren (wie Inflation, volatile Kostenfaktoren wie Baukosten, regionale Umstände wie wetterbedingte Bauverzögerungen, z.B. wegen Bodenfrost oder Aufweichung des Untergrunds durch regional häufigen Regen sowie Auswirkungen des Weltgeschehens auf Zölle, Lieferketten und Fachkräftemangel). Berücksichtigt wurde hierbei, dass die Entwicklung der politischen Weltlage seit 2022 zu empfindlichen Preissteigerungen geführt hat. Ein weiterer Risikofaktor ist der offene Planfeststellungsbeschluss. Die Auslegung der Planunterlagen ist abgeschlossen, so dass ausgeschlossen werden kann, dass das VH grundsätzlich nicht genehmigungsfähig ist. Im Zuge des Planrechtsverfahrens werden Nachforderungen und Anpassungen (bspw. im Bereich des Schallschutzes) erwartet, die kostenwirksam sind. Für das mit FNLC abzurechnende VH ergeben sich einschließlich des Sicherheitsfaktors Gesamtkosten von 86.148.776,59 € und ein EU-Beitrag in Höhe von 51.689.265,97 € (s. Anl. FNLC SN Betriebshof Chemnitz). 3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen (ZL) Zur Erreichung des Ergebnisses sind folgende ZL erforderlich: ZL 01 Die rechtlich bindende Verpflichtung des Landesamts für Straßenbau und Verkehr als bewilligende Stelle (BwS-LASuV) zur Finanzierung des VH und des VMS zur Umsetzung, wie in dem ausgewählten Antrag des VMS beschrieben (Bewilligung), die mit Erlass des ZB zustande kommt. ZL 02 Die notwendigen Vorbereitungsanmaßnahmen und Infrastruktur sind fertiggestellt, um den Bau zu beginnen. Der Umfang der Baustelleneinrichtung wird im Rahmen der noch zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis) definiert. Die erfolgreiche Abnahme durch die VMS als Auftraggeber bildet die Basis für den Bau des BCH. ZL 03 Der Rohbau der Fahrzeughalle ist fertiggestellt. Der Aushub der Baugrube ist abgeschlossen, die Bodenplatte hergestellt, die Seitenwände sowie das Dach (Rohbau) sind hergestellt. Leistungen zur Mängelbeseitigung oder Anpassungen im Rahmen der Abnahme können noch erfolgen. ZL 04 Die Entwässerung ist vollständig hergestellt. Der Einbau der Regenrückhalterigolen, der Anschluss an die Einleitstellen sind abgeschlossen. Die Rigolen sind an den Abwasserkanal angeschlossen und die Gesamtanlage ist betriebsbereit. Leistungen zur Mängelbeseitigung oder Anpassungen im Rahmen der Abnahme können noch erfolgen. ZL 05 Nach Abschluss des VH (Neubau des Betriebshofes) legt der Begünstigte einen Schlussverwendungsnachweis (SVN) vor, auf dessen Grundlage die BwS-LASuV prüft, ob das VH funktioniert, d.h. ob es physisch abgeschlossen und vollständig gem. dem ZB durchgeführt worden ist und zu den o.g. Zielen des vom FNLC erfassten VHs beiträgt. Zwischen der Bewilligung und dem SVN führt der Begünstigte das VH gem. den im ZB festgelegten Bedingungen durch und erklärt die Kosten fortlaufend. 3.3 Aufteilung der ZL Der Begünstigte rechnet die Kosten gegenüber der BwS-LASuV mittels Mittelabruf ab, den die BwS-LASuV auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung prüft. Für die FNLC-Erstattungen der KOM sind 40 % des Betrags an die Bewilligung (ZL 1), 10 % an die Fertigstellung der Baustelleneinrichtung, 25 % an die Fertigstellung des Rohbaus, 15 % an den Abschluss der Entwässerung und 10 % an das Funktionieren des VH geknüpft. Die Maßnahme befindet sich noch in der Planungsphase. Unmittelbar anschließend an den Bescheiderlass ist der Baubeginn vorgesehen. Kosten werden entsprechend des Baufortschritts durch die VMS zu leisten sein. Bei Umsetzung entsprechend des aktuell geplanten Bauablaufs entspricht dies bis Ende 2027 einer Zahlung i. H. v. 55 %, bis Ende 2028 i.H.v. 90 % der Gesamtkosten. Durch die Anknüpfung an Fixpunkte des Bauablaufplans und die bis zu diesen Zeitpunkten geplanten Kosten ist das Risiko der finanziellen Vorleistung gleichmäßig auf den Freistaat Sachsen und die KOM verteilt.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO_2-neutralen Wirtschaft

<table>
<tr><td>3. Zu erfüllende Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>1 funktionierendes VH BCH</td></tr>
<tr><td>4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse</td><td>31.12.2030</td></tr>
<tr><td>5. Indikatordefinition</td><td>Funktionierendes VH</td></tr>
<tr><td>6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>Anzahl</td></tr>
<tr><td>7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen</td><td>
<table>
<tr><th>Zwischenleistungen</th><th>Voraussichtliches Datum</th><th>Betrag (EUR)</th></tr>
<tr><td>1. ZL: Bewilligtes VH BCH</td><td>30.10.2026</td><td>20.675.706,38</td></tr>
<tr><td>2. ZL: Fertigstellung Baustelleneinrichtung</td><td>30.06.2027</td><td>5.168.926,60</td></tr>
<tr><td>3. ZL: Fertigstellung Rohbau</td><td>28.02.2028</td><td>12.922.316,49</td></tr>
<tr><td>4. ZL: Abschluss Entwässerung</td><td>30.04.2028</td><td>7.753.389,89</td></tr>
<tr><td>5. ZL: funktionierendes VH BCH</td><td>31.12.2030</td><td>5.168.926,60</td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td>7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird</td><td>3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten</td></tr>
<tr><td>8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)</td><td>86.148.776,59</td></tr>
<tr><td>9. Anpassungsmethoden</td><td>Keine</td></tr>
<tr><td>10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen):
– Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird.
– Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem.</td><td>1. Überprüfung der ZL und des Ergebnisses
Für jedes Vorhaben werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit dem Ergebnis und den Zwischenleistungen, die eine Erstattung durch die KOM nach sich ziehen, im sächsischen digitalen System (FMV und FIKO der VB, und von dieser an die Bescheinigungsbehörde übertragen, nachfolgend DS) zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung erfasst.

ZL 01: Bewilligtes VH - BCH
Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) überprüft die Erbringung der entsprechenden ZL, d.h. ob der Zuwendungsbescheid (ZB) erlassen wurde, indem sie für das VH (BCH) prüft, ob das Datum des Erlasses des dazugehörigen ZB im DS erfasst ist.

ZL 02: Fertigstellung Baustelleneinrichtung
Das Freigabeschreiben der Baustelle an den Generalunternehmer (GU) und den VMS mit Hinweisen zur Strom- und Wasserversorgung enthält die erforderliche Information, um die Fertigstellung der Baustelleneinrichtung gemäß Leistungsverzeichnis seitens der BwS-LASuV zu überprüfen und zu bestätigen (Prüfvermerk). Es erfolgt ein Eintrag im DS mit Datum des Prüfvermerks.</td></tr>
</table>

– Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	ZL 03: Fertigstellung Rohbau Die Dokumentation der Abnahme des Rohbaus erfolgt durch den GU und den VMS als Auftraggeber durch die Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus durch die Bauleitung (koordiniert und prüft die Bausauführung im Auftrag des VMS) sowie einer Fotodokumentation. Die BwS-LASuV prüft und bestätigt das Erreichen der ZL (Prüfvermerk); im DS erfolgt der Eintrag des Datums des Prüfvermerks. ZL 04: Abschluss Entwässerung Die Dokumentation der Abnahme der Entwässerung durch den GU und den VMS erfolgt durch ein Bauabnahmeprotokoll. Die BwS-LASuV prüft und bestätigt das Erreichen der ZL (Prüfvermerk); im DS erfolgt der Eintrag des Datums des Prüfvermerks. ZL 5: Funktionierendes VH BCH Der Sachbericht und gegebenenfalls eine In-Augenscheinnahme durch BwS-LAsuV enthält die erforderliche Information für die BwS-LASuV, um das Funktionieren des VH zu prüfen und zu bestätigen (Prüfvermerk); im DS erfolgt der Eintrag des Datums des Prüfvermerks. 2. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts einschließlich der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase (ZL) Die obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM, gem. Artikel 95 der DachVO, die auf Ebene der VB/ZgS vorzuhalten sind, sind in Anhang XIII Abschnitt IV der DachVO festgelegt. Die BwS-LASuV führen Verwaltungsüberprüfungen durch, um zu überprüfen, ob das VH durchgeführt wurde sowie mit dem anwendbaren Recht, dem Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des VHs in Einklang steht. Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen sind im Verwaltungs- und Kontrollsystem für das EFRE/JTF-Programm (VKS) beschrieben und werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der Prüfbehörde (PB) oder der KOM dies erfordern. Das VKS enthält folgende Bestandteile: (i) Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass das VH, für das ein ZB vorliegt, den förderfähigen Kostenkategorien entspricht, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds (z. B. dem Aufbau- und Resilienzfonds) vermieden wird; (ii) die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Vergaberechts und des Beihilferechts durch die BwS-LASuV; wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte VH vorgesehen sind; (iii) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte VH vorgesehen sind; (iv) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten, auch zu Auftragnehmern, deren wirtschaftlichen Eigentümern, Verträgen und Unterauftragnehmern gem. den Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060; (v) die Überprüfung der ZL und des Ergebnisses gem. den Abschnitten 3 und 7 durch die BwS-LASuV. In Bezug auf Ziffer (ii) prüft die BwS-LASuV vor der Auszahlung an den VMS auf der Grundlage von Verwaltungsprüfungen (Prüfung der Unterlagen) und vor Ort, ob bei der Durchführung des VH die geltenden unions-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen) und die im ZB festgelegten Bedingungen eingehalten wurden. In Bezug auf Ziffer (v), d.h. auf die FNLC, überprüft die BwS-LASuV die Erbringung der jeweiligen ZL ausschließlich anhand der im Folgenden aufgeführten dazugehörigen a) Nachweise und b) Beschreibungen in Abschnitt B.1: Für „bewilligtes VH –BCH“: a) ZB; Eintrag in DS des Datums des Erlasses des ZB; b) Beschreibung des VH BCH nach B.1.1. Für „fertiggestellte Baustelleneinrichtung“: a) Freigabeschreiben der Baustelle durch BwS-LASUV (Prüfvermerk). Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) Beschreibung BCH nach B.1.3.2. Für „Fertigstellung Rohbau“: a) Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus durch die Bauleitung sowie einer Fotodokumentation, Bestätigung der Fertigstellung durch BwS-LASuV (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) Beschreibung der ZL nach B.1.3.2. Für „Abschluss Entwässerung“: a) Bauabnahmeprotokoll, Bestätigung des Abschlusses durch BwS-LASuV (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) Beschreibung der ZL nach B.1.3.2.

	Für „funktionierendes VH BCH“: a) Sachbericht und gegebenenfalls eine In-Augenscheinnahme. Bestätigung der funktionierenden VHs durch BwS-LASuV (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) Beschreibung der entsprechenden ZL nach B 1.3.2 und des Ziels des VH BCH nach B.1.1. Die VB überprüft anlassbezogen die Überprüfungen der BwS-LASuV und lässt sich hierzu die entsprechenden Nachweise vorlegen. Die PB ist für die Durchführung von Prüfungen in Bezug auf die Erbringung der ZL und Erzielung des Ergebnisses verantwortlich. Darüber hinaus kann die Prüfbehörde Systemprüfungen durchführen, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass das VKS wirksam funktioniert und dass die angegebenen Beträge in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung den in Abschnitt 7 angegebenen Beträgen, die durch den Fortschritt bei der Erbringung von ZL oder der Erzielung von Ergebnissen gerechtfertigt sind, entsprechen. Die PB prüft nicht die Höhe der von den Begünstigten geplanten oder geltend gemachten Ausgaben.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]	nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Für Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM sind die VB bzw. die BwS wie folgt zuständig: 1. Unterlagen zur Auswahl (Förderfähigkeitsprüfung durch BwS-LASUV; Förderwürdigkeitsprüfung durch BwS-LASUV) und Bewilligung der Vorhaben (BwS-LASUV), auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – BwS-LASUV (Zuständigkeiten siehe VKS); 2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der VB bzw. BwS-LASUV unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt – BwS-LASUV; 3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs. 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen – BwS-LASUV; 4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – BwS-LASUV; 5. Unterlagen zum Nachweis der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Kosten an die KOM gemeldet werden – BwS-LASUV; 6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der KOM zu dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der KOM zu erstattenden Beträgen (Änderung des Programms) – VB. Zwischengeschaltete Stellen: Bewilligungsstelle: Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr–ist für das von der vorliegenden FNLC erfasste Vorhaben als BwS-LASUV zuständig. Fondsbewirtschafter: Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung, Referat 62 - Fachaufsicht über BwS-LASuV EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Referat 42

Kurztitel der Art des Vorhabens	**"Stärkung berufsbildender Schulen" (JTF-BBS)**
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	1. Inhalt und Ziel Die vorliegende Regelung für nicht mit Kosten der betreffenden Vorhaben (VH) verknüpfte Finanzierungen (FNLC) deckt auf Grundlage der SMK-JTF-Richtlinie “Stär-

	kung berufsbildender Schulen“ die Unterstützung von investiven und nicht-investiven VH im Bereich der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung in Form von Zuschüssen ab zur: • Förderung von Ausgaben für die Ausstattung von Fachkabinetten (z.B. Ausbildungsräume und -hallen, Werkstätten, Labore) berufsbildender Schulen (VH-Bereich 1) • Förderung von baulichen oder technischen Einzelmaßnahmen an oder in Bestandsgebäuden sowie der Erweiterung und Sanierung von Gebäuden berufsbildender Schulen (VH-Bereich 2) und • Förderung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte (VH-Bereich 3) Ziel der VH ist es, Ausbildungen in etablierten und neuen Berufsfeldern durch eine neue oder verbesserte Ausstattung, bauliche Verbesserungen/Sanierungen und Erweiterungen zu gewährleisten bzw. zu eröffnen und sich ändernde Anforderungen an Arbeits-/Fachkräfte zu berücksichtigen, damit die Transformation der Wirtschaft gelingt, die Attraktivität der sächsischen JTF-Gebiete erhalten und der Abwanderung entgegengewirkt wird. Daher sollen auch die Lehrenden unterstützt werden, denen im Transformationsprozess eine bedeutende Rolle zukommt. Sie werden zu Transformationsbegleitern für Jugendliche qualifiziert und bringen diesen die Herausforderungen und Chancen des Strukturwandels nahe. 2. Begünstigte, Vorhabensauswahl und -dauer Begünstigte der von FNLC erfassten VH für die VH-Bereiche 1 und 2 sind öffentliche und freie Schulträger von berufsbildenden Schulen im JTF-Fördergebiet (Landkreise Bautzen, Görlitz, Leipzig, Nordsachsen und die kreisfreien Städte Leipzig und Chemnitz). Begünstigte der von FNLC erfassten VH für den VH-Bereich 3 sind natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft, juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts im JTF-Fördergebiet. Bei der Auswahl der VH werden insb. folgende Aspekte berücksichtigt, um sicherzustellen, dass sie wirksam und effizient im Rahmen dieser FNLC zu den o.g. Zielen beitragen: • Die VH müssen sich in das EFRE/JTF-Programm Sachsen 2021-2027 einordnen lassen, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen. • Die Angemessenheit der Ausgaben wird für jedes VH sichergestellt durch: - die förderfähigen Ausgabenkategorien, - Anwendung der im Förderaufruf festgelegten Auswahlkriterien, - Prüfung der Einzelansätze, - die Zuwendungsbescheide (ZB), in denen die Förderbedingungen festgelegt sind. • Die VH werden idR. für 9 bis 50 Monate Laufzeit konzipiert und müssen spätestens am 31.12.2030 funktionieren. Die Kommission (KOM) gewährt SN die FNLC-Erstattungen. 3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel Die Kostenschätzung für diese FNLC beruht auf tatsächlichen Anträgen und endgültig bewilligten VH und berücksichtigt die o.g. Aspekte. Somit werden nicht förderfähige oder unangemessene Ausgaben bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben pro VH ausgeschlossen. 3.1 Arten und Abschätzung der Kosten Folgende Ausgabenarten sind zuwendungsfähig: • VH-Bereich 1: direkte Ausgaben für die Ausstattung von Fachkabinetten wie bspw. benötigte technische Werkzeuge/Geräte und die hierzu notwendige Software sowie zugehörige indirekte Ausgaben gemäß den einschlägigen Bestimmungen. • VH-Bereich 2: direkte Ausgaben für Investitionen in materielle Vermögenswerte wie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schulgebäuden zur Erreichung aktueller Standards Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen, Ausgaben für Planungsleistungen sowie indirekte Ausgaben, die für die Verwaltung und Umsetzung des VHs anfallen. • VH-Bereich 3: direkte vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Ausgaben gemäß den einschlägigen Bestimmungen. Die Kosten für die o.g. Ausgabenarten wurden auf der Grundlage der 80 beantragten bzw. bewilligten, von der FNLC abgedeckten VH ermittelt. Erfahrungswerte zeigen, dass es im Laufe der Antragstellung und Umsetzung zu Mehrkosten kommen kann, so dass ein Sicherheitsfaktor von 10 % angewandt wurde. Die Mehrkosten basieren auf verschiedenen kostensteigernden Faktoren (wie die hier relevante Inflation und z.T. volatile Kostenfaktoren wie Baukosten, Lieferkettenprobleme und

	Fachkräftemangel). Der so ermittelte Betrag dient der Berechnung der geschätzten durchschnittlichen Kosten pro VH. Für die mit FNLC abzurechnenden 80 VH ergeben sich damit Gesamtkosten von 47.398.120,00 € und ein EU-Beitrag von 30.509.221,90 € (s. Anl. FNLC SN BBS JTF). 3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen (ZL) Angesichts der Vielfalt der VH in Bezug auf Volumina (<0,1 bis ca. 5,9 Mio. €) und Fördergegenstände (unterschiedliche Anteile Bauleistungen, Ausstattungen oder Personalkosten) haben alle VH nur zwei förderrechtliche Bedingungen gemeinsam: (1) Nach der positiven Prüfung des zur Förderung gestellten Antrags bewilligt die Bewilligungsstelle (BwS) als zwischengeschaltete Stelle (ZgS) das VH endgültig, indem Sie den ZB erlässt, wodurch die rechtliche Pflicht zur Durchführung des VH geschaffen wird. (2) Nach Abschluss des VH legt der Begünstigte mit dem Verwendungsnachweis (VN) einen abschließenden Sachbericht vor, anhand dessen die BwS prüft, ob das VH funktioniert, d.h. wie im ZB vorgesehen physisch abgeschlossen oder durchgeführt wurde und zu den Zielen der FNLC nach B.1.1. beiträgt. Zwischen diesen beiden einzigen einheitlich überprüfbaren Begebenheiten in den ansonsten sehr unterschiedlichen VH-Verläufen führt der Begünstigte das VH gem. den im ZB festgelegten Bedingungen durch und erklärt die Kosten fortlaufend. Daher sind die ZL verknüpft mit (1) den Bewilligungen (bewilligte Vorhaben) und (2) dem Funktionieren der VH (funktionierende Vorhaben). 3.3 Aufteilung der ZL Die Begünstigten rechnen die Kosten gegenüber der BwS mittels Mittelabruf ab, den sie auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung prüft. Für die FNLC-Erstattungen der KOM sind 50 % des Betrags an die Bewilligung und 50 % an das Funktionieren der VH geknüpft. Die Maßnahmen befinden sich bereits in Umsetzung und produzieren bereits Ausgaben. Die KOM geht daher zum Zeitpunkt der Genehmigung der FNLC in nur geringem Umfang in finanzielle Vorleistung. Bei Bauvorhaben und größeren Beschaffungen, bei denen meist EU-weite Vergabeverfahren nötig sind und Engpässe bei Personal (Fachkräftemangel) und Material oft zu Verzögerungen führen, fallen erfahrungsgemäß die größeren Kosten i.d.R. mit Fertigstellung der Bauvorhaben gegen Ende der FP an, so dass gegen Ende der FP bis zum Nachweis des Funktionierens SN in Vorleistung geht. Die Aufteilung der bewilligten VH auf 2 ZL berücksichtigt, dass noch offene Bewilligungen erst 2026 erfolgen werden. Die Aufteilung der funktionierenden VH auf 6 ZL spiegeln die erwarteten unterschiedlichen Termine für den Vorhabenabschluss wider. 4. Interventionsbereiche Zusätzl. zum in A. erfassten Code 124, tragen die VH ‚JTF-BBS' im VH-Bereich 3 zum Code 151 bei.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen
3. Zu erfüllende Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	80 funktionierende VH "JTF-BBS"
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse	31.12.2030
5. Indikatordefinition	funktionierende VH "JTF-BBS"
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Er-	Anzahl

<table>
<tr><td>stattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td></td></tr>
<tr><td>7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen</td><td>
<table>
<tr><th>Zwischenleistungen</th><th>Voraussichtliches Datum</th><th>Betrag (EUR)</th></tr>
<tr><td>01. 65 –bewilligte VH ‚JTF-BBS‘</td><td>31.07.2026</td><td>12.203.688,75</td></tr>
<tr><td>02. 80 bewilligte VH ‚JTF-BBS‘</td><td>30.11.2026</td><td>3.050.922,19</td></tr>
<tr><td>03. –20 funktionierende VH ‚JTF-BBS‘</td><td>31.12.2027</td><td>3.813.652,74</td></tr>
<tr><td>04. 40 funktionierende VH ‚JTF-BBS‘</td><td>31.12.2028</td><td>3.813.652,74</td></tr>
<tr><td>05. 60 funktionierende VH ‚JTF-BBS‘</td><td>31.12.2029</td><td>3.813.652,74</td></tr>
<tr><td>06. 70 funktionierende VH ‚JTF-BBS‘</td><td>30.06.2030</td><td>1.983.099,42</td></tr>
<tr><td>07. 75 funktionierende VH ‚JTF-BBS‘</td><td>30.09.2030</td><td>915.276,66</td></tr>
<tr><td>08. 80 funktionierende VH ‚JTF-BBS‘</td><td>31.12.2030</td><td>915.276,66</td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td>7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird</td><td>3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten</td></tr>
<tr><td>8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)</td><td>47.398.120,00</td></tr>
<tr><td>9. Anpassungsmethoden</td><td>Keine</td></tr>
<tr><td>10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen):
– Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird.
– Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem.
– Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</td><td>1. Überprüfung der ZL und des Ergebnisses*
Die Anzahl der in den ZL 01 bis 08 genannten VH ist kumulativ. Die ZL 03 bis 08 ‚funktionierende VH‘ setzen voraus, dass die entsprechende Anzahl an VH der ZL 01 und 02 ‚bewilligte VH‘ erfüllt ist.
Für jedes VH werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit dem Ergebnis in jeder Phase, also jeder ZL, die eine Erstattung durch die KOM nach sich ziehen, im sächsischen digitalen System (durch die BwS in FÖMISAX und durch die Schnittstelle FIKO-Prüf an die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) übertragen, nachfolgend: DS) zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung erfasst.
80 bewilligte VH "JTF-BBS "
Die ZgS überprüft die Erbringung der entsprechenden ZL, d.h. ob die ZB erlassen wurden, indem sie für jedes VH „JTF-BBS“ prüft, ob das Datum des Erstellens des dazugehörigen ZB im DS erfasst ist.
Für die Überprüfung der ZL 01 und 02 zählt die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) im DS die erfassten bewilligten VH „JTF-BBS“ (Teilleistungen).
80 funktionierende VH "JTF-BBS "
Der VN enthält einen abschließenden Sachbericht mit den tatsächlichen Angaben, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die erfassten VH funktionieren.
Die Begünstigten sind verpflichtet, den VN für die VH-Bereiche 1 und 2 spätestens 6 Monate und für den VH-Bereich 3 spätestens 2 Monate nach Durchführung des VH vorzulegen. Dieser wird im DS erfasst und durch die BwS geprüft. Führt das Ergebnis der Prüfung des abschließenden Sachberichts durch die BwS zu keinen Einwänden in Bezug auf das Funktionieren des VH, erteilt diese den Prüfvermerk über das Funktionieren des VH und erfasst den Abschluss mit Datum im DS.
Für die Überprüfung der ZL 03 bis 08 zählt die VB die im DS erfassten funktionierenden VH „BBS-JTF“ (Teilleistungen).
2. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts einschließlich Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase (ZL)
Die obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM, gemäß Artikel 95 der DachVO, die auf Ebene der VB/ZgS vorzuhalten sind, sind in Anhang XIII Abschnitt IV der DachVO festgelegt.
Die ZgS und die BwS führen Verwaltungsüberprüfungen durch, um zu überprüfen, ob die VH durchgeführt wurden sowie mit dem anwendbaren Recht, dem Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des VH in Einklang stehen.</td></tr>
</table>

	Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen sind im Verwaltungs- und Kontrollsystem für das EFRE/JTF-Programm (VKS) beschrieben und werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der Prüfbehörde (PB) oder der KOM dies erfordern. Das VKS enthält folgende Bestandteile: (i) Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass die VH, für die ein ZB vorliegt, den förderfähigen Kostenkategorien entsprechen, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds (z. B. dem Aufbau- und Resilienzfonds) vermieden wird; (ii) die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Vergaberechts und des Beihilferechts durch die BwS; wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte VH vorgesehen sind; (iii) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte VH vorgesehen sind; (iv) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten gem. Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060; (v) die Überprüfung der ZL und des Ergebnisses gem. B.3 und B.7 durch die BwS. In Bezug auf Ziffer (ii) prüft die BwS vor der Auszahlung an die Begünstigten auf der Grundlage von Verwaltungsprüfungen (Prüfung der Unterlagen) und vor Ort, ob bei der Durchführung des VHs die geltenden unions-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen) und die im ZB festgelegten Bedingungen eingehalten wurden. In Bezug auf Ziffer (v), d.h. auf die FNLC, überprüfen bzw. prüfen die jeweils zuständigen Behörden die Erbringung der jeweiligen ZL ausschließlich anhand der im Folgenden aufgeführten dazugehörigen a) Nachweise und b) Beschreibungen in Abschnitt B.1: Für „bewilligte VH ‚BBS-JTF'": a) ZB; Eintrag des Datums des Erlasses des ZB im DS; b) FNLC-Inhalt ‚JTF-BBS' nach B.1.1. Für „funktionierende VH ‚BBS-JTF'": a) der diesbezügliche abschließende Sachbericht, der diesbezügliche Prüfvermerk, Eintrag des Datums des Prüfvermerks im DS; b) FNLC-Ziel, JTF-BBS' nach B.1.1., Definition „Funktionieren" unter B 1.3.2. Die Überprüfung in Bezug auf Ziffer (v) durch die BwS umfasst in Bezug auf die ZL „funktionierende VH ‚BBS-JTF'" die Aktenprüfungen der Richtigkeit und Vollständigkeit des von den Begünstigten vorgelegten abschließenden Sachberichtes des VN, um das Funktionieren der erfassten VH zu bestätigen, und kann risikobasiert Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben umfassen. Die VB überprüft anlassbezogen die Überprüfungen der BwS und lässt sich hierzu die entsprechenden Nachweise vorlegen. Die PB ist für die Durchführung von Prüfungen in Bezug auf die Erbringung der ZL und Erzielung des Ergebnisses verantwortlich. Darüber hinaus kann die Prüfbehörde Systemprüfungen durchführen, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass das VKS wirksam funktioniert und dass die angegebenen Beträge in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung den in B.7 angegebenen Beträgen, die durch den Fortschritt bei der Erbringung von ZL oder der Erzielung von Ergebnissen gerechtfertigt sind, entsprechen. Die PB prüft nicht die Höhe der von den Begünstigten geplanten oder geltend gemachten Ausgaben.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]	Nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Für die Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM sind die VB bzw. die BwS und ZgS wie folgt zuständig: 1. Unterlagen zur Feststellung der Förderfähigkeit (BwS) und der Förderwürdigkeit (BwS und ZgS) sowie der Bewilligung des VHs (BwS), auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – BwS und ZgS (Zuständigkeiten siehe VKS);

	2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der VB bzw. BwS unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt – BwS; 3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs. 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen – BwS; 4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – BwS; 5. Unterlagen zum Nachweis der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Kosten an die KOM gemeldet werden – BwS und ZgS; 6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der KOM zu dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der KOM zu erstattenden Beträgen (Änderung des Programms) – VB. Zwischengeschaltete Stellen: Das Sächsische Staatsministerium für Kultus, Referat 21 „Schulhausbauförderung, Kindertagesstättenbau, EFRE, ESF“ ist für die mit der vorliegenden FNLC erfassten Vorhaben als ZgS als fondbewirtschaftende Stelle und Fachaufsicht der Bewilligungsstelle zuständig. Bewilligungsstellen: Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank ist für die von der vorliegenden FNLC erfassten Vorhaben als BwS zuständig. EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Referat 42.

Kurztitel der Art des Vorhabens	**Straßenbahn der Zukunft (SdZ)**
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	1. Inhalt und Ziel Die vorliegende Regelung für nicht mit Kosten des betreffenden Vorhabens (VH) verknüpfte Finanzierungen (FNLC) deckt auf Grundlage der Förderrichtlinie Mobilität EFRE/JTF 2021-2027 den Fördergegenstand Beschaffung innovativer Stadtbahnfahrzeuge im Rahmen des JTF VH „SdZ“ ab. Es handelt sich hier um speziell für die Stadt Leipzig und den Landkreis (LK) Nordsachsen in Leipzig herzustellende Straßenbahnen, mit einer herausragenden Energieeffizienz und innovativen Ansätzen der Fahrerassistenz. VH-begleitend werden weitere Innovationen für den Einbau in die Straßenbahnen entwickelt. Die Beschränkung ihres Verwendungszwecks auf das JTF-Gebiet wird zuwendungsrechtlich gesichert. Ziel ist eine nachhaltige, moderne Mobilität sowie die hieraus resultierende Aufwertung der Anbindung des Leipziger Umlandes und der Erhalt der Wertschöpfung der Stadt Leipzig und des LKs Nordsachsen im Mitteldeutschen Revier. 2. Begünstigte, Vorhabenauswahl und -dauer Begünstigte der von FNLC erfassten Fördergegenstands sind die Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH (LVB). Bei der Auswahl wurden insb. folgende Aspekte berücksichtigt: • Das VH muss sich in das EFRE/JTF-Programm Sachsen 2021-2027 einordnen lassen, einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen. • Die Angemessenheit der Kosten wird für das VH sichergestellt durch: - die förderfähigen Kostenkategorien, - Anwendung der vom Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien, - Prüfung der Einzelansätze, - den Zuwendungsbescheid (ZB), in dem die Förderbedingungen festgelegt sind. • Das VH dauert voraussichtlich ca. 52 Monate und muss spätestens am 31.12.2030 beendet sein. Die Kommission (KOM) gewährt SN die FNLC-Erstattungen. 3. Zuweisung der von der FNLC abgedeckten Haushaltsmittel Die Kostenschätzung für diese FNLC beruht auf tatsächlichen Anträgen und dem endgültig bewilligten VH und berücksichtigt die o.g. Aspekte. Somit werden nicht förderfähige oder unangemessene Ausgaben bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben pro VH ausgeschlossen.

	3.1 Arten und Abschätzung der Kosten Die Förderbedingungen umfassen mit Ausnahme von Personal- und Betriebskosten sämtliche Kosten, die für den Bau und die Anlieferung der Straßenbahnen erforderlich sind. Die Kostenschätzung berechnet sich aus dem Erfahrungswert gleichartiger Projekte mit Kosten von etwa 5,5 Mio. Euro pro Straßenbahn und einem Sicherheitsfaktor von 15,38% (ausgehend von ca. 20 %, angepasst an das FNLC Budget) wegen zu erwartender Kostensteigerungen (zusätzlich zur Inflation volatile und steigende Preise für kritischen Rohstoffe und Technologien aus dem EU-Ausland für die hochmodernen Straßenbahnen, Begleitung durch die Forschung). Die Herstellung moderner, innovativer Straßenbahnen ist sehr komplex und technisch anspruchsvoll; vor allem die technischen Innovationen müssen umfangreiche Tests durchlaufen und ggf. nachgebessert werden. Dies stellt ein Risiko für eine rechtzeitige Lieferung dar. Erfahrungswerte zeigen auch, dass die Produktionskapazität und Lieferketten ein Risiko für die fristgerechte Fertigstellung von Straßenbahnen sind. So sind Lieferengpässe bei wichtigen Bauteilen möglich. Zudem werden Straßenbahnen individuell auf die Infrastruktur einer Stadt angepasst. Dabei bestehen Risiken für Lieferverzögerungen durch die Schnittstellen zwischen Produktion und Betrieb. Ziel ist es, dass spätestens am 31.12.2030 26 Straßenbahnen funktionieren. Für die mit FNLC abzurechnenden 26 Straßenbahnen ergeben sich einschließlich des Sicherheitsfaktors Gesamtkosten von 164 Mio. € und unter Anwendung des Kofinanzierungssatzes von 50% auf Maßnahmenebene ein EU-Beitrag von 82 Mio. € (pro Straßenbahn 6,31 Mio. € Gesamtkosten und 3,15 Mio. € EU-Anteil, s. Anl. FNLC SN SdZ JTF). 3.2 Bestimmung der Zwischenleistungen (ZL) Zur Erreichung des Ergebnisses sind folgende ZL erforderlich: ZL 01 Die rechtlich bindende Verpflichtung des Landesamts für Straßenbau und Verkehr als bewilligende Stelle (BwS-LASuV) zur Finanzierung des VH und der LVB zur Umsetzung, wie in dem ausgewählten Antrag der LVB beschrieben (Bewilligung), die mit Erlass des ZB zustande kommt . ZL 02.01-02.06 Der Rohbau, d.h. der Rahmen, von den in der jeweiligen ZL vorgesehenen und letztlich insgesamt 26 Straßenbahnen ist fertiggestellt. Die fertig geschweißte Stahlkonstruktion des Rohbaus aller Wagenteile der Straßenbahn wird von der LVB abgenommen. Alle Prüfungen zur Qualitätssicherung sind erfolgt und eventuell erfasste Mängel sind behoben. Kleinere Mängel, die keine Behinderung für die Weiterverarbeitung darstellen, sind kein Hinderungsgrund für die Bestätigung der Fertigstellung des Rohbaus und somit des Erreichens der ZL. Die erfolgreiche Abnahme durch die LVB bildet die Basis für die Weiterverarbeitung der Rohbauten. ZL 03.01-03.06 Die in der jeweiligen ZL vorgesehenen und insgesamt letztlich 26 physisch fertiggestellten, d.h. vollständig lackierte und endmontierte Straßenbahnen, werden auf den Betriebshof der LVB angeliefert. Alle Maßnahmen zur statischen Inbetriebnahme (d.h. noch nicht auf den Gleisen der LVB) sind erfolgreich abgeschlossen und dokumentiert (Anlieferung). Die erfolgreiche Werksabnahme durch die LVB bildet die Voraussetzung für die Anlieferung der Straßenbahnen an die LVB. Kleinere Mängel, die keine Behinderung für die Anlieferung darstellen, sind kein Hinderungsgrund für das Erreichen der ZL. Die Anlieferung ist Voraussetzung für die rechtsgeschäftliche Abnahme und Inbetriebnahme. ZL 04.01-04.06 Die in der jeweiligen ZL vorgesehenen und insgesamt letztlich 26 Straßenbahnen funktionieren, d.h. sie wurden rechtsgeschäftlich von der LVB abgenommen und die Inbetriebnahme der Straßenbahnen ist auf den Gleisen der LVB erfolgt, so dass die Straßenbahnen zum Ziel der FNLC beitragen. Kleinere Mängel, die für keine Behinderung für das Funktionieren darstellen, sind kein Hinderungsgrund für das Erreichen der ZL. Die ZL 02.02-02.06, 03.02-03.06, 04.02-04.06 sind jeweils kumulativ und setzen die Erbringung von ZL 01 voraus. ZL 03.01-03.06, 04.01-04.06 setzen voraus, dass

<table>
<tr><td></td><td>eine der jeweiligen ZL entsprechende Anzahl Fahrzeuge durch eine erreichte ZL der vorherigen Gruppe von ZL abgedeckt sind.

Für die FNLC-Erstattungen der KOM sind 50 % des Betrags an die Bewilligung (1), 20% an die Fertigstellung des Rohbaus (2), 20% an die physische Fertigstellung (Anlieferung) (3) und 10 % an das Funktionieren von 26 Straßenbahnen (4) geknüpft.
Für das im I. Quartal 2026 bewilligte VH erfolgt nach Erlass des ZB der Vertragsabschluss mit dem Hersteller; branchenüblich erfolgt mit Vertragsabschluss direkt die erste Abschlagszahlung in Höhe von 10% der Auftragssumme. Mit dem Start des Rohbaus sind i.d.R. weitere 20% des Fahrzeugpreises und nach Fertigstellung eines Rohbaus 35 % des Fahrzeugpreises fällig. Die frühen Zahlungen dienen u. a. der Beschaffung des Materials, welches im Vergleich zu anderen Projekten einen großen Anteil am Gesamtprojekt darstellt. Die KOM geht daher zum Zeitpunkt der Genehmigung der FNLC nur geringfügig in finanzielle Vorleistung.

3.3 Aufteilung der ZL
Die Aufteilung der ZL für das VH auf 19 ZL berücksichtigt den geplanten Projektablauf und spiegelt die erwarteten unterschiedlichen Termine für die Erreichung der jeweiligen Produktionsetappen wider.</td></tr>
<tr><td>2. Spezifische(s) Ziel(e)</td><td>JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen</td></tr>
<tr><td>3. Zu erfüllende Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>26 funktionierende Straßenbahnen</td></tr>
<tr><td>4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse</td><td>31.12.2030</td></tr>
<tr><td>5. Indikatordefinition</td><td>funktionierende Straßenbahnen</td></tr>
<tr><td>6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen / zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen</td><td>Anzahl</td></tr>
<tr><td>7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen</td><td>
<table>
<tr><th>Zwischenleistungen</th><th>Voraussichtliches Datum</th><th>Betrag (EUR)</th></tr>
<tr><td>01 1 bewilligtes VH ‚SdZ‘</td><td>31.08.2026</td><td>41.000.000,00</td></tr>
<tr><td>02.01 5 fertiggestellte Straßenbahnrohbauten (1-5)</td><td>27.12.2027</td><td>3.153.846,15</td></tr>
<tr><td>02.02 10 fertiggestellte Straßenbahnrohbauten (6-10)</td><td>14.03.2028</td><td>3.153.846,15</td></tr>
<tr><td>02.03 15 fertiggestellte Straßenbahnrohbauten (11-15)</td><td>02.06.2028</td><td>3.153.846,15</td></tr>
<tr><td>02.04 20 fertiggestellte Straßenbahnrohbauten (16-20)</td><td>21.08.2028</td><td>3.153.846,15</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

	03.01 5 Straßenbahnen angeliefert (1-5)	09.10.2028	3.153.846,15
	02.05 25 fertiggestellte Straßenbahnrohbauten (21-25)	09.11.2028	3.153.846,15
	04.01 5 funktionierende Straßenbahnen (1-5)	13.11.2028	1.576.923,08
	02.06 26 fertiggestellte Straßenbahnrohbauten (26)	25.12.2028	630.769,23
	03.02 10 Straßenbahnen angeliefert (6-10)	28.12.2028	3.153.846,15
	04.02 10 funktionierende Straßenbahnen (6-10)	01.02.2029	1.576.923,08
	03.03 15 Straßenbahnen angeliefert (11-15)	18.03.2029	3.153.846,15
	04.03 15 funktionierende Straßenbahnen (11-15)	22.04.2029	1.576.923,08
	03.04 20 Straßenbahnen angeliefert (16-20)	06.06.2029	3.153.846,15
	04.04 20 funktionierende Straßenbahnen (16-20)	11.07.2029	1.576.923,08
	03.05 25 Straßenbahnen angeliefert (21-25)	25.08.2029	3.153.846,15
	03.06 26 Straßenbahnen angeliefert (26)	10.10.2029	630.769,23
	04.05 25 funktionierende Straßenbahnen (21-25)	29.10.2029	1.576.923,08
	04.06 26 funktionierende Straßenbahnen (26)	31.12.2030	315.384,62

7.1. Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird	3. Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)	164.000.000,00
9. Anpassungsmethoden	Keine
10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der	1. Überprüfung der ZL und des Ergebnisses Für jedes Vorhaben werden die erforderlichen Daten im Zusammenhang mit dem Ergebnis und den Zwischenleistungen, die eine Erstattung durch die KOM nach sich ziehen, im sächsischen digitalen System (FMV und FIKO der VB, und von dieser an die Bescheinigungsbehörde übertragen) zur elektronischen Aufzeichnung und Datenspeicherung (im Folgenden DS') erfasst. Auf Ebene der ZgS (BwS, Fondsbewirtschafter) wird die Einhaltung der obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM (Artikel 95 der DachVO) überprüft, bevor die Daten im DS an die VB weitergegeben werden. ZL 1: Bewilligtes VH SdZ

einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde (VB) überprüft die Erbringung der ZL, d.h. ob der ZB erlassen wurde, indem sie für das VH SdZ prüft, ob das Datum des Erlasses des dazugehörigen ZB im DS erfasst ist. ZL 02.01-02.06: Fertiggestellte Straßenbahnrohbauten Das Abnahmeprotokoll der LVB für Straßenbahnrohbauten enthält die erforderliche Information, um die Weiterverarbeitungsreife (fertig geschweißte Stahlkonstruktion des Wagenkastenrohbaus aller Wagenteile der Straßenbahn) seitens BwS-LASuV zu überprüfen und zu bestätigen (Prüfvermerk). Für die Überprüfung der Erbringung der entsprechenden ZL zählt die VB im DS die zur jeweiligen ZL gehörigen Prüfvermerke (Teilleistungen). ZL 03.01-03.06: Straßenbahnen angeliefert Das Protokoll der Werksabnahme und Lieferfreigabe, die Protokolle der durchgeführten Prüfungen und die Fotodokumentation der Anlieferung der LVB enthalten die erforderliche Information, um die Anlieferung seitens BwS-LASuV zu überprüfen und zu bestätigen (Prüfvermerk). Für die Überprüfung der Erbringung der entsprechenden ZL zählt die VB im DS die zur jeweiligen ZL gehörigen Prüfvermerke (Teilleistungen) ZL 04.01-04.06: funktionierende Straßenbahnen Die Dokumentation der rechtsgeschäftlichen Abnahme von der in der jeweiligen ZL vorgesehenen Straßenbahnen der LVB enthält die erforderliche Information, um das Funktionieren der Straßenbahnen seitens der BwS-LASuV zu bestätigen (Prüfvermerk), Für die Überprüfung der Erbringung der entsprechenden ZL zählt die VB im DS die zur jeweiligen ZL gehörigen Prüfvermerke (Teilleistungen) 2. Gewährleistung der Einhaltung des anwendbaren Rechts einschließlich der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase (ZL) Die obligatorischen Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM, gem. Artikel 95 der DachVO, die auf Ebene der VB/ZgS vorzuhalten sind, sind in Anhang XIII Abschnitt IV der DachVO festgelegt. Die BwS-LASuV führt Verwaltungsüberprüfungen durch, um zu überprüfen, ob das Vorhaben durchgeführt wurde sowie mit dem anwendbaren Recht, dem Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens in Einklang steht. Die Verfahren der Verwaltungsprüfungen sind im Verwaltungs- und Kontrollsystem für das EFRE/JTF-Programm (VKS) beschrieben und werden regelmäßig und zeitnah angepasst, wenn die Feststellungen der VB, der Prüfbehörde (PB) oder der KOM dies erfordern. Das VKS enthält folgende Bestandteile: (i)Geeignete und transparente Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass das Vorhaben, für das ein ZB vorliegt, den förderfähigen Kostenkategorien entspricht, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet ist und das Risiko einer Doppelfinanzierung mit anderen EU-Fonds (z. B. dem Aufbau- und Resilienzfonds) vermieden wird; (ii) die Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Vergaberechts und des Beihilferechts durch die BwS-LASuV wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte Vorhaben vorgesehen sind; (iii) geeignete Verfahren zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden und Betrugsverdacht, wie sie im VKS für andere, nicht von der vorliegenden FNLC abgedeckte Vorhaben vorgesehen sind; (iv) ein zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten gem. Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060; (v)die Überprüfung der ZL und des Ergebnisses gem. den Abschnitten 3 und 7 durch die BwS-LASuV. In Bezug auf Ziffer (ii) prüft die BwS-LASuV vor der Auszahlung an die LVB auf der Grundlage von Verwaltungsprüfungen (Prüfung der Unterlagen) und vor Ort, ob bei der Durchführung des Vorhabens die geltenden unions-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und die im ZB festgelegten Bedingungen eingehalten wurden. In Bezug auf Ziffer (v), d.h. auf die FNLC, überprüft die BwS-LASuV die Erbringung der jeweiligen ZL ausschließlich anhand der im Folgenden aufgeführten dazugehörigen a) Nachweise und b) Beschreibungen in B.1: Für „bewilligtes VH SdZ“: a) ZB; Eintrag in DS des Datums des Erlasses des ZB; b) Beschreibung des VH SdZ nach B.1.1.

	Für „fertiggestellte Straßenbahnrohbauten“: a) Abnahmeprotokoll, Bestätigung der Fertigstellung des Rohbaus durch BwS-LASuV (Prüfvermerk). Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) Beschreibung der entsprechenden ZL nach B.1.3.2. Für „Straßenbahnen angeliefert“ a) Protokoll der Werksabnahme und Lieferfreigabe, Protokolle der durchgeführten Prüfungen, Fotodokumentation der Anlieferung, Bestätigung der Anlieferung durch BwS-LASuV (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) Beschreibung der entsprechenden ZL nach B.1.3.2. Für „funktionierende Straßenbahnen“: a) Dokumentation der rechtsgeschäftlichen Abnahme von der in der jeweiligen ZL vorgesehenen und insgesamt 26 Straßenbahnen. Bestätigung der funktionierenden Straßenbahnen durch BwS-LASuV (Prüfvermerk), Eintrag im DS des Datums des Prüfvermerks; b) Beschreibung der entsprechenden ZL nach B.1.3.2 und des Ziels des VH SdZ nach B.1.1. Die VB überprüft anlassbezogen die Überprüfungen der BwS-LASuV und lässt sich hierzu die entsprechenden Nachweise vorlegen. Die PB ist für die Durchführung von Prüfungen in Bezug auf die Erbringung der ZL und Erzielung des Ergebnisses verantwortlich. Darüber hinaus kann die Prüfbehörde Systemprüfungen durchführen, um der KOM unabhängige Gewähr dafür zu bieten, dass das VKS wirksam funktioniert und dass die angegebenen Beträge in der der KOM vorgelegten Rechnungslegung den in Abschnitt 7 angegebenen Beträgen, die durch den Fortschritt bei der Erbringung von ZL oder der Erzielung von Ergebnissen gerechtfertigt sind, entsprechen. Die PB prüft nicht die Höhe der von den Begünstigten geplanten oder geltend gemachten Ausgaben.
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [J/N]	nein
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads. Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	Für Aufbewahrung der gem. Art. 95 DachVO obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM sind die VB bzw. die BwS wie folgt zuständig: 1. Unterlagen zur Auswahl (Förderfähigkeitsprüfung durch BwS-LASuV; Förderwürdigkeitsprüfung durch BwS-LASuV) und Bewilligung des VH (BwS-LASuV), auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die KOM auf der Grundlage von Art. 95 erstreckt (FNLC) – BwS-LASuV (Zuständigkeiten siehe VKS); 2. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der VB bzw. BwS-LASuV unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt – BwS-LASuV; 3. Unterlagen zum Nachweis der gem. Art. 95 Abs. 3 Unterabs. 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen – BwS-LASuV; 4. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde – BwS-LASuV; 5. Unterlagen zum Nachweis der Erzielung des Ergebnisses in jeder Phase und bevor die endgültigen Kosten an die KOM gemeldet werden – BwS-LASuV; 6. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der KOM zu dem zu erzielenden Ergebnis und den entsprechenden von der KOM zu erstattenden Beträgen (Änderung des Programms) – VB. Zwischengeschaltete Stellen Bewilligungsstelle: Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr–ist für das von der vorliegenden FNLC erfasste VH als BwS-LASuV zuständig. Fondsbewirtschafter Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung, Referat 62 - Fachaufsicht über BwS-LASuV EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Referat 42

9 Appendix

403. **Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan**

404. Energieeffizienz an Hochschul- und Landesliegenschaften – TU Bergakademie Freiberg, Fakultät Chemie und Physik, Clemens-Winkler-Bau, Gesamtsanierung Hauptgebäude Altbau

405. Dem Vorhaben kommt strategische Bedeutung hinsichtlich der Erfüllung der europäischen Klimaziele zu. Die Durchführung von umfassenden Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden des Freistaates Sachsen trägt in hohem Maße zur Senkung des Primärenergieverbrauchs und der Verringerung der Treibhausgasemissionen im öffentlichen Gebäudesektor bei. Die energetische Sanierung von Gebäuden, die besonders im Fokus der Aufmerksamkeit der Bevölkerung stehen, wird auch eine große Wirkung und Strahlkraft für die Umsetzung weiterer Sanierungsprojekte im kommunalen Bereich, in der Wirtschaft, im öffentlichen Wohnungsbau und im Privatbereich haben und kann damit als Multiplikator dienen. Die Gesamtsanierungsmaßnahme TU Bergakademie Freiberg, Clemens-Winkler-Bau wurde ausgewählt, die in besonders hohem Maße zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beiträgt und die darüber hinaus als öffentliches Gebäude einen hohen Stellenwert in der Aufmerksamkeit der Bevölkerung genießt.

Zeitplan: Baubeginn ab 2024, Fertigstellung bis 2028 wird angestrebt

406. Hochwasserrisikomanagement - Errichtung der Hochwasserschutzanlage an der Freiberger Mulde für Döbeln

407. Dieser Vorhabensbereich unterteilt sich in mehrere getrennten Bauabschnitte und ist förderperiodenübergreifend.

408. Die Stadt Döbeln wurde in den letzten 20 Jahren durch mehrere Hochwasserereignisse überflutet (2002, 2006, 2010 und 2013). Die größten Schäden entstanden 2002 und 2013. Allein 2002 wurde über die Hälfte des Stadtgebietes überschwemmt. Teilweise stand die Innenstadt 3,50 m unter Wasser. Der Gesamtschaden betrug rund 150 Mio. €. 37 Häuser wurden nach dem Hochwasser 2002 nicht wiederaufgebaut. In der Förderperiode 2014 bis 2020 wurde u.a. der 4. Bauabschnitt der Flutmulde mit EFRE-Mitteln unterstützt.

409. In der Förderperiode 2021 bis 2027 ist der Weiterbau der Hochwasserschutzanlage Döbeln entlang der Freiberger Mulde geplant, u.a. im Bereich der Wappenhenschanlage.